Bundesrat Drucksache **598/97**

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (Sechzehnter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	5
II. Grundsätze und Abgrenzungen	9
1. Grundsätze der Subventionspolitik	9
2. Bedeutung des Subventionsabbaus	9
3. Gesetzliche Grundlage und Abgrenzungen	9
III. Subventionsentwicklung	11
1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	11
a) Überblick	11
b) Einzelne Bereiche	14
c) Aufteilung alte und neue Länder	16
d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	18
e) Aufteilung nach § 12 StWG	20
2. Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	20
IV. Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen	25
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	25
a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	25
b) Gasölverbilligung	25

Seite

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung ... 25

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ... 26

2. Gewerbliche Wirtschaft ... 26

a) Steinkohlenbergbau ... 26

b) Energie- und Rohstoffversorgung ... 26

c) Technologie- und Innovationsförderung ... 27

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche ... 27

e) Regionale Strukturpolitik ... 28

f) Sonstige Maßnahmen ... 29

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen ... 29

3. Wohnungswesen ... 30

a) Sozialer Mietwohnungsbau ... 30

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung ... 31

c) Wohnungsförderung in den neuen Ländern ... 31

4. Sparförderung und Vermögensbildung ... 31

V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen ... 33

1. Allgemeines ... 33

2. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... 33

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ... 33

b) Gasölverbilligung ... 34

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung ... 34

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ... 34

3. Gewerbliche Wirtschaft ... 34

a) Steinkohlenbergbau ... 34

b) Energie- und Rohstoffversorgung ... 35

c) Technologie- und Innovationsförderung ... 35

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche ... 36

e) Regionale Strukturpolitik ... 37

f) Sonstige Maßnahmen ... 39

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen ... 40

4. Wohnungswesen ... 41

a) Sozialer Mietwohnungsbau ... 41

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung ... 42

c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern ... 43

5. Sparförderung und Vermögensbildung ... 43

Seite

VI. Internationale Subventionsentwicklung 44

1. EU-Beihilfenweißbuch 44
2. OECD-Untersuchungen Subventionen 46
3. WTO-Subventionsregeln 47
4. Subventionsregeln im internationalen Dienstleistungshandel 47

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1995 bis 1998 6

Übersicht 2 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1970 bis 1998 12

Übersicht 3 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen 16

Übersicht 4 Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1998 17

Übersicht 5 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1995 bis 1998 nach Aufgabenbereichen 18

Übersicht 6 Die 20 größten Steuervergünstigungen 1998 19

Übersicht 7 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU 21

Übersicht 8 Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder 1995 bis 1998 22

Übersicht 9 Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1995 bis 1998 23

Übersicht 10 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte 24

Übersicht 11 Nationale Beihilfen der EU-Länder an die Industrie 45

Übersicht 12 Nationale Beihilfen der EU-Länder für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken 45

Übersicht 13 Gesamtvolumen der nationale Beihilfen in den Mitgliedstaaten der EU 46

Verzeichnis der Schaubilder im Text

Schaubild 1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1998 nach alten und neuen Ländern 5

Schaubild 2 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen Bund pro Einwohner 7

Schaubild 3 Subventionsquoten 11

Schaubild 4 Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1995 bis 1998 14

Schaubild 5 Entwicklung des Gesamtvolumens der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU 22

Seite

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1995 bis 1998 49

Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1995 bis 1998 151

Anlage 3 Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen 212

Anlage 3a Finanzielle Auswirkungen bei den Maßnahmen zur Veränderung der Bemessungsgrundlage in den Steuerreformgesetzen 1998/99. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drucksache 13/8023) 250

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 4 Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum 275

Anlage 5 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1995 bis 1998 nach Aufgabenbereichen 276

Anlage 6 Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP- Wirtschaftsplan in den Jahren 1995 bis 1998 (Darlehen) 277

Anlage 7 Nachrichtlich: Direkte Projektförderung des BMBF nach Aufgabenbereichen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten 278

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 8 Leistungen von Treuhandanstalt und Nachfolgegesellschaften 280

Anlage 9 Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen 282

Anlage 10 Subventionsberichterstattung der Länder 285

Anlage 11 Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen 286

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95

I. Zusammenfassung

Die Gesamtentwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, den Subventionsabbau fortzusetzen. Aufgrund der Änderung in der Finanzierung der Verstromungshilfe steigt zwar das Gesamtvolumen der Subventionen des Bundes zwischen 1995 und 1998 um 8,0 v.H. von 36,2 Mrd. DM auf 39,1 Mrd. DM (siehe Kapitel III). Ohne die Verstromungshilfen (1996: 7,5 Mrd. DM) würde sich aber während des Berichtszeitraums ein Rückgang des Subventionsvolumens ergeben. Auch zwischen 1996, dem Jahr, in dem die Verstromungshilfen erstmals aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden, und 1998 sinken die gesamten Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen um 3,0 Mrd. DM bzw. 7,0 v.H. (siehe Übersicht 1).

In den *alten Ländern* gehen die Subventionen – ohne den Sondereffekt der geänderten Finanzierung der Verstromunghilfen – zwischen 1995 und 1998 von rd. 21 Mrd. DM auf rd. 19 Mrd. DM zurück (siehe Schaubild 1). Im längerfristigen Vergleich ist ebenfalls ein deutlicher Rückgang der Subventionen in Westdeutschland zu verzeichnen. Trotz der zusätzlichen Verstromungshilfe sinken die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den alten Ländern zwischen 1990 und 1998 um gut 11 v.H. Schaltet man den Sondereffekt der Verstromungshilfen aus, sind die Subventionen in Westdeutschland seit 1990 um rd. ein Drittel gesunken.

In den *neuen Ländern* erreichen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen 1995 mit 14,9 Mrd. DM bzw. einem Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes von 41,2 v.H. ihre größte Bedeutung. Ab 1995 ist eine Rückführung der Hilfen in Ostdeutschland bis auf 12,8 Mrd. DM 1998 zu verzeichnen. Entscheidend für diesen Rückgang ist die Beendigung eines befristeten Sonderprogramms, mit dem Bund und Länder eine Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter gewährt hatten, die den Kapitaldienst für die Wohnungsaltschulden nicht in vollem Umfang tragen konnten. Deutlich rückläufig sind die Steuermindereinnahmen aus Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und aus der Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen. Spürbar erhöhen sich im Berichtszeitraum dagegen die Mittelabflüsse für das Wohnraum-Modernisierungsprogramm der KfW und für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf Basis der in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Förderung.

Schaubild 1

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1993 bis 1998 nach alten und neuen Ländern

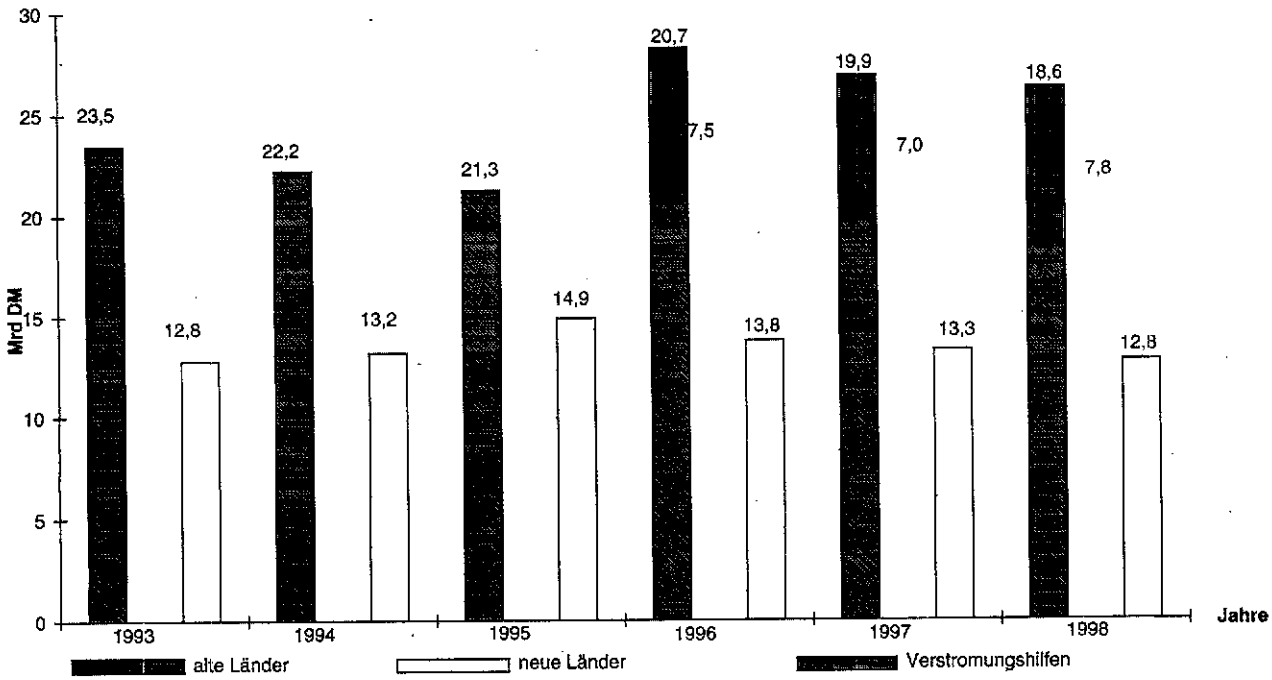

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1995 bis 1998

– in Mio. DM –[1])

Bezeichnung	1995			1996			1997			1998		
	Insgesamt	Finanzhilfen (Ist)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Ist)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Soll)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Reg.-Entw.)	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	4738	4416	322	4888	4546	342	4489	4143	346	4120	3771	349
2. EG-bedingte Maßnahmen	466	466	–	2	2	–	–	–	–	–	–	–
Summe I.	5203	4881	322	4890	4548	342	4489	4143	346	4120	3771	349
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	2662	2614	48	9946	9895	51	9171	9128	43	8780	8737	43
darunter:												
– bisher erfaßte Maßnahmen	2662	2614	48	2446	2395	51	2171	2128	43	1030	987	43
– Verstromungshilfen	–	–	–	7500	7500	–	7000	7000	–	7750	7750	–
2. Energie- und Rohstoffversorgung	181	180	1	52	51	1	29	28	1	29	28	1
3. Technologie- und Innovationsförderung	729	729	–	699	699	–	654	654	–	617	617	–
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	650	650	–	443	443	–	455	455	–	331	331	–
darunter:												
– Schiffbau	399	399	–	355	355	–	335	335	–	291	291	–
– Luftfahrt	252	252	–	88	88	–	120	120	–	40	40	–
5. Regionale Strukturmaßnahmen	7991	1790	6201	7828	2132	5696	6272	1930	4342	6062	1745	4317
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	4141	2106	2035	3800	1825	1975	4093	2035	2058	4098	1964	2134
Summe II.	16354	8069	8285	22768	15045	7723	20674	14230	6444	19917	13422	6495
III. Verkehr	1513	122	1391	1484	122	1362	1438	61	1377	1420	50	1370
IV. Wohnungswesen	9886	4890	4996	9813	4270	5543	10569	4594	5975	10536	4464	6072
V. Sparförderung und Vermögensbildung	585	390	195	544	305	239	434	270	164	467	260	207
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen[2])	2612	0	2612	2516	0	2516	2560	0	2560	2602	0	2602
Summe I. bis VI.[3])	36153	18352	17801	42014	24289	17725	40162	23296	16866	39062	21967	17095
darunter:												
Neue Länder[4])	14877	8217	6660	13769	7179	6590	13279	7329	5950	12757	6447	6310

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.
[3]) Teilweise geschätzt.
[4]) Ab 1995 Finanzhilfen, die voll oder überwiegend bzw. in erheblichem Umfang den neuen Ländern zufließen. Teilweise geschätzt.

Das hohe Niveau der Förderung in den neuen Ländern zeigt sich besonders deutlich an den Subventionen in Relation zu der Zahl der Erwerbstätigen. 1996 liegt diese *Subventionsintensität* bei 2 193 DM je Erwerbstätigen und damit deutlich über dem Wert in Westdeutschland von 1 002 DM (siehe Übersicht 3 sowie Schaubild 2).

Den bedeutendsten *Subventionsbereich* in Deutschland stellt die gewerbliche Wirtschaft dar, auf die 1998 über 50 v.H. aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes entfallen. Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft kommt dem Bergbau mit 8,8 Mrd. DM die größte Bedeutung zu. Zwischen 1996 und 1998 sinken die Hilfen für den Bergbau allerdings um knapp 12 v.H. Der Rückgang ist im wesentlichen auf die Verringerung der Kokskohlehilfen zurückzuführen, die 1998 mit den Verstromungshilfen für die Steinkohle in einen Gesamtplafond mit einem Volumen von 7,8 Mrd. DM zusammengefaßt werden. Auf die regionalen Strukturmaßnahmen entfallen 1998 Subventionen von 6,1 Mrd. DM. In diesem Bereich ist der Subventionsabbau mit −24,1 v.H. besonders stark ausgeprägt. Ausschlaggebend für diesen Rückgang sind geringere Steuermindereinnahmen aus Vergünstigungen für das ehemalige Zonenrandgebiet und West-Berlin sowie aus Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und Investitionszulagen in Ostdeutschland.

Im Wohnungswesen steigen die Subventionen zwischen 1995 und 1998 um 6,6 v.H. auf 10,5 Mrd. DM. Der Anstieg ist weitgehend auf die Änderung der Wohneigentumsförderung durch das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz" zurückzuführen, durch das die bisherige Regelung durch einkommensunabhängige Zulagen ersetzt wurde. Im Bereich der Landwirtschaft nehmen die Hilfen dagegen deutlich um 20,8 v.H. auf 4,1 Mrd. DM ab. Dieser Rückgang wird in erster Linie durch die Beendigung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und der Anpassungshilfen in den neuen Ländern sowie niedrigere Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erzielt.

Der Subventionsbericht stellt die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen dar. Nachrichtlich werden auch die Finanzhilfen der Länder sowie die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union und die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Insgesamt steigt das so ermittelte *Gesamtvolumen der Subventionen in Deutschland* von 108,3 Mrd. DM 1995 auf 115,2 Mrd. DM 1997 (siehe Übersicht 7). Die Zunahme wird durch höhere Finanzhilfen der Gebietskörperschaften einschließlich EU und ERP verursacht. Läßt man die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes wegen des Einmaleffekts bei den Verstromungshilfen außer Betracht, weisen die Länder mit +2,0 Mrd. DM die höchste absolute Zunahme aus. Im Gegensatz zu den Finanzhilfen sinken die Steuervergünstigungen um −2,7 Mrd. DM.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die jeweilige Maßnahme tatsächlich den gewünschten Erfolg hat. Dieser Bericht beschäftigt sich deshalb ausführlich mit der fachspezifischen *Erfolgskontrolle* in den wichtigsten Bereichen (siehe Kapitel V). Die Erfolgskontrolle in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Wohnungsbau wird dabei teilweise unterschiedlich durchgeführt. Es werden u.a. der bestimmungsgemäße Einsatz der Mittel und teilweise auch der erreichte Effekt – z.B. für Investitionsvolumen und Arbeitsplätze – durch interne Kontrollen, aber auch externe Gutachter überprüft. Ein Beispiel für eine sehr weitgehende Erfolgskontrolle mit einem ausgebauten Kontrollsystem ist die regionale Strukturpolitik.

Schaubild 2

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes pro Einwohner

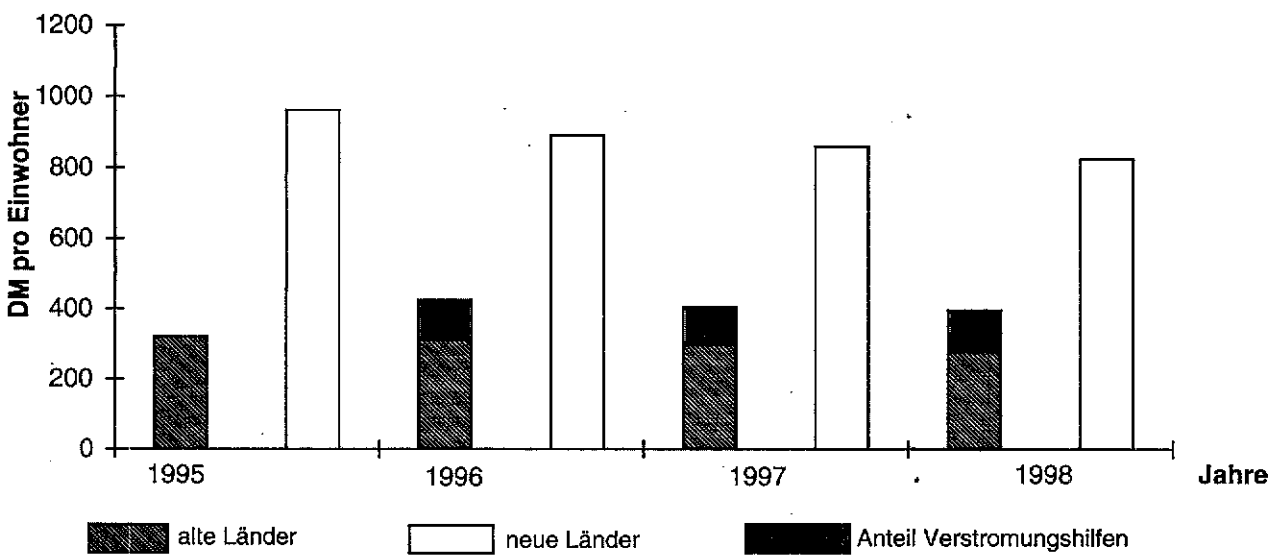

Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte.

Ergebnisse von Erfolgskontrollen geben auch Aufschlüsse über die weitere Notwendigkeit von Hilfen und erleichtern so den gezielten *Abbau von Subventionen* (siehe Kapitel II). Dauerhafte Erhaltungssubventionen für nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige binden knappe Produktionsfaktoren und Haushaltsmittel mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den langfristigen Strukturwandel. Eine verstärkte Befristung und Degression von Maßnahmen ist geeignet, der Gefahr einer Dauersubventionierung gegenzusteuern. Im Finanzplan ist festgelegt, die Finanzhilfen des Bundes zwischen 1996 und 2001 um fast ein Viertel zu reduzieren. Eine weitere deutliche Senkung der Subventionen ist mit den Beschlüssen des Deutschen Bundestages zu den Steuerreformgesetzen verbunden, die den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen in einem Volumen von rd. 53 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1999 vorsehen.

Im *internationalen Bereich* hat die EU-Kommission im Frühjahr 1997 das fünfte Beihilfeweißbuch vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen für Industrie, Landwirtschaft, Kohle und Verkehr – allerdings auf anderer Basis als im Subventionsbericht der Bundesregierung – im Zeitraum 1992 bis 1994 verglichen werden (siehe Kapitel VI). Mit Subventionen von 1 476 ECU je Beschäftigten lagen die Beihilfen in Deutschland über dem Durchschnitt der EU-Länder (715 ECU). Die wesentlichen Ursachen für die überdurchschnittlichen deutschen Subventionen sind die Leistungen für die neuen Länder und die hohen Beihilfen für die Landwirtschaft und den Kohlebergbau. Die Förderung der Industrie in Westdeutschland liegt dagegen deutlich unter dem Durchschnitt der EU-Staaten.

Auch die OECD führt eine Erhebung und Analyse der Subventionen in den OECD-Mitgliedstaaten durch. Die in den Jahren 1989 bis 1993 durchgeführte Erhebungsrunde konnte 1995 abgeschlossen werden. Im Unterschied zu früheren Erhebungen wurden detailliertere Informationen zur Subventionspraxis gesammelt, da der Untersuchungsgegenstand teilweise ausgeweitet werden konnte. Ein wesentliches Ergebnis der OECD-Untersuchung war, daß sich der Subventionsabbau in den Jahren 1989 bis 1993 nicht in dem Maß fortgesetzt hat, wie dies im Zeitraum 1986 bis 1989 zu beobachten war. In nominaler Rechnung stiegen die Subventionen im Zeitraum 1989 bis 1993 um 27 v.H. In der OECD besteht Einigkeit, daß die Ergebnisse der Untersuchung nicht für Ländervergleiche geeignet sind, da z.B. nicht für alle Mitgliedstaaten lückenlose Informationen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Das im Rahmen der Uruquay-Runde ausgehandelte WTO-Subventionsabkommen zielt im Vergleich zu den früheren GATT-Subventionsregeln auf eine verschärfte Disziplin und mehr Transparenz. Die Anwendbarkeit des Abkommens wurde unter Berücksichtigung des neuen WTO-Streitschlichtungsverfahrens deutlich verbessert. Wettbewerbsverzerrende Beihilfen können damit zügig im Rahmen der Welthandelsorganisation aufgegriffen werden.

II. Grundsätze und Abgrenzungen

1. Grundsätze der Subventionspolitik

1. In der Sozialen Marktwirtschaft sollen Subventionen grundsätzlich nur als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen dazu beitragen, den Strukturwandel zu erleichtern und unzumutbare Härten vorübergehend abzufedern. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen, müssen darüber hinaus auch regionale Disparitäten abgebaut werden. Seit der Deutschen Einheit werden deshalb verstärkt Finanzhilfen und Steuervergünstigungen eingesetzt, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern zu beschleunigen.

Bei der Gewährung von Subventionen sind allerdings von Bund und Ländern festgelegte Grundsätze zu beachten. Daneben gelten auch in der EU und im GATT verschiedene Subventionskodizes. Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Aufwand nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche einbeziehende Aufwands- und Erfolgskontrolle ist allerdings in vielen Fällen schwer durchführbar. Oft wird es auch der politischen Bewertung überlassen bleiben, inwieweit die Zielvorstellungen erreicht worden sind.

2. Bedeutung des Subventionsabbaus

2. Der nationale und internationale Wettbewerb darf längerfristig nicht durch Subventionen behindert werden; der Markt erreicht im Endeffekt die besseren Ergebnisse. Dauerhafte Subventionen verzerren den unternehmerischen Preis- und Leistungswettbewerb, binden volkswirtschaftliche Ressourcen an falscher Stelle und verzögern den in einer dynamischen Wirtschaft unverzichtbaren Strukturwandel mit negativen Folgen für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Die Wachstumseinbußen am Standort Deutschland sind im Endeffekt – auch für die Erwerbstätigen in den betroffenen Branchen – nachteilig, da die künstliche Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen in dauerhaft nicht mehr wettbewerbsfähigen Betrieben und Wirtschaftszweigen mit hohen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Der Subventionsabbau bleibt daher eine Daueraufgabe, die sich nicht nur am Ziel kurzfristiger Haushaltsentlastung orientieren kann. Für die Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Unternehmen sind marktwirtschaftlich orientierte Konzepte erforderlich mit dem Ziel, die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe zu vermindern.

3. In Westdeutschland ist bereits in den vergangenen Jahren ein deutlicher Subventionsabbau eingeleitet worden. Zwischen 1990 und 1998 sinken in den alten Ländern die Finanzhilfen und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen von 30,1 Mrd. DM auf 26,3 Mrd. DM. Das bedeutet einen Rückgang um 12,6 v.H. Diese Zahlen geben allerdings nur ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Subventionsabbaus in Westdeutschland, da seit 1996 die – bisher nicht berücksichtigten – Verstromungshilfen für die Steinkohle nicht mehr aus dem speziellen Ausgleichsfonds, sondern aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Ohne diese Änderung in der Finanzierungsform würde ein noch deutlicherer Subventionsrückgang ausgewiesen (vgl. besonders Kapitel III).

Auch die Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern müssen unter besonderer Berücksichtigung regionaler und struktureller Gegebenheiten gestrafft und konzentriert werden. Nach der unumgänglichen und breit angelegten Anschubförderung zur Umstrukturierung in den vergangenen Jahren ist in Zukunft eine schrittweise Rückführung auch notwendig, um die Gewöhnung an Subventionen zu vermeiden. In Ostdeutschland werden deshalb die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes zwischen 1995 und 1998 von 14,9 Mrd. DM auf 12,8 Mrd. DM reduziert.

4. Im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform sind steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen, die nicht Steuersubventionen in der Abgrenzung des Subventionsberichts sind, in einem Umfang von 5,7 Mrd. DM abgebaut worden. Eine weitere deutliche Reduzierung der Subventionen wäre mit der Verwirklichung der am 22. Januar 1997 von der Steuerreform-Kommission vorgelegten „Petersberger Steuervorschläge" verbunden. Diese Vorschläge sind zum großen Teil in die Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1997 zu den Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 eingegangen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Durch die Steuerreform sollen die Einkommen- und Körperschaftsteuertarife spürbar reduziert werden. Gleichzeitig soll die Steuerbemessungsgrundlage insbesondere durch Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen in erheblichem Ausmaß verbreitert werden. Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu den Steuerreformgesetzen sehen – unter Ansatz des niedrigeren Reformtarifs – den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen in einem Volumen von rd. 53 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1999 vor (siehe Anlage 3a). Darin enthalten sind auch Steuersubventionen in der engeren Abgrenzung des Subventionsberichts. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens wird im nächsten Subventionsbericht berücksichtigt.

3. Gesetzliche Grundlage und Abgrenzungen

5. Über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen berichtet die Bundesregierung

seit 1967 alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat – wie es in § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt ist. Unter *Finanzhilfen* werden dabei Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei *Steuervergünstigungen* um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Der Begriff der Subventionen ist in § 12 StWG nicht abschließend definiert, so daß in bisher fünfzehn Subventionsberichten die Abgrenzung der berücksichtigten Hilfen konkret weiterentwickelt und ausgestaltet worden ist.

Der Subventionsbericht konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen aus dem Bundeshaushalt für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt ausdrücklich Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen des Bundes an Betriebe und Wirtschaftszweige. Dazu werden Sonstige Hilfen berücksichtigt, die in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können; dies gilt vor allem für die Hilfen im Wohnungsbau. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, wobei sie tendenziell um so weniger als Subventionen angesehen werden, je größer der Kreis der Begünstigten ist.

Nicht zu den Subventionen rechnen dagegen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben – wie große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Auch Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur die Teile der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft, wie z. B. Sozial-, Agrar-, Berufsbildungs-, Wohngeld- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht sowie der Forschungsbericht und der Bundesverkehrswegeplan. Weitergehende Informationen zur gesetzlichen Grundlage, den Grundsätzen und der Abgrenzung des Subventionsberichts sind in Anlage 9 zu finden.

6. Aufgrund der Abgrenzung des Subventionsberichts werden gegenüber der bisherigen Praxis die Zuschüsse an die Stiftung Warentest in Höhe von 13 Mio. DM jährlich nicht mehr in die Subventionsberichterstattung aufgenommen. Diese Maßnahme stellte schon immer einen Grenzfall dar. Die nun vorliegenden Ergebnisse einer Untersuchung des ifo-Instituts geben Anlaß, die bisherige Praxis zu beenden. Sie bestätigen, daß die vom Bund durch die Zuwendung an die Stiftung Warentest geförderten Aufgaben nicht dem Bereich der Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige zuzurechnen sind. Denn mit der Unterstützung der Stiftung Warentest verfolgt der Bund ein verbraucherpolitisches Ziel. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die Stiftung Warentest nicht gewinnorientiert sondern gemeinnützig arbeitet.

7. Verschiedene Institutionen haben andere Subventionsabgrenzungen entwickelt. Dies gilt für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts wie auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, die sich im Rahmen der Strukturberichterstattung des Bundes auf einen eigenen Subventionsbegriff geeinigt haben. Die Institute versuchen den Subventionsgrad der gesamten Volkswirtschaft zu erfassen, während der Subventionsbericht von den Belastungen des Bundeshaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeht.

8. Zur Arbeit der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgegesellschaften enthält Anlage 8 eine kurzgefaßte Darstellung über die Engagements der THA für Privatisierung, Sanierung und Abwicklung. Die THA hat von 1990 bis 1994 die Betriebe der staatlichen Planwirtschaft mit großem Erfolg an marktwirtschaftliche Bedingungen angepaßt. Mit dem erfolgreichen Abschluß der Kernaufgaben der THA Ende 1994 wurden vier Nachfolgeorganisationen geschaffen, die seit 1995 die restlichen Aufgaben erledigen (siehe auch Anlage 8 im 15. Subventionsbericht).

Die THA hat dabei eine beispiellose Umstrukturierung der ehemals planwirtschaftlich ausgerichteten Betriebe auf die Bedingungen der Sozialen Marktwirtschaft durchgeführt. Das planwirtschaftliche System hatte früher in großem Stil auch subventionsartige Leistungen an Betriebe gezahlt, u. a. um die Verbraucherpreise künstlich niedrig zu halten (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung im 13. Subventionsbericht in Tz. 9 bis 13). Die Durchführung der tiefgreifenden Systemumstellung war zwar mit umfangreichen Leistungen der THA zur Stützung der zunächst stark gefährdeten Unternehmen in den neuen Ländern verbunden. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen wurden jedoch aus der unfreiwilligen Eigentümerrolle der THA getätigt und haben als solche keinen Subventionscharakter. Eine Einordnung der Aufwendungen der THA und der Nachfolgeorganisationen als Finanzhilfen würde damit den Rahmen der bisherigen Subventionsberichterstattung sprengen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen kann keine detaillierte Einordnung in den Subventionsbericht erfolgen, weil eine genaue Abgrenzung des Subventionscharakters für die gesamten Leistungen im Einzelfall nicht möglich ist. Um jedoch über diese Leistungen auch im Rahmen des Berichts zu informieren, werden in Anlage 8 die Aufgaben und Privatisierungsergebnisse der THA und ihrer Nachfolgeorganisationen dargestellt.

III. Subventionsentwicklung

1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

a) Überblick

9. Die Gesamtentwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, den Subventionsabbau fortzusetzen. Nach dem Auslaufen des Kohlepfennigs steigt zwar das Gesamtvolumen der Subventionen des Bundes zwischen 1995 und 1998 um 8,0 v.H. von 36,2 Mrd. DM auf 39,1 Mrd. DM (siehe Übersicht 1). Dies ist aber lediglich auf die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfe zurückzuführen. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts mußte 1995 die bis dahin zur Finanzierung herangezogene Ausgleichsabgabe für den Stromverbrauch (der sogenannte „Kohlepfennig") eingestellt werden (vgl. die ausführliche Darstellung im Fünfzehnten Subventionsbericht, Tz. 5 bis 7). Ab 1996 werden deshalb die Verstromungshilfen aus dem Bundeshaushalt gewährt. Im Jahr 1996 sind 7,5 Mrd. DM und in den Jahren 1997 und 1998 jeweils 7,0 Mrd. DM hierfür angesetzt. Durch die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen wird die Vergleichbarkeit der Subventionsentwicklung bis 1995 und danach stark beeinträchtigt. Soweit die Angaben durch die neue Finanzierungsform beeinflußt werden – dies betrifft Aussagen zu den Subventionen im Bergbau sowie zu aggregierten Größen, die Finanzhilfen an den Bergbau enthalten – ist deshalb ein Vergleich des Zeitraums 1996 bis 1998 sinnvoller. In diesem Zeitraum sinken die Subventionen des Bundes von 42,0 Mrd. DM auf 39,1 Mrd. DM; dies bedeutet einen Rückgang um 6,9 v.H.

10. Neben den absoluten Zahlen sind im Schaubild 3 Subventionsquoten ausgewiesen, um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Bundessubventionen drückt sich im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus; das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes. Das Verhältnis der Steuervergünsti-

Schaubild 3

Subventionsquoten [1])

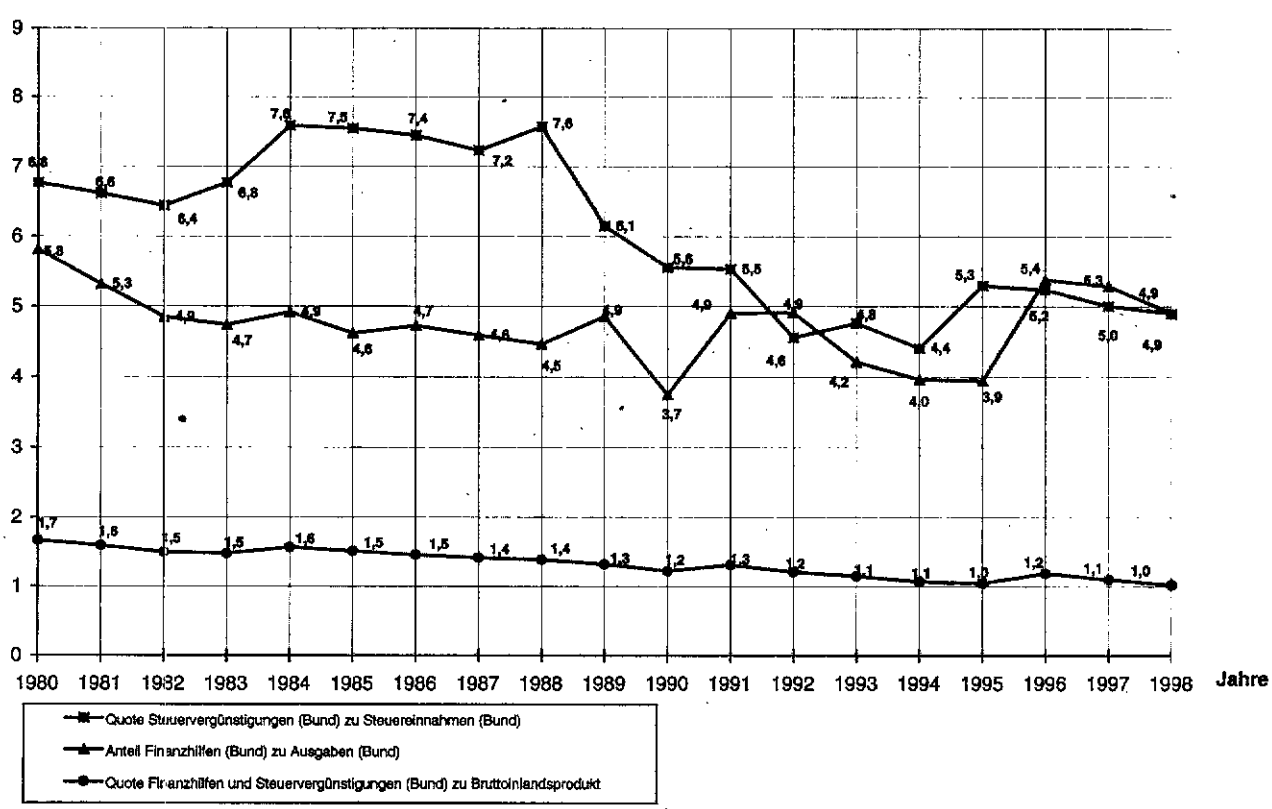

1) Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich neue Länder. Ab 1996 mit Verstromungshilfen.

Übersicht 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

– in Mio. DM –[1])

Bezeichnung	1970		1980	
	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten	4755	*34,0*	3673	*15,0*
1. Landwirtschaft allgemein	4209	*30,1*	3511	*14,4*
2. EG-bedingte Maßnahmen[2])	546	*3,9*	162	*0,7*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3702	*26,5*	9163	*37,5*
davon:				
1. Bergbau	532	*3,8*	2587	*10,6*
darunter: Verstromungshilfen	–	–	–	–
2. Energie- und Rohstoffversorgung	19	*0,1*	278	*1,1*
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	*1,1*	527	*2,2*
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	173	*1,2*	675	*2,8*
darunter: – Schiffbau	23	*0,2*	254	*1,0*
– Luftfahrt	150	*1,1*	372	*1,5*
– Stahl	–	–	49	*0,2*
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2051	*14,7*	4249	*17,4*
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	772	*5,5*	847	*3,5*
III. Verkehr	906	*6,5*	2467	*10,1*
IV. Wohnungswesen	1310	*9,4*	3862	*15,8*
V. Sparförderung und Vermögensbildung[3])	2695	*19,3*	3841	*15,7*
VI. Sonstige Finanzhilfen u. Steuervergünstigungen	604	*4,3*	1451	*5,9*
Summe I. bis VI. – ohne Verstromungshilfen	13972	*100,0*	24457	*100,0*
Summe I. bis VI. – mit Verstromungshilfen	–	–	–	–
Nachrichtlich: Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)				
1. Abteilung Garantie („Marktordnungsausgaben")	2850[4])		6239	
2. Abteilung Ausrichtung („Agrarstrukturausgaben")			171	

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.
[3]) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.
[4]) Schätzung.
[5]) Einschließlich EU-Strukturfondszahlungen und EU-Sonderprogramm für die neuen Länder.
[6]) Stand: Regierungsentwurf.
[7]) Für 1998 liegen noch keine Zahlen vor.

des Bundes 1970 bis 1998

1990		1991		1994		1996		1998[6])	
absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
5764	*19,5*	9623	*25,8*	5851	*16,5*	4890	*11,6*	4120	*10,5*
4098	*13,8*	8001	*21,4*	4912	*13,9*	4890	*11,6*	4120	*10,5*
1666	*5,6*	1622	*4,3*	939	*2,7*	–	–	–	–
14534	*49,1*	17821	*47,8*	14977	*42,3*	22768	*54,2*	19917	*51,0*
3323	*11,2*	3631	*9,7*	2919	*8,2*	9946	*23,7*	8780	*22,5*
–	–	–	–	–	–	7500	*17,9*	7750	*19,8*
199	*0,7*	141	*0,4*	174	*0,5*	52	*0,1*	29	*0,1*
534	*1,8*	399	*1,1*	610	*1,7*	699	*1,7*	617	*1,6*
1515	*5,1*	1970	*5,3*	790	*2,2*	443	*1,3*	331	*1,1*
381	*1,3*	597	*1,6*	489	*1,4*	355	*0,8*	291	*0,7*
1134	*3,8*	1373	*3,7*	301	*0,9*	88	*0,2*	40	*0,1*
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7157	*24,2*	9568	*25,6*	7639	*21,6*	7828	*18,6*	6062	*15,5*
1806	*6,1*	2112	*5,7*	2846	*8,0*	3800	*9,0*	4098	*10,5*
1974	*6,7*	1130	*3,0*	1445	*4,1*	1484	*3,5*	1420	*3,6*
4606	*15,6*	5802	*15,6*	9415	*26,6*	9813	*23,4*	10536	*27,0*
1213	*4,1*	1133	*3,0*	1090	*3,1*	544	*1,3*	467	*1,2*
1508	*5,1*	1795	*4,8*	2633	*7,4*	2516	*6,0*	2602	*6,7*
29599	*100,0*	37304	*100,0*	35411	*100,0*	34514	–	31312	–
–	–	–	–	–	–	42014	*100,0*	39062	*100,0*
9462 44[4])		10473 226[5])		11293 720		11451 1273		.[7])	

gungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen und dem BIP geht zwischen 1995 und 1998 leicht zurück. Der Anstieg in 1996 ist auf die Änderung in der Finanzierung der Verstromungshilfen zurückzuführen. Auch im längerfristigen Vergleich hat die Bedeutung der Subventionen stark abgenommen. Gegenüber 1989 – dem letzten Jahr vor der Deutschen Einheit – ist die Quote um 22,7 v.H. gesunken. Trotz der erheblichen zusätzlichen Hilfen für die neuen Länder und der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen waren die vergangenen zehn Jahre somit durch eine massive Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Subventionen gekennzeichnet.

11. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, daß hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen – nämlich Ist-, Soll- und Planansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 1995 und 1996 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts. Für 1997 gelten die Sollansätze des vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 1998 liegt der vom Bundeskabinett am 11. Juli 1997 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind innerhalb der Finanzhilfen z.B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen, da Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleichbleibenden Gewinnsituation) bewirken. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabenbeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung sollte sich daher nicht nur an der Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern muß differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

b) Einzelne Bereiche

12. Der bedeutendste Subventionsbereich ist unverändert die *gewerbliche Wirtschaft*. Mit 19,9 Mrd. DM entfallen 1998 51 v.H. aller Subventionen auf diesen Bereich (siehe Übersicht 1).

- Die Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft wird durch die Hilfen an den *Bergbau* geprägt, auf den rd. 44 v.H. der Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft entfallen (siehe auch Übersicht 2 und Schaubild 4). Aufgrund der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen steigen die Subventionen für den Bergbau von 2,7 Mrd. DM 1995 auf 8,8 Mrd. DM 1998. Die Verstromungshilfen belaufen sich 1996 auf 7,5 Mrd. DM sowie 1997 und 1998 auf jeweils 7,0 Mrd. DM. Zwischen 1996 und 1998 ist allerdings ein deutlicher Rückgang der Hilfen an den Bergbau um 1,2 Mrd. DM oder 11,7 v.H. zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist im wesentlichen auf den Abbau der Kokskohlehilfen zurückzuführen, die ab 1998 mit den Verstromungshilfen für die Steinkohle in einen Gesamtplafond zusammengefaßt werden, aus dem auch Hilfen für Stillegungsaufwendungen finanziert werden können. 1998 sind für diesen Plafond 7,75 Mrd. DM veranschlagt, während sich die Kokskohlenbeihilfen und die Verstromungshilfen für die Steinkohle 1996 noch auf 9,1 Mrd. DM beliefen.

Schaubild 4

Entwicklung einzelner Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1995 bis 1998

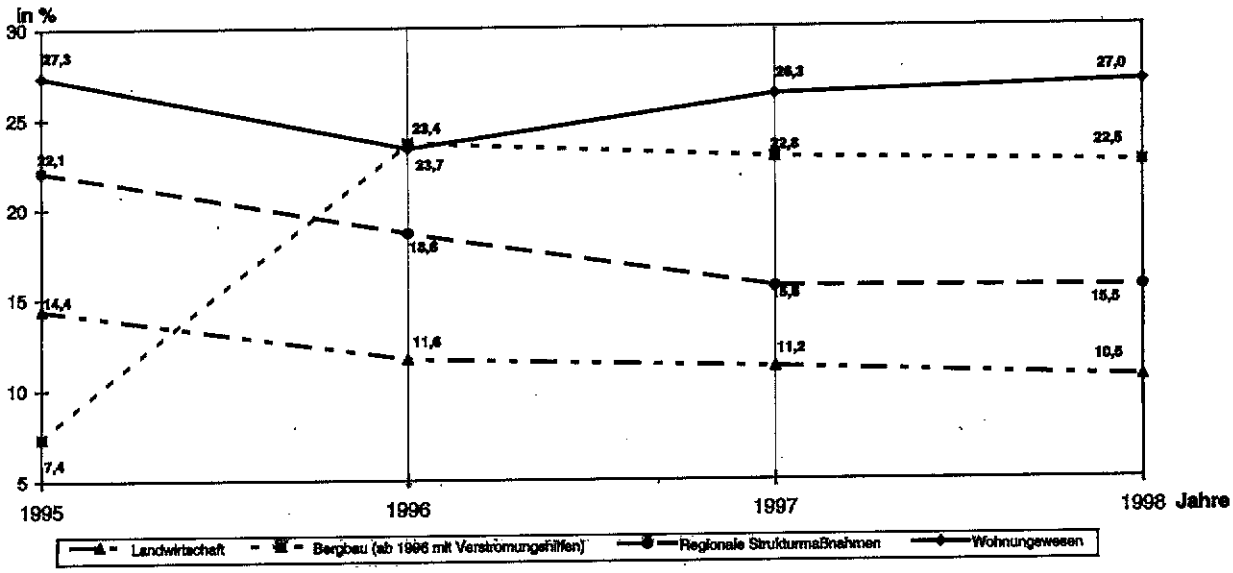

- Die *regionalen Strukturmaßnahmen* verringern sich von 8,0 Mrd. DM 1995 auf 6,1 Mrd. DM 1998. Dieser Rückgang um 24,1 v.H. ist durch deutlich niedrigere Steuervergünstigungen (–30,4 v.H.) bedingt, während die Finanzhilfen in diesem Bereich nur um 2,5 v.H. sinken. Zu dem Rückgang bei den Steuervergünstigungen haben in erster Linie geringere Steuermindereinnahmen aus Vergünstigungen für das ehemalige Zonenrandgebiet und West-Berlin (–745 Mio. DM) sowie aus Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und Investitionszulagen in Ostdeutschland (–1,4 Mrd. DM) beigetragen.

- Im Bereich *Energie- und Rohstoffversorgung* nehmen die Hilfen um 152 Mio. DM bzw. 84,0 v.H. ab. Dieser deutliche Rückgang ist auf die Beendigung des Programms zur Sanierung von Fernwärmeanlagen in den neuen Ländern zurückzuführen (1995: 150 Mio. DM).

- Die Mittel für die *Technologie- und Innovationsförderung* sinken von 0,7 Mrd. DM auf 0,6 Mrd. DM bzw. um 15,3 v.H. Entscheidend für diesen Rückgang ist eine Reduzierung der Finanzhilfen im Rahmen der Forschungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, der Auftragsforschung und -entwicklung in den neuen Ländern sowie der Förderung der Forschungskooperation.

- Spürbar rückläufig sind auch die Hilfen für den *Schiffbau* und die *Luftfahrt*. Die Finanzhilfen für die Werftindustrie sinken dabei um gut 0,1 Mrd. DM (–26,9 v.H.); die Fördermaßnahmen für den zivilen Flugzeugbau – hier spielt insbesondere das Airbus-Programm eine große Rolle – konnten mit über 0,2 Mrd. DM (–84,1 v.H.) noch deutlicher zurückgeführt werden.

- Die sonstigen *allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft* sind um –1,0 v.H. gesunken, wobei einem Rückgang der Finanzhilfen (–6,7 v.H.) eine Erhöhung bei den Steuervergünstigungen um 4,9 v.H. gegenüber steht. Unter den Finanzhilfen weisen die Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen mit –80 Mio. DM den größten Rückgang auf. Bei den Steuervergünstigungen fallen die Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften gemäß § 32c EStG mit Mindereinnahmen 1998 von 1,7 Mrd. DM (Bund 0,7 Mrd. DM) sowie die Vergünstigungen bei der Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern aufgedeckt werden (1,6 Mrd. DM, davon Bund 0,6 Mrd. DM) besonders ins Gewicht.

13. Von den übrigen Bereichen kommt dem *Wohnungswesen* mit Subventionen in Höhe von 10,5 Mrd. DM die größte Bedeutung zu. Sein Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes liegt 1998 bei 27,0 v.H. Als einziger Bereich neben dem Bergbau weist das Wohnungswesen eine nennenswerte Zunahme (+6,6 v.H.) im Subventionsvolumen auf. Entscheidend hierfür ist ein deutlicher Anstieg der Steuervergünstigungen um 21,5 v.H. Dieser Anstieg ist weitgehend auf die Änderung der Wohneigentumsförderung durch das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz" zurückzuführen. Dieses Gesetz sieht eine einkommensunabhängige Zulage vor, mit der Haushalte mit niedrigen Einkommen im Vergleich zu Haushalten mit hohen Einkommen gegenüber der früheren Regelung stärker gefördert werden. Die Finanzhilfen im Bereich des Wohnungswesens sind dagegen um 0,4 Mrd. DM oder 8,7 v.H. gesunken. Zu dieser Reduzierung hat die Beendigung der Zuschüsse an die Länder für Altschulden der Wohnungswirtschaft in Ostdeutschland (–1,3 Mrd. DM) entscheidend beigetragen. Spürbar gestiegen sind dagegen die Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der KfW in den neuen Ländern (+0,65 Mrd. DM).

Der Rückgang bei der *Sparförderung und Vermögensbildung* (–20,2 v.H.) ist auf eine Reduzierung der Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz um 130 Mio. DM zurückzuführen.

Im Bereich der *Landwirtschaft* nehmen die Subventionen im Berichtszeitraum um 1,1 Mrd. DM bzw. 20,8 v.H. ab. Dieser Rückgang wird in erster Linie durch die Beendigung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und der Anpassungshilfen in den neuen Ländern (–466 Mio. DM) sowie mit niedrigeren Hilfen für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (–509 Mio. DM) erzielt.

Die Subventionen im *Verkehrsbereich* sinken zwischen 1995 und 1998 um 93 Mio. DM bzw. 6,1 v.H. Diese Entwicklung wird durch die Reduzierung der Finanzhilfen für die deutsche Seeschiffahrt geprägt.

Die *sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen* gehen nur leicht um 10 Mio. DM oder 0,4 v.H. zurück.

14. In Ergänzung zum Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 3 die *Subventionsintensität* (gemessen pro Erwerbstätigen) als weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in den einzelnen Bereichen kann aber nicht auf die Einkommenssituation der Erwerbstätigen geschlossen werden, da hierfür die Höhe des Lohneinkommens der Erwerbstätigen ausschlaggebend ist. Da Zahlen über die Erwerbstätigen aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen nur bis 1994 und insgesamt nur bis 1995 vorliegen, können hieraus auch keine Aussagen über die aktuelle Subventionsentwicklung abgeleitet werden. Mit deutlichem Abstand am höchsten liegen die Subventionen je Erwerbstätigen im Steinkohlenbergbau (29 447 DM 1994). Ebenso wie in der Landwirtschaft war im Bergbau seit 1990 eine weitere Zunahme der Subventionsintensität zu verzeichnen. In 1996 stiegen die Subventionen aus dem Bundeshaushalt für den Bergbau und zwar maßgeblich infolge der Änderung in der Finanzierung der Verstromungshilfe nach dem Auslaufen des Kohlepfennigs auf 116778 DM. Besonders ausgeprägt war dagegen der Subventionsabbau je Beschäftigten in der Luft- und Raumfahrttechnik.

c) Aufteilung alte und neue Länder

15. In den *alten Ländern* gehen die Subventionen – ohne den Sondereffekt der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen – zwischen 1995 und 1998 von rd. 21 Mrd. DM auf rd. 19 Mrd. DM zurück. Im längerfristigen Vergleich ist ebenfalls ein deutlicher Rückgang der Subventionen in Westdeutschland zu verzeichnen. Trotz der zusätzlichen Verstromungshilfe sinken die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den alten Ländern zwischen 1990 und 1998 um gut 12 v.H. Schaltet man den Sondereffekt der Verstromungshilfen aus, sind die Subventionen in Westdeutschland seit 1990 um rd. ein Drittel gesunken (siehe Übersicht 2).

16. Der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß in den *neuen Ländern* mußte durch zahlreiche Finanzhilfen und Steuervergünstigungen angestoßen und beschleunigt werden. Bis Mitte der neunziger Jahre wurden deshalb die Subventionen für die neuen Länder deutlich ausgeweitet; 1995 erreichten sie mit 14,9 Mrd. DM bzw. einem Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes von 41,2 v.H. ihren höchsten Wert. Inzwischen ist der Aufbau der Wirtschaft in Ostdeutschland trotz aller Schwierigkeiten weiter vorangekommen. Dazu hat insbesondere die Förderung der Investitionen beigetragen, so daß in kurzer Zeit große Fortschritte beim Aufbau eines modernen, wettbewerbsfähigen Kapitalstocks bewirkt wurden. Bis 1998 ist deshalb wieder eine Rückführung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in Ostdeutschland auf 12,8 Mrd. DM möglich; ihr Anteil an den gesamten Subventionen liegt dann bei 32,7 v.H.

An wichtigen Einzelmaßnahmen für die neuen Länder sind zu erwähnen (siehe Übersichten 8 und 9; eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Hilfen für die neuen Länder enthält Kapitel IV):

- Zuweisungen an die neuen Länder für betriebliche Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (1998: 1,64 Mrd. DM).
- Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder (1998: 1,15 Mrd. DM).
- Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen nach dem Fördergebietsgesetz (Steuermindereinnahmen 1998: 6,75 Mrd. DM, davon Bund: 2,29 Mrd. DM).
- Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen nach dem Investitionszulagengesetz (Steuermindereinnahmen 1998: 2,31 Mrd. DM, davon Bund: 1,09 Mrd. DM).

Entscheidend für den Rückgang der Subventionen für die neuen Länder um 2,1 Mrd. DM zwischen 1995 und 1998 war die Beendigung eines befristeten Sonderprogramms für Hilfen zu den Altschulden der Wohnungswirtschaft (–1,3 Mrd. DM), mit dem bis zum 30. Juni 1995 Bund und Länder eine Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter gewährt hatten, die den Kapitaldienst für die Wohnungsaltschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten. Deutlich rückläufig sind außerdem die Steuermindereinnahmen aus den Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen (–720 Mio. DM Bundesanteil) und aus der Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen (–630 Mio. DM Bundesanteil). Spürbar erhöht wurden dagegen die Mittel im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der KfW (+650 Mio. DM) und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (+250 Mio. DM).

17. Das hohe Niveau der Förderung in den neuen Ländern zeigt sich auch gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen. 1996 betrugen die Hilfen 2 193 DM je Erwerbstätigen und lagen damit mehr als doppelt so hoch wie die Subventionen im Westen mit 1 002 DM je Erwerbstätigen (siehe Übersicht 3). Gegenüber 1995 (2 330 DM) hat sich damit die Förderung in den neuen Ländern etwas abgeschwächt. Im Westen ist die Förderung je Erwerbstätigen aufgrund der geänderten Finanzierung der Verstro-

Übersicht 3

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen[1])

– in DM –

Bezeichnung	1970	1980	1985	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten	2 102	2 618	3 964	5 422	5 793	5 709	6 557	7 577	6 965	6 496	–
Steinkohlenbergbau[2])	2 130	14 052	9 603	26 954	25 511	29 323	30 508	32 387	29 447	28 751	–
Schiffbau	368	4 379	3 148	8 083	10 583	14 222	13 029	7 147	6 986	–	–
Luft- und Raumfahrttechnik	3 659	6 889	7 105	17 118	17 182	19 069	12 205	5 918	4 362	–	–
Nachrichtlich:											
Alle Wirtschaftsbereiche											
– alte Länder	526	907	1 037	1 080	1 058	973	886	810	776	747	1 002
– neue Länder	–	–	–	–	–	1 218	1 705	2 060	2 087	2 330	2 193

[1]) Nur alte Bundesländer.
[2]) Erwerbstätige laut Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., November 1996.
[3]) Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen 1993, Hauptbericht, Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes (z. T. vorläufige Zahlen).

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 16. SB	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	1998 Reg.-Entw. – Mio. DM –
1	39	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	7 750
2	78–85	Sozialer Wohnungsbau	2 913
3	63	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	1 643
4	17–32	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	1 377
5	88	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	1 150
6	66	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehnsausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen	1 048
7	5	Gasölverbilligung Landwirtschaft	835
8	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	615
9	68	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen	550
10	36	Zuschüsse an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	406
11	4	Produktionsaufgaberente (FELEG)	384
12	40	Anpassung für Arbeitnehmer an den Steinkohlenbergbau	310
13	15	Zuschüsse Branntweinmonopolverwaltung	300
15	56	Hilfen für die Werftindustrie	291
14	46	Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern	280
16	97	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	260
17	64	Maßnahmen zur Förderung des Handwerks, Handel, Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe, freie Berufe	257
18	2	Landabgaberente	220
19	41	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	201
20	90	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	133
		Insgesamt ...	20 923
Nachrichtlich: in v. H. der Finanzhilfen des Bundes			95,2

Übersicht 5

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1995 bis 1998 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1995		1996		1997		1998	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	915	322	964	342	961	346	971	349
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	22 166	8 285	21 081	7 723	17 184	6 444	16 649	6 495
davon:								
1. Bergbau	114	48	121	51	100	43	100	43
2. Energie- und Rohstoffversorgung	5	1	5	1	4	1	4	1
3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	–	–	–	–	–	–	–	–
5. Regionale Strukturmaßnahmen (Berlin, Zonenrandgebiet, Beitrittsgebiet)	17 149	6 201	16 162	5 696	12 072	4 342	11 362	4 317
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2 und 3)	4 898	2 035	4 793	1 975	5 008	2 058	5 183	2 134
III. Verkehr	2 115	1 391	2 118	1 362	2 133	1 377	2 114	1 370
IV. Wohnungswesen und Städtebau	12 195	4 996	13 380	5 543	14 305	5 975	14 460	6 072
V. Sparförderung und Vermögensbildung	452	195	557	239	380	164	483	207
VI. Übrige Steuervergünstigungen[1]	5 229	2 612	5 363	2 516	5 449	2 560	5 538	2 602
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichts)	43 072	17 801	43 463	17 725	40 412	16 866	40 215	17 095
darunter:								
Betriebliche Abschreibungsvergünstigungen und Rücklagen	13 785	4 878	13 880	4 927	10 102	3 576	9 937	3 515

[1] Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

mungshilfen dagegen zwischen 1995 und 1996 deutlich gestiegen.

d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

18. Die *Finanzhilfen* des Bundes steigen von 18,4 Mrd. DM 1995 auf 22,0 Mrd. DM 1998. Auch der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen erhöht sich in diesem Zeitraum von 50,8 v.H. auf 56,2 v.H. (einzelne Finanzhilfen siehe Anlage 1 und Übersicht 4). Das gestiegene Gewicht der Finanzhilfen ist weitgehend auf die bereits mehrfach erwähnte Änderung bei den Verstromungshilfen zurückzuführen. Zwischen 1996 und 1998 sinken die Finanzhilfen dagegen um 2,3 Mrd. DM oder 9,6 v.H. Im Gegensatz zum Untersuchungszeitraum des fünfzehnten Subventionsberichts (1993 bis 1996) erstreckt sich dieser Rückgang nicht nur auf West-, sondern auch auf Ostdeutschland. In den neuen Ländern gehen die Finanzhilfen zwischen 1996 und 1998 um 0,7 Mrd. DM oder 10,2 v.H. zurück; in den alten Ländern beläuft sich die Reduzierung auf 1,6 Mrd. DM oder 9,3 v.H.

Von den einzelnen Wirtschaftsbereichen fließen dem Bergbau mit deutlichem Abstand die meisten Finanzhilfen zu. Mit 8,7 Mrd. DM liegt sein Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes 1998 bei 39,8 v.H. (siehe Übersicht 1). Gefolgt wird der Bergbau vom Wohnungswesen (20,3 v.H.), der Landwirtschaft (17,2 v.H.) und der regionalen Strukturpolitik (7,9 v.H.). Insgesamt entfallen auf diese vier Bereiche 85,2 v.H. aller Finanzhilfen des Bundes. In allen Bereichen – mit Ausnahme des Bergbaus – werden zwischen 1995 und 1998 die Finanzhilfen reduziert. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang in absoluten Werten in den Bereichen Landwirtschaft (–1,1 Mrd. DM) und Wohnungswesen (–426 Mio. DM).

Die 20 größten Steuervergünstigungen

– Rechnungsjahr 1998 –

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 16. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	dar. Bund
1	78	Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (§ 10e Abs. 1 EStG)	6 950	2 955
2	23	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und in Berlin-West (§§ 2 bis 4, 6 und 8 FördG)	6 805	2 314
3	86/87	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung)	2 890	1 229
4	95	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u. a. (§ 3b EStG)	2 410	1 024
5	28	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet (InvZulG 1996) einschließlich Berlin-West	2 400	1 138
6	103	USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	2 250	1 136
7	84	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34f EStG)	1 900	808
8	37	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften (§ 32c EStG)	1 650	700
9	31	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven (§§ 6b, 6c EStG)	1 600	595
10	88	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage)	1 320	561
11	104	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	875	442
12	63	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	860	434
13	33/34	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe einschl. Ansparabschreibungen (§ 7g EStG)	805	266
14	83	Vorkostenabzug für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte (§ 10i EStG)	680	289
15	25	Sonderabschreibungen für bestimmte Baukosten im Beitrittsgebiet und in Berlin-West (§§ 3, 8 FördG)	635	270
16	24	Sonderabschreibungen für Mietwohnungen im Beitrittsgebiet und in Berlin-West (§§ 3, 4 und 8 FördG)	580	246
17	21	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	550	185
18	71	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	500	500
19	94	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	410	174
20	2	Freibeträge bei der Land- und Forstwirtschaft (§§ 14, 14a EStG)	390	166
1 bis 20		Summe	36 460	15 432
		in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 16. Subventionsberichts	*90,7*	*90,3*

19. Die Mindereinnahmen aus den *Steuervergünstigungen* gehen für alle Gebietskörperschaften von 43,1 Mrd. DM 1995 auf 40,2 Mrd. DM 1998 zurück (siehe Übersicht 5 und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen sinken von 17,8 Mrd. DM auf 17,1 Mrd. DM. Da während des Zeitraums 1995 bis 1998 die Höhe des Solidaritätszuschlags Veränderungen unterliegt, ist aus Vergleichsgründen der Solidaritätszuschlag nicht in der Schätzung berücksichtigt.

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche. Der größte Anteil entfällt 1998 mit 35,5 v.H. auf das Wohnungswesen, gefolgt von der Strukturpolitik (25,3 v.H.) und den sonstigen Steuervergünstigungen, d.h. Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen (15,2 v.H.). Diese drei Bereiche umfassen insgesamt 76,0 v.H. aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen. Die bedeutendste Einzelmaßnahme ist 1998 der Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (siehe Übersicht 6). Insgesamt entfallen von den Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen 90,7 v.H. (Bund 90,3 v.H.) auf die zwanzig größten Steuersubventionen.

Der Rückgang bei den Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen ist zum überwiegenden Teil auf niedrigere Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und geringere Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen zurückzuführen. Deutlich gestiegen sind dagegen die Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen im Wohnungswesen. Für diesen Anstieg ist weitgehend die Änderung der Wohneigentumsförderung durch das „Eigenheimzulagengesetz" ausschlaggebend.

e) Aufteilung nach § 12 StWG

20. Im Zeitraum 1995 bis 1998 steigt der Anteil der Erhaltungshilfen an den Finanzhilfen deutlich von 27,3 v.H. auf 44,9 v.H., weil auch hier die Aufnahme der Verstromungshilfen in den Bundeshaushalt zu Buche schlägt (siehe Übersicht 10). Zwischen 1996 und 1998 ist dagegen ein Rückgang von 49,8 v.H. auf 44,9 v.H. zu verzeichnen. In diesem Zeitraum weisen die Anpassungshilfen und die Hilfen für private Haushalte ein steigendes Gewicht auf. Bei den Steuervergünstigungen tritt eine Verschiebung von den Anpassungshilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige zugunsten der Steuervergünstigungen für private Haushalte, die das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen, ein. Mit annähernd der Hälfte aller Steuervergünstigungen entfällt auf sie der weitaus größte Anteil. Bei der Summe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen insgesamt verschieben sich die Anteile bis 1998 zugunsten der Erhaltungshilfen. Damit haben 1998 Erhaltungshilfen, Anpassungshilfen und Hilfen für private Haushalte in etwa das gleiche Gewicht.

2. Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

21. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um nachrichtlich einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 5 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt. Die Basis der Schätzung ist eine Untersuchung des RWI, die Angaben bis 1987 enthält (siehe 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Für die folgenden Jahre wurden die Finanzhilfen der Gemeinden nach der Entwicklung der Länderhilfen geschätzt. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Insgesamt steigt das so ermittelte Subventionsvolumen von 108,3 Mrd. DM 1995 auf 115,2 Mrd. DM 1997 (siehe Übersicht 7 und Schaubild 5). Diese Zunahme ist auf höhere Finanzhilfen bei allen Gebietskörperschaften einschließlich EU und ERP zurückzuführen (+9,5 Mrd. DM). Am größten ist aufgrund der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen der Anstieg bei den Finanzhilfen des Bundes (+4,9 Mrd. DM). Ohne diesen Effekt würden die Länder mit +2,0 Mrd. DM die höchste absolute Zunahme ausweisen. Im Gegensatz zu den Finanzhilfen sind die Steuervergünstigungen um – 2,7 Mrd. DM gesunken. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Subventionen liegt in dem Zeitraum 1995 bis 1997 praktisch unverändert bei gut 3 v.H. des BIP.

22. Die von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich nur vorläufige Schätzungen für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen. In den alten Ländern erhöhen sich die Hilfen von 14,2 Mrd. DM auf 14,7 Mrd. DM. Dies bedeutet einen Anstieg um 3,6 v.H. Ausschlaggebend hierfür sind höhere Finanzhilfen in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft (+11,0 v.H.) und Verkehr (+13,5 v.H.). In der Landwirtschaft und im Wohnungswesen, das mit einem Anteil von 42,3 v.H. den bedeutendsten Subventionsbereich darstellt, gehen die Hilfen dagegen zurück. In den neuen Ländern steigen die Finanzhilfen um 21,2 v.H. auf 8,1 Mrd. DM. Entscheidend für diesen Anstieg sind deutlich höhere Subventionen an die gewerbliche Wirtschaft (+60,6 v.H.). Die Hilfen für das Wohnungswesen und den Verkehr sind dagegen rückläufig.

Übersicht 7

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU[1])

– in Mrd. DM –

	1970	1975	1980	1985	1990[2])	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[3])
I. Finanzhilfen												
Bund	7,8	10,1	12,5	11,9[4])	14,2	19,7	21,0	19,3	18,7	18,4	24,3	23,3
alte Länder	7,8	10,1	12,5	11,9[4])	14,2	13,0	14,1	11,8	10,7	10,2	17,1	16,0
neue Länder	–	–	–	–	–	6,7	6,9	7,5	8,0	8,2	7,2	7,3
Länder[5])	5,8	7,3	12,1	12,1	14,1	19,5	20,8	22,7	23,9	20,9	21,4	22,9
alte Länder	5,8	7,3	12,1	12,1	14,1	14,3	14,1	15,1	15,4	14,2	13,9	14,7
neue Länder	–	–	–	–	–	5,2	6,7	7,6	8,5	6,7	7,5	8,2
Gemeinden[6])	1,0	1,0	1,0	1,0	2,1	2,9	3,0	3,3	3,4	3,0	3,1	3,3
II. Steuervergünstigungen												
Bund	6,2	9,7	11,9	15,6	15,4	17,6	16,1	17,0	16,7	17,8	17,7	16,9
alte Länder	6,2	9,7	11,9	15,6	15,4	15,3	12,0	11,7	11,5	11,1	11,1	10,9
neue Länder	–	–	–	–	–	2,3	4,1	5,3	5,2	6,7	6,6	6,0
Länder, Gemeinden	6,6	11,5	14,0	18,2	18,0	21,3	20,6	22,9	22,3	25,3	25,8	23,5
alte Länder	6,6	11,5	14,0	18,2	18,0	18,1	15,1	15,5	14,8	14,6	14,8	14,1
neue Länder	–	–	–	–	–	3,2	5,5	7,4	7,5	10,7	11,0	9,4
III. ERP-Finanzhilfen	1,1	1,3	2,7	2,9	5,6	10,8	11,5	9,0	10,5	11,5	11,0	13,0
alte Länder	1,1	1,3	2,7	2,9	5,6	3,5	2,8	2,0	3,4	4,6	6,0	5,3
neue Länder	–	–	–	–	–	7,3	8,7	7,0	7,1	6,9	5,0	7,7
IV. Marktordnungs- und Agrarstruktur-ausgaben der EU	2,9	2,2	6,2	8,0	9,5	10,5	15,5	12,7	11,3	11,4	11,5	12,3[7])
Gesamtvolumen (Summe I.–IV.)	31,4	43,0	60,4	69,7	78,9	102,3	108,5	106,9	106,8	108,3	114,7	115,2
alte Länder	31,4	43,0	60,4	69,7	78,9	77,6	76,5	72,1	70,6	69,1	77,4	76,7
neue Länder[8])	–	–	–	–	–	24,7	32,0	34,8	36,3	39,2	37,3	38,6

[1]) 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.
[2]) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).
[3]) Finanzhilfen = Haushaltssoll.
[4]) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.
[5]) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.
[6]) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.
[7]) Haushaltsansatz für 1997: Anlage E zu Kapitel 10 04 einschließlich EU-Strukturfondszahlungen und EU-Sonderprogramm für die neuen Länder.
[8]) Ohne Marktordnungsausgaben.

Übersicht 8

Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder

– in Mio. DM –

Lfd. Nr. der Anlage 1 16. SB	Bezeichnung	1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
63	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	1626,0	1877,0	1710,0	1642,8
66	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehnsausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen *)	1122,3	1212,8	1160,0	950,0
88	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	500,0	917,5	1200,0	1150,0
79	Zuweisungen an neue Länder für sozialen Wohnungsbau einschl. Modernisierung und Instandsetzung	604,1	815,7	816,6	854,1
17–32	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" *)	801,8	742,2	650,7	585,3
68	Zinszuschüsse an ERP-Sondervermögen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern	421,0	68,0	433,0	550,0
45, 46, 47, 52, 54	Technologie- und Innovationsförderung *)	573,4	523,6	483,0	380,7

*) Nur Anteil neue Länder, teilweise geschätzt.

Schaubild 5

Gesamtvolumen der Subventionen

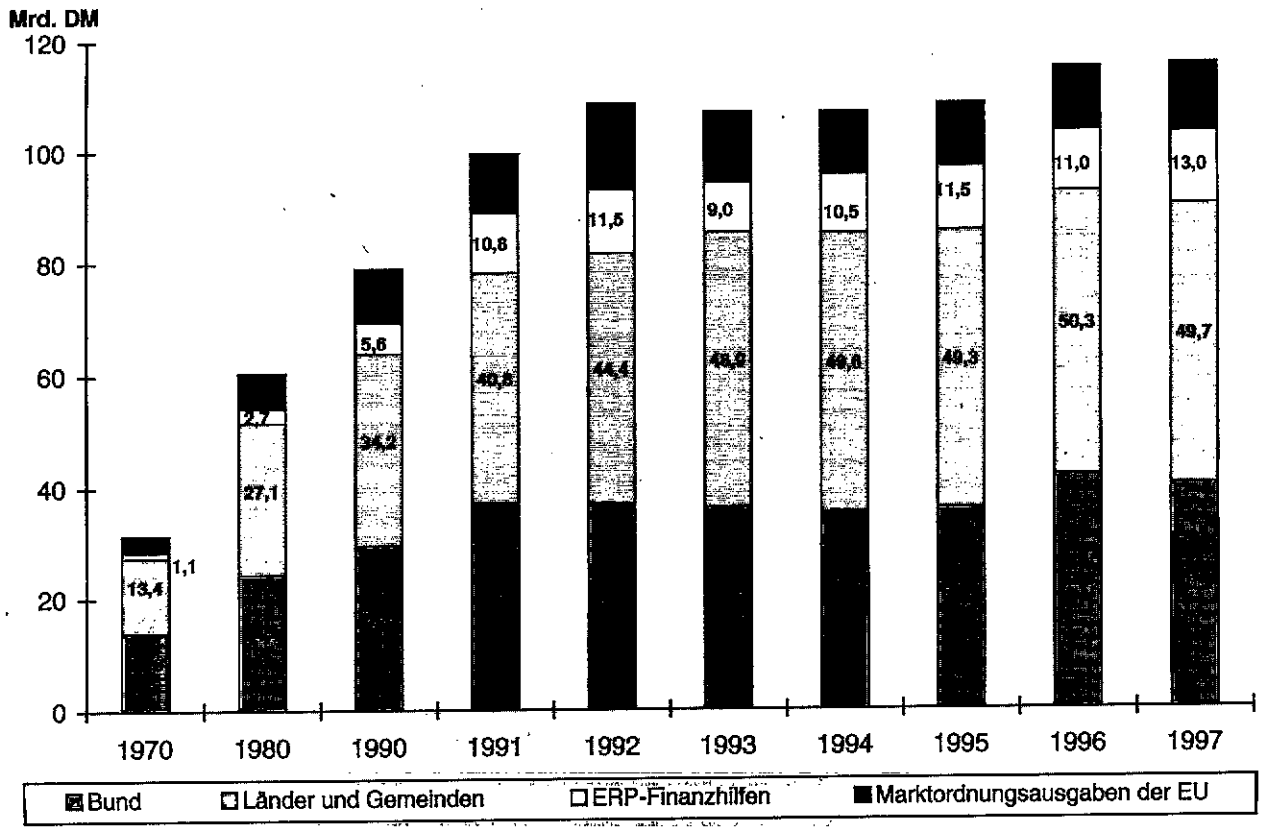

Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1995 bis 1998

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer								
1	Investitionszulagengesetz 1996	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	3 641	1 723	2 490	1 181	2 315	1 098	2 305	1 093
2	§§ 2 bis 4, 6 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen	8 670	3 011	9 000	3 124	6 470	2 212	6 745	2 291
3	§§ 3, 4 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für Mietwohnungen	645	275	780	331	495	211	530	225
4	§§ 3 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (einschließlich Erwerbergemeinschaften)	215	91	280	119	485	206	605	257
5	§ 7 Fördergebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	120	51	165	70	225	96	285	121
6	§ 7a Fördergebietsgesetz	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen	–	–	30	14	55	25	55	25
7	§ 6b EStG	Steuerneutrale Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften	–	–	40	14	46	16	50	17
		2. Vermögensteuer								
8	§ 24c VStG	Nichterhebung der Vermögensteuer	300	–	350	–	–	–	–	–
		3. Gewerbesteuer								
9	§ 37 GewStG i.V.m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer	640	31	700	34	760	41	–	–
		Gesamtsumme	14 231	5 182	13 835	4 887	10 851	3 905	10 575	4 029

Übersicht 10

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte[1])

Bezeichnung	1995 Ist		1996 Ist		1997 Soll		1998 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
I. *Finanzhilfen* für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	5014	*27,3*	12096	*49,8*	10357	*44,5*	9872	*44,9*
2. Anpassungshilfen	5626	*30,7*	5414	*22,3*	6032	*25,9*	5611	*25,5*
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1164	*6,3*	820	*3,4*	803	*3,4*	686	*3,1*
4. Sonstige Finanzhilfen	1267	*6,9*	1383	*5,7*	1241	*5,3*	1076	*4,9*
II. *Finanzhilfen* für private Haushalte	5281	*28,8*	4576	*18,8*	4864	*20,9*	4723	*21,5*
III. (Summe I. und II.)	18352	*100,0*	24289	*100,0*	23296	*100,0*	21967	*100,0*
IV. *Steuervergünstigungen* für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	2116	*11,9*	2151	*12,1*	2195	*13,0*	2219	*13,0*
2. Anpassungshilfen	7532	*42,3*	7138	*40,3*	5806	*34,4*	5759	*33,7*
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	905	*5,1*	789	*4,5*	795	*4,7*	835	*4,9*
4. Sonstige Steuervergünstigungen	32	*0,2*	5	*0,0*	5	*0,0*	5	*0,0*
V. *Steuervergünstigungen* für private Haushalte	7216	*40,5*	7642	*43,1*	8065	*47,8*	8277	*48,4*
VI. (Summe IV. und V.)	17801	*100,0*	17725	*100,0*	16866	*100,0*	17095	*100,0*
VII. *Finanzhilfen und Steuervergünstigungen* des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.)								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	7130	*19,7*	14247	*33,9*	12552	*31,3*	12091	*31,0*
2. Anpassungshilfen	13158	*36,4*	12552	*29,9*	11838	*29,5*	11370	*29,1*
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2069	*5,7*	1609	*3,8*	1598	*4,0*	1521	*3,9*
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1299	*3,6*	1388	*3,3*	1246	*3,1*	1081	*2,8*
VIII. *Finanzhilfen und Steuervergünstigungen* des Bundes für private Haushalte (Summe II. und VIII.)	12497	*34,6*	12218	*29,1*	12929	*32,2*	13000	*33,3*
IX. (Summe VII. und VIII.)	36153	*100,0*	42014	*100,0*	40162	*100,0*	39062	*100,0*

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

IV. Ziele und Maßnahmen der Subventionen in wesentlichen Aufgabenbereichen

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 33 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 15 der Anlage 2)

23. Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erfüllt in unserer Gesellschaft vielfältige Funktionen. Neben der gesicherten Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen sind dies ihre Beiträge zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einer vielfältigen Landschaft als Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungsraum. Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft geht damit über den ausgewiesenen Beitrag zum Sozialprodukt hinaus.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Agrarstandort Deutschland, unabhängig von der Unternehmens- und Erwerbsform, am ehesten durch eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gesichert werden kann. Hierzu sind weitere Anpassungen notwendig. Dabei können die Einkommen landbewirtschaftender Familien nur z. T. durch eine Ausweitung von Produktionskapazitäten verbessert werden. Die Maßnahmen des Bundes zugunsten der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tragen den o. a. Anforderungen Rechnung. Finanzielle Schwerpunkte bilden u. a. die folgenden Bereiche:

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

24. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dem Aufbau einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU. Sie trägt gleichzeitig den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umwelt- und des Tierschutzes Rechnung.

Wichtigstes Förderinstrumentarium zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die *einzelbetriebliche Investitionsförderung*. Das 1995 zunächst im früheren Bundesgebiet eingeführte Agrarinvestitionsförderungsprogramm wurde 1996 im Hinblick auf die strukturellen Erfordernisse in ganz Deutschland überprüft mit dem Ziel, einheitliche Grundsätze für die Investitionsförderung im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern zu schaffen. Die geänderten Grundsätze sind Bestandteil des Rahmenplans 1997–2000.

Einkommenskombinationen, wie beispielsweise die Direktvermarktung, touristische, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen, sollen zusätzlich zur Verbesserung der Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe – und damit zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie generell des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum – beitragen. Die Einkommenskombination stellt daher einen wichtigen Fördertatbestand in der Gemeinschaftsaufgabe (GA) dar.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beteiligt sich der Bund zusätzlich an Maßnahmen zugunsten umweltschützender und dem natürlichen Lebensraum angepaßter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren (sog. „flankierende Maßnahmen" zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik).

Mit den *überbetrieblichen Maßnahmen* der Gemeinschaftsaufgabe (z. B. agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Dorferneuerung) soll die agrarstrukturelle Entwicklung unterstützt und ein Beitrag zur Weiterentwicklung ländlicher Räume geleistet werden. Zu den quantitativ bedeutsamsten Teilbereichen zählt die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen, mit der insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der zentralen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden sowie zum Ausgleich des Wasserabflusses (z B. Talsperren, naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen) unterstützt werden.

b) Gasölverbilligung

25. Die Gasölverbilligung wird mit dem Ziel gewährt, Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft zu verringern, die aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für die in der Landwirtschaft eingesetzten Dieselkraftstoffe in anderen EU-Mitgliedstaaten entstehen. Die Gasölverbilligung führt zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Verbesserung der Einkommen der deutschen Landwirte.

Die Verbilligung des Gasöls erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz – LwGVG – vom 22. Dezember 1967); sie beträgt seit dem 1. Juli 1973 für das gesamte Bundesgebiet unverändert 41,15 DM/100 Liter. Der Bund wird hierfür 1997 rd. 835 Mio. DM aufwenden.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung

26. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) hat die Aufgabe – neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten –, die in der Landwirtschaft Tätigen gegen die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzusichern und mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten nach einem Versicherungsfall wiederherzustellen. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein fester Bestandteil des agrarsozialen Sicherungssystems.

Als Ausgleich für die Einkommensverluste infolge der Aufwertung des landwirtschaftlichen Kurses der DM zum 1. Juli 1995 wurde von der EU eine auf drei Jahre befristete und degressive Beihilfe beschlossen. 1996 wurde die erste Tranche der hälftig aus dem Bundeshaushalt finanzierten Beihilfe gewährt und der allgemeine Bundeszuschuß in Höhe von 615 Mio. DM um rd. 207 Mio. DM aufgestockt („Sondermittel LUV"). Der nationale Anteil an den „Sondermitteln LUV" der zweiten Tranche in Höhe von rd. 139 Mio. DM konnte 1997 aufgrund notwendiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die dritte Tranche wird 1998 nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Währungsentwicklung vollständig entfallen.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

27. Durch diese Maßnahme soll die Gewinnermittlung für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe vereinfacht werden. Diese Pauschalierung der Gewinnermittlung führt zu geringeren Aufwendungen und ist mit einer Einkommenserhöhung für kleine und oft einkommensschwache Betriebe verbunden.

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen hat im Jahr 1996 zu Steuerausfällen von rd. 370 Mio. DM geführt. Hiervon entfielen auf den Bund rd. 157 Mio. DM.

28. Insgesamt haben diese und weitere Maßnahmen des Bundes dazu beigetragen, die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft vor dem Hintergrund vielfach ungünstiger natürlicher Standortbedingungen und Betriebsstrukturen sowie hoher gesellschaftlicher Anforderungen an den Tier- und Umweltschutz in die Lage zu versetzen, im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

2. Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 34 bis 41 der Anlage 1 und lfd. Nr. 16 der Anlage 2)

29. Ziel der Kohlepolitik ist es, den Einsatz deutscher Steinkohle als Beitrag zu einem ausgewogenen Energiemix zu ermöglichen und den notwendigen Anpassungsprozeß im Steinkohlenbergbau fortzuführen. Angesichts der insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die deutlich über dem Weltmarktpreis liegen, kann der Absatz aber nur durch erhebliche Subventionen gesichert werden. Die Kohlehilfen insgesamt beliefen sich 1996 auf rd. 11,2 Mrd. DM (Bund 9,9 Mrd. DM). Bei der Kohlepolitik ist auch die Bedeutung des deutschen Steinkohlebergbaus für die jeweilige Region zu berücksichtigen. Die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland müssen sich seit 1995 stärker als bisher an den Kohlehilfen beteiligen. Der Bund hat seinen Anteil bei der Kokskohlenbeihilfe im Plafond 1995 bis 1997 von bis dahin zwei Drittel auf 60 v. H. und bei den Erblasten auf 50 v. H. gesenkt.

Nach dem Wegfall des „Kohlepfennigs" ab 1996 ist die Finanzierung der Verstromungshilfen grundlegend geändert worden. Die Mittel dafür werden seitdem durch den Bundeshaushalt bereitgestellt. Für die Jahre 1997 und 1998 sind den Bergbauunternehmen jeweils 7 Mrd. DM pro Jahr durch Zuwendungsbescheide zugesagt. Die Kokskohlenhilfe wurde für den Plafondzeitraum 1995 bis 1997 auf rd. 8 Mrd. DM begrenzt.

Ab 1998 werden Verstromungshilfen, Kokskohlenhilfen und die Hilfen für Aufwendungen zugunsten von Stillegungsmaßnahmen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt. Die Plafondmittel des Bundes werden von 7,75 Mrd. DM in 1998 auf 3,8 Mrd. DM in 2005 zurückgeführt. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 1 Mrd. DM. Die Zusage weiterer Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 500 Mio. DM bis 2000 und 200 Mio. DM jährlich von 2001 bis 2005 sind an die Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG und die Veräußerung der Saarlandbeteiligung an der Saarbergwerke AG geknüpft.

Der durch den Anpassungsdruck notwendige Kapazitätsabbau wird durch sozial- und regionalpolitische Maßnahmen und Anpassungshilfen flankiert. Im einzelnen dienen die Maßnahmen für den Steinkohlenbergbau zur Absatzsicherung, Abdeckung von Altlasten, Kapazitätsanpassung sowie der regionalen und sozialen Flankierung. Neben den Hilfen für die Kohleunternehmen erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen 10 DM je Schicht als „Bergmannsprämie". Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die besonders risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

b) Energie- und Rohstoffversorgung

(vgl. lfd. Nr. 42 bis 44 der Anlage 1)

30. Wesentlich in diesem Bereich ist ein 1994 neu eingerichtetes Investitionszuschußprogramm, mit dem Einzelmaßnahmen zur *Nutzung erneuerbarer Energien* gefördert werden. Durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen die nur begrenzt verfügbaren fossilen Energieressourcen geschont und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO_2-Emissionen und Emissionen anderer Schadstoffe verringert werden. Die Zuschüsse sollen die Nachfrage nach Technologien für erneuerbare Energien anregen, durch die Herstellung größerer Stückzahlen zur Kostendegression in diesem Bereich beitragen und so den Einsatz erneuerbarer Energien näher an die Wirtschaftlichkeit führen.

Für das Förderprogramm zur Sanierung der *Fernwärmeversorgung* in den neuen Ländern stellte der Bund von 1992–1995 jährlich 150 Mio. DM zur Verfügung; hinzu kamen Mittel der neuen Länder in gleicher Höhe. Mit dem Programm sollte der Erhalt des sanierungswürdigen Bestandes und die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Fernwärmeversorgung auf modernem technischen Niveau unterstützt sowie der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung erhöht werden.

c) Technologie- und Innovationsförderung

(vgl. lfd. Nr. 45 bis 55 der Anlage 1)

31. Im Forschungsbereich ist nur ein kleiner Teil der Programme als Finanzhilfe im Sinne des § 12 StWG zu werten. Dabei werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen an private Unternehmen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die indirekten und indirekt-spezifischen Maßnahmen leisten dabei Anstöße zur Verstärkung von Forschung und Entwicklung insbesondere in kleinen sowie mittleren Unternehmen und tragen dazu bei, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Ein Großteil der – im Volumen relativ geringen – Maßnahmen für die alten Länder ist bereits in den früheren Subventionsberichten ausführlich beschrieben worden.

Das Schwergewicht der im Subventionsbericht ausgewiesenen Finanzhilfen konzentriert sich inzwischen auf Sonderprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung, die in den neuen Ländern den Aufbau eines innovativen Mittelstandes fördern sollen. Mit diesen Maßnahmen werden die Beschäftigung von Personal im Bereich Forschung und Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt, Innovationen gefördert sowie Forschungspotentiale in wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen stabilisiert. Als bedeutsamste Einzelmaßnahme ist die *Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern* zu erwähnen, in die 1995 die Einzelmaßnahmen Personalförderung Ost, Innovationsförderung und marktvorbereitende Industrieforschung integriert wurden:

- Durch die *F+E-Personalförderung Ost* (PFO) werden kleinere und mittlere Unternehmen mit nicht rückzahlbaren Personalkostenzuschüssen unterstützt, um ihre Potentiale im Bereich Forschung und Entwicklung zu stabilisieren und auszubauen sowie ihre innerbetrieblichen Aktivitäten im Bereich von Forschung und Entwicklung und ihre wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken.

- Bei der *Innovationsförderung* (IFP) werden kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt, so daß ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird. Das oftmals überdurchschnittlich große wirtschaftliche und technische Risiko bei Entwicklungsvorhaben soll vermindert, qualifizierte Arbeitsplätze in diesen Unternehmen geschaffen bzw. erhalten werden. Der Bund fördert nur noch Anträge, die bis Ende 1995 gestellt wurden. Die Förderung soll künftig von den Ländern fortgeführt werden.

- Die *marktvorbereitende Industrieforschung* (MVI) unterstützt Aufbau und Umstrukturierung leistungsfähiger Innovationspotentiale durch Förderung von Projekten im Bereich Forschung und Entwicklung ausgegründeter und neugegründeter Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungsunternehmen. Dies ist vor allem für den industriellen Mittelstand in den neuen Ländern von Bedeutung.

An neueren Programmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sind insbesondere zu erwähnen:

- Die Unterstützung der Gründung von hochinnovativen, technologieorientierten Unternehmen wird durch ein neues, zum 1. Januar 1997 in Kraft gesetztes Programm fortgesetzt. Mit dem neuen Programm zur *„Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen"* (FUTOUR) sollen durch eine neuartige Förderkombination Existenzgründungen gefördert werden. Intensive Gründungsberatung, finanzielle Zuschüsse und langfristige, begünstigte Beteiligungen werden hierfür gebündelt eingesetzt.

- Mit dem bundesweiten Programm *„Förderung der Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft"* werden F+E-Kooperationen zwischen Unternehmen im Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen unter möglicher Einbeziehung ausländischer Partner unterstützt. Im Zuge der Erneuerung und Anpassung der Förderstruktur an den inzwischen erreichten Entwicklungsstand in den neuen Ländern wurde im Rahmen des Programms Forschungskooperation zum 1. Mai 1997 eine neue, speziell auf die neuen Länder ausgerichtete Maßnahme *„Förderung von Forschungs- und Entwicklungs-Gemeinschaftsvorhaben Ost" (FUEGO)* eingeführt. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen externen Forschungseinrichtungen und der Industrie verstärkt gefördert werden. Die Fördermaßnahme soll bis 1999 zu 400 bis 600 anspruchsvollen, hochinnovativen Gemeinschaftsvorhaben führen.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche

(vgl. lfd. Nr. 56 bis 58 der Anlage 1)

Schiffbau

32. Zum teilweisen Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile fördert der Bund die deutsche Schiffbauindustrie durch die Gewährung von Zinszuschüssen aus dem Werfthilfeprogramm (Werfthilfen) sowie – gemeinsam mit den Ländern – von Produktionskostenzuschüssen aus dem Wettbewerbshilfeprogramm (Wettbewerbshilfen).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der aktuellen zur Verfügung gestellten Programmittel (Stand 1. August 1997), die – mit Ausnahme der 5. Fortsetzung der Wettbewerbshilfe – zum größten Teil bereits zugesagt sind, da die Haushaltsermächtigungen aus früheren Jahren stammen:

Werfthilfe aus dem VIII. Werfthilfeprogramm			
	8. Tranche West Ablieferungsjahre 1993 bis 1998	8. Tranche Ost Ablieferungsjahre bis Ende 1998	9. Tranche (West) Ablieferungsjahre 1996 und 1998
Programmittel in Mio. DM	641,5	471,0	350,0
Wettbewerbshilfe			
	4. Fortsetzung Ost und West (für Akquisitionen bis Ende 1996)	5. Fortsetzung Ost und West (für Akquisitionen im Jahr 1997)	
Programmittel in Mio. DM (incl. Beteiligung der Länder)	580,0	270,0	

Die Hilfen können bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens, längstens aber bis 31. Dezember 1997, jeweils für Schiffbauten, die bis Ende 1998 abgeliefert werden, gewährt werden.

Das OECD-Abkommen zum weltweiten Abbau von Schiffbausubventionen wurde bereits – bis auf die USA – von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert. Nach seinem Inkrafttreten sind spezifische Schiffbauhilfen verboten, mit Ausnahme genau definierter Kreditvergünstigungen für Reeder nach CIRR-Modus (commercial interest reference rate) und bestimmter Sozial- und F+E-Beihilfen. Für die Übergangszeit haben sich die Teilnehmerstaaten zu einer Subventionsdisziplin (Stand-still) verpflichtet, die vorsieht, daß keine neuen Förderinstrumente eingeführt werden und die Beihilfeintensität bei bestehenden Maßnahmen nicht erhöht wird.

Da das OECD-Schiffbauabkommen nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, die 7. EG-Schiffbaubeihilfenrichtlinie verlängert wurde und davon auszugehen war, daß die anderen Staaten die verlängerten Fördermöglichkeiten nutzen, um ihre Werften zu unterstützen, hat der Deutsche Bundestag eine 5. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms beschlossen, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Werften zu vermeiden. Das Programmvolumen beträgt 270 Mio. DM (davon ein Drittel Bund und zwei Drittel Länder). Der Fördersatz von max. 7 v. H. des Vertragspreises wurde beibehalten.

Luft- und Raumfahrtindustrie

33. Nach Maßgabe internationaler Übereinkommen fördert der Bund wirtschaftlich aussichtsreiche Entwicklungsprojekte des zivilen Flugzeugbaus durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Den Schwerpunkt bildet dabei das Airbus-Programm. Die Förderung wurde in den vergangenen Jahren deutlich zurückgeführt und ist Ende 1996 ausgelaufen.

Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen Absatzfinanzierungshilfen, zu deren Leistung er sich im Rahmen der Regierungsvereinbarungen zu den einzelnen Airbus-Programmen rechtlich verpflichtet hat. Die Absatzfinanzierungshilfen werden seit 1986 im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU) gewährt. Mit den Absatzfinanzierungshilfen können bei der Vermarktung des Airbus Finanzierungsbedingungen angeboten werden, die international üblich sind.

e) Regionale Strukturpolitik

(vgl. lfd. Nr. 59 bis 63 der Anlage 1 und 19 bis 46 der Anlage 2)

34. Die regionale Strukturpolitik fördert durch Investitionsanreize die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, in der z. Z. gültigen Fassung). Der für den Zeitraum 1997 bis 2000 geltende 26. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 14. Februar 1997 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die Mittelausstattung und die Schwerpunkte, auf die die Länder ihre Förderung konzentrieren, aufgeführt. Daneben enthält der Rahmenplan die aktuellen Förderergebnisse, d. h. die geförderten Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes und die Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder gesichert werden sollen, sowie die geförderten Investitionen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) auf die neuen Länder übergeleitet und für die neuen Länder für einen Zeitraum von fünf Jahren (verlängert bis Ende 1996) ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wurde in den neuen Ländern die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze entscheidend erleichtert. Mit Beschluß vom 3. Juli 1996 hat der Bund-Länder-Planungsausschuß festgelegt, daß die neuen Länder und Berlin in Gänze zum GA-Fördergebiet gehören. In den Jahren 1991 bis

1996 hat der Bund hierfür insgesamt 18,15 Mrd. DM bereitgestellt. Diese auf hohem Niveau stehende Anschubfinanzierung wird mittelfristig auf ein Normalmaß zurückzuführen sein.

Im Bundeshaushalt 1997 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für die westdeutschen Länder 350 Mio. DM und für die ostdeutschen Länder 2,85 Mio. DM an Barmitteln bereitgestellt.

f) Sonstige Maßnahmen
(vgl. lfd. Nr. 64 bis 73 der Anlage 1)

ERP-Sondervermögen

35. Aus dem ERP-Sondervermögen wurden in den neuen Ländern mit der Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. Die Hilfen dienen dem Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes und unterstützen den Strukturwandel und den Erneuerungsprozeß der Wirtschaft.

Seit dem 1. Januar 1997 ist auch das Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) Bestandteil der ERP-Förderung. Zinsgünstige Kredite und Eigenkapitalhilfe aus dem ERP-Programm können von Existenzgründern miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden.

In den ERP-Wirtschaftsplänen 1990 bis 1997 sind zur Förderung der Wirtschaft im Osten Deutschlands bisher Mittel von insgesamt 70 Mrd. DM veranschlagt worden.

Gefördert werden zur Stärkung des Mittelstandes, zur Beschleunigung von Existenzgründungsvorhaben und Gewerbeansiedlungen, zum Aufbau neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Verbesserung des Umweltschutzes die

- Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe,
- Investitionsmaßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen,
- Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen,
- Innovationsmaßnahmen.

Die Programme sind so gestaltet, daß sie die finanzielle Basis der Betriebe stärken. Damit wird es diesen auch erleichtert, sich auf die Bedingungen des Marktes und des Wettbewerbs besser einzustellen. Mit der Förderung werden auch das wirtschaftliche Wachstum, die Beschäftigungslage und das Umweltschutzniveau in den geförderten Betrieben verbessert.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

36. Ein wichtiger Bestandteil der Mittelstandspolitik der Bundesregierung sind die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Beratung von Unternehmen und Existenzgründern, die Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, um Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie um den Bau entsprechender Berufsbildungsstätten und um die Finanzierung von Grundlagenarbeiten (sog. Gewerbeförderung).

Eine Soziale Marktwirtschaft ist ohne eine breite Schicht mittelständischer Unternehmen nicht denkbar. Bei kleinen und mittleren Unternehmen kommen unternehmerische Risikobereitschaft und Verantwortung in besonderer Weise zur Geltung; sie tragen überdurchschnittlich zur Sicherung des Wettbewerbs und damit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei, und sie sichern ein umfangreiches Angebot an Gütern und Dienstleistungen. Sie sind ein dynamischer Faktor im Innovationsprozeß und bei der Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse.

Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung setzt deshalb in besonderer Weise auf die Stärkung mittelständischer Strukturen. Dieser Zielsetzung dient auch das umfangreiche Instrumentarium der Fördermaßnahmen.

Die Förderung muß bei den Problemen der mittelständischen Betriebe ansetzen; Aufgabe der Fördermaßnahmen ist daher:

- Den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den Strukturwandel und an den technischen Fortschritt zu erleichtern und durch Verbesserung ihrer betriebswirtschaftlichen und technischen Kenntnisse die Leistungsfähigkeit zu steigern. Dadurch wird zur Lösung ihrer betriebsindividuellen Probleme wirksam beigetragen.
- Die Gründung neuer Unternehmen und Existenzen mit dem Ziel, die Selbständigkeit zu fördern und durch eine ausreichende Zahl von Unternehmen insgesamt zur Begrenzung wirtschaftlicher Macht, intensivem Wettbewerb sowie zur Steigerung der Innovationsfähigkeit der Volkswirtschaft beizutragen.
- Die Stärkung eines freien Unternehmertums in wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Leitmotiv aller Förderungsmaßnahmen ist das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe".

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen
(vgl. lfd. Nr. 22 bis 30 der Anlage 2)

37. Die steuerliche Förderung verfolgt das Ziel, über Investitionszuschüsse und Sonderabschreibungen Investitionen in Sachkapitel anzuregen und so neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen werden gefördert.

Um die noch mit vielen Schwierigkeiten (z. B. mangelnde Eigenkapitalausstattung, Liquiditätsengpässe, Absatzschwierigkeiten) kämpfenden Unternehmen in den neuen Ländern zusätzlich zu unterstützen, wurden die spezifischen Hilfen aus dem Bundeshaushalt durch steuerliche Maßnahmen ergänzt. Diese steuerlichen Hilfen stellen als eine Art

Grundförderung zugleich einen Ausgleich für fortbestehende Standortnachteile, z. B. bei der Infrastruktur, dar.

Die steuerlichen Hilfen (Investitionszulage und Sonderabschreibungen) belaufen sich für die Rechnungsjahre 1991 bis 1996 auf ca. 21 Mrd. DM Investitionszulagen – darunter ca. 10 Mrd. DM Bundesanteil – und ca. 40 Mrd. DM Sonderabschreibungen – darunter ca. 15 Mrd. DM Bundesanteil. Das damit geförderte Investitionsvolumen kann auf ca. 430 Mrd. DM veranschlagt werden.

Die bisherigen Instrumente der Wirtschaftsförderung haben an den spezifischen Schwachpunkten der ostdeutschen Wirtschaft angesetzt und wurden wiederholt der Entwicklung angepaßt.

Bereits 1995 hatte die Bundesregierung mit dem Jahressteuergesetz 1996 die Weichen für die Fortsetzung einer wachstumsorientierten Politik gestellt und die Förderung konzentrierter und effizienter gestaltet. So wurden Investitionszulagen und Sonderabschreibungen weiter auf das Verarbeitende Gewerbe konzentriert. Mit dem neuen mittelfristigen Förderkonzept für die Jahre 1999 bis 2004 wird die Bundesregierung die Förderung für die neuen Ländern – entsprechend den bisher erreichten Fortschritten beim wirtschaftlichen Aufbau – weiter konzentrieren.

38. Die steuerliche Förderung für die neuen Länder bis Ende 1998 auf Basis des Jahressteuergesetzes 1996 konzentriert sich auf die folgenden Maßnahmen:

1. Investitionszulagen werden in den Jahren 1997/1998 in Höhe von 5 v. H. für das Verarbeitende Gewerbe gewährt (Regelung bis Ende 1996: 5 %ige Investitionszulage für alle Branchen mit Ausnahme des Kredit- und Versicherungsgewerbes, der Elektrizitäts- und Gastwirtschaft sowie des Handels). Darüber hinaus ist die 10 %ige Zulage zugunsten des mittelständischen Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks für die Jahre 1997/1998 verlängert worden.

   Der kleinflächige innerstädtische Groß- und Einzelhandel wurde in die 10 %ige Investitionszulage aufgenommen.

2. Sonderabschreibungen für 1997/98
   - Fördersatz von 40 v. H. für selbstgenutzte gewerbliche Bauten im Verarbeitenden Gewerbe
   - Fördersatz von 40 v. H. für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden
   - Fördersatz von 40 v. H. für betriebliche Anlagegüter
   - Fördersatz von 25 v. H. für Neubau von Wohnungen im Gebäudebestand
   - Fördersatz von 20 v. H. für Bauten außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie für fremdgenutzte Bauten im Verarbeitenden Gewerbe.

3. Die Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmen ihre Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn das Entgelt tatsächlich vereinnahmt ist, wurde von 250 000,– DM auf 1 Mio. DM von 1996 bis 1998 erhöht.

4. Steuerliche Freistellung der Verkaufserlöse von Beteiligungen von 1996 bis 1998, wenn die Erlöse umgehend in Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Darlehen an mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern fließen. Diese Regelung wurde 1996 neu eingeführt.

5. Beteiligungsfonds Ost: Förderung langfristigen Eigenkapitals bzw. nachrangiger Darlehen mit Eigenkapitalcharakter bis zu einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM von 1996 bis 1998. Die Regelung wurde zum 1. Januar 1996 neu eingeführt.

Anders als bei der Investitionszulage und der Steuergutschrift für Anleger des Beteiligungsfonds Ost verursachen die Sonderabschreibungen, die Erhöhung der Umsatzsteuergrenze sowie die steuerliche Freistellung von Verkaufserlösen aus Beteiligungen keine endgültigen Steuerausfälle, sondern führen lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlungen.

3. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 78 bis 96 der Anlage 1 und lfd. Nr. 73 bis 91 der Anlage 2)

39. Subventionen für den Wohnungsmarkt dienen vor allem der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums als zunehmend wichtige Form der Vermögensbildung und Altersvorsorge, der Wohnungsversorgung von auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Haushalten, dem Ausgleich von Restriktionen des Bau-, Boden- und Mietrechts sowie der Verstetigung des Wohnungsangebots. Die Wohnungspolitik steht dabei vor einer schwierigen Situation: einerseits wird die Wohnungsnachfrage aufgrund von noch anhaltender Haushaltsverkleinerung, mittelfristig wieder steigenden Realeinkommen und Zuwanderungen weiter zunehmen. Andererseits schwankt die Wohnungsbautätigkeit im Zuge konjunktureller Phasen und der Einsatz von Fördermitteln stößt zunehmend auf Grenzen. Deshalb ist die Wohnungspolitik gefordert, durch geeignete Rahmenbedingungen die Voraussetzung für ein dauerhaft ausreichendes Wohnungsangebot zu schaffen. Dabei sollen die Subventionsinstrumente möglichst effizient sein, d. h. einerseits auf die Zielgruppen der Wohnungspolitik ausgerichtet sein und andererseits deren Verhältnisse (z. B. Einkommen) besser berücksichtigen.

a) Sozialer Mietwohnungsbau

40. In einer Sozialen Wohnungsmarktwirtschaft haben die Probleme von Haushalten die bei der Wohnungssuche benachteiligt sind, einen hohen Stellenwert. Eine wichtige Funktion kommt deshalb dem Sozialen Wohnungsbau zu, der gleichzeitig zu einer Stabilisierung der Wohnungsbauinvestitionen beiträgt (20–25 v. H. der jährlich gebauten Wohnungen sind im Sozialen Wohnungsbau gefördert) sowie eine Signalwirkung für den Wohnungsmarkt erfüllt.

Die bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 eingeleitete grundlegende Reform des Sozialen Wohnungsbaus wird fortgesetzt. Mit diesem Gesetz wurden die Grundlagen für eine einkommensorientierte Ausgestaltung der Wohnungsbauförderung geschaffen. Ihre Elemente sind die Grundförderung und die am Mietereinkommen orientierte individuelle Zusatzförderung. Gegenüber der herkömmlichen objektbezogenen Förderung werden hier Mietverzerrungen und die Fehllenkung von Fördermitteln verringert, so daß bei gleich hohem Förderaufwand insgesamt eine größere Anzahl von Wohnungen gefördert werden kann. Im Rahmen der Neubauförderung ist beabsichtigt, die Regelungen für kostensenkendes Bauen (z. B. durch Förderobergrenzen) zu verstärken. Ziel der Gesetzgebung ist eine effizientere und einfachere Ausgestaltung der Wohnungsbauförderung.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

41. Für die Wohneigentumsförderung wurde im Berichtszeitraum eine Reform durchgeführt: Die steuerliche Wohneigentumsförderung (§§ 10e, 34f EStG) wurde auf eine progressionsunabhängige Zulage umgestellt. Ende 1995 ist das sogenannte „Eigenheimzulagengesetz" in Kraft getreten. Mit dieser Zulage wird die Förderung gleichmäßig über die Einkommensklassen unterhalb der im wesentlichen unveränderten Einkommensgrenzen verteilt. Damit werden die sogenannten „Schwellenhaushalte" in Relation zu Haushalten mit höheren Einkommen stärker gefördert.

c) Wohnungsförderung in den neuen Ländern

42. Der Umstrukturierungsprozeß des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung ist die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes. Aus diesem Grunde wurde bei der Verlängerung des Fördergebietsgesetzes für die Jahre 1997 und 1998 hier ein Schwerpunkt bei der Abschreibung von Modernisierungsmaßnahmen gesetzt: Der Abschreibungssatz wurde nur relativ wenig von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkt, während er für Wohnungsneubauten von 50 v. H. auf 25 v. H. deutlich reduziert wurde.

Die Wohnungsmodernisierung wird in den neuen Ländern auch direkt über das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm gefördert, dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Mit diesem Programm konnten von Ende 1990 bis Ende 1996 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in etwa 2,9 Mio. Wohnungen gefördert und etwa 70 000 neue Mietwohnungen im Gebäudebestand geschaffen werden. Das insgesamt zur Verfügung stehende Kreditvolumen von 60 Mrd. DM wird wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1997 voll belegt sein. Für das Jahr 1998 ist das Programm nochmals um 10 Mrd. DM auf 70 Mrd. DM aufgestockt worden.

Trotz der unbestreitbaren Erfolge bei der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes seit der Wiedervereinigung bleibt es mittelfristig eine wichtige wohnungspolitische Aufgabe, die Förderung solcher Investitionen fortzuführen. Der Großteil der bisher durchgeführten Modernisierungen bzw. Instandsetzungen sind wichtige Einzelmaßnahmen, wie z. B. Einbau neuer Fenster. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß erst ein geringer Teil des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern vollständig modernisiert ist. Schätzungen gehen hier von 15 bis 20 v. H. des Wohnungsbestandes aus. Deshalb hat die Bundesregierung die Sanierung des Wohnungsbestandes in die Neukonzeption der Förderung Ost einbezogen. Die bisherigen Sonderabschreibungen werden in Einklang mit den Zielen der großen Steuerreform ab 1999 durch eine Investitionszulage von 15 v. H. ersetzt.

Seit 1991 fördert der Bund den Sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern. Im Hinblick auf den erheblichen Erneuerungsbedarf im Wohnungsbestand werden diese Mittel im wesentlichen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt. 1997 stellt der Bund hierfür einen Verpflichtungsrahmen von gut 810 Mio. DM zur Verfügung.

4. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 97 der Anlage 1 und lfd. Nr. 92 bis 94 der Anlage 2)

43. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz soll im Interesse breiter Vermögensbildung einen finanziellen Anreiz geben, daß Tarifvertragsparteien sowie Betriebspartner und Arbeitsvertragspartner neben dem frei verfügbaren Lohn zweckgebundene Geldleistungen der Arbeitgeber zur Anlage in bestimmten Anlageformen vereinbaren. Darüber hinaus soll ein Anreiz gegeben werden, einen Teil des frei verfügbaren Lohns vom Arbeitgeber anlegen zu lassen. Die Förderung zielt seit 1990 darauf, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zum Wohnungsbau bzw. zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden, denn nur dafür können Arbeitnehmer die Sparzulage erhalten (geförderte Anlageformen). Ohne Sparzulage können Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen auch im Kontensparen und in Lebensversicherungen anlegen (nicht geförderte Anlageformen).

Die Zulagenförderung für Vermögensbeteiligungen dient den gleichen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielen wie die Abgabenfreiheit bei Überlassung von Beteiligungen nach § 19a EStG. Diese 1984 eingeführte Regelung ist die einzige spezielle Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenskapital. Sie gibt Arbeitsvertragsparteien (Betriebspartnern, Tarifvertragsparteien) finanziellen Anreiz, die Zuwendung von Lohnteilen als Vermögensbeteiligungen zu vereinbaren, so daß mehr Vermögensbildung der Arbeitnehmer in dieser Form zustande kommt.

Über die Förderung durch das Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen vor allem auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Durch die Wohnungsbauprämie soll in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohn-

eigentum gestärkt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalbildung in den neuen Ländern. Zudem trägt die Bausparförderung zur Anhebung der Wohneigentumsquote bei, die im europäischen Vergleich immer noch niedrig ist. Durch die Änderungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz zum 1. Januar 1996 wurde durch die Erhöhung der Einkommmensgrenzen und der prämienbegünstigten Sparhöchstbeträge eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt.

V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

1. Allgemeines

44. Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Maßnahmen tatsächlich den gewünschten Erfolg zeitigen. Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte. So gibt es keine allgemein gültigen Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen und muß sich so auf Erfolgskontrollen in einem engeren Rahmen beschränken. Dabei ist es oft der politischen Bewertung überlassen, inwieweit die ursprüngliche Zielvorstellung erreicht wird.

Angesichts der verstärkten öffentlichen Diskussion über den Mißbrauch öffentlicher Leistungen wurde die Berichterstattung über die Erfolgskontrolle in den zurückliegenden Subventionsberichten ausgeweitet. Im 15. Subventionsbericht wurde erstmals ein umfangreiches Kapitel zu diesem Thema aufgenommen. Der Bundesrechnungshof hat 1996 in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (BT-Drucksache 13/5700) um eine weitere Intensivierung der Berichterstattung gebeten. Im 16. Subventionsbericht werden deshalb die Ausführungen zur Erfolgskontrolle weiter verstärkt. Dargestellt werden Maßnahmen zur Erfolgskontrolle in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Wohnungswesen sowie teilweise auch deren Ergebnisse und daraus abgeleitete Änderungen der Förderung aus fachspezifischer Sicht. Außerdem werden zur Verbesserung der Transparenz die Kapitel IV und V einheitlich untergliedert.

Weitere Ausführungen zur Wirksamkeit der einzelnen Finanzhilfen sind unter dem Gliederungspunkt „Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung" der Anlage 1 enthalten. Zusätzlich wird auf bereits vorhandene ausführliche Berichte oder Gutachten zur Erfolgskontrolle hingewiesen.

45. Die Analyse zeigt, daß entsprechend dem unterschiedlichen Zweck und der Gestaltung der einzelnen Hilfen auch unterschiedliche Arten der Erfolgskontrolle angewendet werden. Dies reicht von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse – mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze – bis zu einer Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch meßbare Zielkriterien. Eine darüber hinausgehende Wirkungskontrolle ist sehr schwierig, weil meist nicht ohne weiteres herausgefiltert werden kann, welche Einflußfaktoren für die Änderungen wesentlich waren, in welchem Maß also die staatliche Förderung hierfür bestimmend war. Ein Beispiel für eine sehr weitgehende Erfolgskontrolle mit einem ausgebauten Kontrollsystem ist die regionale Strukturpolitik (siehe Tz. 53 bis 55).

Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefaßt werden. So wurden zur Vorbereitung der neuen steuerlichen Wirtschaftsförderung in Ostdeutschland ab 1999 das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle mit einer Untersuchung über das Instrumentarium der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern im Rahmen des 15. Berichts über die wirtschaftliche Lage in Ostdeutschland betraut. (siehe Tz. 61).

2. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 33 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 15 der Anlage 2)

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

46. Wichtigstes Kontrollinstrument für die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" ist der „Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe", der im Wechsel alle zwei Jahre erstellt und veröffentlicht wird. In dem Bericht wird nicht nur die Mittelverwendung nach einzelnen Maßnahmen und Ländern analysiert, sondern darüber hinaus im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch der Einfluß der Fördermittel auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes dokumentiert. Zusätzlich wird im Agrarstrukturbericht je nach den Schwerpunkten der Förderung jeweils eine Maßnahme oder Maßnahmengruppe anhand von Einzelbeispielen analysiert.

Der letzte Agrarstrukturbericht für die Jahre 1991 bis 1993 konzentrierte sich dabei auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den neuen Ländern. Diese Förderung bildete in den neuen Ländern seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" im Jahre 1991 mit über 21 v. H. (Soll laut Rahmenplan

1991 bis 1994) der eingesetzten Mittel den Schwerpunkt der Förderung. Der in diesem Jahr erscheinende Agrarstrukturbericht 1993 bis 1995 wird eine Aktualisierung dieser Aussagen enthalten.

Der Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft hat dank der zielgerichteten Förderung deutliche Fortschritte gemacht. In den Jahren 1994 und 1995 wurden in den neuen Ländern jeweils rd. 1 500 Wiedereinrichter/Modernisierer gefördert. Auch die Zahl der geförderten Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen ist ebenfalls deutlich gestiegen (von 290 in 1991 auf 428 in 1995).

b) Gasölverbilligung

47. Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abgeschwächt werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Systeme in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft nur schwer zu quantifizieren. Eine systematische Wirkungskontrolle stößt deshalb und auch wegen der unzureichenden Verfügbarkeit von objektiven Vergleichsdaten auf erhebliche Schwierigkeiten.

Auf deutscher Seite sind die Länder mit der Durchführung der Gasölverbilligung vom Bund beauftragt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen führen bei den Begünstigten Betriebsprüfungen durch, um Mißbrauchsfälle aufzudecken. Die Länder legen hierzu dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich einen Bericht vor. Wesentliche Erkenntnisse sind, daß die seit Jahrzehnten bewährten Kontroll- und Plausibilitätsprüfungssysteme, die in jedem Land unterschiedlich angewendet werden, bisher zu keinen nennenswerten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes geführt haben. Eine zielgerechte Verwendung der Gasölverbilligung kann somit gewährleistet werden.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

48. Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung – in erster Linie Senkung der Unternehmerbeiträge – wurde im Jahr 1995 durch eine Reduzierung des Beitrags zur LUV um rd. 38 v. H. im Durchschnitt des Bundesgebietes erreicht. Damit konnte die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe spürbar verbessert werden. Außerdem wurde die Spanne der Beitragsbelastung mit verrechnungsfähigen Leistungsaufwendungen je 1 000 DM Ertragswert von 1 : 5,97 (niedrigste/höchste Belastung) auf 1 : 3,81 (niedrigste/höchste Belastung) zurückgeführt. Die Rentenzahlbeträge an Schwerverletzte wurden um 25 bzw. 50 v. H. (je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) aufgestockt und damit der auf einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst beruhende Rentenzahlbetrag entsprechend erhöht. Die finanzielle Situation landwirtschaftlicher Unternehmer, die durch einen Arbeitsunfall verletzt wurden, hat sich dadurch verbessert.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

49. Ziel der Vorschrift (§ 13a EStG) ist es, die Gewinnermittlung durch ein pauschales Verfahren für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu vereinfachen mit dem Nebenziel einer Einkommensverbesserung und Einkommenssicherung für diese Betriebe. Die Subventionswirkung dieser Vorschrift wird im Rahmen des Testbetriebsnetzes für den Agrarbericht der Bundesregierung überprüft. Bei einer repräsentativen Auswahl von Testbetrieben, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, erfolgt für jedes Wirtschaftsjahr eine Sonderauswertung der Buchführungsabschlüsse nach der Gewinnerfassungsquote, die als Indikator für die Subventionswirkung gilt, so daß jedes Jahr eine entsprechende Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Neufassung des § 13a EStG aus dem Jahre 1980 (BT-Drucksache 8/3239) sollen die nach § 13a EStG ermittelten Gewinne ca. 50 bis 70 v. H. der tatsächlichen Gewinne erfassen. Anhand der Auswertung der Gewinnerfassungsquoten vorangegangener Wirtschaftsjahre läßt sich feststellen, daß die mittlere Gewinnerfassungsquote in dem vom Gesetzgeber gewollten Rahmen liegt. So betrug die mittlere Gewinnerfassungsquote des Wirtschaftsjahres 1994/95 bei Haupterwerbsbetrieben 56 v. H. und bei Nebenerwerbsbetrieben 72 v. H.

3. Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 34 bis 41 der Anlage 1 und lfd. Nr. 16 der Anlage 2)

50. Die Subventionierung des heimischen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und muß dabei den Grundsätzen entsprechen, die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegt wurden. Die dem Bergbau gewährten Beihilfen gelten als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar, wenn sie zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden Ziele beitragen:

- Erzielung weiterer Wirtschaftlichkeitsfortschritte, um in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle einen Abbau der Beihilfen zu erreichen;
- Lösung der sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind;
- Erleichterung der Anpassung des Kohlenbergbaus an die Umweltschutznormen.

Um eine Überprüfung der Beihilfen durch die Europäische Kommission zu gewährleisten, müssen die Unternehmen alle gewährten Beihilfen getrennt ausweisen und der Mitgliedstaat bis spätestens 30. September jeden Jahres das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das kommende Jahr geplant sind bzw. im Vorjahr geleistet wurden. Diese notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission an vorgelegten Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplänen gemessen und im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach verschiedenen Kriterien einer Betriebsbeihilfe überprüft (ausführliche Informationen zu Notifizierungsverfahren und vorzulegenden Unterlagen siehe Durchführungsentscheidung Nr. 341/94/EGKS). Neben dem Genehmigungsverfahren durch die EU-Kommission erfolgt eine verwaltungsinterne Kontrolle der Steinkohlebeihilfen gemäß den Vorschriften der Zuwendungsbescheide (Liefermengen, Produktionskosten, Wettbewerbspreise) durch das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) in Zusammenarbeit mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern.

b) Energie- und Rohstoffversorgung
(vgl. lfd. Nr. 42 bis 44 der Anlage 1)

51. Um den Erfolg des Förderprogramms zugunsten *erneuerbarer Energien* zu überprüfen, wurde das Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung der Fraunhofergesellschaft, Karlsruhe, beauftragt, die Durchführung programmbegleitend zu evaluieren. Das Institut hat bei Halbzeit des Förderprogramms einen Zwischenbericht vorgelegt, der bereits zu wesentlichen Veränderungen in den Richtlinien geführt hat. So sind beispielsweise die Fördersätze für Biomassverbrennungsanlagen unter Anhebung der unteren Leistungsgrenze mehr als halbiert und für Wärmepumpenanlagen und Biogasanlagen stark reduziert worden, im Bereich Solarkollektoranlagen wurden technische Vorgaben für eine Funktionskontrolle (Wärmemengenzähler) gemacht.

Es ist geplant, die begleitende Evaluierung der Wirksamkeit und Zielerreichung auch für die weiteren Jahre der Programmlaufzeit fortzuführen.

Das *Fernwärmesanierungsprogramm* wurde als Bund-Länder-Programm unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit ähnlichen Programmen in den alten Ländern konzipiert. Die Förderung erfolgte auf der Grundlage einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung.

In einem mehrstufigen komplexen Antrags-Prüf- und Bewertungsverfahren wurde im Zusammenwirken von Bund und Ländern sowie unabhängigen fachlichen Gutachtern die Bewertung zur Förderung der Vorhaben durchgeführt.

Bereits die Vorgabe von gemeinsam erarbeiteten einheitlichen Antragsformularen schuf wesentliche Voraussetzungen für die Durchsetzung der Zielstellungen des Programms.

Monatliche Informationsaustausche zwischen Bund und Ländern, sowie jährlich mindestens zwei Bund-Länder-Beratungen gewährleisteten eine laufende Kontrolle der Programmdurchführung und notwendige Abstimmungen.

Das Förderprogramm wurde außerdem vom Bundesrechnungshof sowie von Landesrechnungshöfen überprüft.

Eine bereits während der Programmlaufzeit in Auftrag gegebene Studie, der komplexe Abschlußbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft sowie Stellungnahmen von Branchenverbänden belegen den wesentlichen Beitrag der Fernwärmeförderung mit einer Anschubfinanzierung für 1 346 Vorhaben von ca. 585 Unternehmen zur Stabilisierung und wirtschaftlichen Konsolidierung der Fernwärmeversorgung in den neuen Ländern. Mit 1,2 Mrd. DM Fördermitteln wurden Investitionen von insgesamt 5,6 Mrd. DM für die Sanierung von Erzeugungsanlagen, einschließlich der Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung, der Fernwärmenetze und Übertragungsanlagen initiiert und ein tiefgreifender Erneuerungsprozeß in diesem Bereich eingeleitet.

Die Sanierung der Fernwärmeversorgung trug nachhaltig zur Reduzierung der Fernwärmepreise, einer erheblichen Senkung von Umweltbelastungen und zur rationellen Energienutzung bei. Das Programm hat somit die mit ihm verbundenen Erwartungen und Zielstellungen im vollem Umfang erfüllt.

c) Technologie- und Innovationsförderung
(vgl. lfd. Nr. 45 bis 55 der Anlage 1)

52. Das Bundesministerium für Wirtschaft unterstützt die Industrieforschung in den neuen Ländern mit gezielten Sondermaßnahmen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Programme „F+E-Personalförderung Ost (PFO)", „Marktvorbereitende Industrieforschung (MVI)" und „Innovationsförderung (IFP)", die 1995 in dem „Programm zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern" zusammengefaßt wurden. Die Ausgestaltung der Förderbedingungen entspricht im wesentlichen der bereits in den alten Ländern angewandten Grundstruktur; sie wurde, soweit geboten, den Erfordernissen in den neuen Ländern angepaßt. Die Richtlinien sind mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof abgestimmt.

Im Rahmen dieser drei Sonderprogramme für die neuen Länder erhielten von 1991–1996 insgesamt 3 681 Unternehmen Mittel in Höhe von 1 482,3 Mio. DM. 84 v. H. der Fördermittel entfielen auf Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Das sind 91 v. H. der geförderten Unternehmen. Insgesamt haben mehr als ein Viertel der ostdeutschen Unternehmen des industriellen Mittelstandes diese Fördermöglichkeiten genutzt.

Durch die Förderung konnte der gravierende Abbau der F+E-Potentiale von 86 000 im Jahr 1989 auf 16 000 in 1994/95 gestoppt und in eine Konsolidierungsphase übergeleitet werden.

Die geförderten Unternehmen sind u. a. durch folgende positive Entwicklungen gekennzeichnet:

- Sie agieren überdurchschnittlich häufig auf wachsenden Märkten.
- Ihr Umsatzanteil an innovativen Produkten, die sich noch in der Markteinführungsphase befinden, ist fast doppelt so hoch wie bei den nicht geförderten.

– Die Insolvenzen der geförderten Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe liegen deutlich unter denen im nicht geförderten Feld.

Weitere positive Aspekte sind Umsatzsteigerungen in den geförderten Unternehmen. Im Durchschnitt stieg der Umsatz im Förderzeitraum um das zweifache, in Einzelfällen um das achtfache. Die geförderten innovativen Unternehmen bilden zudem Kristallisationspunkte von Unternehmensansiedlungen und -gründungen.

Eine Vielzahl von Kooperationen unterstreicht, daß die geförderten externen Industrieforschungseinrichtungen und -unternehmen als „Innovationsmultiplikatoren" in der Industrie gut angenommen werden. Durch sie werden jährlich über 500 neue Erzeugnisse, Technologien oder Verfahren marktfähig gemacht. Damit verbunden nimmt die Anzahl der Industrieaufträge dieser Einrichtungen deutlich zu. Zunehmend stabilere Partnerschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen stützen diese Entwicklung. Es entwickelt sich ein Netz am Bedarf orientierter Forschung, Technologie und Innovation mit produzierenden kleinen und mittleren Unternehmen, die selbst nicht oder nur in geringem Maße über eigenes F+E-Potential verfügen.

Zu der positiven Entwicklung trugen auch 21 Agenturen für Technologietransfer und Innovationsförderung sowie 14 branchen- bzw. technologiespezifische Transferzentren bei. Sie wurden im Zeitraum 1991 bis 1996 mit 121,1 Mio. DM gefördert. Diese Förderung wird bis 1999 fortgesetzt.

Zur Wirkung der Programme zur Förderung der Industrieforschung auf die Entwicklung des produzierenden Gewerbes ist vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA) im Juni 1997 ein Gutachten fertiggestellt worden, das die Effizienz und Notwendigkeit der Innovationsförderung für die neuen Länder herausstellt.

Im Rahmen der Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wurden bisher rd. 5200 Unternehmen und F+E-Einrichtungen gefördert. Dazu kommt die Förderung von 2450 Vorhaben im Rahmen der direkten Projektförderung. Insgesamt wurden dafür rd. 2 Mrd. DM bereitgestellt.

Die Projektträger bzw. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie führen stichprobenartig Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durch. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der Förderprogramme durch Begleituntersuchungen beobachtet. Erkenntnisse über Fehlverwendungen in der Förderpraxis haben sich dabei nicht ergeben; im Gegenteil: Die wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen eine sehr hohe Wirksamkeit der Programme (Zielerreichungsgrad höher als in den alten Ländern). Im übrigen trägt der Umstand, daß die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einen beträchtlichen Eigenanteil zu tragen haben (i. d. R. 50 v. H.) zur sachgemäßen Abwicklung der Fördermaßnahmen bei.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche
(vgl. lfd. Nr. 56 bis 58 der Anlage 1)

Schiffbau

53. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf unterschiedliche Arten. Die Programme zur Förderung der deutschen Schiffbauindustrie werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt. Die KfW berichtet vertragsgemäß vierteljährlich über die Programmbelegung und die erfolgten Auszahlungen. Nach Abschluß jedes Programms erstattet sie einen Schlußbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft geprüft wird. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch den Bundesrechnungshof, der stichprobenartig die Vorgänge im Bundesministerium für Wirtschaft sowie in der KfW untersucht. Die Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs werden zum Anlaß genommen, ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Trotz der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen durch höhere Beihilfen anderer Staaten konnte die deutsche Werftindustrie im zivilen Schiffbau in den letzten Jahren einen Weltmarktanteil von 6 v. H. bis 8 v. H. verteidigen (1996: 7 v. H.) und liegt damit international auf Platz drei. Durch die Hilfen konnten viele Werften Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprogramme durchführen. Damit wurde die Produktivität verbessert, Arbeitsplätze in der Werftindustrie wurden für die kommenden Jahre besser abgesichert. Der Zusammenbruch einer großen Werftgruppe, der auch den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hatte, ist auf Sonderfaktoren zurückzuführen. Zum zielgerechten Einsatz der Fördermittel gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Fördersätze. Bei der Wettbewerbshilfe wurden die Fördersätze laufend der EU-Obergrenze für Betriebsbeihilfen gemäß dem strukturpolitischen Prinzip der Degressivität der Förderung angepaßt. Bei großen Schiffen wurden sie von 20 v. H. des Vertragspreises im Jahr 1988 auf 7 v. H. ab 1994 gesenkt, wobei die EU-Obergrenze im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten nie völlig ausgeschöpft wurde.

Luft- und Raumfahrtindustrie

54. Schwerpunkt der bisherigen Förderung war das Airbus-Programm. Nach anfänglich großen Schwierigkeiten, in denen sich auch die außergewöhnlichen Entwicklungs- und Vermarktungsrisiken der gesamten Branche widerspiegeln, hat sich das Projekt zu einem Erfolg entwickelt. Es hat der Bundesrepublik Deutschland in einem Hochtechnologiebereich dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und darüber hinaus insbesondere in der Ausrüstungsindustrie technologische Kapazitäten neu geschaffen. Dank des Airbusprogramms sind Ausrüsterfirmen heute in der Lage, auch bei anderen Flugzeugprojekten mitzuwirken.

Die Finanzierungshilfen zum Absatz von Airbusflugzeugen unterstützen durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten den dauerhaften Erfolg des Programms. Die Finanzierungshilfen werden von der KfW für den Bund ab-

gewickelt. Die Erfüllung dieser Mandataraufgabe durch die KfW wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft.

Wie beim Airbusprogramm zeigt sich der Erfolg von Entwicklungsförderprojekten letztlich an den später erzielten Verkaufszahlen. Auch bei Projekten außerhalb des Airbusprogramms konnten trotz eines schwierigen Umfeldes wichtige Erfolge erzielt werden. Zu nennen sind insbesondere die Produktion von Hubschraubern, die ohne Entwicklungskostenförderung nicht denkbar wäre, aber auch der Triebwerks- und Flugmotorenbau. Da die gezahlten Zuschüsse fast ausnahmslos bedingt, d.h. vom Verkaufserfolg abhängig, rückzahlbar sind, findet allein schon zur Wahrung der Bundesansprüche eine ständige Überprüfung der Auslieferungen und damit letztlich eine Erfolgskontrolle statt, die auch einen Vergleich zwischen dem angestrebten und tatsächlichen Auslieferungsvolumen ermöglicht.

e) Regionale Strukturpolitik

(vgl. lfd. Nr. 59 bis 63 der Anlage 1 und 19 bis 46 der Anlage 2)

55. Der Bund-Länder-Planungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 9. März 1995 grundlegende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) gefaßt. Um die Flexibilität der GA Förderung zu erhöhen, haben die Länder mit der GA-Weiterentwicklung einen größeren Spielraum beim Einsatz der GA-Mittel erhalten. Im Gegenzug hat der Bund-Länder-Planungsausschuß die Mitwirkungsrechte des Bundes erweitert sowie bereits bestehende Informationspflichten der Länder im Rahmenplan konkretisiert und verbindlich festgeschrieben. Dadurch werden dem Bund seine Kontrollaufgaben im Rahmen der GA erleichtert. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß der Bund seine Informationspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit angemessen wahrnehmen kann. Im einzelnen bestehen folgende Informationspflichten der Länder gegenüber dem Bund:

- Die Länder unterrichten den Bund ex ante über die beabsichtigten Förderschwerpunkte, die sie in ihrer Anmeldung zum jeweiligen Rahmenplan darstellen. Darüber hinaus unterrichten die Länder den Bund und die übrigen Länder vor Inkraftsetzung über die jeweiligen landesinternen GA-Förderrichtlinien. In beiden Fällen ist dem GA-Unterausschuß Gelegenheit zur Beratung zu geben.
- Die Länder melden die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrollen.
- Die Länder unterrichten den Bund monatlich über die Inanspruchnahme der Fördermittel.
- Die Länder berichten über die von der GA geförderten Maßnahmen, getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen, bis zum 31. März eines jeden Jahres.
- Die Länder berichten über die Zusätzlichkeit und die Verwendung von GA-Mitteln zur Verstärkung bestimmter Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung.
- Die Länder unterrichten den Bund in allen Einzelfällen über die Rückzahlung von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger. Dem Bund wird dadurch die Kontrolle über die von den Ländern an den Bund abzuführenden Mittel erheblich erleichtert.

56. Bund und Länder haben für die GA gemeinsam ein umfassendes Erfolgskontrollsystem aufgebaut[1]), das sowohl den Ziel- als auch den Mittelbereich umfaßt. Als Vorstufe, den eigentlichen Erfolgskontrollen vorgelagert, werden in aller Regel Ergebnisanalysen durchgeführt. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine beschreibende Auswertung der Förderstatistik, aus der z.B. die sektorale und regionale Verteilung des Mitteleinsatzes, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und das geförderte Investitionsvolumen hervorgeht. Diese Informationen beruhen in der Regel auf Angaben der geförderten Unternehmen. Die Antragsdaten werden jedoch durch Verwaltungen und Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen hin überprüft.

Die Zielerreichungskontrolle soll als wesentlicher Bestandteil der Erfolgskontrolle darüber informieren, ob und inwieweit vorgegebene Ziele in den Regionen tatsächlich erreicht sind, welche Regionen also weiterhin förderungswürdig sind bzw. aus der Regionalförderung ausscheiden können. Die Kontrolle erfolgt in der Regel anhand eines Soll-Ist-Vergleichs. Wichtigste Voraussetzung dieser Zielkontrolle ist das Vorhandensein klar definierter, meßbarer Zielkriterien.

Neben der Zielerreichungskontrolle, die an den Ergebnissen der Regionalförderung ansetzt, soll auch eine Wirkungskontrolle erfolgen, die die Effizienz des eingesetzten Instrumentariums prüft. Zu untersuchen ist insbesondere die Frage, in welcher Relation die erreichten Ziele zu den eingesetzten Maßnahmen gestanden haben. Eine derartige Untersuchung kann sich auf einen einzel- oder gesamtwirtschaftlichen Rahmen, aber auch auf den administrativen Bereich erstrecken. Der derzeitige Stand der Forschung bietet durchaus Ansätze für Wirkungskontrollen, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

57. Die GA hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1969 ständig ihr Erfolgskontrollsystem ausgebaut und verbessert. Die methodischen und inhaltlichen Grundzüge dieses Systems sind weitgehend festgelegt. Sie beinhalten vor allen folgende Elemente:

[1]) Siehe im einzelnen 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", Teil I, Ziffer 7, BT-Drucksache 13/7205.

Vollzugskontrolle

Für die Vollzugskontrolle der GA-Förderung gilt, daß nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 a Grundgesetz die Länder für die Durchführung der GA allein zuständig sind. Die Kontrolle darüber, ob die Förderregelungen durch die Investoren eingehalten werden, ist deshalb Aufgabe der Länder. Aufgabe des Bundes ist zu überprüfen, ob die Länder bei der Bewilligung von GA-Mitteln den GA-Rahmenplan einhalten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die GA folgendes System der Vollzugskontrolle:

- Kontrolle der einzelnen Bewilligungsbescheide durch das Bundesministerium für Wirtschaft

  Das Bundesministerium für Wirtschaft prüft regelmäßig die einzelnen GA-Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn zur statistischen Erfassung übermitteln. Dabei wird jeder einzelne Bewilligungsbescheid auf seine Vereinbarkeit mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans überprüft. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, wird das entsprechende Land aufgefordert, durch zusätzliche Informationen die Vereinbarkeit des Bewilligungsbescheides mit den GA-Regelungen zu belegen (z. B. Lagepläne bei der Förderung von Verkehrsverbindungen, Abgrenzung zu allgemeinen Straßenbaumaßnahmen, Tourismuskonzepte für Infrastrukturförderung des Fremdenverkehrs). Besteht danach weiterer Informationsbedarf, werden ggf. mit den zuständigen Landesdienststellen vor Ort Gespräche über jedes einzelne beanstandete Projekt geführt, um die Förderfähigkeit abzuklären. Gelangt das Bundesministerium für Wirtschaft danach endgültig zu dem Ergebnis, daß das jeweilige Land gegen die Förderregelungen verstoßen hat, wird gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz geprüft, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dabei einen Ermessensspielraum. Erscheint ein Vorhaben nach Ausschöpfen des Ermessensspielraums nicht regelkonform, werden die Bundesmittel zuzüglich der anteiligen Zinsen zurückgefordert.

- Verwendungsnachweiskontrolle durch die Länder

  Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle prüfen die Länder eigenverantwortlich, ob die Investoren die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Dieses Verfahren enthält folgende Elemente:

  Nach Abschluß des Investitionsvorhabens muß der Investor durch den von ihm erstellten Verwendungsnachweis belegen, daß er die bewilligten GA-Mittel ordnungsgemäß verwandt hat. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, die Arbeitsplatzziele erreicht und die zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Förderregelungen nicht eingehalten hat, muß das jeweilige Land gemäß § 11 Abs. 3 GA-Gesetz ohne weiteren Ermessensspielraum die GA-Mittel in Höhe des Bundesanteils vom jeweiligen Zuwendungsempfänger zurückfordern. Es ist darüber hinaus Sache des Landes, im Falle eines Anfangsverdachts des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB die Staatsanwaltschaft zu verständigen. In jedem Antragsformular sowie in jedem Zuwendungsbescheid der Länder findet sich der Hinweis, daß sämtliche Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind.

Kontrolle der Rechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof überprüft die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Die Landesrechnungshöfe prüfen die Durchführung der Regionalförderung durch die Länder. d. h., die GA unterliegt der unmittelbaren Kontrolle durch die Rechnungshöfe. Dabei wird auch die Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin überprüft.

Bewilligungsstatistik

Es gibt für die Gemeinschaftsaufgabe seit 1972 eine detaillierte Bewilligungsstatistik, die die wesentlichen Soll-Daten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition erfaßt. Sie erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollsystem für die Inanspruchnahme der GA-Mittel dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Bei der Durchführung der Investitionen ergeben sich aus einer Reihe von Gründen Abweichungen von den Soll-Daten der Bewilligungsstatistik. Daher können die Antragsdaten von den tatsächlichen Förderergebnissen abweichen. In der Vergangenheit wurde die Sollstatistik nur teilweise mit den Ergebnissen aus der Verwendungsnachweiskontrolle fortgeschrieben, so daß sie weder Soll- noch Ist-Ergebnisse vollständig abbildete. Bund und Länder haben aus diesem Grund zum 1. Januar 1994 die Einführung einer zusätzlichen Statistik der GA beschlossen, in der getrennt von der Bewilligungsstatistik auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrollen die tatsächlichen Förderergebnisse erfaßt werden. In dieser Ist-Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt. Diese Statistik befindet sich zur Zeit im Aufbau. Mit dieser Statistik werden auch die Grundlagen für die Erfolgskontrolle der GA-Fördermaßnahmen verbessert.

Zielerreichungskontrolle

Das bedeutendste Erfolgskontrollelement der GA ist die Zielerreichungskontrolle in Form der Überprüfung und Neuabgrenzung der Fördergebiete. Zuletzt hat der Planungsausschuß der GA eine solche Überprüfung im Juli 1996 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktregionen verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden vollständig als Fördergebiet eingestuft. Aus den zehn west-

deutschen Ländern wurden Regionen im Umfang von 20,8 v.H. der Bevölkerung in das GA-Fördergebiet aufgenommen. Die Fördergebietsauswahl erfolgte auf der Grundlage folgender Regionalindikatoren:

- Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992–1995 (40 v.H.),
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 (40 v.H.),
- Infrastrukturindikator (10 v.H.),
- Arbeitsplatzprognose (5 v.H.),
- Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992–1995 (5 v.H.).

Ab dem 1. Januar 1997 wurde die GA-Förderung in Ostdeutschland zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatormodells regional differenziert:

- Unterbeschäftigungsquote 1995 (50 v.H.),
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 (40 v.H.),
- Infrastrukturindikator (10 v.H.).

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt – wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle – keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Das Neuabgrenzungsverfahren trägt aber maßgeblich dazu bei, förderbedürftige Regionen zu identifizieren oder auch Regionen mit einer relativ verbesserten Wirtschaftsstruktur aus der Förderung herauszunehmen und so die Effizienz des Fördermitteleinsatzes sicherzustellen. Allerdings kann dieser Ansatz nur in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt werden, weil er erhebliche Anforderungen datentechnischer und administrativer, aber auch politischer Natur stellt.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe von Problemen auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z.T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen sollen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt, die häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vorliegen oder nur durch aufwendige Umrechnungen – oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume – annäherungsweise ermittelt werden können. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf bestimmte Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Dennoch können solche Analysen Hinweise auf den Erfolg der Förderpolitik liefern. Eine 1994 vorgelegte regionalwissenschaftliche Studie behandelt den Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen (Investitionen, Beschäftigung und Produktion). Das entsprechende Modell wird mit Regionaldaten für das westdeutsche Verarbeitende Gewerbe über einen längeren Zeitraum unterlegt und erlaubt so die empirische Analyse der Förderwirkungen. Die Untersuchung kommt u.a. zu dem Ergebnis, daß 1 Mio. DM Förderung im betrachteten Zeitraum zusätzliche Investitionen von 2,3 Mio. DM und jährlich die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen bewirkt hat. Zwar konnten die regionalen Disparitäten nicht abgebaut werden, aber ohne Regionalförderung wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um etwa 12 v.H. und die Beschäftigung um 1,6 v.H. niedriger ausgefallen.

f) Sonstige Maßnahmen

(vgl. lfd. Nr. 64 bis 73 der Anlage 1)

ERP-Sondervermögen

58. Die ERP-Förderung ist ein erfolgreiches und wirkungsvolles Instrument, das insbesondere mit dazu beiträgt, die bis zur Wiedervereinigung fast ausschließlich von Großbetrieben (Kombinaten) geprägte Unternehmensstruktur grundlegend zu verändern und auch in den neuen Ländern wieder leistungsfähige, breitgefächerte mittelständische Strukturen zu installieren.

Die Förderprogramme werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) durchgeführt. Über Befragungen, begleitende Untersuchungen und enge Kontakte zu den Hausbanken ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Wirksamkeit und für die künftige Gestaltung der Programme.

Die Vergabe von Eigenkapitalhilfedarlehen (EKH) ist an die Voraussetzung geknüpft, daß vorhandene Eigenmittel – in den alten Ländern werden in der Regel mindestens 15 v.H. der Investitionssumme vorausgesetzt – eingebracht werden. Eigenkapitalhilfedarlehen werden nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute den erwarteten Erfolg der Investitionen bescheinigen, nach der Vergabe die Verwendung überprüfen.

Der Bundesrechnungshof überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des EKH-Programmes, auch anhand eigener einzelbezogener Recherchen. Der Bundesrechnungshof bediente sich dabei auch des Gutachtens von zwei unabhängigen Forschungsinstituten (ifo München, Betriebswirtschaftliches Institut für empirische Gründungs- und Organisationsforschung, Dortmund). Dieses Gutachten hat die langfristige Wirksamkeit des EKH-Programms festgestellt und einen positiven Beitrag zum Sozialprodukt errechnet. Das gilt auch bei Berücksichtigung der sog. Verdrängungseffekte durch neue Unternehmen. Die Feststellungen dieser Studie werden bestätigt

durch das RWI-Gutachten („Konsistenz und Transparenz") vom August 1996, wonach dieses Förderprogramm effektiv und wirtschaftlich ist.

Wichtig für die Bewertung ist schließlich die Aussage einer Arbeitsgruppe der Bundesministerien, die die Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs für Existenzgründer zum Kapitalmarkt untersucht hat. Sie hat festgestellt, daß es in Deutschland bisher keinen hinreichend funktions- und leistungsfähigen privaten Risikokapitalmarkt gibt, der alle Finanzierungserfordernisse abdeckt. Außerdem kommt sie zu dem Ergebnis, daß auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Reform am Risikokapitalmarkt nicht den Verzicht auf öffentliche Hilfen für Existenzgründungen ermöglicht.

Seit Programmbeginn 1979 in den alten Ländern wurden mit Eigenkapitalhilfedarlehen rd. 120 000 Existenzgründungen gefördert. Dabei sind bislang ca. 11 900 Ausfälle zu verzeichnen gewesen, wobei Ausfälle nicht nur durch Konkurse, sondern auch durch Krankheits- und Todesfälle u. a. m. verursacht werden können. Diese „Überlebensquote" ist besser als die für Existenzgründungen insgesamt. Die geförderten Gründungen verzeichnen im Durchschnitt ein gutes Wachstum, wobei die Nachgründungs-Investitionen in den meisten Fällen marktmäßig finanziert sind.

In den neuen Ländern sind seit Programmeinführung im April 1990 bis Jahresende 1996 knapp 150 000 Vorhaben im Bereich Gründung und Festigung gefördert worden. Der hohe Kapitalbedarf für Existenzgründungen in Ostdeutschland – bedingt u. a. durch Modernisierungsbedarf, Markteinstiegskosten und infrastrukturelle Schwierigkeiten – wäre ohne Eigenkapitalhilfe häufig nicht aufzubringen gewesen. Dabei sind Gründungen zwar rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich unselbständiger Tochtergesellschaften grundsätzlich nicht mit EKH gefördert worden. Die Ausfallquote im Eigenkapitalhilfe-Programmteil in den neuen Ländern beträgt bisher lediglich 3,4 v. H.[2]) (Stand Ende Dez. 1996).

Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen im März 1995 eine Untersuchung durch ein Forschungsinstitut durchführen lassen. Diese bestätigt die Effizienz der Förderung und führt dazu aus:

- Ein großer Teil der befragten Existenzgründer und Unternehmer hätten nach ihren eigenen Angaben ohne die ERP/EKH-Mittel den Weg in die Selbständigkeit nicht beschritten bzw. ihre betrieblichen Investitionen nicht getätigt. Damit wären viele bedeutsame Vorhaben ohne die Förderung nicht zustande gekommen.
- Die Förderung verteilt sich in einer guten Mischung auf diejenigen Wirtschaftszweige, die eine Basis für einen soliden Mittelstand verkörpern. Der Anteil des Handwerks bei der Existenzgründungsförderung hat sich positiv entwickelt. Er liegt zur Zeit mit rd. 56 v. H. über dem Niveau im alten Bundesgebiet. Das Handwerk schreitet in der Entwicklung also gut voran. Der Handel und der Dienstleistungssektor stellen weiter tragende Säulen dar.

[2]) bezogen auf die Anzahl der geförderten Unternehmen.

Darüber hinaus werden ERP-Förderprogramme fortlaufend durch den Bundesrechnungshof geprüft. Auch diese Prüfungen bestätigen Effizienz und Wirksamkeit der ERP-Förderung. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden aufgegriffen und fließen in die Programmgestaltung ein.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

59. Die Erfolgskontrolle vermittelt eine genaue Kenntnis der mittelstandspolitischen Bedeutung der einzelnen Fördermaßnahmen, ihrer Auswirkungen auf die Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, der daraus resultierenden hohen Akzeptanz in der Wirtschaft sowie eine Einschätzung des finanziellen und personellen Aufwandes in Relation zu den Wirkungen der Fördermaßnahmen. Dabei wird der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und dem Teilnehmerkreis (z. B. Kammern und Verbände oder Existenzgründer) angemessen Rechnung getragen.

Das Beispiel der Förderung von Beratungen für Unternehmer und Existenzgründer zeigt, daß damit ein sehr wirksamer Beitrag zum Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes in der gesamten Bundesrepublik geleistet wird. Mit diesem Programm wurde die ursprünglich branchenspezifische Förderung in einem einheitlichen Verfahren zusammengefaßt.

Die Beratungsförderung stellt ein Instrument der Mittelstandspolitik dar, mit dem bei geringem finanziellen und personellen Aufwand eine erhebliche Breitenwirkung erzielt wird. Das Ifo-Institut schätzte in einem Gutachten zur „Effizienz der Förderung von Unternehmensberatungen" die Beratungsförderung als ein „wichtiges und wirksames Instrument der Mittelstandsförderung" ein. Danach übersteigen bei 80–90 v. H. der Beratungen die durch die Beratung induzierten Erträge zum Teil ganz erheblich deren Kosten. Die positive Einschätzung wird durch die Ergebnisse der jüngst auf repräsentativer Basis erhobenen Umfrage des Bundesamtes für Wirtschaft bestätigt. Entsprechende Untersuchungen werden von Zeit zu Zeit wiederholt.

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen
(vgl. lfd. Nr. 22 bis 30 der Anlage 2)

60. Die Bundesregierung hat die zweckgerechte Verwendung von Fördergeldern in den neuen Ländern eingehend untersucht. Die Kontrolle der Fördermittelvergabe und -verwendung sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von aufgetretenen Problemen wurden auch in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages dargestellt und im Bericht „Verwendung von Fördergeldern in den neuen Ländern" vom März 1995 (BMWi-Dokumentation Nr. 397) im einzelnen dokumentiert. Speziell bei der steuerlichen Förderung wurde dabei auch auf die spezifischen Probleme in den neuen Ländern, vor allem in der Anfangszeit, hingewiesen (Zwang zu raschem Handeln, völliger Neuaufbau der Verwaltungen usw.). Der Bericht ist in Übereinstimmung mit

den Präsidenten der Landesrechnungshöfe zu dem Ergebnis gelangt, daß die Mittel ganz überwiegend sinnvoll und zukunftsorientiert eingesetzt wurden. Diese Aussage gilt aufgrund der kontinuierlich weiter erfolgten Überprüfung der Mittelverwendung unverändert. Dabei ist aber auch deutlich geworden, daß trotz weiterer Fortschritte in der Bearbeitung und Abwicklung in einzelnen Bereichen Probleme fortbestehen, die zusätzliche Maßnahmen vor allem bei der Schulung der Verwaltung erforderlich machen (Steuerverwaltung).

Auch im Rahmen der BMWi-Dokumentation (Nr. 419) „Bilanz der Wirtschaftsförderung des Bundes in Ostdeutschland bis Ende 1996" stellt die Bundesregierung die Kontrolle der Mittelverwendung in den neuen Ländern für die wichtigsten Fördermaßnahmen dar.

61. Zur Vorbereitung der neuen steuerlichen Wirtschaftsförderung in Ostdeutschland ab 1999 wurden das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle mit einer Untersuchung über das Instrumentarium der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern im Rahmen des 15. Berichts über die wirtschaftliche Lage in Ostdeutschland betraut. Die Institute weisen einerseits auf Fehlentwicklungen hin. So seien bedeutende Beträge für den Erhalt nicht wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze – häufig im Bereich der altindustriellen Kerne – ausgegeben worden. Teilweise hätte die Wirtschaftsförderung auch dazu geführt, die deutlich überhöhten Lohnkosten in Ostdeutschland zu alimentieren. Andererseits sei es aber gelungen, Investitionen in bedeutendem Umfang in Gang zu setzen. Die Förderpolitik habe ihr Hauptziel, den Neuaufbau in Ostdeutschland voranzubringen, weitgehend erreicht. Es sei schwer vorstellbar, daß diese beeindruckende Aufbauleistung ohne massive staatliche Anreize zu Stande gekommen wäre. Insgesamt stufen die Institute deshalb die Förderpolitik in den neuen Ländern als „effektiv" ein.

4. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 78 bis 96 der Anlage 1 und lfd. Nr. 73 bis 91 der Anlage 2)

a) Sozialer Mietwohnungsbau

62. Die Erfolgskontrollen im sozialen Wohnungsbau erfolgen mehrgleisig. So sind die Länder auf der Grundlage des § 31 II. Wohnungsbaugesetz sowie der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung der Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau über den Einsatz der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel und die damit geförderten Maßnahmen (Mietwohnungen, Eigentums- und Modernisierungsmaßnahmen nach Förderwegen) zu berichten. Über die Auswirkungen der Fördermaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus ist gem. § 32 II. Wohnungsbaugesetz ferner eine Bundesstatistik zu führen. Neben dieser laufenden Erfolgskontrolle werden bei Bedarf Gutachten zur Klärung spezieller Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Gesetzesnovellen in Auftrag gegeben. Ergänzend stehen zudem in größeren zeitlichen Abständen die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstichproben und -zählungen zur Verfügung.

Die aus diesen Quellen vorliegenden Informationen bestätigen, daß der soziale Wohnungsbau eine wichtige Säule der Wohnungspolitik ist. Er hat seit dem Krieg quantitativ wie qualitativ erheblich zu dem heute vorhandenen Wohnungsbestand beigetragen: Von den insgesamt seit 1950 fertiggestellten 21,5 Millionen Wohnungen sind etwa 39 v. H. im sozialen Wohnungsbau errichtet worden. Insbesondere in Ballungsgebieten konnten hierdurch wichtige Beiträge zur Bewältigung von Problemen angespannter Wohnungsmärkte geleistet werden. Entsprechend den Veränderungen auf den Wohnungsmärkten ist dieses Instrument allerdings stets an die aus geänderten Rahmenbedingungen resultierenden neuen Erfordernisse anzupassen. Damit der soziale Wohnungsbau auch in Zukunft seine wohnungs- und sozialpolitische Funktion – Bereitstellung von Wohnraum für einkommensschwächere Haushalte zu vertretbaren Bedingungen – erfüllen kann, müssen im Zeitablauf offenkundig gewordene Probleme der praktizierten Fördersysteme wie Mietverzerrungen, Fehlbelegungen und daraus resultierende Fehlsubventionierungen abgebaut werden.

Um eine effizientere und zielgenauere Förderung zu ermöglichen, wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des II. Wohnungsbaugesetzes 1988 das Instrument der vereinbarten Förderung eingeführt und im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994 durch das Konzept der einkommensorientierten Förderung ergänzt. Fehlbelegungen können bei dieser zielgenauen Förderung weitgehend vermieden werden, so daß die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in diesen Fällen entfallen kann. Gleichzeitig ermöglichen vereinbarte und einkommensorientierte Förderung eine Flexibilisierung der Förderung, die neben einer größeren sozialen Zielgenauigkeit auch ein höheres Maß an wirtschaftlicher Effizienz ermöglicht. Der Subventionsaufwand pro Wohnung kann hierdurch gesenkt werden.

Darüber hinaus zielen die Reformen im sozialen Wohnungsbau auch bezogen auf den Sozialwohnungsbestand auf größere soziale Treffsicherheit und wirtschaftliche Effizienz. Hierzu gehören die Vorstellungen zur Abschaffung des Kostenmietprinzips – auch im Bestand an vorhandenen Sozialmietwohnungen – und zur Verbesserung der Fehlbelegungsabgabe in Richtung auf einen „Förderausgleich".

63. In dem zur Vorbereitung des Wohngesetzbuchs beauftragten Gutachten „Möglichkeiten des Abbaus von Mietenverzerrungen im Bestand von Sozialwohnungen" [3]) wurden auf Basis der repräsentativen 1 v. H. Gebäude- und Wohnungsstichprobe 1993 und unter Verwendung von Ergebnissen einer eigens durchgeführten Unternehmensbefragung u. a. die Mietvorteile im sog. 1. Förderweg des sozialen Mietwohnungsbaus abgeschätzt sowie regionale und personelle Analysen durchgeführt.

[3]) empirica: Möglichkeiten des Abbaus von Mietenverzerrungen im Bestand von Sozialwohnungen, Bonn 1996

Im Jahr 1993 gab es danach gut 2,6 Mio. Sozialwohnungen mit Mietvorteilen in Höhe von mehr als 2,7 Mrd. DM; im Jahr 1995 sank die Anzahl der Sozialmietwohnungen des 1. Förderweges auf knapp 2,4 Mio. und die Höhe der Mietvorteile auf knapp 2,6 Mrd. DM.[4]) Unter regionalen Gesichtspunkten ist bemerkenswert, daß zwar nur gut 40 v. H. der Sozialmietwohnungen des 1. Förderweges in Großstädten mit mehr als 500 000 Einwohnern liegen, der Anteil dieser Mietwohnungen am gesamten Mietvorteil aber rund 60 v. H. beträgt.

Der in den Großstädten gemessene durchschnittliche Mietvorteil liegt bei 2,15 DM/qm/Monat; die Mietvorteile streuen allerdings erheblich: Zwischen 12 DM/qm/Monat bei neueren Sozialwohnungen in Ballungskernen und weniger als 0,50 DM/qm/Monat. In peripheren Großsiedlungen der 70er Jahre bestehen teilweise sogar Nachteile. Problematisch ist dabei, daß die gezahlten Sozialmieten bei gleichem Wohnwert und gleichem Einkommen des Mieterhaushaltes z. T. um mehrere DM/qm/Monat voneinander abweichen (Mietverzerrungsproblematik).

In der Untersuchung wurde neben regionalen Analysen auch die Belegung der Sozialwohnungen nach Einkommensklassen (unter- und oberhalb der Einkommensgrenzen des Sozialen Wohnungsbaus) analysiert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Wohnungsberechtigung für eine Sozialwohnung mit steigendem Einkommen nicht automatisch entfällt. Mieter, deren Einkommen zwar in jedem Fall bei Bezug der Wohnung innerhalb der Einkommensgrenzen des Sozialen Wohnungsbaus lagen, diese Grenzen inzwischen aber überschritten haben, erhalten daher ungerechtfertigte Mietvorteile (Fehlbelegungsproblematik).

Der Anteil der sog. Fehlbeleger, d. h. Personen, deren Einkommen die seit 1. Oktober 1994 geltenden Einkommensgrenzen von § 25 II. WoBauG übersteigt, ist beachtlich – er lag 1995 bei über 40 v. H.; fast 60 v. H. der Sozialmieter hatten allerdings ein Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG; ferner ist zu berücksichtigen, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Fehlbeleger die Einkommensgrenzen nur geringfügig überschreitet.

64. Durch das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietenverzerrung im Wohnungswesen sollte das Problem der Fehlbelegung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau durch Abschöpfung von Subventionsvorteilen für Besserverdienende verringert werden. Aufgrund des Fehlbelegungsgesetzes des Bundes haben zwischenzeitlich alle alten Länder – mit Ausnahme des Saarlandes – die Fehlbelegungsabgabe eingeführt.

Mit der Fehlbelegungsabgabe werden heute deutlich mehr als noch vor wenigen Jahren Subventionsvorteile für besserverdienende Haushalte abgeschöpft: Die Einnahmen aus dieser Abgabe stiegen von rd. 175 Mio. DM in 1984 über rd. 320 Mio. DM 1990, rd. 505 Mio. DM 1992 auf rd. 725 Mio. DM im Jahr 1994, wobei die Aufwendungen für die Abgabenerhebung derzeit – je nach Land – zwischen 10 v. H. und 25 v. H. des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe liegen. Die Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Sozialmietwohnungen steht den Ländern zu. Trotz der positiven Aufkommensentwicklung weisen das Instrument der Fehlbelegungsabgabe und insbesondere die konkreten Regelungen der Länder allerdings eine Reihe von grundsätzlichen Problemen auf:

- die Fehlbelegungsabgabe, wie sie derzeit erhoben wird, schöpft ungerechtfertigte Subventionsvorteile nur unvollständig ab,
- die Regelungen in den Ländern sind sehr unterschiedlich (Einkommensschwelle, ab der die Abgabe erhoben wird, Höhe der Ausgleichszahlungen etc.),
- die Anpassungen der Fehlbelegungsabgabe an Veränderungen der Wohnungsmärkte erfolgen nur in längeren Zeiträumen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Länderregelungen zur Fehlbelegungsabgabe standen der o. g. Fehlbelegungsquote von über 40 v. H. nach Schätzungen des Instituts empirica 1993 nur 19–29 v. H. leistungspflichtige Fehlbeleger (Haushalte, die eine Fehlbelegungsabgabe entrichten müssen) gegenüber.

Die in dem als Regierungsentwurf vom 23. Juli 1997 vorliegenden Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechtes vorgesehenen Instrumente können dazu beitragen, die geschilderten Probleme von Mietverzerrungen, Fehlbelegungen und Fehlsubventionierungen künftig für die Neubauförderung weitgehend zu vermeiden und im vorhandenen Bestand an Sozialwohnungen zu vermindern.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

65. Zum 1. Januar 1996 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im wesentlichen §§ 10 e, 34 f EStG) auf eine Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Neuere Untersuchungen zur Effizienz der alten Förderung liegen nicht vor. Zur Eigenheimzulage wird derzeit von dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Zusammenarbeit mit den Ländern eine statistische Aufbereitung der Daten aus der Bewilligung der Eigenheimzulage vorbereitet. Sobald hier Ergebnisse vorliegen – dies dürfte bei Erstellung des nächsten Subventionsberichtes der Fall sein – wird die Berichterstattung zu dieser Förderung wieder aufgenommen. Es fällt allerdings auf, daß seit Einführung der Eigenheimzulage die Genehmigungszahlen für Eigenheime nach einem starken Einbruch in 1995 (–13,9 v. H.) deutlich zugenommen haben (1996: +10,5 v. H.).

[4]) Da die durchschnittlich bessere Lage freifinanzierter Wohnungen im Vergleich zu Sozialwohnungen in der GWS '93 nicht berücksichtigt wird, hat empirica hierfür einen korrigierenden Abschlag bei der Ermittlung der Mietvorteile vorgenommen. Ohne den korrigierenden Abschlag hätten sich die Mietvorteile im Jahr 1993 auf gut 3,8 Mrd. DM errechnet.

c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern

66. In der Anfangsphase ist das Wohnraum-Modernisierungsprogramm der KfW für die neuen Länder in seiner Durchführung wissenschaftlich begleitet worden, um zu überprüfen, wie der Adressatenkreis erreicht wird und welche Ergänzungen ggf. erforderlich werden. Parallel lief und läuft die intensive Berichterstattung der KfW (Wochenzahlen, Vierteljahres- und Jahresberichte) mit einer ausführlichen Programmauswertung weiter. Bis Ende 1996 konnten mit dem Programm Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in rd. 2,9 Mio. Wohnungen sowie die Schaffung von 70 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Wohnungsbestand gefördert werden. Dabei spielte die Energieeinsparung eine vorrangige Rolle. Die Zinsverbilligung führte außerdem dazu, daß sich die Auswirkungen der Gesamtinvestitionen – von der die KfW-Mittel nur einen Teil ausmachen – auf die Wohnkosten (Umlage der Modernisierungskosten) in einem sozial verträglichen Rahmen bewegten.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 97 der Anlage 1 und lfd. Nr. 92 bis 94 der Anlage 2)

67. Das Vermögensbildungsgesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz sind in hohem Umfang in Anspruch genommen worden. Diese Breitenwirkung hat die Sparquote positiv beeinflußt. Mitnahme- und Substitutionseffekte können aber, wie bei anderen Fördermaßnahmen auch, nicht ausgeschlossen werden. Unter Allokationsgesichtspunkten ist für den Bereich des Vermögensbildungsgesetzes festzustellen, daß (entstehungsmäßig) 0,7 Mrd. DM Sparzulage für das Jahr 1995 die Anlage von 17,5 Mrd. DM entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu Anlageformen und Bindungsdauer veranlaßt haben. Die Anhebung der Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz hat zu einer erheblichen Ausweitung der Inanspruchnahme geführt (vgl. Tz. 70). Dies ist vor dem Hintergrund der gesamten Geldvermögensbildung der privaten Haushalte in Deutschland zu sehen, die im gleichen Jahr rd. 236 Mrd. DM betragen hat. Der Bestand des Geldvermögens der privaten Haushalte betrug 1995 insgesamt 4 657 Mrd. DM.

Eine gezielte Untersuchung zur Wirkung der Arbeitnehmer-Sparzulage und des mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwandes liegt nicht vor. Dies gilt auch für aktuelle Untersuchungen zur Wirkung der Wohnungsbauprämie. Der mit der Wohnungsbauprämie verbundene Verwaltungsaufwand wurde für die am weitaus häufigsten genutzte Anlageform des Bausparens durch die Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu einem nicht unerheblichen Teil den Bausparkassen auferlegt. Bis zu dieser Änderung betrugen die Kosten je Bausparprämienbescheid des Finanzamtes nach einer Studie der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen rd. 21 DM.

68. Die staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz hat bewirkt, daß für 95 v. H. der durch Tarifverträge erfaßten westdeutschen Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber tarifvertraglich vereinbart sind, darunter Ende 1995 für 51 v. H. mit 624 DM und für 11 v. H. mit mehr als 624 DM. In den neuen Ländern galten solche Tarifvereinbarungen Ende 1995 für 63 v. H. der tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer, darunter für 42 v. H. mit 156 DM und für 17 v. H. mit 312 DM. Der durchschnittliche Betrag der je Arbeitnehmer insgesamt angelegten vermögenswirksamen Leistungen hat sich von rd. 600 DM in 1983 auf rd. 700 DM (Gesamtdeutschland) in 1995 erhöht. Der in Beteiligungen angelegte Anteil der vermögenswirksamen Leistungen ist im gleichen Zeitraum von rd. 2 v. H. auf rd. 10 v. H. gewachsen. Allein bei Investmentgesellschaften gab es Ende 1995 rd. 2 Mio. Depots mit Aktienfondsanteilen aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen, nach nur 8 600 Ende 1983. Der für Bausparverträge und zum Wohnungsbau verwendete Anteil der Leistungen ist seit 1983 von ca. 30 v. H. auf über 45 v. H. gestiegen. Der Gesamtbetrag der von rd. 25 Mio. Arbeitnehmern neu angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Jahres 1995 liegt bei rd. 17½ Mrd. DM (1983 rd. 12½ Mrd. DM). Einbezogen sind die vermögenswirksamen Leistungen, die für Arbeitnehmer über den Einkommensgrenzen und in nicht geförderten Anlageformen angelegt wurden. Die rd. 17½ Mrd. DM waren etwa je zur Hälfte Arbeitgeberleistungen und vermögenswirksam angelegte Lohnteile.

69. Die Förderung durch Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 19a EStG hat dazu geführt, daß 1995 und 1996 jeweils etwa 1 Mio. Arbeitnehmer Beteiligungen im Wert von rd. ¾ Mrd. DM (1983: ¼ Mrd. DM) vom Arbeitgeber erworben haben; etwa 2 Mio. Mitarbeiter, d. h. 6 v. H. aller Arbeitnehmer in Deutschland, waren in rd. 2 000 Unternehmen mit etwa 20 Mrd. DM beteiligt. Nach dem vom Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist vorgesehen, daß die in § 19a geregelte Steuerfreistellung von geldwerten Vorteilen bis zu 300 DM jährlich, die dem Arbeitnehmer bei der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber zufließen, entfallen soll (siehe Entwurf zum Steuerreformgesetz 1999, Bundestags-Drucksache Nr. 13/7480, Seite 186).

70. Die staatliche Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz hat bewirkt, daß jährlich etwa 5 Millionen Anträge auf Gewährung der Wohnungsbauprämie gestellt werden.

Gerade im Hinblick auf das Neugeschäft der Bausparkassen zeigt sich die Wirkung der staatlichen Förderung: So ist nach der deutlichen Verbesserung der Förderung zum 1. Januar 1996 ein Anstieg der Neuabschlüsse aller Bausparkassen in Deutschland im Jahr 1996 um 33,0 v. H. gegenüber 1995 auf etwa 4,35 Mio. Neuabschlüsse zu verzeichnen gewesen. Auf die neuen Länder entfielen dabei rd. 15 v. H. Neuabschlüsse (Steigerung um 34,2 v. H.), auf die alten Länder etwa 85 v. H. Neuabschlüsse (Steigerung um 32,8 v. H.). Gleichzeitig erhöhte sich der Eingang der Spargelder gegenüber 1995 um rd. 6,2 Mrd. DM auf 43,7 Mrd. DM in 1996 (+ 16,4 v. H.).

Diese Auswirkungen sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß nach der Anhebung der Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz zum 1. Januar 1996 rd. 85 v. H. der Einkommensteuerpflichtigen grundsätzlich Anspruch auf Wohnungsbauprämie haben.

VI. Internationale Subventionsentwicklung

1. EU-Beihilfenweißbuch

71. Die EU-Kommission hat 1997 das fünfte Beihilfenweißbuch vorgelegt, in dem für 1992 bis 1994 die nationalen Beihilfen der in diesem Zeitraum der EU angehörenden zwölf Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Kohle und Verkehr dargestellt werden.

In dem Weißbuch werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. So bezieht die EU-Kommission u. a. erhebliche Mittel zur Forschungsförderung sowie Zuschüsse an den Schienenverkehr in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte (zur Abgrenzung des Subventionsberichts vgl. Anlage 9). Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen Weißbuch und Subventionsbericht wird zusätzlich noch dadurch erschwert, daß die EU nur für mehrere Jahre den Jahresdurchschnitt der Beihilfen veröffentlicht. So vergleicht das fünfte Beihilfenweißbuch die durchschnittlichen nationalen Beihilfen der Jahre 1992 bis 1994 mit der Entwicklung zwischen 1990 bis 1992. Außerdem werden im Weißbuch die Beihilfenelemente teilweise über Subventionsäquivalente der einzelnen Maßnahmen berechnet. So besteht z. B. das Beihilfenelement zinsbegünstigter Darlehen aus dem Gegenwartswert der unterstellten Zinsbegünstigung, um die Hilfen mit einem einheitlichen Maßstab vergleichen zu können. Im Subventionsbericht werden dagegen entsprechend StWG für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt, um die Hilfen in den einzelnen Haushaltsjahren für den Bund zu vergleichen.

72. Im Mittelpunkt der Untersuchung der EU-Kommission stehen die Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe. Der bis Anfang der neunziger Jahre zu verzeichnende Rückgang in der Subventionsintensität hat sich nach 1991 nicht fortgesetzt. In den letzten Jahren sind die Beihilfen sowohl in absoluten Größen als auch in Prozent der Wertschöpfung und pro Beschäftigten gestiegen (siehe Übersicht 11). Nach Ansicht der Kommission haben hierzu die ungünstige Wirtschaftsentwicklung und die Wettbewerbsintensivierung im Binnenmarkt beigetragen. Diese Interpretation berücksichtigt allerdings nicht die Erweiterung der EU um die neuen deutschen Länder. Ohne die Hilfen an Ostdeutschland ergibt sich auch für die Berichtsperiode eine weitere Verringerung der Beihilfen im verarbeitenden Gewerbe der EU.

Deutschland hat mit rd. 17,4 Mrd. ECU (von insgesamt rd. 42,6 Mrd. ECU) das mit Abstand höchste Beihilfenniveau im verarbeitenden Gewerbe, gefolgt von Italien mit rd. 11,5 Mrd. ECU. Das hohe deutsche Subventionsniveau ist auf die ungewöhnlich hohen Beihilfen für Ostdeutschland (rd. 13,3 Mrd. ECU) zurückzuführen. In Westdeutschland sind die Beihilfen dagegen deutlich von 7,4 Mrd. ECU im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 auf 4,2 Mrd. ECU im Berichtszeitraum gesunken. Bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe waren die Beihilfen in den alten Ländern mit 553 ECU je Beschäftigten im europäischen Vergleich nur in Großbritannien und Portugal niedriger. Die neuen Länder lagen dagegen mit 11 610 ECU je Beschäftigten mit weitem Abstand an der Spitze, gefolgt von Italien mit 2 379 ECU.

Bei einer Aufschlüsselung nach Sektoren und Funktionen stehen in Deutschland mit einem Anteil von 80 v. H. (EU-Durchschnitt: 53 v. H.) eindeutig die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung im Vordergrund (siehe Übersicht 12). Bei den Subventionen mit horizontaler Ausrichtung liegt das Schwergewicht im Bereich der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Forschung und Entwicklung. Sektorale Beihilfen spielen in Deutschland mit einem Anteil von 5 v. H. (EU-Durchschnitt: 17 v. H.) nur eine geringe Rolle.

73. Neben der Industrie werden in dem Beihilfenweißbuch auch die Sektoren Landwirtschaft, Kohleförderung und Verkehr untersucht. Für diese Sektoren liegen allerdings aus vielen Ländern keine bzw. nur unvollständige aktuelle Zahlen vor. In den genannten Bereichen lagen in Deutschland die Subventionen im EU-Vergleich auf sehr hohem Niveau. Die laufende Förderung im Kohlebergbau wurde z. B. in Deutschland mit 51 807 ECU je Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig unterstützt. Die Angaben für Deutschland sind zwar aufgrund einer außergewöhnlichen Finanzmaßnahme im Jahr 1994 überhöht, dennoch besteht ein deutlicher Abstand zu Spanien, dem Land mit der zweithöchsten Subventionsintensität (17 145 ECU je Beschäftigten). Auch im Agrarsektor lag in Deutschland der Anteil der Subventionen an der Bruttowertschöpfung mit 27,2 v. H. außergewöhnlich hoch und ist gegenüber dem Zeitraum 1990 bis 1992 (20,9 v. H.) nochmals spürbar gestiegen. Besonders in diesem Bereich werden aber auch die Grenzen des EU-Weißbuches deutlich. Von den zwölf damaligen EU-Ländern haben nur vier (Deutschland, Großbritannien, Belgien und Dänemark) Angaben zu den Agrarsubventionen übermittelt. Das hohe Subventionsniveau in Deutschland dürfte deshalb – ähnlich wie auch in anderen Bereichen – zu einem großen Teil auf die umfassenden deutschen Meldungen an die EU zurückzuführen sein.

74. Die teilweise fehlenden bzw. unvollständigen Angaben einzelner Länder beeinträchtigen auch die Aussagen des Weißbuches zum Gesamtumfang der nationalen Subventionen. Der Rückgang des Gesamtvolumens auf 95 Mrd. ECU im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1994 gegenüber dem Zeitraum 1990

Übersicht 11

Nationale Beihilfen der EU-Länder an die Industrie

Jahresdurchschnitt 1990 bis 1992 und 1992 bis 1994

	in Prozent der Wertschöpfung		in ECU pro Beschäftigtem *)		in Mio. ECU *)	
	1990 bis 1992	1992 bis 1994	1990 bis 1992	1992 bis 1994	1990 bis 1992	1992 bis 1994
Belgien	*7,9*	*4,8*	3 015	1 773	2 297	1 331
Dänemark	*1,9*	*2,8*	639	1 017	337	511
Deutschland *)	*3,5*	*4,8*	1 514	2 012	13 965	17 410
– Alte Länder	–	–	921	553	7 373	4 156
– Neue Länder	–	–	5 415	11 610	6 592	13 254
Griechenland	*12,5*	*10,5*	1 785	1 588	1 180	1 035
Spanien	*2,1*	*1,7*	605	571	1 738	1 494
Frankreich	*2,7*	*3,3*	1 114	1 350	5 280	6 006
Irland	*2,7*	*3,5*	1 271	1 837	314	463
Italien	*8,9*	*8,4*	2 397	2 379	12 321	11 529
Luxemburg	*3,5*	*2,9*	1 669	1 267	62	48
Niederlande	*2,5*	*2,1*	994	822	1 003	812
Portugal	*4,6*	*4,4*	514	480	618	658
Vereinigtes Königreich	*1,4*	*0,8*	439	279	2 484	1 433
EUR 12	*3,8*	*4,0*	1 296	1 419	41 600	42 639

*) Durchschnitte 1990 bis 1992 in Preisen von 1993.

Quelle: Fünfter Bericht überstaatliche Beihilfen in der EU 1996.

Übersicht 12

Nationale Beihilfen der EU-Länder für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken

(Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1994)

	Horizontale Zweck-bestimmungen [1])	Sektorale Zweck-bestimmungen [2])	Regionale Zweck-bestimmungen [3])
	– in v. H. –		
Belgien	82	3	15
Dänemark	72	25	3
Deutschland	15	5	80
Griechenland	60	19	21
Spanien	40	43	16
Frankreich	44	38	18
Irland	15	11	73
Italien	27	22	50
Luxemburg	30	0	70
Niederlande	74	11	15
Portugal	47	33	20
Vereinigtes Königreich	35	17	48
EUR 12	30	17	53

[1]) U. a. für Umwelt, Forschung und Entwicklung, kleine und mittlere Unternehmen, Handel.
[2]) U. a. für Schiffbau.
[3]) U. a. für strukturschwache Gebiete.

Quelle: Fünfter Bericht über staatliche Beihilfen in der EU 1996.

bis 1992 (96,6 Mrd. ECU) dürfte zum Teil hierdurch begründet sein. Die relativ hohen Subventionen in Deutschland (1.476 ECU je Beschäftigten, vgl. Übersicht 13) ist auf die Vollständigkeit der deutschen Angaben sowie die Leistungen für die neuen Länder und die hohen Beihilfen für die Landwirtschaft und den Kohlebergbau zurückzuführen. Besonders hervorzuheben ist auf der anderen Seite ein deutlicher Subventionsabbau in Portugal und Belgien.

75. Neben den nationalen Beihilfen ist das Subventionsniveau in den EU-Ländern von den Unterstützungen durch die EU abhängig. Diese EU-Hilfen fallen vor allem bei den Marktordnungsausgaben für die Landwirtschaft erheblich ins Gewicht. Um die Aussagefähigkeit des EU-Beihilfenweißbuches zu erhöhen, hat deshalb die Bundesregierung darauf gedrängt, auch die Beihilfenelemente der EU-Gemeinschaftsfonds für die einzelnen Länder bei der Darstellung zu berücksichtigen. Die EU hat daraufhin auch eine Übersicht über die aus den EU-Fonds geleisteten Gemeinschaftsausgaben je Mitgliedstaat in das Beihilfenweißbuch aufgenommen. Mit 6,53 Mrd. ECU ist Deutschland hinter Frankreich (9,14 Mrd. ECU) und Spanien (7,04 Mrd. ECU) eines der wichtigsten Empfängerländer. Bezogen auf die Zahl der Erwerbspersonen liegt Deutschland allerdings spürbar unter dem EU-Durchschnitt.

2. OECD-Untersuchungen Subventionen

76. Die OECD führt eine umfassende Erhebung und Analyse der Subventionen in den OECD-Mitgliedstaaten durch. Deren Ziel ist es, durch eine Erhöhung der Transparenz von Steuer-, Finanz- und sonstigen Hilfen internationale Vergleiche zu erleichtern und damit langfristig auch einen Beitrag für eine größere Subventionsdisziplin zu leisten. Auf diese Weise soll zugleich das Potential für Friktionen im internationalen Handel verringert werden. Dabei erstellt die OECD auch umfassende Analysen der Subventionen im Agrarbereich, um die Reform der Agrarpolitik international zu koordinieren.

Ein Schwerpunkt ist der Vergleich der Industriebeihilfen in den einzelnen Ländern. Der Industrieausschuß der OECD hatte 1992 dem Ministerrat eine Untersuchung über Industriesubventionen von 1986 bis 1989 vorgelegt. Eine weitere – im Jahr 1995 abgeschlossene – Untersuchung wurde für den Zeitraum 1989 bis 1993 durchgeführt. Eine wesentliche Neuerung der zweiten Studie bestand darin, daß erstmals auch Subventionen, die von subzentralen Ebenen (in Deutschland von den Ländern) gewährt werden, systematisch erfaßt wurden.

Im Mai 1996 hat der Industrieausschuß der OECD dem Ministerrat einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten zugunsten des Verarbeitenden Gewerbes gewährten Beihilfen vorgelegt. Der Bericht, der mittlerweile veröffentlicht ist, wurde im Oktober 1996 auch auf einem Workshop des Industrieausschusses zum Thema „Industrieförderung" erörtert.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß sich der im OECD-Raum in den Jahren 1986 bis 1989 beobachtbare Rückgang der nominalen Subventionen im Zeitraum von 1989 bis 1993 nicht fortgesetzt hat. In die-

Übersicht 13

Gesamtvolumen der nationalen Beihilfen in den Mitgliedstaaten der EU

	als Prozentsatz des BIP		in ECU je Beschäftigten		als Prozentsatz der öffentlichen Gesamtausgaben	
	1990–1992	1992–1994	1990–1992*)	1992–1994	1990–1992	1992–1994
Belgien	2,9	2,0	1 369	958	5,2	3,5
Dänemark	1,0	1,0	435	492	1,7	1,7
Deutschland	2,4	2,6	1 273	1 476	5,1	5,4
Griechenland**)	1,9	1,7	366	318	4,0	3,5
Spanien**)	1,3	1,2	407	379	2,9	2,4
Frankreich**)	1,7	1,4	806	664	3,3	2,5
Irland**)	1,2	1,5	411	530	3,1	3,6
Italien**)	2,4	2,3	867	844	4,5	4,1
Luxemburg**)	2,4	2,1	1 220	1 087	4,8	4,0
Niederlande**)	0,9	0,8	458	401	1,7	1,4
Portugal**)	2,1	1,4	308	228	5,0	3,3
Vereinigtes Königreich	0,5	0,4	162	142	1,3	1,0
EUR 12	1,8	1,7	717	715	3,6	3,3

*) Durchschnittswerte 1990 bis 1992 in Preisen von 1993.
**) Diese Länder lieferten keine oder unvollständige Daten über Beihilfen für die Landwirtschaft.

Quelle: Fünfter Bericht über staatliche Beihilfen in der EU 1996.

sem Zeitraum stiegen die Subventionen um 27 v.H. Kürzungen bei den Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen, für Industriesektoren und für Investitionen sind durch starke Erhöhungen in anderen Bereichen überkompensiert worden. Innerhalb der OECD besteht Einigkeit, daß diese Ergebnisse nicht für Ländervergleiche geeignet sind, da z. B. nicht für alle Mitgliedstaaten lückenlose Informationen, insbesondere bei den Programmen auf subzentraler Ebene, zur Verfügung gestellt werden konnten.

3. WTO-Subventionsregeln

77. Das im Rahmen der Uruquay-Runde ausgehandelte WTO-Subventionsabkommen zielt im Vergleich zu den früheren GATT-Subventionsregeln auf eine verschärfte Disziplin und mehr Transparenz. Neben einer präzisen Definition für Subventionen enthält das neue WTO-Subventionsabkommen erstmals den sog. Ampelansatz mit einer Einteilung der Subventionen in verbotene (Kategorie rot, Art. 3), nicht verbotene, aber angreifbare (Kategorie gelb, Art. 5 und 6) und unter bestimmten Voraussetzungen nicht angreifbare, erlaubte (Kategorie grün, Art. 8) Subventionen. Dieses Konzept bringt eine Verschärfung der Disziplinen für die Kategorien der verbotenen und insbesondere der angreifbaren Subventionen. Subventionen, die de jure oder de facto auf eine Steigerung der Exporte oder auf eine vorrangige Verwendung von inländischen Produkten ausgerichtet sind, sind verboten. Hier gelten für Entwicklungsländer besondere Übergangsfristen.

In der Kategorie der angreifbaren Subventionen gilt bei bestimmten Subventionstatbeständen (Subventionswert gemessen am Jahresumsatz eines Produkts größer als 5 v.H., Verlustübernahmen, Schuldennachlaß etc.) eine direkte Schadensvermutung in Verbindung mit einer Beweislastumkehr (Art. 6.1). Diese Vermutung ist durch das subventionierende Land widerlegbar (Art. 6.2). Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, kann sich die geschädigte Vertragspartei nach Ablauf von sechs Monaten vom Subventionsausschuß zu Gegenmaßnahmen ermächtigen lassen, sofern die subventionierende Vertragspartei ihre Maßnahme nicht beseitigt. Als Ausgleich für eine Verschärfung der Disziplin werden bei verbotenen oder angreifbaren Subventionen mit der sog. Grün-Kategorie Forschungsbeihilfen (Grundlagenforschung 75 v.H., angewandte Forschung max. 50 v.H.), Regionalhilfen und Beihilfen zur Anpassung bestehender Anlagen an geltende Umweltstandards unter bestimmten Kriterien als grundsätzlich nicht angreifbar eingestuft. Damit werden gegenüber dem früheren GATT-Subventionsabkommen ausdrücklich Forschungs-, Regionalbeihilfen und bestimmte Umweltbeihilfen unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Die Anwendbarkeit des Abkommens wird unter Berücksichtigung des neuen integrierten WTO-Streitschlichtungsverfahrens deutlich verbessert. Wettbewerbsverzerrende Beihilfen einzelner Vertragsparteien können damit zügig im Rahmen der Welthandelsorganisation aufgegriffen werden. Als Voraussetzung hierfür enthält das Subventionsabkommen wie bisher die Verpflichtung zur jährlichen ex post-Notifizierung aller Subventionsprogramme eines WTO-Mitglieds (Transparenzverpflichtung). Für die nicht angreifbaren Subventionsprogramme (Forschungs- und Regionalhilfen sowie bestimmte Umweltbeihilfen) ist eine freiwillige ex ante-Notifizierung vor der Auszahlung solcher Programme vorgesehen. Diese Notifizierung muß so ausgestaltet sein, daß sie eine Überprüfung des einzelnen Subventionsprogrammes mit den für nicht angreifbare Subventionen notwendigen Konditionen erlaubt. Erhebt der WTO-Subventionsausschuß keine Einwände gegen die notifizierten Programme, sind diese bei unveränderten Konditionen bei der weiteren Abwicklung de jure weder mittels WTO noch mit einem nationalen Ausgleichszollverfahren angreifbar.

78. Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EU eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EU subventionierten Kohleproduktion (stand still) getroffen. Diese Vereinbarung sieht außerdem vor, daß sich die EU bemühen wird, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Zur Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion werden die Verhandlungspartner spätestens bis zum 31. Dezember 1997 in Konsultationen eintreten. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u.a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubventionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

4. Subventionsregeln im internationalen Dienstleistungshandel

79. Nach Art. XV Abs. 1 des im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde ausgehandelten und am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS, s. BGBl. II 1994, S. 1643 ff) verpflichten sich die WTO-Mitglieder angesichts der Feststellung, daß „Subventionen unter bestimmten Umständen zu Verzerrungen im Handel mit Dienstleistungen führen können", zu Verhandlungen zur Ausarbeitung von multilateralen Disziplinen zur Vermeidung derartiger Handelsverzerrungen. Die Arbeiten hierzu sind im März 1996 von einer Arbeitsgruppe der WTO aufgenommen worden. Zunächst soll ein nach Art. XV Abs. 1 Satz 4 GATS vorgesehener Informationsaustausch über alle Subventionen, „die die Mitglieder im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen inländischen Dienstleistungserbringern gewähren", vorgenommen werden. Als Arbeitsbasis soll vorläufig die für den Warenbereich bestehende Subventionsdefinition (vgl. Art. 1 des Subventionskodex) verwendet werden. Aussagen über den Fortgang bzw. Abschluß dieser Untersuchung sind im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1995 bis 1998

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Sechzehnten Subventionsberichts
I. **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**	1 bis 33
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. **Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**	34 bis 73
1. Bergbau	34 bis 41
2. Energie- und Rohstoffversorgung	42 bis 44
3. Technologie- und Innovationsförderung	45 bis 55
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	56 bis 58
5. Regionale Strukturmaßnahmen	59 bis 63
6. Sonstige Maßnahmen	64 bis 73
III. **Verkehr**	74 bis 77
Schiffahrt	74 bis 77
IV. **Wohnungswesen**	78 bis 96
1. Sozialer Wohnungsbau	78 bis 85
2. Bausparzwischenfinanzierung	86
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	87 bis 89
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	90 bis 91
5. Sonstige Fördermaßnahmen	92 bis 96
V. **Förderung des Sparens und der Vermögensbildung**	97
VI. **Sonstige Finanzhilfen** (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	98

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	**Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Zuschüsse)** **10 02/656 52**	E	615,0	822,3	753,5	615,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind bestimmt

zur Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) und damit zur Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe,

- zur Gewährung von Schwerverletztenzulagen sowie
- einen Ausgleich für die infolge der DM-Aufwertung in 1995 erlittenen Einkommensverluste zu gewähren.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Die Maßnahme ist nicht befristet.

In Übereinstimmung mit EU-Recht kann die Bundesregierung für die Jahre 1996 bis 1998 die von der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zum Ausgleich der infolge der DM-Aufwertung in 1995 eingetretenen Einkommensverluste zur Verfügung gestellten Mittel aus nationalen Mitteln um bis zu 100 v. H. aufstocken („Sondermittel LUV").

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Jede LBG ist verpflichtet, die Bundeszuschüsse dazu zu verwenden, die Bruttobeiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer, die Urproduktion betreiben, jeweils um den gleichen v. H.-Satz zu senken.

Die Schwerverletztenzulage erhalten Empfänger einer Unfallrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v. H., wenn der Leistung ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt 25 v. H. der Verletztenrente bei einer MdE von 50 bis unter 75 v. H. und 50 v. H. der Verletztenrente bei einer MdE von 75 und mehr v. H.

Als Ausgleich für die Einkommensverluste infolge der Aufwertung des landwirtschaftlichen Kurses der DM zum 1. Juli 1995 wurde von der EU eine auf drei Jahre befristete und degressive Beihilfe beschlossen. 1996 wurde die erste Tranche der hälftig aus dem Bundeshaushalt finanzierten Beihilfe gewährt und der allgemeine Bundeszuschuß in Höhe von 615 Mio. DM um rd. 207,3 Mio. DM aufgestockt („Sondermittel LUV"). Der nationale Anteil an den „Sondermitteln LUV" der zweiten Tranche in Höhe von rd. 138,5 Mio. DM konnte 1997 aufgrund notwendiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die dritte Tranche wird 1998 nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Währungsentwicklung vollständig entfallen.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die laufenden Leistungsausgaben (insbes. Heilbehandlung, Verletztenrenten) und der auch künftig zu erwartende Anstieg führen bei der ständig geringer werdenden Zahl aktiver landwirtschaftlicher Unternehmer zu einem kontinuierlichen Anstieg der Beitragsbelastung.

Mit dem Bundeszuschuß zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und dem nationalen Anteil an den „Sondermitteln LUV" wird infolge der dadurch bedingten Reduzierung der Beitragslast ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung der landwirtschaftlichen Unternehmer geleistet.

Im Jahr 1996 wurde durch die allgemeinen Bundesmittel im Bundesdurchschnitt eine Beitragsreduzierung um rd. 35 v.H. erreicht; durch den nationalen Anteil an den „Sondermittel LUV" konnten die Beiträge im Jahr 1996 im Durchschnitt zusätzlich um weitere 12 v.H. abgesenkt werden.

Die Aufwendungen für die Schwerverletztenzulagen betragen rd. 20 Mio. DM; begünstigt werden z.Z. rd. 12000 schwerverletzte Bezieher einer Unfallrente.

Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.

7.	**Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) (Zuschüsse)** **10 02 / 656 53**	A	249,4	231,6	241,0	220,0

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1997 für Verheiratete 925,60 DM/Monat und für Alleinstehende 615,90 DM/Monat. In einer geringen Zahl von Fällen erfolgt eine Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgegeben.					
3	**Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) (Zuschüsse)** 10 02 / 656 54	A	1,7	0,9	–	–
	Zielsetzung Die Maßnahme diente der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellte die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösten, sicher.					
	Rechtsgrundlage, Befristung Ausführungsvorschriften waren die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458). Die Maßnahme war bis 31. Dezember 1994 befristet.					
	Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1994 wurde landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Der Zuschuß betrug 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung entsprachen. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.					
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1994 haben insgesamt rd. 11 200 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen. Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4	**Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) (Zuschüsse)** **10 02 / 656 58**	**A**	**253,3**	**374,0**	**382,0**	**384,0**

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung von

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stillegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1814).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das FELEG sieht Leistungen zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer, älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und mitarbeitender Familienangehöriger vor.

Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer:

Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Übernahme des halben Pflegeversicherungsbeitrags sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse) und dem Familienstand.

Bei Stillegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

Leistungen an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige:

Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert. Die bei der Durchführung des FELEG entstehenden Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Alterskassen werden von den Ländern getragen. In den Fällen einer vollständigen Stillegung des landwirtschaftlichen Unternehmens werden Leistungen, die erstmals vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, mitfinanziert. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1996 wurden rd. 24200 Produktionsaufgaberenten und 9400 Ausgleichsgelder bewilligt. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von FELEG-Leistungen wurden insgesamt rd. 474000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben oder stillgelegt. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des FELEG (31. Dezember 1996) hatten rd. 16300 Personen einen Anspruch auf Produktionsaufgaberente; rd. 3200 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer erhielten einen Flächenzuschlag für stillgelegte Flächen. An 9200 ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige wurden am 31. Dezember 1996 Ausgleichsgelder gezahlt. Die mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 erfolgte Überleitung des FELEG auf die neuen Länder hat dort zu einer starken Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld geführt. Von den am 31. Dezember 1996 insgesamt gewährten 9200 Ausgleichsgeldern entfielen rd. 9000 auf die neuen Länder.					
5	**Gasölverbilligung (Zuschüsse)** **10 02 / 683 06**	E	824,1	834,8	835,0	835,0
	Zielsetzung Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für die in der Landwirtschaft anderer EU-Länder eingesetzten Dieselkraftstoffe abgeschwächt werden. **Rechtsgrundlage, Befristung** Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 – zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972). Die Maßnahme ist nicht befristet.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Gasölverbilligung wird für versteuertes Gasöl gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

Die Verbilligung beträgt seit dem 1. Juli 1973 unverändert 41,15 Pf je Liter und wird auf Antrag nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die mit der Gasölverbilligung verbundene Senkung der Produktionskosten wird das Ziel, Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirte in diesem Bereich zu vermindern, erreicht.

6	**Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft (Zuschüsse)** **10 02 / 652 10**	E	463,5	1,6	–	–

I. Soziostruktureller Einkommensausgleich in den alten Ländern

Zielsetzung

Ausgleich von zeitlich begrenzten Einkommensminderungen infolge von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im EWS.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage war das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3199). Danach wurde zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste für die Jahre 1993 bis 1995 aus Bundesmitteln ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Vorgesehene Bundesmittel:

1993	1025 Mio. DM
1994	683 Mio. DM
1995	342 Mio. DM

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Begünstigt waren grundsätzlich Landwirte gemäß dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL), denen ein flächenbezogener Einheitsbetrag bzw. ein betriebsbezogener Mindest- oder Höchstbetrag gewährt wurde. Folgende aus Bundesmitteln finanzierte Beträge waren vorgesehen:

Betrag	1993	1994	1995
Mindestbetrag	1000	665	335
einheitlicher Flächenbetrag	90	60	30
Höchstbetrag	10000	6650	3350

Den Einkommensausgleich aus Bundesmitteln konnten die Länder entsprechend ihrer Beteiligung am Umsatzsteuerausgleich finanziell ergänzen.

II. Anpassungshilfen in den neuen Ländern

Zielsetzung

Überbrückung fortbestehender Anpassungsschwierigkeiten infolge währungsbedingter Einkommenseinbußen während der noch nicht abgeschlossenen Anpassung der Landwirtschaft und Binnenfischerei an die veränderten Rahmenbedingungen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Für die Durchführung der Maßnahme wurde auf der Grundlage des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 die Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 – LaAV 93/95) vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150) (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1994) erlassen.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Modalitäten:

- Begünstigte: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften und/oder Tierbestände halten (einschließlich Binnenfischerei)
- Auszahlung: Grundbetrag und zusätzlicher Betrag in Abhängigkeit vom kalkulatorisch ermittelten Arbeitsbedarf der Betriebe; degressive Staffelung der Förderbeträge mit zunehmender Betriebsgröße
- Zuwendungsvoraussetzungen: Flächenbindung der tierischen Produktion

Vorgesehene Bundesmittel:

- 1993 385 Mio. DM
- 1994 257 Mio. DM
- 1995 128 Mio. DM

Nach dem mit Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758) geänderten Fördergesetz konnten die Länder die Bundesmittel aus Landesmitteln je Begünstigten proportional um bis zu 53,846 v. H. ergänzen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	HEAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
7	**Bundesnotprogramm Schweinepest Hilfe für von der Schweinepest betroffene Betriebe (Zuschüsse) 10 02 / 697 01**	A	2,5	0,0	–	–
8	**Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 71**	A	0,5	0,6	0,9	0,8

Zielsetzung

Hilfe für die durch die Schweinepest in den Jahren 1993, 1994 und 1995 in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe und gleichzeitig Beitrag zur Sicherung der Schweineproduktion in Deutschland.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung finanzieller Hilfen an von der Schweinepest betroffene Betriebe – Bundesnotprogramm Schweinepest – vom 19. Mai 1994. Änderung des Bundesnotprogramms Schweinepest vom 21. Oktober 1994; Bundesnotprogramm Schweinepest vom 16. März 1995.

Die Maßnahme wurde bis zum 30. Juni 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Teilweiser Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrages während des die Dauer eines Monats überschreitenden Wiedereinstellungsverbots und zwar 7,00 DM je leerstehenden Mastplatz und 45,00 DM je leerstehenden Sauenplatz.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Bundesnotprogramm Schweinepest wurden 1994 an fast 1 200 Betriebe finanzielle Hilfen von rd. 13,6 Mio. DM gezahlt und konnte entsprechend der Zielsetzung ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Schweineproduktion in Deutschland geleistet werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte keine Änderung der Konditionen für die finanziellen Hilfen im Jahre 1995. Insgesamt wurden 1995 finanzielle Hilfen in Höhe von rd. 2,5 Mio. DM an 222 Betriebe gezahlt.

Zielsetzung

Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Neubau und den Ankauf von Fischkuttern sowie für die Modernisierung von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. März 1997 (BAnz. S. 3338).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei bis zu 3 v.H. und für die Kutterfischerei bis zu 4 v.H. Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 4 Mio. DM.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Große Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert insbesondere für die Kutterfischerei weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

9	**Darlehen für die Kutterfischerei (Darlehen)** **10 02 / 862 76**	**A**	**4,0**	**3,9**	**6,0**	**6,0**

Zielsetzung

Niedrig verzinsliche Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Neben Kutterankäufen und -modernisierungen wird der Neubau moderner Hochseekutter und kombinierter Krabbenkutter gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. März 1997 (BAnz. S. 3338).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Darlehen für die Kutterfischerei, Zinssatz 2v.H., Laufzeit 7 bis 15 Jahre, Darlehensbetrag mindestens 20000 DM.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neubauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des geltenden mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gewähren zu können.

10	**Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse)** **10 02 7 892 78**	A	2,2	4,0	4,0	4,0

Zielsetzung

Gewährung von Zuschüssen für Neubauten, Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei sowie für Neubauten und Modernisierungen von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. März 1997 (BAnz. S. 3338).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Zuwendungshöchstbeträge können Zuschüsse gewährt werden für den Neubau und die Modernisierung von Fahrzeugen der Seefischerei sowie für den Kauf gebrauchter Kutter.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Strukturförderungsmaßnahmen haben zur Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang wesentlich beigetragen. Sie sollen unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt werden. Damit wird die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, unterstützt.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	¹) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
11	**Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse)** **10 02 / 683 78**	A	13,4	11,5	18,0	16,0

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BML) vom 28. März 1996, geändert am 6. März 1997 (BAnz. S. 3339).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Prämien für die vorübergehende Stillegung (Stillegungsprämien) und die endgültige Stillegung (Abwrackprämien) von Fischereifahrzeugen im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Höchstbeträge.

An den Abwrackprämien beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stillegung kommen der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Durch die Gewährung von Abwrackprämien soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der Europäischen Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung der überalterten Kutterflotte innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden.

¹) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
12	**Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Schuldendiensthilfen)** **10 02 / 662 93**	A	0,9	0,6	0,4	1,8

Zielsetzung

Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt wurden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (durchschnittlich 30 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 55 Mio. DM.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 20 Mrd. DM verbilligt werden.

Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

13	**Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln (Zuschüsse)** **10 02 / 671 94**	A	7,0	6,2	6,4	5,9

Zielsetzung

Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach Abwicklung der Fördermaßnahmen laufen auch die Vergütungen aus.

[1] E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Die beteiligten Banken führen die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben zufriedenstellend aus. Probleme haben sich nicht ergeben. Da es sich um die Abwicklungsmaßnahmen von Förderungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.					
14	**Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom Frühjahr 1990 im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden (Zuschüsse)** **10 02 / 652 08**	S	10,6	0,6	–	–
	Zielsetzung Die Maßnahme sollte die privaten Waldbesitzer und die ländlichen Gemeinden bei der Bewältigung der Sturmschäden des Jahres 1990 unterstützen und insbesondere zu einer standortgerechten Wiederaufforstung der Sturmflächen beitragen. **Rechtsgrundlage, Befristung** Der Bund beteiligte sich in den Jahren 1990 bis 1995 mit rd. 300 Mio. DM an einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Hilfsprogramm, das durch den zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen wurde. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Gefördert wurden im Privatwald die Aufarbeitung und werterhaltende Lagerung des Sturmholzes, Waldschutzmaßnahmen und die Flächenräumung sowie im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden die standortgerechte Wiederaufforstung. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Das Bund-Länder-Hilfsprogramm hat wesentlich zur raschen Beseitigung der Folgen der Sturmschäden beigetragen. Die Hilfen haben eine schnelle Aufarbeitung des Sturmholzes und damit die Vermeidung von Sekundärschäden durch Borkenkäfer erleichtert. Durch die Einlagerung von 19 Mio. m³ Stammholz konnte eine wesentliche Entlastung des Holzmarktes erzielt werden. 56 Tsd. ha wurden überwiegend mit Laubholz- und Mischbeständen standortgerecht wiederaufgeforstet.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
15	**Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Zuschüsse)** **08 09 / 682 01**	E	302,8	299,8	303,0	300,0

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Sicherung des Absatzes des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols, weil dieser im Wettbewerb mit billigerem Agraralkohol aus anderen Mitgliedstaaten steht. Den deutschen Brennereien sollen damit sowohl die Erzeugungsmöglichkeiten als auch durch Zahlung kostendeckender Übernahmepreise angemessene Einkommen gesichert werden.

In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die meist unmittelbar mit insgesamt rd. 10000 landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (überwiegend Kartoffeln und Getreide, aber auch Obst) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Dagegen wird Agraralkohol in anderen Mitgliedstaaten überwiegend in industriell ausgerichteten Großbrennereien aus meist billigeren Rohstoffen (überwiegend Melasse) hergestellt, so daß deren Herstellungskosten deutlich niedriger sind.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Zuschuß wird der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit 1976 der Verlustausgleich gezahlt, der sich aus der Differenz der Übernahmepreise und den Reinigungs- und Vertriebskosten einerseits und den Verkaufserlösen andererseits ergibt.

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aufgehoben werden.

Der EG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Alkohol vor, der aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des Vertrages hergestellt worden ist (Agraralkohol). Bei deren Einführung – eine Einigung war bislang nicht möglich – wäre das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung und Finanzmonopol zu integrieren, anzupassen oder aufzuheben.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahme konnte der Absatz der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gesichert werden, so daß in Deutschland die Beibehaltung der traditionellen Brennereistruktur möglich war. Seit vielen Jahren können hohe Jahresbrennrechte (Erzeugungskontingente) vergeben werden. Den Brennereien steht damit ein gleichbleibendes und angemessenes Einkommen zur Verfügung. Bis 1996 sind der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein insgesamt 5,7 Mrd. DM als Verlustausgleich gezahlt worden.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung (BT-Drs. 10/1188) verabschiedet, wonach die Bundesregierung ersucht wird, das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EU-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird.

16	**Zuschüsse für die Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen)** **10 02 / 622 31**	A	2,0	1,7	1,7	1,4

Zielsetzung

Förderung von Landwirten, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb im Haupterwerb wiedereinrichteten und modernisierten, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme stellte eine Vorstufe zur späteren Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Familienbetrieben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dar. Insgesamt konnten 570 Wiedereinrichter gefördert werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
17	**Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 652 01**	A	7,9	5,8	6,0	–[2]

Zielsetzung

Agrarstrukturelle Planungen, ursprünglich vorwiegend auf die Verbesserung der Situation der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet, erwiesen sich als geeignete Entscheidungshilfe für die Umsetzung agrarpolitischer Vorgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat im Dezember 1995 zugestimmt, daß die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) zu einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) weiterzuentwickeln ist.

Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit den nunmehr geltenden Fördergrundsätzen sind die Grundlagen geschaffen, daß eine AEP als Entscheidungshilfe vor allem dazu dient, die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe noch besser auf die verschiedenen anderen Instrumente der Förderung der ländlichen Räume abzustimmen und diese zugleich effizienter und schneller umzusetzen. Eine in diesem Sinne ausgestaltete AEP soll konkurrierende Flächenansprüche so ordnen, daß der Land- und Forstwirtschaft aus neuen Formen der Flächennutzung Erwerbsperspektiven erwachsen.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Instrument ist 1995 an moderne Erfordernisse angepaßt worden; Erfahrungen werden mit Blick auf künftige Erfordernisse kontinuierlich ausgewertet.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
10	Flurbereinigung	A	219,8	203,4	167,4	–[2]
	darunter: Ausgaben		216,8	201,2	165,7	–[2]
	Einnahmen		–	–	–	–[2]
	Verpflichtungsermächtigungen		3,0	2,2	1,7	–[2]
	Anlagen zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11, 882 13					

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt zu einer Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

1996 sollen 454 Flurbereinigungsverfahren, 133 Weinbergsflurbereinigungen, 74 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und 968 freiwillige Landtausche mit Bundesmitteln von insgesamt rd. 203 Mio. DM gefördert werden.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für zukünftige Gestaltung

Die Flurbereinigung hat in den vergangenen Jahren eine Phase der Neuorientierung hinter sich gebracht. Sie wurde zu einem integralen Instrument zur Bewältigung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben in ländlichen Räumen weiterentwickelt. Dabei wird der Agrarstrukturverbesserung als einer ihrer Aufgaben auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft reicht jedoch zur Bewältigung des anhaltenden Funktionswandels ländlicher Räume, der zu neuen vielschichtigen Nutzungsansprüchen an die Flächen führt, eine einseitig auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ausgerichtete Flurbereinigung nicht mehr aus. Zur nachhaltigen Förderung der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Lebenskraft ländlicher Regionen bedarf es heute vielmehr des Einsatzes der Flurbereinigung im Sinne einer integralen Landentwicklung. Die Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Bei den Verfahrensarten innerhalb der Flurbereinigung sind unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und der Einbindung privatwirtschaftlicher Stellen Verschiebungen hin zu den vereinfachten Verfahren, zur beschleunigten Zusammenlegung sowie zu den Unternehmensverfahren feststellbar.

An Bedeutung gewinnen die vereinfachten Verfahren. Sie machten 1995 einen Anteil von rd. 16 v. H. aus. Mit rd. 18 v. H. an der Gesamtzahl der am Jahresende 1995 anhängigen Flurbereinigungsverfahren bleibt die Bedeutung der Unternehmensflurbereinigung ungebrochen hoch. In den neuen Ländern betrug der Anteil der Unternehmensverfahren 1995 fast 60 v. H., 18 v. H. stellten vereinfachte Verfahren, die restlichen 22 v. H. entfielen auf Regelverfahren.

1995 wurden im Rahmen des freiwilligen Landtauschs 5285 Besitzstücke auf 5861 ha von 2323 Partnern getauscht.

Zur Überwindung eines der größten Investitionshemmnisse in den neuen Ländern, dem getrennten Eigentum von Grundstücken und Gebäuden, wurden 1995 insgesamt 624 Verfahren auf 2448 ha nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) abgeschlossen. Dem steht eine Zahl von anhängigen Verfahren von 7347 auf 21382 ha gegenüber.

Erhebliche Anstrengungen werden weiterhin zur Regelung der Eigentumsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unternommen. Verfahren durch freiwilligen Landtausch sowie Bodenordnung nach dem LwAnpG konnten 1995 auf 1314 ha abgeschlossen werden. Auf rd. 165000 ha sind Verfahren anhängig.

Zur kontinuierlichen Angleichung der Flurbereinigung wird derzeit ein neues Leitbild von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) erarbeitet, dessen Auswirkungen auf die Förderpolitik zu gegebener Zeit zu prüfen sind.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
19	**Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage)**	**A**	**553,4**	**509,7**	**487,4**	**–[2]**
			177,1	**183,7**	**157,5**	**–[2]**
	davon: Zuschüsse		**149,6**	**194,2**	**224,2**	**–[2]**
	Schuldendiensthilfen		**226,7**	**131,8**	**105,7**	**–[2]**
	Darlehen					
	Anlagen zu 10 03 / 622 31, 622 32, 622 33, 622 34, 852 31, 852 32, 882 31, 882 32, 882 33, 882 34, 882 35, 882 36					

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen durch die Förderung investiver Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, ihre strukturelle Weiterentwicklung soll gewährleistet und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden. Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 865) – durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Haupterwerbslandwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) und Landwirte, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, erhalten verbesserte Förderungsbedingungen. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, Energieeinsparung, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Tierschutz.

Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1995 ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den alten Ländern neu ausgestaltet worden. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) faßt die bisher eigenständigen Förderprogramme der alten Länder „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm" (einschließlich „Prämien für die Niederlassung von Junglandwirten" und „Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung") und „Agrarkreditprogramm" zusammen.

Im Rahmen des AFP wurden 1995 in den alten Ländern 2006 Neubewilligungen ausgesprochen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug insgesamt knapp 341 Mio. DM. Das entspricht durchschnittlich ca. 170000 DM je neu bewilligtem Fall

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21-37)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Das AFP wird ab 1997 – wenn auch in einigen Punkten verändert – auch in den neuen Ländern angewendet.

Aufgrund des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen für die investive Förderung in den neuen Ländern (Art. 38 der VO (EWG) Nr. 2328/91) sind die dort geltenden besonderen Förderungsgrundsätze „Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb", „Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften", „Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung" und „Agrarkreditprogramm" Ende 1996 ausgelaufen und in das AFP integriert worden. Ab 1997 kommt daher bundeseinheitlich nur noch das AFP zur Anwendung.

2. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in den alten Ländern sollten die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben oder die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert wurden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 19.1

Die Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Aufgrund einer Übergangsregelung konnten jedoch 1994 gestellte Anträge bis Ende 1996 bewilligt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Siehe lfd. Nr. 19.1

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1994 wurden 2213 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 1037 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1994 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 468675 DM.

1995 ist die Maßnahme in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

3. Agrarkreditprogramm

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte wurden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führten, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überstiegen.

Zudem sollte die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1984 in der unter lfd. Nr. 19.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ab 1995 nur noch in den neuen Ländern angeboten, um auch dort Ende 1996 auszulaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Agrarkreditprogramm erstreckte sich im wesentlichen auf die betrieblichen Investitionen, die auch im AFP gefördert werden.

Für die Maßnahme wurden Bundesmittel in Höhe von 15 Mio. DM in 1995, 11,1 Mio. DM in 1994 und 5,8 Mio. DM in 1996 zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgte mit einer Zinsverbilligung von bis zu 3 v.H. (5 v.H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143000 DM je Unternehmen, die als einmaliger Zinszuschuß gewährt wurde. Zusätzlich konnte für Maßnahmen im Wohnhausbereich ein Zuschuß von 40 v.H. auf ein Investitionsvolumen von bis zu 30000 DM gewährt werden. Weiterhin konnte die Förderung von Betreuungsgebühren erfolgen. Daneben konnten für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den neuen Ländern wurden 1995 insgesamt 864 Maßnahmen gefördert; seit 1991 wurden insgesamt ca. 7000 Maßnahmen gefördert.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1991 in der unter lfd. Nr. 19.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ist wegen des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen Ende 1996 ganz ausgelaufen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Haupterwerbslandwirte konnten eine Zinsverbilligung bis zu 5 v.H. (bis zu 6 v.H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400000 DM, alternativ einen Zuschuß von bis zu 25 v.H. (bis zu 35 v.H. in benachteiligten Gebieten) für ein Investitionsvolumen von bis zu 400000 DM, für alle übrigen Investitionen bis zu 20 v.H. (bis zu 30 v.H. in benachteiligten Gebieten) der förderungsfähigen Aufwendungen sowie zusätzlich öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen bis zu 160000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 400000 DM, erhalten. Außerdem waren Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Förderung von Betreuungskosten möglich. Wiedereinrichter unter 55 Jahren erhielten als einmaligen Zuschuß eine Starthilfe von bis zu 23500 DM/Betrieb, die ab 1995 an eine Investition von 35000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus gebunden war.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es sollte damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen, die nach der Wiedervereinigung einen bäuerlichen Familienbetrieb neu einrichteten bzw. modernisierten. Bis 1995 wurden rd. 11 900 Betriebe und damit weit über 90 v.H. der bestehenden Einzelunternehmen im Haupterwerb in den neuen Ländern gefördert. Die Maßnahme trug damit zur Entstehung einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft in den neuen Ländern entscheidend bei.

Die Maßnahme ist ab 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

5. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Zielsetzung

Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei in den neuen Ländern sollten bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu wurden Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 19.4

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften konnten Zinszuschüsse bis zu 5 v.H. (bis zu 6 v.H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von maximal 3,15 Mio. DM (unter Berücksichtigung von mindestens 10 v.H. Eigenleistungen) erhalten. Außerdem konnten Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen und Betreuungsgebühren gezahlt werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1995 wurden rd. 1 720 landwirtschaftliche Unternehmen oder ca. 50 v.H. der bestehenden juristischen Personen oder Personengesellschaften gefördert. Die Maßnahme hat entscheidend zur Überwindung des Anpassungsprozesses der LPG-Nachfolgeunternehmen an marktwirtschaftliche Bedingungen und zur Entstehung von stabilen Unternehmen beigetragen.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

6. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Zielsetzung

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern sollten bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 19.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug maximal 3,5 Mio. DM. Auf das um mindestens 10 v.H. Eigenleistungen verminderte Investitionsvolumen konnte ein Zuschuß von bis zu 40 v.H. bei Solar-, Biomasse- Windkraftanlagen sowie bei der Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen, für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 v.H. gewährt werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1995 wurden rd. 2 030 Fälle gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
20	**Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 652 36**	**E**	**567,8**	**577,5**	**442,3**	**-.-[2]**

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten soll durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ermöglicht werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage zum Ausgleich von natürlichen Standortnachteilen gewährt.

Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 v.H. (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik.

Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1995 erhielten insgesamt rd. 229000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 4200 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1996 mit rd. 230000 veranschlagt.

Die Ausgleichszulage hat in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den von den natürlichen Standortvoraussetzungen benachteiligten Gebieten und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten beigetragen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
21	**Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 652 51, 882 51**	A	36,4	32,0	29,3	–[2]

Zielsetzung

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
  Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
- die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,– DM je Kuh und Jahr
  die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit
  = 1,35 DM je Mastschwein
  = 5,40 DM je Wurf
  = 0,55 DM je Mastrind im Monat
  = 1,20 DM je Mastlamm.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen und dabei die Vitalität zu erhalten und zu verbessern. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung ist aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1995 betrug bei

der Milchleistungsprüfung 3 916 417 kontrollierte Kühe in 99 939 angeschlossenen Betrieben;

- den Kontrollringen 11 073 angeschlossene Betriebe.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1]) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
22	**Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 882 52**	**A**	**48,2**	**44,8**	**41,3**	**-[2])**

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Pflege der erstaufgeforsteten Flächen, Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

Die Förderung der Erstaufforstung wird von der EU kofinanziert (zu 75 v. H. in den Ziel-1-Gebieten, 50 v. H. im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Mit den 1995 von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln konnten u. a. 3674 ha erstaufgeforstet werden. Auf 23000 ha wurden strukturverbessernde Pflegemaßnahmen in Jungbeständen gefördert, auf rd. 3000 ha Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2]) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21 37).

noch Anlage 1

lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
23	**Erstaufforstungsprämie (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 652 52**	A	3,7	4,9	7,6	–[2]

Zielsetzung

Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – sowie der jeweils gültige Rahmenplan.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann ab 1993 je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes

- auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen,
- auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM/ha betragen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die Flächen vorher selbst bewirtschaftet wurden.

Die Erstaufforstungsprämie wird von der EU kofinanziert (zu 75 v. H. in den Ziel-1-Gebieten, 50 v. H. im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie im o. g. Umfang ist ein wesentlicher Anreiz für die Aufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Orientierung der Prämienhöhe an der Bodengüte bzw. früheren Bewirtschaftung sorgt für einen angemessenen Ausgleich des durch Aufforstung entfallenden landwirtschaftlichen Einkommens. Überkompensationen werden vermieden. Zugleich wird auch die Erstaufforstung ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen attraktiv.

Unter diesen verbesserten Rahmenbedingungen wurden in den Jahren 1993 bis 1995 insgesamt 16 805 ha mit Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" neu aufgeforstet.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
24	**Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 882 54**	**A**	**27,3**	**19,3**	**17,5**	**–[2]**

Zielsetzung

Mit den bereitgestellten Mitteln sollen – unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung – forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen umfassen die Bodenschutzdüngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1995 wurden mit den hier eingesetzten Mitteln knapp 63 000 ha gegen Bodenversauerung gedüngt, rd. 4 130 ha verlichteter Bestände unterbaut und rd. 1 640 ha geschädigter Bestände wieder aufgeforstet.

25	**Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 882 74**	**A**	**3,3**	**3,2**	**2,8**	**–[2]**

Zielsetzung

Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Körperschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert werden Erstinvestitionen der Zusammenschlüsse sowie die Kosten für die Verwaltung und für die Beratung von Mitgliedern während der ersten 20 Jahre.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald.

Aufgrund der besonderen strukturellen Probleme in den neuen Ländern kommt den Zusammenschlüssen dort eine besondere Bedeutung zu. Seit der deutschen Wiedervereinigung konnten zahlreiche Zusammenschlüsse in den neuen Ländern gegründet werden, so daß im Jahre 1995 bereits 410 Zusammenschlüsse in den neuen Ländern Fördermittel für Verwaltung und Beratung erhalten konnten.

26	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 92	A	25,2	26,0	25,3	–[2]

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstillegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2]) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] BAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Anpassungshilfe wird für den Zeitraum vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Bezug einer Rente gewährt. Sie wird während des Zeitraumes des Leistungsbezuges degressiv abgebaut und beträgt zwischen 500 DM und 200 DM monatlich, in den neuen Ländern zwischen 400 DM und 160 DM monatlich. Die Auszahlung erfolgt in Jahresbeträgen jeweils rückwirkend für ein Jahr.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Zielgruppe erfaßt in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt. Durch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern und des Anteils älterer Arbeitnehmer war eine vorübergehend starke Zunahme Anspruchsberechtigter zu verzeichnen.

1995 wurde die Anpassungshilfe 22 403 Arbeitnehmern gewährt, darunter an 22 225 Personen in den neuen Ländern. Der Gesamtaufwand belief sich 1995 auf rd. 41,9 Mio. DM.

Langfristig sind die noch unterschiedlichen Monatsbeträge der alten und neuen Länder anzugleichen.

27	Zuweisungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 93	A	1,9	1,5	2,8	–[2]

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Landwirte, deren Betrieb längerfristig eine unzureichende Einkommenssicherung bietet und die deshalb auf eine Einkommenskombination angewiesen sind, können mit der Umstellungshilfe gefördert werden. Sie erleichtert die Voraussetzungen, bereits während einer Umschulung den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftung mit verringertem Arbeitseinsatz umzustellen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umstellungshilfe wird während der Dauer der Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme gewährt. Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM (bzw. 90 DM in den neuen Ländern) für jedes Kind

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Förderung konzentriert sich bislang auf die Altersgruppe der 30- bis 40jährigen, wobei überwiegend männliche Landwirte die Umstellungshilfe in Anspruch nehmen. 1995 wurden zusammen rd. 3,2 Mio. DM Bundes- und Landesmittel für Umstellungshilfen gezahlt und 473 Landwirte gefördert. Die Förderung wird bisher ausschließlich in den alten Ländern in Anspruch genommen.					
28	**Förderung von Landarbeiterwohnungen (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 882 94**	**H**	**1,4**	**1,4**	**1,2**	**-** [2]
	Zielsetzung Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte bestimmt, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben. **Rechtsgrundlage, Befristung** Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet, wird jedoch z. Z. nur in den alten Ländern angewendet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert. Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahme sind die Länder zuständig. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden rd. 103 Mio. DM Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung gestellt.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
29	**Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen**	A	163,4	162,9	125,7	–[2]
			162,8	162,5	125,5	–[2]
	davon: Zuschüsse		0,6	0,4	0,2	–[2]
	Schuldendienstbilfen					
	Anlagen zu 10 03 / 622 61, 882 61					

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überbetriebliche wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert, deren Höhe 70 v.H. der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen darf. In den neuen Ländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 v.H. der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend davon liegt der Förderhöchstsatz für landbautechnische Maßnahmen bei 30 v.H., für den ländlichen Wegebau bei 40 v.H. und für Beregnungsanlagen bei 50 v.H.

Die Maßnahmen werden nur in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern von der EU kofinanziert. Der nationale Anteil wird von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der zentralen Trinkwasserversorgung ist inzwischen der wirtschaftlich vertretbare Anschlußgrad weitgehend erreicht. Bei den Maßnahmen der zentralen Abwasserbeseitigung besteht insbesondere in den neuen Ländern noch erheblicher Nachholbedarf hinsichtlich der Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Kläranlagen; grundsätzlich ist aber sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die Reinigungsleistung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter anzupassen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
30	**Wirtschaftswegebau**	**A**	**47,0**	**51,3**	**21,1**	**–[2]**
	davon: Zuschüsse		**46,8**	**51,1**	**21,0**	**–[2]**
	Schuldendiensthilfen		**0,3**	**0,2**	**0,1**	**–[2]**
	Anlagen zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63					

Zielsetzung

Die Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Jahre 1996 wurde der Bau von 533 land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit rd. 51,3 Mio. DM gefördert.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Gegenwärtig wird eine Neufassung der Gestaltungsrichtlinien für den ländlichen Wegebau erarbeitet; darauf sind gegebenenfalls die Fördergrundsätze abzustimmen.

31	**Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (Zuschüsse)**	**A**	**135,4**	**74,8**	**71,5**	**–[2]**
	Anlagen zu 10 03 / 652 72, 652 73, 652 75, 882 71, 882 73, 882 75, 882 76					

Zielsetzung

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

[1] E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) – durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 2200/96 (ABl. Nr. L 297/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3759/92 (ABl. Nr. L 388/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stillegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Weiterhin wurden im Jahr 1990 die Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist Aufgabe der Länder. Sie erlassen Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien und bewilligen die Fördermittel. Die den Ländern bei der Durchführung entstandenen Ausgaben werden in Höhe von 60 v.H. vom Bund übernommen.

Die Fördermittel für investive Maßnahmen bilden vielfach die nationale Kofinanzierung für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abt. Ausrichtung, nach der VO/EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Der nationale Anteil wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden die Maßnahmen jedes Jahr gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepaßt. Durch diese jährliche Überprüfung und Anpassung ist gewährleistet, daß zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre im Rahmen des Agrarstrukturberichtes über Vollzug und Durchführung der Maßnahmen berichtet.					
32	**Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 652 26**	**A**	**43,3**	**65,6**	**81,4**	**–[2]**
	Zielsetzung Mit der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung wird die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik geleistet. **Rechtsgrundlage, Befristung** Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) werden landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung angeboten. Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebietsspezifischen Programmen der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Die Maßnahmen erstrecken sich auf: – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, – Förderung extensiver Grünlandnutzung und Förderung ökologischer Anbauverfahren. Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

[2] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21–37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: **(Summe der Finanzhilfen von Nr. 21 bis 37)** **Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)**	E A H	1 885,4	1 784,0	1 530,6	1 376,7
	davon: Zuschüsse		1 505,2	1 455,3	1 198,6	1 078,1
	Schuldendiensthilfen		150,5	194,8	224,6	202,0
	Darlehen		229,7	134,0	107,4	96,6
	10 03 / 882 90, 652 90					

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf.

Im Haushalt 1996 waren für einzelbetriebliche und überbetriebliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 2,4 Mrd. DM verfügbar. 1997 stehen 1,9 Mrd. für diesen Zweck zur Verfügung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Siehe Ausführungen zu den lfd. Nrn. 17 - 32.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
33	**Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stillegung und Extensivierung (Zuschüsse)** **Anlagen zu 10 03 / 622 21, 652 22, 652 23, 652 24, 652 25**	A	240,9	170,0	60,0	4,0

Zielsetzung

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865).

Die Maßnahmen waren befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 wurden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt:

Stillegung von Ackerflächen,

- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,

nationale Zusatzprämie zur Mutterkuhprämie,

endgültige Aufgabe von Rebflächen.

Der Sonderrahmenplan galt von 1988 bis 1993. Beihilfen wurden erstmals im Jahre 1989 ausgezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgte im Verhältnis 70 : 30.

Die Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen" wird seit dem 1. Januar 1990 vollständig aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, finanziert; sie wurde im Weinwirtschaftsjahr 1996/1997 in Deutschland nicht durchgeführt.

Nach den Beschlüssen des Agrarrates zur Agrarreform im Mai 1992 wurde:

die fünfjährige Stillegung von Ackerflächen letztmalig im Antragsjahr 1991 angeboten, und ist zum 31. Dezember 1996 ausgelaufen.

die Extensivierung letztmalig im Antragsjahr 1992 angeboten.

Die Extensivierung wird seit 1994 im Rahmen der flankierenden Maßnahmen fortgeführt. Die nationale Zusatzprämie zur Mutterkuhprämie ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gewährt worden.

1 bis 33	**Summe I: Ernährung Landwirtschaft und Forsten**	4 881,2	4 548,0	4 142,5	3 770,7
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen	4 873,8	4 541,2	4 133,4	3 760,6
	Schuldendiensthilfen	3,4	2,9	3,0	4,0
	Darlehen	4,0	3,9	6,0	6,0

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)					
	1. Bergbau					
34	**Erstattung der Erblasten des Steinkohlebergbaus (Zuschüsse)** **09 02 / 697 13**	A	103,5	100,0	100,0	50,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge von Zechenstillegungen, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserverbänden. Hinzu kommen Polderkosten, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge, die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossen wurden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und wurden zunächst zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen; die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossenen Verträge sehen eine Erstattung der Aufwendungen durch den Bund in Höhe von 50 v. H. vor. Die Bergbauländer haben 1994 ein Drittel der Aufwendungen getragen; ab 1995 beteiligen sich das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 v. H. und das Saarland weiterhin mit 33,3 v. H.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis 1996 sind vom Bund 2 317,1 Mio. DM gezahlt worden.

35	**Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG (Zuschüsse)** **09 02 / 697 14**	E	20,1	20,1	20,1	20,1

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG (RAG) vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.

Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis einschließlich 1998

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 festgelegt. Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist mit einem Drittel an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Bis Ende 1996 wurden für diese Maßnahmen 1 115,4 Mio. DM verausgabt.					
36	**Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus infolge von Kapazitätsanpassungen** **– Neu –** **09 02 / 697 15**	A	–	–	406,1	406,0
	Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der bilanziellen Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund der Anfang 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stillegungsprogramme der Unternehmen. **Rechtsgrundlage, Befristung** Die Zuwendungsbescheide wurden im Juni 1992 erteilt. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Die Auszahlung der zugesagten Hilfen erfolgt ab 1997 in fünf bzw. vier Raten bis 2001. Das Bergbauland Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Drittel und das Saarland entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Saarbergwerke AG mit 26 v. H. an diesen Hilfen.					
37	**Zuschüsse zur Verringerung der Belastungen infolge Wegfalls von Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle (Zuschüsse)** **09 02 / 683 12**	A	125,0	107,0	–	–
	Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Entlastung der Steinkohlenbergbauunternehmen, da die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem Verstromungsfonds gezahlten Zuschüsse für Revierausgleich und für den Einsatz niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken ab 1990 weggefallen sind und der Bergbau entsprechende Preisnachlässe gewähren muß.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
38	**Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie (Kokskohlenbeihilfe)** **(Zuschüsse)** **09 02 / 683 11**	E	1 760,0	1 628,7	1 050,0	–

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zuschüsse wurden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1990 bis einschließlich 1995 durch Zuwendungsbescheid gewährt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuschüsse waren degressiv gestaffelt (Erhöhung des Selbstbehaltes der Unternehmen pro Jahr um 10 Prozentpunkte) und wurden nachträglich für das jeweils abgelaufene Jahr in den folgenden Haushaltsjahren gezahlt.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich mit einem Drittel, das Saarland mit einem Sechstel an den auf das jeweilige Land entfallenden Hilfen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1996 sind vom Bund 1 270,8 Mio. DM gezahlt worden.

Zielsetzung

Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus den Absatz von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschließen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 324, S. 12).

Die Maßnahme ist bis zum 23. Juli 2002 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Seit 1989 wird die Kokskohlenbeihilfe für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren gewährt. Mit der seit 1995 geltenden Plafondierung ohne Nachschußverpflichtung seitens der öffentlichen Hand erhalten die Unternehmen eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Planung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Für den Plafondzeitraum 1995 bis 1997 wurde die Kokskohlenbeihilfe auf insgesamt 8 065 Mio. DM begrenzt.

Die Zuwendungen wurden bis zum 31. Dezember 1994 zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen (Bund trug auch den Saar-Anteil). Seit 1995 hat der Bund seinen Anteil auf 60 v. H. reduziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
39	**Verstromungshilfen Steinkohle, ab 1998 auch Kokskohle- und Stillegungshilfen (Zuschüsse)** **09 02 / 683 13, ab 1998 09 02 / 683 14**	E	–	7 500,0	7 000,0	7 750,0

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.

Ab 1998 wird die Kokskohlenbeihilfe mit den Verstromungshilfen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt, aus dem gleichzeitig auch Aufwendungen für Stillegungen im Steinkohlenbergbau finanziert werden sollen (vgl. lfd. Nr. 39).

Zielsetzung

Zur Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken erhalten die Bergbauunternehmen Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt. Damit wird ihnen ermöglicht, ihre Kohle zum Weltmarktpreis an die Kraftwerke abzusetzen. Ab 1998 können diese Mittel auch für den Absatz von Kokskohle und für Stillegungsmaßnahmen verwendet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Im Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes (Artikelgesetz) vom 19. Juli 1994 ist vorgesehen, den Bergbauunternehmen zur Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken Finanzplafonds von 7,5 Mrd. DM in 1996 und 7,0 Mrd. DM in den Jahren 1997 bis 2000 zur Verfügung zu stellen.

Damit die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und den Betreibern von Kraftwerken getroffen werden konnten, wurden diese Leistungen den Unternehmen des Bergbaus für die Jahre 1996 bis 1998 durch Zuwendungsbescheid zugesagt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 steht der Kohlepfennig seit 1996 nicht mehr zur Verfügung; die Finanzierung der Verstromungshilfen erfolgt seitdem aus dem Bundeshaushalt.

Die Beihilfen können auf Grundlage der Entscheidung 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 gewährt werden. Die Auszahlung der Beihilfen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1998 werden die Verstromungshilfen mit den Kokskohlebeihilfen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt, aus dem auch Hilfen für Stillegungsaufwendungen finanziert werden können. Rechtsgrundlage ist hierfür das Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlensubventionen, welches im Laufe des Jahrs 1997 verabschiedet werden soll. In den Jahren 1998 bis 2005 stehen dann degressiv ausgestaltete Bundesmittel von 7,75 Mrd. DM (1998) bis 3,8 Mrd. DM in 2005, insgesamt also 47,25 Mrd. DM, zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 1 Mrd. DM, insgesamt also 8 Mrd. DM für denselben Zeitraum. Diese Mittel ergeben einen Gesamtbetrag von 55,25 Mrd. DM. Die Zusage weiterer Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 500 Mio. DM bis 2000 sowie 200 Mio. DM jährlich in den Jahren 2001 bis 2005 sind an die Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG geknüpft.

40	**Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse)** **09 02 / 698 12**	A	332,5	298,0	295,0	310,0

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert. Im Rahmen der Kohlegespräche 1997 wurde die Verlängerung der Regelung bis 2005 vereinbart. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stillegungsmaßnahme entlassen werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Ältere Arbeitnehmer (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 41) im allgemeinen aus.

Die Gesamtkosten werden zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbauland getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1996 wurden an rd. 117 824 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 7 514 Mio. DM gezahlt (Bundesanteil 5 009 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 16 350 Arbeitnehmer Anpassungsgeld).

Für 1997 werden etwa 3 400 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 630 DM/mtl. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 57 Monaten.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
41	**Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus (Zuschüsse)** **11 02 / 681 21, 681 22**	A	272,6	241,2	256,0	201,0

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stillegungen, Teilstillegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages. Der EGKS-Vertrag läuft in 2002 aus; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgestaltung erfolgt in Richtlinien über Gewährung der Beihilfen für Arbeitnehmer der Stahlindustrie oder des Steinkohlenbergbaus. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 20 v.H. von der EGKS aufgebracht.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Beihilfen sind Bestandteil der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses, der noch nicht abgeschlossen ist. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen sowie von der Beteiligung der EU-Kommission an den Maßnahmen bestimmt.

34 bis 41	**Bergbau insgesamt (Zuschüsse)**		2 613,7	9 895,0	9 127,8	8 737,1

E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Energie- und Rohstoffversorgung					
42	**Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung (Zuschüsse)** **09 02 / 685 31**	P	12,1	13,0	10,0	10,0

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen – wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe – individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO_2-Reduzierung, geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 330 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§ 44 BHO).

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen sind die „Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen" (BAnz. Nr. 129 vom 16. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen sind die „Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für kleine und mittlere Unternehmer und Führungskräfte sowie Existenzgründer" (BAnz. Nr. 129 vom 16. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung.

Zusätzlich wird die sogenannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das Bundesamt für Wirtschaft), bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort Vor-Ort-Beratung " (BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1991) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die einzelnen Projekte sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Zielgruppen nicht miteinander vergleichbar. Finanziell bedeutsamste Einzelposten sind die stationäre und mobile Energieberatung durch die AgV sowie die Vor-Ort-Beratung.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige betreffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen der individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher wurden bisher jährlich über 80 000 Beratungsfälle abgewickelt, bei der Vor-Ort-Beratung rd. 3 000 Beratungen pro Jahr.

Im Interesse einer Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials – insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand – wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiter verbessert. Dem dient der regelmäßige Kontakt mit den Koordinierungs- und Bewilligungsstellen, aber auch die Vergabe von Evaluierungsgutachten (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung „Wirksamkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparberatung", München 1994) und die Durchführung von Befragungsaktionen bei den Beratungsempfängern (Bundesamt für Wirtschaft: „Untersuchung des Einflusses von Vor-Ort-Beratungen auf Energiesparinvestitionen", Eschborn 1997).

43	Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen (Zuschüsse) 09 02 / 882 31	P	150,0	–	–	–

Zielsetzung

Erhalt des sanierungswürdigen Bestandes und Schaffung einer wettbewerbsfähigen Fernwärmeversorgung einschließlich der Erhöhung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung aus Gründen der rationellen Energienutzung und Umweltverbesserung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Beschluß der Bundesregierung zum Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost vom 8. März 1991 sowie Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage von Art. 104 a GG vom 1. Februar 1993.

Diese Maßnahme war bis 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Förderungsprogramms sollten schwerpunktmäßig die Fernwärmeerzeugung einschließlich der Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung wegen der besonderen energie- und umweltpolitischen Vorzüge, die Fernwärmeverteilung sowie Einbau/Modernisierung von Übergabestationen mit hohem unmittelbarem Energieeinspareffekt unterstützt werden.

Die gezielte Förderung dieser Bereiche versprach eine nachhaltige und schnelle Verbesserung der Situation für die Fernwärmeversorgung insgesamt – Wirtschaft und Verbraucher.

Die Förderung der Sanierung der Fernwärme erfolgte auf der Grundlage eines gemeinsamen Bund-Länder-Programms, an dem sowohl der Bund als auch die Länder anteilig zu 50 v. H. finanziell beteiligt waren.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum 1992–1995 wurden Investitionen in Höhe von 5,6 Mrd. DM angestoßen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Fernwärmestrukturen geleistet. Die Sanierung der Fernwärmeversorgung trug nachhaltig zur Reduzierung der Fernwärmepreise, einer drastischen Senkung von Schadstoffemissionen sowie zur rationellen Energienutzung bei. Das Programm hat somit die mit ihm verbundenen Erwartungen und Zieleinstellungen in vollem Umfang erfüllt.

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPS[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
44	**Investitionskostenzuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Zuschüsse)** **09 02 / 685 34**	**S**	**18,1**	**37,6**	**18,0**	**18,0**

Zielsetzung

Die von der Bundesregierung verfolgte umwelt- und ressourcenschonendere Energieversorgung einschließlich der Verminderung der CO_2-Emissionen erfordert eine breitere Anwendung von erneuerbaren Energien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage des Programms ist das Haushaltsgesetz.

Die derzeit geltenden Richtlinien sind bis zum 31. Dezember 1998 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms werden Investitionskostenzuschüsse zu Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Windkraft-, Wasserkraft-, Photovoltaik-, Biomasse- und Biogasanlagen, gewährt.

Einzelheiten zur Förderung sind in BMWi-Richtlinien geregelt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat eine außerordentlich starke Nachfrage gefunden: Bis Ende Juli 1997 wurden rd. 62 000 Anträge mit beantragten Zuschüssen in Höhe von insgesamt ca. 480 Mio. DM gestellt.

Bei der Fortführung des Programms über 1998 hinaus ist eine Konzentration auf wenige Fördertatbestände beabsichtigt.

42 bis 44	**Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt (Zuschüsse)**		**180,2**	**50,6**	**28,0**	**28,0**

3. Technologie- und Innovationsförderung

45	**Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuschüsse)** **09 02 / 685 53, ab 1996 Aus 09 02 / 685 52**	**P**	**34,4**	**27,4**	**25,0**	**20,0**

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Es erfolgt eine Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind, wobei die besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen berücksichtigt werden.

[1]) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen,
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zuschüsse werden nicht aufgrund einer Richtlinie, sondern insbesondere in Form von Modellvorhaben gewährt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In Einzelfällen erfolgt eine Mitfinanzierung durch die Länder.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum 1991–1996 wurden 181,4 Mio. DM für den Technologietransfer bereitgestellt. Davon ging der größte Teil an Projekte in den neuen Ländern (1996 betrug dieser Anteil 76 v.H.). Die Zielerreichung der Einzelvorhaben wird im Bedarfsfall durch Evaluierungen oder wissenschaftliche Begleituntersuchungen kontrolliert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird in Zukunft insbesondere die in der jüngsten Untersuchung des Ifo-Instituts befürwortete personenorientierte Linie des Technologietransfers fördern. Hierfür sollen vorliegende Ergebnisse von Modellvorhaben umgesetzt und weitere erfolgversprechende Transfervarianten untersucht werden.

46	**Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **09 02 / 685 54, ab 1996 Aus 09 02 / 685 52**	P	367,0	364,6	330,0	280,0

Zielsetzung

Mit den Mitteln sollen mittelständische Unternehmen und wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt und ihre FuE-Potentiale stabilisiert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

In dieser Maßnahme sind die bisherigen Einzelmaßnahmen

- marktvorbereitende Industrieforschung (bis 1994 bei 0902/685 58)
- Personalförderung Ost (bis 1994 bei 0902/683 51)
- Innovationsförderung (bis 1994 bei 0902/685 56)

integriert. Das Programm „zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern" soll nach Zustimmung durch die EU-Kommission bis zum Jahr 2001 weitergeführt werden. Die Richtlinie soll 1997 in Kraft treten.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgestaltung dieses Titels richtet sich nach den Konditionen der o.g. Einzelmaßnahmen. Nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie, voraussichtlich im Jahr 1997, wird die Antragsberechtigung auf Unternehmen bis zu 250 Beschäftigte beschränkt, wobei ebenfalls Umsatzbegrenzungen nach der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt sind.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1]) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum 1991 bis 1996 förderte das Bundesministerium für Wirtschaft mehr als 3 600 Unternehmen und damit 80–90 v. H. der FuE-treibenden Unternehmen in den neuen Ländern. Damit wurde die Umstrukturierung der vorhandenen wirtschaftsnahen FuE-Kapazitäten unterstützt und die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen nachhaltig gestärkt.

Die neuen Länder sind aufgefordert, die Bundesförderung durch eigene Mittel zu ergänzen. Vorrangig ist das Programm „Innovationsförderung" von den Ländern weiterzuführen und mit Mitteln auszustatten. Die Maßnahmen werden zurückgeführt (degressiver Förderansatz).

1. Marktvorbereitende Industrieforschung

Zielsetzung

Zuschüsse zu FuE-Projekten der aus den ehemaligen volkseigenen Betrieben ausgegliederten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für den Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und den wirtschaftlichen Strukturwandel in den neuen Ländern in Fortsetzung entsprechender Maßnahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zuschüsse werden nach den „Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und des wirtschaftlichen Strukturwandels" gewährt. Die Maßnahme war bis zum Jahr 1996 vorgesehen. Sie wird im Rahmen des Programms „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern" bis zum Jahr 2001 weiter durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige innovative Unternehmen, FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros der Industrie aus den neuen Ländern mit bis zu 250 Beschäftigten und mit einem hohen Anteil an Forschungs-, Entwicklungs- und Technologie-Dienstleistungen, deren Wertschöpfung aus Produktionstätigkeit 20 v. H. und aus Handel 30 v. H. des Gesamtwertschöpfungsprozesses nicht übersteigt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den Jahren 1992 und 1996 wurden insgesamt 679,4 Mio. DM an 640 Unternehmen und FuE-Dienstleister bereitgestellt.

Die Maßnahme wird künftig im Rahmen des Programms zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern" bis zum Jahr 2001 weitergeführt.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

2. Personalförderung Ost

Zielsetzung

Förderung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen.

Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Diese Unternehmen sollen veranlaßt werden, in ihrem Betrieb FuE-Tätigkeiten aufzunehmen, vorhandene zu verstärken und auf eine kontinuierliche Grundlage zu stellen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist die Richtlinie „Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern – Personalförderung Ost (PFO)" vom 28. Februar 1992. Die Maßnahme war zunächst für die Jahre 1992 bis 1996 vorgesehen. Sie wird im Rahmen des Programms „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern" bis zum Jahr 2001 weiter durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen mit eigener Produktion, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in den neuen Ländern haben und deren Beschäftigtenzahl 1 000 Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt, sofern sie FuE mit eigenem Personal durchführen.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den FuE-Personalaufwendungen und berechnet sich nach den zuschußfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern. Sie beträgt 40 v. H. der nachgewiesenen Aufwendung, höchstens 240 TDM jährlich pro Unternehmen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum 1992 bis 1996 wurden dafür 420,4 Mio. DM an 3 125 Unternehmen bereitgestellt. Diese Maßnahme trug entscheidend dazu bei, dem Abbau innerbetrieblicher FuE-Potentiale entgegenzuwirken. Ab 1995 wurde die Maßnahme in das Programm „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern" integriert.

3. Innovationsförderung

Zielsetzung

Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß das Unternehmen neue Erkenntnisse in ein verkaufsfähiges Produkt oder in ein anwendungsfähiges Verfahren umsetzen will. Das Vorhaben muß einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und mit hohem technologischem und finanziellem Risiko behaftet sein.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 28. Februar 1992.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet und wird bis 1998 abgewickelt.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Konditionen sind in o. g. Richtlinie festgeschrieben.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Von 1992 bis 1996 wurden für 1 648 Vorhaben 332,3 Mio. DM bewilligt. Die Maßnahme ist ab 1995 in die Maßnahme „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern" eingegangen.

47	**Forschungspersonal – Zuwachsförderung – in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **1995 Aus 30 02 / 683 04** **1996/97 30 02 / 683 10** **1998 Aus 30 02 / 683 15**	P	16,5	12,2	5,0	3,0

Zielsetzung

Förderung des Zuwachses der Forschungs- und Entwicklungskapazität in der Wirtschaft in den neuen Ländern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien „FuE-Personal-Zuwachsförderung in der Wirtschaft in den neuen Ländern und Ost-Berlin-ZFO".

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem Gebiet der neuen Länder wurde die Neueinstellung von Mitarbeitern mit Hoch- und Fachschulabschluß gefördert, die überwiegend in Forschung und Entwicklung eingesetzt wurden und deren Einstellung zu einem Zuwachs an FuE-Kapazität des antragstellenden Unternehmens führte. Es wurden Zuschüsse von 50 v. H. zu den lohnsteuerpflichtigen Bruttogehältern gewährt, die für unmittelbar erbrachte FuE-Tätigkeit gezahlt wurden. Die Förderdauer je neueingestelltem Mitarbeiter betrug 15 Monate.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit Zuschüssen wurden Anstöße für eine Stärkung und Ausweitung des Innovationspotentials in 1 829 mittelständischen Unternehmen gegeben. Durch die Förderung von 4 636 Neueinstellungen wurden auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und ein marktgerechter Einsatz des FuE-Personals unterstützt.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E/A/P/H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
48	**Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik – indirekt-spezifisch (Zuschüsse)** **Aus 30 04 / 683 46, 1996 30 06 / 683 12**	P	1,6	0,4	–	–

Zielsetzung

Weil kleine und mittlere Unternehmen bei der Nutzung der technischen Optionen der Mikrosystemtechnik an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, standen sie im Mittelpunkt des Förderungsschwerpunktes Mikrosystemtechnik.

Ansatzpunkt der Förderung war die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die dezentral eingesetzt werden können.

Rechtsgrundlage, Befristung

„Richtlinien zur indirekt-spezifischen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Förderungsschwerpunkt Mikrosystemtechnik".

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1993 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Prototypenentwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen einschließlich der hierfür notwendigen Qualifizierungs-, Organisations-, Marketing- und Managementaufgaben erhielten Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 1 Mrd. DM Zuschüsse zu den Entwicklungskosten. Der Höchstzuschuß je Unternehmen betrug je nach Art des FuE-Vorhabens 400 000 DM oder 800 000 DM.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Förderungsmaßnahme lief seit 2. Februar 1990. Der Antragseingang war in den ersten 13 Monaten der Laufzeit des Förderungsschwerpunktes dreimal so hoch wie erwartet. Die Antragstellung mußte deshalb auf Antragseingänge bis zum 19. März 1991 begrenzt werden. Bis zum 31. Dezember 1993 wurden 480 Vorhaben gefördert.

49	**Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik (Zuschüsse)** **Aus 30 04 / 683 23, 1996 30 06 / 683 03**	P	5,4	0,8		

Zielsetzung

Die Maßnahme sollte die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur informationstechnischen Verknüpfung der mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche (CIM) breitenwirksam beschleunigen. Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente sollte den Unternehmen in den neuen Ländern (überwiegend kleine und mittlere Unternehmen, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, den Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit zu optimieren und sich zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Die Unternehmen sollten hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Inlandsversorgung und im Export beschleunigt ausbauen können.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen S = Strukturhilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Rechtsgrundlage, Befristung „Richtlinien des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT) zur indirekt-spezifischen Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Einführung rechnerintegrierter Fertigung im eigenen Betrieb im Rahmen des Programms Fertigungstechnik im Beitrittsgebiet 1992 - 1995". Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betrugen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, wurde erreicht. 90 v. H. der geförderten rd. 400 Unternehmen hatten weniger als 1 000 Mitarbeiter.					
50	**Förderung der biotechnischen Industrie (Zuschüsse)** **Aus 30 08 / 683 27, 1996 30 06 / 683 01**	P	22,6	9,3	–	–
	Zielsetzung Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie" soll kleinere und mittlere Unternehmen unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen. **Rechtsgrundlage, Befristung** „Richtlinie des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) zur indirekt-spezifischen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Förderprogramm ‚Biotechnologie 2000'." Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1996 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Die antragsberechtigten Unternehmen, deren Jahresumsatz 1 Mrd. DM nicht überschreiten durfte, erhielten projektbezogene Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. zu den zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen betrug 600 000 DM. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Während der Förderdauer (1991 bis 1996) konnten 340 FuE-Vorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Fördervolumen von rd. 99,4 Mio. DM auf den Weg gebracht werden. Mit den Mitteln wurde etwa das Dreifache an privaten Geldern mobilisiert. Davon gingen rd. 30 v. H. an Unternehmen in den neuen Ländern. 80 v. H. aller Zuwendungsempfänger waren kleine Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten. Die Unternehmen kamen aus sehr verschiedenen Branchen (Chemie/Pharma, Pflanzenzucht, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik).					

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
51	**Fördermaßnahme „250 MW Wind"**					
	Betriebskostenzuschuß (Zuschüsse)	**P**	**29,6**	**43,9**	**33,4**	**43,0**
	Aus 30 05 / 683 31, ab 1996 30 07 / 683 10					
	Investitionszuschuß (Zuschüsse)	**P**	**2,4**	**0,4**	**1,6**	**2,5**
	Aus 30 05 / 892 31, ab 1996 30 07 / 892 10					

Zielsetzung

Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Durch die Förderung soll einer größeren Zahl von Demonstrationsanwendern ein Anreiz gegeben werden, an geeigneten Standorten Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Rechtsgrundlage, Befristung

„Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind" im Rahmen des dritten Programms Energieforschung und Energietechnologie". Einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Dauer von längstens 10 Jahre ab Inbetriebnahme werden Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 6 Pfg bei Lieferung an die Energieversorgungsunternehmen und 8 Pfg bei Eigenverbrauch pro erzeugter Kilowattstunde, jedoch höchsten 25 v. H. der Gesamtausgaben oder alternativ ein Investitionskostenzuschuß von maximal 90 000 DM gewährt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1997 soll eine Gesamtleistung von 250 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit) entsprechend rd. 400 MW installierter Leistung erreicht werden, davon etwa 50 MW in den neuen Ländern. Die Teilnehmer sind verpflichtet, an einem 10 Jahre langen wissenschaftlichen Meß- und Evaluierungsprogramm (WEB) teilzunehmen, mit dem statistisch relevante Erkenntnisse über den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland gewonnen werden sollen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Req.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
52	**Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung in den neuen Ländern (Zuschüsse)** 1995 30 02 / 683 01 1996/97 30 02 / 683 11 1998 Aus 30 02 / 683 15	P	85,5	36,7	15,0	7,0

Zielsetzung

Zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den neuen Ländern wurden 2 Teilmaßnahmen durchgeführt:

a) Auftragsforschung und -entwicklung Ost (AFO)

Mit dieser Maßnahme sollte kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern, die nicht über eigene oder nicht ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügten, ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.

b) Auftragsforschung und -entwicklung West-Ost (AWO)

Mit Verlängerung der ursprünglich bis Ende 1994 befristeten Maßnahme ab 1. Januar 1995 wurde folgende Ausgestaltung vorgenommen: FuE-treibende Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern erhielten Zuschüsse, wenn sie FuE-Aufträge akquirierten. Damit sollte die Nachfrage nach FuE-Leistungen aus den neuen Ländern gestärkt und so ein Beitrag zur Anpassung der FuE-Einrichtungen an Marktbedingungen geleistet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

zu a) „Richtlinien zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Ländern und Ost-Berlin – AFO – (Auftragsforschung Ost)"

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

zu b) „Richtlinie zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung durch Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den neuen Ländern und Ost-Berlin – AWO – (Auftragsforschung West-Ost)".

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

zu a) Gefördert wurden FuE-Aufträge von Unternehmen, die darauf abzielten, neue oder verbesserte Erzeugnisse oder Verfahren zu gewinnen. Die Zuwendung betrug 50 v. H. des Auftragsentgelts.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

zu b) Die Forschungseinrichtungen und FuE-anbietenden Unternehmen erhielten nach der Richtlinienänderung vom 21. Dezember 1993 je nach Größe Zuschüsse von 40 bzw. 35 v. H. zu den Gesamtkosten der FuE-Aufträge.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; [illegible]; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

zu a) Die Maßnahme wirkte spürbar auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen durch Nutzung von an sachkundige Auftragnehmer (FuE-Einrichtungen der Wirtschaft, Hochschulinstitute) vergebenen FuE-Aufträgen. Auch wurde die marktgerechte Neuorientierung von Forschungs-GmbH's, Ingenieurbüros und Forschungsinstituten unterstützt. Es haben 1 360 Antragsteller eine Förderung von 2 257 Vorhaben erhalten.

zu b) Durch die Maßnahme wurden FuE-treibende Unternehmen und FuE-Einrichtungen der neuen Länder in die Lage versetzt, wettbewerbsfähige Angebote abgeben zu können. Dadurch wurde ein Beitrag zur marktgerechten Auslastung dieser FuE-Kapazitäten geleistet. Es konnten 2 516 Vorhaben von 850 ostdeutschen FuE-Anbietern unterstützt werden. Ein Auftragsvolumen von rd. 500 Mio. DM wurde initiiert.

53	**Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen sowie zinsverbilligte FuE-Darlehen an kleine Unternehmen (Zuschüsse)** **1995 Aus 30 02 / 683 29** **1996/97 Aus 30 02 / 683 13** **1998 Aus 30 02 / 683 13, 683 15**	**P**	**32,6**	**33,1**	**49,7**	**61,6**

Zielsetzung

Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch

a) Anreize an Kapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Beteiligungsgeber, sich stärker als bisher schon in der Entwicklungsphase an kleine Technologieunternehmen zu beteiligen und

b) Bereitstellung von günstigen Darlehen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

zu a) Bundeshaushaltsplan

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet

zu b) Bundeshaushaltsplan

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

zu a) Nach dem Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen - BTJU –" wurde im März 1995 die Fördermaßnahme „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen – BTJU" eingeführt. Aufgrund dieser Maßnahme

- stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beteiligungsgebern Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an kleinen Unternehmen zur Verfügung;
- geht die Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, sofern sich ein weiterer Beteiligungsgeber mindestens in gleicher Höhe ebenfalls beteiligt.

Die Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung des Beteiligungskapitals

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

zu b) Das ERP-Programm gewährt günstige Kredite für die Durchführung von Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Programmteil I) sowie deren Markteinführung (Programmteil II) insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen.

Die Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie besteht aus der teilweisen Übernahme von Ausfällen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Zu a) Mit dem Programm BJTU konnte von August 1989 bis Anfang 1995 für 335 Unternehmen 314 Mio. DM Beteiligungskapital gemeinsam mit Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften mobilisiert werden. Das Programm BTU hat in 1996 Beteiligungen mit rd. 330 Mio. DM Beteiligungskapital bewirkt.

Zu b) Im Rahmen eines Darlehensprogramms des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des KfW-Innovationsprogramms wurden von 1992 bis Ende 1995 Darlehen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM gewährt. Das ERP-Innovationsprogramm reichte in 1996 rd. 1 Mrd. DM aus.

54	**Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **1995 Aus 30 02 / 683 29** **1996/97 Aus 30 02 / 683 13** **1998 Aus 30 02 / 683 15**	**P**	**37,4**	**49,6**	**58,3**	**47,0**

Zielsetzung

Auf- und Ausbau eines innovativen Mittelstandes in den neuen Ländern.

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen [illegible]
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

- „Richtlinie des Bundesministeriums für Forschung und Technologie zur Förderung von technologieorientierten Unternehmensgründungen im Beitrittsgebiet (RL-TOU-Beitrittsgebiet)"

  Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

- Richtlinien zum Programm „FUTOUR" (Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen).

  Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Förderung von Unternehmensgründungen bzw. neugegründeten kleinen Unternehmen bei Vorhaben zur Entwicklung von Markteinführung technologischer Produkte und Verfahren bzw. marktfähigen technischen Dienstleistungen. Im Programm FUTOUR, welches das Vorgängerprogramm TOU in modifizierte Form fortführt, erfolgt die Förderung der Phase „Machbarkeitsprüfung-Konzeptionsphase" durch Zuschüsse in Höhe von 70 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, max. 50 000 DM. In der „Forschungs- und Entwicklungsphase" können die Unternehmen Zuschüsse und stille Beteiligungen bis max. 1,5 Mio. DM erhalten, höchstens jedoch 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben. In der „Nachentwicklungsphase" kann die projektbezogene stille Beteiligung bis zu max. 500 000 DM aufgestockt werden.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen des abgelaufenen Modellversuches TOU wurden rd. 350 Vorhaben gefördert.

Mit der Fortsetzungsmaßnahme FUTOUR soll erreicht werden, daß sich vermehrt Kapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Beteiligungsgeber bereits in der Entwicklungs- und Aufbauphase an kleinen technologieorientierten Unternehmen engagieren.

55	Förderung der Forschungskooperation (Zuschüsse)	P	93,5	120,1	135,5	152,9
	1995 Aus 30 02 / 683 03 1996/97 30 02 / 683 12 1998 Aus 30 02 / 683 15					

Zielsetzung

Zentrales Anliegen des Programms ist es, kleine und mittlere Unternehmen verstärkt auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung und zum Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen anzuregen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur „Förderung der Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft"

Die Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 1998 befristet.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm beinhaltet flexibel nutzbare Förderangebote.

1. Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben von mindestens zwei Unternehmen, die durch Unteraufträge an Forschungseinrichtungen ergänzt werden können. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v. H. der Projektkosten gewährt.
2. Förderung von Forschungsaufträgen von Unternehmen an Forschungseinrichtungen. Dafür gibt es Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v. H. des Auftragswertes.

   Für 1. sind maximale Zuschüsse bis 600 TDM und für 2. bis 150 TDM möglich.
3. Förderung der zeitweiligen Personalentsendung aus Unternehmen in Forschungseinrichtungen (A) und umgekehrt (B).

   Hierbei werden Zuschüsse bei A in Höhe von 40 bis 50 v. H. der Gehaltskosten und bei B ein Festbetrag von 3 000 DM/Monat gewährt. Es sind Zuschüsse bis 250 TDM möglich.
4. Anfang 1997 ist neu hinzugekommen der Programmteil „Forschungs- und Entwicklungs-Gemeinschaftsvorhaben (Ost -FUEGO)". Mit dieser Maßnahme wird die Zusammenarbeit von Unternehmen in den neuen Ländern mit Forschungseinrichtungen begünstigt. Die Unternehmen erhalten Zuschüsse bis zu 40 v. H. zu den abrechnungsfähigen Kosten, die Forschungseinrichtungen bis zu 70 v. H. Die Förderungsgrenze je Projekt beträgt 600 000 DM.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist eine wichtige Säule der Forschungsförderung im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen geworden.

Die hier bereitgestellten Mittel für gemeinsame FuE, die von den Firmen in einer gemeinsamen Vermarktung der Ergebnisse fortgeführt wird, sind eine echte Investition in die Zukunft für die Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen deutscher mittelständischer Unternehmen.

Bisher wurden 3 503 Forschungskooperationen gefördert, wofür rd. 425 Mio. DM bewilligt wurden.

45 bis 55	**Technologie- und Innovationsförderung insgesamt (Zuschüsse)**		**728,5**	**698,5**	**653,5**	**617,0**

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Strukturhilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige fördern

	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
	2	3	4	5	6	7
	4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
56	**Hilfen für die Werftindustrie**					
	– Finanzierungshilfen (Schuldendiensthilfen)	**E**	**284,2**	**267,3**	**260,0**	**235,0**
	09 02 / 662 74					
	– Wettbewerbshilfen (Zuschüsse)	**E**	**110,3**	**88,0**	**75,0**	**56,4**
	09 02 / 683 74					

1. Finanzierungshilfen

Zielsetzung

Mit der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden soll durch teilweise Anpassung an die internationalen Marktbedingungen den Wettbewerbsverzerrungen im Weltschiffbaumarkt entgegengewirkt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen im Bundeshaushalt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Durch die 8. und 9. Tranche des Werfthilfeprogramms können Schiffbauaufträge, die bis zum 31. Dezember 1996 erteilt worden sind mit Ablieferungen bis zum 31. Dezember 1998 gefördert werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die 8. und 9. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms für Schiffsablieferungen bis 31. Dezember 1998 waren mit insgesamt 1 462,5 Mio. DM ausgestattet, wovon 991,5 Mio. DM auf Werften in den alten Ländern und 471,0 Mio. DM auf Werften in den neuen Ländern entfielen. Der Verbilligungssatz beträgt i. d. R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H., Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.).

Die Mittel für diese Zinszuschüsse werden aus dem Bundeshaushalt aufgebracht; die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Hilfen konnten die Auftragsakquisitionen unterstützt und konnte der Weltmarktanteil trotz der Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Schiffbaumarkt relativ konstant gehalten werden. Nach dem Inkrafttreten des OECD-Schiffsbauabkommens werden, neben bestimmten Sozial- und FuE-Beihilfen, nur noch Zinszuschüsse nach dem CIRR-Modus (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) zulässig sein.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

2. Wettbewerbshilfen

Zielsetzung

Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegentreten zu können und die schwierige Lage der Schiffbauindustrie zu verbessern, gewährt die Bundesregierung seit 1987 Wettbewerbshilfen für technisch höherwertige Seeschiffneubauten und -umbauten. Werften in den neuen Ländern können diese Hilfen aus EU-rechtlichen Gründen nur für Aufträge erhalten, mit deren Abarbeitung nach dem 1. Januar 1996 begonnen wurde.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen in den Haushalten von Bund und Ländern nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Aus der 4. und 5. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms können Schiffbauaufträge gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 1996 bzw. 31. Dezember 1997 akquiriert werden. Förderzusagen sind bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens, längstens aber bis 31. Dezember 1997, möglich.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die 4. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms war mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 580 Mio. DM ausgestattet, wovon 200 Mio. DM auf Werften in den neuen Ländern entfielen. Für Schiffbauaufträge aus dem Jahr 1997 stehen aus der 5. Fortsetzung Fördermittel in Höhe von insgesamt 270 Mio. DM zur Verfügung. Die Küstenländer beteiligen sich jeweils mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die Hilfen betragen bis zu 7 v. H. des Vertragspreises, für Umbauten und kleine Schiffe bis zu einem Vertragswert von weniger als 10 Mio. ECU bis zu 4,7 v. H. des Vertragspreises.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Wettbewerbshilfen haben durch die Unterstützung bei der Auftragsakquisition zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Die Fördermöglichkeiten enden mit Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens, das Förderungen durch Produktionskostenzuschüsse verbietet. Wettbewerbshilfen können dann nicht mehr gewährt werden.

57 09 02 / 683 75	Wettbewerbshilfen Ost (Zuschüsse)	E	4,1	–	–	–

Zielsetzung

Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses der Schiffbauindustrie in den neuen Ländern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Hilfen wurden aufgrund von Ermächtigungen in den Haushalten von Bund und Ländern nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Die Belegungs- und Auszahlungsphase des Programmes ist beendet, letztmals wurden im Jahr 1995 Zahlungen in Höhe von 4,1 Mio. DM geleistet.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-[illegible]); S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaft[illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Wettbewerbshilfe Ost war mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 779,6 Mio. DM ausgestattet. Die Länder beteiligten sich mit einem Anteil von einem Drittel. Aus EU-rechtlichen Gründen erhielten die Werften für Neuaufträge zunächst keine auftragsbezogenen Hilfen. Die ursprünglich als Wettbewerbshilfe vorgesehenen Mittel wurden in einem der Wettbewerbshilfe vergleichbaren Verfahren der Treuhandanstalt überwiesen, die sie im Rahmen der von ihr zu zahlenden pauschalen Beihilfen an die Werften weitergegeben hat. Schiffbauaufträge der ostdeutschen Werften, deren Abarbeitung nach dem 1. Januar 1996 begonnen wurde, können aus den unter der lfd. Nr. 56 beschriebenen Programmen, die auch für die westdeutschen Werften gelten, gefördert werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Hilfen haben den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie in den neuen Ländern beschleunigt und durch die Unterstützung bei der Auftragsakquisition zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Das Wettbewerbshilfeprogramm Ost ist ausgelaufen.

58	**Förderung der Luftfahrtindustrie**	P	251,9	87,8	120,0	40,0
	davon: Schuldendiensthilfen (Absatzfinanzierungshilfen)		121,1	20,8	120,0	40,0
	Zuschüsse		130,8	67,0	0,0	0,0
	09 02 / 662 91; 892 91					

Zielsetzung

Die Förderung der Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken. Im Vordergrund steht das Airbus-Programm.

Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund außerdem (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Sie ist Ende 1996 ausgelaufen. Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung. Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Förderung des Bundes im Großflugzeugbau hat zur Entwicklung einer technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Airbusfamilie beigetragen. Im Hinblick auf das Abkommen zwischen Europäischer Union und USA über die Anwendung des GATT-Flugzeugkodex auf den Handel mit Großraum-Zivilluftfahrzeugen konnte der deutsche Airbuspartner 1992 voll privatisiert und die teilweise Übernahme des Dollarkursrisikos durch den Bund aufgehoben werden. Dadurch ist die deutsche Beteiligung am Airbusprogramm in privatwirtschaftliche Verantwortung übergegangen.

Durch die Förderung des Bundes konnte sich die deutsche Industrie auch in anderen Bereichen des zivilen Marktes (z. B. Hubschrauber, Triebwerke) durchsetzen und zu einem anerkannten Partner in der internationalen Kooperation werden. Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, daß der Airbus sich auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.

56 bis 58	**Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt**		650,5	443,1	455,0	331,4
	davon: Zuschüsse		245,2	155,0	75,0	56,4
	Schuldendiensthilfen		405,3	288,1	380,0	275,0

5. Regionale Strukturmaßnahmen

59	**Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet, Zuschüsse für betriebliche Investitionen (Zuschüsse)** **09 02 / 892 82**	A	6,5	2,1	–	–

Zielsetzung

Die Frachthilfen waren dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe konnte auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt wurden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kam.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen war das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237).

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983.
- Die Neufassung der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 15. September 1988, gültig ab 1. Januar 1989 (BAnz. Nr. 189), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten („Bundesfrachthilfe-Richtlinien") vom 11. Juli 1983 (BAnz. Nr. 130), zuletzt geändert am 23. Mai 1987 (BAnz Nr. 96).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1990 die Einstellung der laufenden Frachthilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und der Frachthilfekapitalisierung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Bei der laufenden Frachthilfe wurden im Jahre 1991 noch Frachtmehrkosten erstattet, die bereits im Jahre 1990 angefallen sind, die bis zum 18. Dezember 1990 eingegangenen Kapitalisierungsanträge wurden noch im bisherigen Umfang abgewickelt.

Das Programm ist abgeschlossen.

60	**Zuweisung an das Land Niedersachsen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in der Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse)** **Aus 09 02 / 882 90**	A	1,1	2,3	–	–

Zielsetzung

Mit dem Sonderprogramm für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven, die von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffen ist, sollten Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund stellte Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 24 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig waren. Das Land Niedersachsen stellte Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den Jahren 1993 bis 1996 wurden für gewerbliche Investitionen Sonderprogramm-Mittel in Höhe von 14,4 Mio. DM bewilligt. Damit wurden 26 betriebliche Investitionen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 116,4 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionen wurden 1 168 neue Arbeitsplätze geschaffen und 159 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige fördern.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
61	**Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen (bis 1996 auch Berlin-West) (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse)** **Aus 09 02 / 882 82**	**A**	**135,6**	**213,9**	**220,0**	**102,5**

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise das Einkommen und die Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für Privatunternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der jetzt gültigen Fassung. Das Fördergebiet ist in den alten Ländern bis 31. Dezember 1999 durch die EU-Kommission genehmigt.

Die Maßnahme ist unbefristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung als zentralem Förderschwerpunkt können als nicht-investive Förderelemente Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden.

Bund und Länder beteiligen sich zu je 50 v. H. an der Investitionsförderung. Zur Finanzierung können auch Mittel aus den EU-Regionalfonds eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991–1996 wurden in den alten Ländern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 36 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe – nach Angaben der begünstigten Unternehmen – rd. 88 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 97 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfaßt und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, daß die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 26. Rahmenplan).

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
62	**Zuweisungen an Länder für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in Arbeitsmarktregionen, die von Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse)** **Aus 09 02 / 882 89**	A	20,5	32,1	–	–

Zielsetzung

Mit dem Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauregionen sollten in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen Nordrhein-Westfalens und dem Saarland Arbeitsplätze außerhalb des Steinkohlenbergbaus geschaffen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund stellte Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig waren. Davon entfielen 165 Mio. DM auf Nordrhein-Westfalen und 35 Mio. DM auf das Saarland. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland beteiligten sich in gleicher Höhe an dem Sonderprogramm.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den Jahren 1993 bis 1996 wurden für betriebliche Investitionen Sonderprogramm-Mittel in Höhe von 234,9 Mio. DM bewilligt. Damit wurden 381 betriebliche Investitionen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 1,8 Mrd. DM gefördert. Mit diesen Investitionen wurden 4 912 neue Arbeitsplätze geschaffen und 3 887 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.

63	**Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gem. Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse)** **Bundesanteil ohne EG-Mittel** **Aus 09 02 / 882 88**	A	1626,0	1877,0	1710,0	1642,8

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielsetzung

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) auf die neuen Länder übergeleitet und für einen Zeitraum von fünf Jahren (verlängert bis Ende 1999) ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung. Das Fördergebiet ist in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999 von der EU-Kommission genehmigt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund-Länder-Planungsausschuß hat am 9. März 1995 den 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit weitreichenden Beschlüssen zur Reform der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe verabschiedet.

Neben der Investitionsförderung, die auch weiterhin zentraler Förderschwerpunkt bleiben wird, wurde die GA-Förderung um nicht-investive Förderelemente ergänzt. Dazu können Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch GA-Mittel verstärkt werden. Die praktische Umsetzung dieser Beschlüsse soll zunächst in einem zeitbegrenzten Modellversuch erprobt werden.

Die Fördermaßnahmen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert. Zur Finanzierung können auch EU-Regionalfondsmittel eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1996 wurden in den neuen Ländern rd. 33 300 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Volumen von insgesamt 169 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der Investoren wurden damit rd. 575 500 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. rd. 409 600 gesichert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfaßt und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, daß die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 26. Rahmenplan).

59 bis 63	**Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (Zuschüsse)**		**1789,7**	**2132,4**	**1930,0**	**1745,3**

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	6. Sonstige Maßnahmen					
64	**Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel und Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe sowie der Förderung der freien Berufe (Zuschüsse)** **09 02 / 685 12, 685 61, 685 62, 685 63, 685 65, 685 67, 685 68, 893 61**	A	323,8	298,4	269,8	257,1

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründern, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung, und für Kooperationszwecke.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sowie Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Rechtsgrundlage liegt im Haushaltsgesetz und in der Finanzplanung. Soweit Richtlinien bestehen, enthalten sie Befristungen entsprechend dem Zeitraum der Finanzplanung.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe. Hinsichtlich des Zuschußvolumens handelt es sich überwiegend um gemeinsame Programme des Bundes und der Länder.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Ländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von erheblicher Bedeutung. Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von betriebswirtschaftlich-kaufmännischem Branchenwissen sowie von Kenntnissen in neuen Techniken an Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter. Es hat sich bewährt, Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmensspezifischen Problemen und Fragestellungen durchzuführen und darauf in betriebsindividuellen Beratungen aufzubauen. Diese Maßnahmen werden durch den Bau und die Ausstattung von Berufsbildungsstätten sowie durch die Erstellung von Gutachten und Grundlagenarbeiten zu den aktuellen betrieblichen Fragestellungen flankiert. Durch das Zusammenwirken der Programme entstehen erhebliche Synergieeffekte.

Die Programme sollen daher unter Anpassung an veränderte förderungspolitische Zielsetzungen und haushaltsmäßige Möglichkeiten fortgesetzt werden.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	Art der Hilfe[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
65	**Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte (Zuschüsse)** **09 02 / 685 08**	A	41,4	37,2	30,0	20,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte, um bestehende Wettbewerbsnachteile insbesondere mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern und den Aufbau einer ostdeutschen Wirtschaft mit genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen zu unterstützen. Um Schwachstellen beim Absatzmarketing ostdeutscher mittelständischer Unternehmen zu beseitigen, werden ihre Absatzbemühungen auf Märkten außerhalb Ostdeutschlands unterstützt. Zentrale Elemente sind die Inlandsmesseförderung und die Erhöhung der Präsenz ostdeutscher Produkte im westlichen Ausland.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage sind von der EU genehmigte Förderrichtlinien. Sie laufen 1997/98 aus. Teilprogramme wie die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten und die Einführung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen sind 1996 ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuschüsse sind durch Höchstbeträge begrenzt. Die Unternehmen leisten einen Eigenbeitrag.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die fortlaufende Evaluierung der Förderung durch die Vergabestellen und durch ein Forschungsinstitut hat gezeigt, daß den ostdeutschen Unternehmen sehr konkret bei der Markterschließung in Westdeutschland und im Ausland durch die Maßnahmen geholfen wird. Diese führten zu Geschäftskontakten und teilweise direkt zu Verkaufsabschlüssen. Das Know-how über die Märkte wurde wesentlich verbessert. Da der Anteil der neuen Länder am gesamtdeutschen Export und der Anteil der westlichen Industrieländer an den ostdeutschen Ausfuhren auch mit Hilfe der Maßnahmen gesteigert werden konnte, tragen die Maßnahmen zu einer Stärkung der mittelständischen industriellen Basis in den neuen Ländern bei.

66	**Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen (Schuldendiensthilfen)** **Aus 09 02 / 662 61**	S	1223,6	1328,0	1207,5	1047,8

Zielsetzung

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programmes ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe" nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).

Die Antragsfrist für die beiden genannten Richtlinien lief am 31. Dezember 1996 aus. Damit werden aus dem Bundeshaushalt nur noch die bis Ende 1996 beantragten Darlehen finanziert.

Ab Januar 1997 wird das Eigenkapitalhilfe-Programm durch das ERP-Sondervermögen übernommen. Für Eigenkapitalhilfe-Darlehen, die nach dem 1. Januar 1997 beantragt werden, gelten das Eigenkapitalhilfe-Wirtschaftsplangesetz und die am 17. Januar 1997 veröffentlichte, zeitlich nicht befristete Programmrichtlinie.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfe-Darlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v.H. der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer soll jedoch 15 v.H. Eigenkapital nachweisen; Ausnahmen sind möglich.

Gefördert werden kann auch die Finanzierung eines tragfähigen Unternehmenskonzepts mit überwiegendem Investitionsanteil zusammen mit einem Beteiligungspartner (Partnerschaftsvariante).

Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern nach der ab Januar 1997 geltenden Richtlinie eine Zinspräferenz von 0,5 v.H. erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Wiedereinführung des Programms in den alten Ländern bis Jahresende 1996 sind mit Eigenkapitalhilfe rd. 21 012 Existenzgründungen mit rd. 84 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit 36,3 v.H. ein, danach folgt der Handel mit 15,4 v.H.

In den neuen Ländern sind seit dem Start im April 1990 bis Ende 1996 insgesamt 146 983 Anträge über 15,8 Mrd. DM auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe für die Gründung neuer Unternehmen bzw. freiberuflicher Praxen bewilligt worden. 96 v.H. der Antragsteller sind Bürger der ehemaligen DDR.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ferner konnten bis Jahresende 1996 in 185 Fällen Kredite in Höhe von 163 Mio. DM im Rahmen der Eigenkapitalhilfe-Partnerschaftsvariante bewilligt werden.

Die Zusagen verteilen sich auf folgende Wirtschaftsbereiche (Stand bis Ende 1996):

	alte Länder	**neue Länder**
Handwerk	36,3 v. H.	34,6 v. H.
Freie Berufe	14,6 v. H.	17,3 v. H.
Handel	15,4 v. H.	14,0 v. H.
Industrielles Gewerbe	12,1 v. H.	13,4 v. H.
Dienstleistungen	13,1 v. H.	9,2 v. H.
Hotels und Gaststätten	8,5 v. H.	11,9 v. H.

Eine Ressortarbeitsgruppe, die die Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs für Existenzgründer zum Kapitalmarkt untersucht hat, hat festgestellt, daß es in Deutschland bisher keinen hinreichend funktions- und leistungsfähigen privaten Risikokapitalmarkt gibt, der alle Finanzierungserfordernisse abdeckt. Deshalb sind staatliche Hilfen wie die Eigenkapitalhilfe notwendig. Außerdem kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Reformen am Risikokapitalmarkt nicht den Verzicht auf öffentliche Hilfen für Existenzgründungen ermöglicht.

Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm ausgelaufen. Sie wird aber seit 1997 als ERP-Programm im wesentlichen unverändert fortgeführt.

67	**Ansparzuschüsse zur Förderung der Gründungselbständiger Existenzen (Zuschüsse)** **Aus 09 02 / 662 61**	**S**	**14,9**	**16,8**	**15,0**	**10,0**

Zielsetzung

Durch die Ende 1993 eingestellte Ansparförderung sollte die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährte deshalb Zuwendungen (Ansparzuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert wurden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgte zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 25. August 1993 (BAnz. Nr. 165 vom 5. September 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990).

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-/hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Das Programm war befristet. Die Förderung in den neuen Ländern wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt. Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms war die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ansparzuschuß betrug danach 20 v.H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert wurden, wurde ein Ansparzuschuß nicht gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen dieses Programmes wurden 57 872 Zusagen auf spätere Gewährung der Ansparzuschüsse erteilt. Bis Ende 1996 wurden 12 687 Vorhaben mit 84 855,7 TDM gefördert (durchschnittlicher Betrag im Jahre 1996: ca. 8 040 DM, Durchschnittsbetrag insgesamt rd. 6 700 DM), darin enthalten sind auch 114 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschußbetrag von 754 TDM.

68	**Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **60 03 / 625 01**	**A**	**421,0**	**68,0**	**433,0**	**550,0**

Zielsetzung

Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in den neuen Ländern mit Auswirkung auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Finanziert werden sowohl Existenzgründungen als auch Investitionen in bestehenden Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die zinsgünstigen Darlehen werden auf der Grundlage jährlicher ERP-Wirtschaftsplangesetze und nach Maßgabe einer allgemeinen ERP-Programmrichtlinie sowie von speziellen Programmrichtlinien (Existenzgründung, Innovation, Ausbildungsplätze, Beteiligung, Bürgschaften, Aufbau, Umwelt und Energieeinsparung) vergeben.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Kredite sind mit günstigen Konditionen ausgestattet:

günstiger Zinssatz, fest über 10 Jahre (z. Z. 4,75 v. H. p. a.)

100prozentige Auszahlung

- lange Laufzeit (bis zu 20 Jahren)
- tilgungsfreie Anlaufjahre (bis zu 5 Jahre)
- jederzeitige Rückzahlbarkeit.

Der Kredithöchstbetrag beläuft sich in der Regel auf 2 Mio. DM bei einem maximalen Finanzierungsanteil von 50 v. H. der Investitionskosten.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 100 Mio. DM. Bei Umweltschutzinvestitionen können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. DM gefördert werden; bei Vorhaben von besonderer umweltpolitischer Bedeutung können Umsatzgrenze und Kredithöchstbetrag überschritten werden.

Die Förderprogramme werden durch das ERP-Sondervermogen mit Zinszuschüssen des Bundes finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Start der Programme in den neuen Ländern im März 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1996 sind insgesamt 260 000 Darlehenszusagen mit einem Kreditvolumen von über 51 Mrd. DM in den verschiedenen Programmen zugesagt worden. Damit waren ERP-Kredite an der Finanzierung eines Investitionsvolumens von rd. 153 Mrd. DM beteiligt; es wurden 1,8 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen.

Eine Untersuchung des Roland-Berger-Forschungsinstituts vom März 1995 bestätigt die Effizienz der ERP-Förderung in den neuen Ländern.

Die Förderung mit ERP-Krediten wird fortgesetzt. Ab Januar 1997 wurde auch die Eigenkapitalhilfe durch das ERP-Sondervermögen übernommen. Damit wird die Existenzgründungsförderung sinnvoll zusammengefaßt.

69	**Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) (Zuschüsse)** **Aus 09 02 / 685 55**	P	21,2	20,7	18,1	16,9

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der Bundesgeschäftsstelle des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), als Mittler öffentlich geförderter Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität in der Wirtschaft. Durch die Struktur des Vereins Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch Landesgruppen - ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft seit 16. Juli 1950.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben dem Bund, der die Bundesgeschäftsstelle fördert, beteiligen sich die Länder an der Förderung der Landesgruppen. Die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung des RKW beteiligt (in 1991 mit 53,4 v.H.).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das RKW hat durch seine Arbeit (Projekte, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten) von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zur

- Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis,
- Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen,
- Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien

geleistet.

Gegenwärtige Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Vermittlung von Produktivitätsanstößen. Schwerpunkte sind:

Existenzsicherung durch vitale Unternehmensentwicklung,

- Innovationsmanagement in kleinen und mittelständischen Unternehmen,
- Nutzung Multimedia,
- nachhaltige Sicherung mittelständischer Bauwirtschaft,
- betriebliche Personal- und Arbeitszeitkonzepte für Beschäftigungssicherung.

Ferner die Vorbereitung der Wirtschaft auf die Anforderungen der EU und auf künftige Chancen und Risiken in bezug auf den asiatischen Wirtschaftsraum sowie Projekte in den MOE- und GUS-Staaten. Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

70	**Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) (Zuschüsse)** **Aus 09 02 7 685 55**	P	–	–	+	1,6	1,6

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 durch das Bundesministerium für Wirtschaft.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Gemeinschaftsarbeit der AWV werden der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis unmittelbar verwertbare Anregungen und Problemlösungen für ihre Verwaltungsaufgaben vermittelt.

Durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen werden die Führungs- und Fachkreise in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die in den Fachgremien erzielten Ergebnisse informiert. Darüber hinaus gehen Hilfestellungen zur Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen, bei der Bewältigung des technischen Wandels, zur Verbesserung der Produktivität der Verwaltung und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft von der AWV aus.

71	**Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland (Zuschüsse)** 09 02 / 686 82	E	59,2	56,1	60,0	60,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z. Z. 50 Auslandshandelskammern, 11 Delegierte der deutschen Wirtschaft und 15 Repräsentanzen unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Außerdem werden Umwelt-Area-Manager bei 10 Auslandshandelskammern im asiatischen Raum, in MOE-Staaten sowie in Brasilien und Mexiko mit dem Ziel gefördert, in ihren Regionen gezielt für deutsche Umwelttechnologie zu werben und die überwiegend mittelständischen Hersteller dieser Technologie bei ihren Absatzbemühungen zu unterstützen. Daneben werden mit anderen Maßnahmen, wie Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, Darstellung des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland und Zuschüsse an das Kooperationsbüro in Berlin zur Unterstützung der Umstellung und Fortentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas Beiträge zur Verbesserung des Handels geleistet. Außerdem werden Zuschüsse zur Einrichtung Deutscher Industrie- und Handelszentren (DIHZ) im Ausland gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Die Förderung der Umwelt-Area-Manager endet mit Ablauf des Jahres 2000, die Finanzierung des Kooperationsbüros der deutschen Wirtschaft mit Ablauf des Jahres 1999. Eine Befristung der Förderung der übrigen Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der deutschen Wirtschaft – insbesondere der mittelständischen Wirtschaft – steht eine funktionsfähige außenwirtschaftliche Infrastruktur mit dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen zur Verfügung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft konzeptionell gestaltet und finanziell gefördert wird.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Auslandshandelskammern, die Delegierten der deutschen Wirtschaft und die Repräsentanzen haben sich bewährt; sie sind für die weitere Entwicklung des Handels von großer Bedeutung. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben ist es, einen Beitrag zur Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft zu leisten.

Die Auslandshandelskammern in den meisten westeuropäischen Industrieländern erhalten seit 1996 nur noch einen pauschalierten Aufwendungsersatz für die im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben. Für die übrigen Auslandshandelskammern ist ein prozentualer Finanzierungsanteil festgesetzt worden. Bis zum Jahr 2000 soll bei den Auslandshandelskammern ein durchschnittlicher Finanzierungsanteil des Bundes von 25 v. H. erreicht sein. Die dadurch erzielten Einsparungen bei den Auslandshandelskammern sollen zum weiteren Ausbau des Netzes der Delegierten und Repräsentanzen eingesetzt werden.

Um die Dienstleistungswirtschaft bei der Erschließung neuer Auslandsmärkte zukünftig wirksamer zu unterstützen, soll die Beratungs- und Fachkompetenz der Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros einen Schwerpunkt bei den weiteren Arbeiten bilden.

72	**Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschließlich der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute) (Darlehen)** **06 40 / 863 03, 863 41**	**S**	**0,3**	**0,2**	**0,2**	**0,2**

Zielsetzung

Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes konnten erhalten:

- Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung
- Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz
- Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Flüchtlingshilfegesetz i. d. F. vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389). Durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 wurden die Vorschriften des Flüchtlingshilfegesetzes aufgehoben.

Neue Darlehen werden nicht mehr bewilligt. Künftig entstehen nur noch Abwicklungskosten, insbesondere Verwaltungs- und sonstige Kosten für Kreditinstitute

[1] E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
73	Hochwasserhilfenprogramm für Gewerbetreibende (Schuldendienshilfen) 09 02 / 681 01	E	0,7	–	–	–

Zielsetzung

Ziel war es, den Unternehmen bei der Beseitigung von Schäden zu helfen und dadurch negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung und die Beschäftigung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Das Bundeskabinett hatte am 1. Februar 1995 beschlossen, als Soforthilfe in der durch das erneute Hochwasser hervorgerufenen kritischen Situation für 1995 ein zinsgünstiges Darlehensprogramm aufzulegen.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für das Sonderprogramm wurden einmalig in 1995 Haushaltsmittel von 30 Mio. DM bereitgestellt. Mit diesem Betrag war ein Kreditvolumen von 300 Mio. DM vorgesehen. Die Darlehen stellte die KfW im Rahmen des Mittelstandsprogramm – um 3 Prozentpunkte verbilligt – zur Verfügung.

Die Antragsberechtigung bezog sich auf kleine und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 100 Mio. DM und freiberuflich Tätige. Finanziert wurden Maßnahmen zur Ersatzbeschaffung und Schadensbeseitigung einschließlich Hochwasserfolgen wie beispielsweise Schlammbeseitigung. Darüber hinaus konnten landwirtschaftliche Unternehmen Anträge stellen zur Mitfinanzierung der Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und maschinellen Einrichtungen. Die einzelnen Darlehen konnten bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten bei einem Regelhöchstbetrag von 50 000 DM erreichen (Überschreitungen waren in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft möglich). Die Darlehen wurden von der KfW mit einer Laufzeit bis zu sechs Jahren bei einem tilgungsfreien Anlaufjahr eingeräumt. Zur Überwindung von Besicherungsproblemen bestand außerdem die Möglichkeit einer 40 %igen Haftungsfreistellung.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Insgesamt wurden von Mitte Februar 1995 bis zum Programmschluß 196 Kreditanträge gestellt. Es erfolgten 182 Zusagen mit einem Volumen von 6,6 Mio. DM. Der Zuschuß des Bundes betrug hierfür 0,7 Mio. DM.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mehrere Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
64 bis 73	Sonstige Maßnahmen insgesamt		2106,1	1825,4	2035,2	1963,6
	davon: Zuschüsse		445,6	412,4	379,5	355,6
	Schuldendiensthilfen		1660,2	1412,8	1655,5	1607,8
	Darlehen		0,3	0,2	0,2	0,2
34 bis 73	Summe II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)		8068,7	15045,0	14229,6	13422,4
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		6002,9	13343,9	12193,8	11539,4
	Schuldendiensthilfen		2065,5	1700,9	2035,5	1882,8
	Darlehen		0,3	0,2	0,2	0,2

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	TEAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	III. Verkehr					
	Schiffahrt					
74	Seeschiffahrtshilfen - Finanzbeiträge (Zuschüsse) 12 02 7 683 01	A	103,8	97,6	40,0	50,0

Zielsetzung

Die deutsche Seeschiffahrt erhält Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Verhältnis zu den Offenregister-Flaggen. Sie dienen der Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, der Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schiffahrtsunternehmen und der Eindämmung der Ausflaggung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschiffahrt vom 29. Juli 1997 bis einschließlich 1997.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Finanzbeiträge werden für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, müssen jedoch im Falle der Ausflaggung im Gewährungszeitraum vollständig zurückgezahlt werden. Haushaltsansätze sind bis 1998 vorgesehen. Die Finanzbeiträge sind bei der Europäischen Kommission notifizierungspflichtig. Die Notifizierung für 1997 ist erfolgt, bis 1996 liegen die Genehmigungen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den Jahren 1984 bis 1996 sind insgesamt Finanzbeiträge in Höhe von 1217,4 Mio. DM bewilligt und ausgezahlt worden (davon nach den Richtlinien vom 24. Oktober 1984 als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen 352,3 Mio. DM)

Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, Internationales Schiffsregister) tragen dazu bei, daß möglichst viele Schiffe der deutschen Handelsflotte weiterhin die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen können. Ab 1995 wurden Finanzbeiträge mit einer zusätzlichen Komponente für die Ausbildung des seemännischen Nachwuchses fortgeführt. Von den steuerlichen Erleichterungen sind durch das Jahressteuergesetz 1997 mit Wirkung vom 25. April 1996 die Sonderabschreibungen nach § 82f Einkommensteuerdurchführungsverordnung entfallen und die Verlustrechnungen nach den §§ 15a, 52 Abs. 19 Einkommensteuergesetz auf 100 v. H. reduziert worden.

Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 1997 ein Konzept zur „Sicherung der Seeschiffahrt in Deutschland" verabschiedet. Mit dem Konzept soll die erfolgreiche Seeverkehrspolitik der Bundesregierung fortgesetzt und an neuere Entwicklungen in Europa sowie an Haushaltsnotwendigkeiten angepaßt werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- [illegible]; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
75	**Strukturbereinigung Binnenschiffahrt (Schuldendienstbilfen)** **12 03 / 662 01**	**A**	**1,1**	**0,5**	**0,8**	**0,4**

Zielsetzung

Beseitigung des Überangebotes an Schiffsraum und Stärkung der Binnenschiffsgüterverkehrsmärkte durch eine in der EU koordinierte Strukturbereinigung (Abwrackaktion), durch die Zahlung von Abwrackprämien, verbunden mit einer koordinierten Marktzugangsbeschränkung.

Verminderung der Binnenschiffsflotten bei Trockenladungsschiffen und Schubbooten um 10 v. H. und bei Tankschiffen um 15 v. H.

Rechtsgrundlage, Befristung

Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89 des Rates und Nr. 1102/89 der Kommission (Abl. EG Nr. 116/25, 30).

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3572/90 des Rates und Nr. 317/91 der Kommission (Abl. EG Nr. L 353/12 und 37/27) wurde die Abwrackaktion für die Binnenschiffahrtsflotte in den neuen Ländern geöffnet.

Das gemeinschaftsweit koordinierte Abwracksystem ist am 1. Januar 1990 angelaufen; Abwicklung in längstens 10 Jahren.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Vorfinanzierung durch die Aufnahme der erforderlichen Kredite durch das Binnenschifffahrtsgewerbe (Bundesverband der deutschen Binnenschiffahrt e. V., Duisburg), Übernahme der Zinsen durch den Bundeshaushalt, Bereitstellung einer Bundesbürgschaft. Rückzahlung der Kredite nach dem Grundsatz der Selbstfinanzierung durch das Binnenschiffahrtsgewerbe durch jährliche Beiträge der Binnenschiffahrtsunternehmen ab 1. Januar 1990 – zunächst – längstens 10 Jahre.

Einrichtung eines nationalen Abwrackfonds bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion West in Münster, Koordinierung der Gesamtaktion durch die EU-Kommission.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Abwrackaktion von rd. 1,14 Mio. t (0,877 t in der Trocken- und 0,266 t in der Tankschiffahrt) zeigten sich zunächst positive Auswirkungen durch deutlich verbesserte Beförderungsentgelte.

Durch den verstärkten Erwerb von Binnenschiffen zu Niedrigpreisen von Werften aus Osteuropa und ihren Einsatz im EU-Bereich wurde diese Entwicklung unterlaufen. Auch die als Marktzugangsbeschränkung installierte sog. „Alt-für-Neu-Regelung", nach der neuer Schiffsraum erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn alter Schiffsraum im gleichen Umfang vernichtet oder eine entsprechende Geldbuße (Pönale) an den Abwrackfonds entrichtet wird, zeigte nicht die erhoffte Wirkung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/92 der Kommission (Abl. EG Nr. L 374/22) wurde daher die Fortsetzung der Strukturbereinigung in der europäischen Binnenschiffahrt (Abwrackaktion) mit der Bildung neuer Fonds verfügt. Die Finanzierung erfolgt durch die Sonderbeiträge (Pönale) aus der Alt-für-Neu-Regelung und die um 50 v. H. verminderten Jahresbeiträge nach Tilgung der vorfinanzierten Kredite.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
76	**Soforthilfe für die Binnenschiffahrt (Zuschüsse)** **12 02 / 697 03**	A	2,6	22,2	-	-

Zielsetzung

Der deutschen Partikulierschiffahrt, die sich in einer konjunkturell besonders schwierigen und wegen unzureichender Erträge vielfach sogar existenzbedrohenden Lage befindet, werden zur Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt Finanzhilfen, insbesondere für Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Umstrukturierung sowie zur Modernisierung der Flotte, in Höhe von bis zu 100 Mio. DM gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Kabinettbeschluß vom 7. Dezember 1994; Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen für die deutsche Partikulierschiffahrt vom 31. Juli 1995 (BAnz. S. 8780), geändert und ergänzt durch die Änderungsrichtlinien vom 14. Oktober 1996 (BAnz. S. 11605), jeweils mit Zustimmung der EU-Kommission.

Die Maßnahme war zunächst bis zum 30. September 1996 befristet, verlängert bis zum 30. September 1997. Ein Antrag auf eine weitere Verlängerung bis Ende 1999 liegt der EU-Kommission vor.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Finanzhilfen werden gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuß (Projektförderung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge für technische Maßnahmen an Binnenschiffen, Fort- und Weiterbildungsförderung, Umstrukturierung der Unternehmensformen (Zusammenschluß von Partikulieren in z. B. Genossenschaften) und für Werbung durch die Gewerbevertretungen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion West in Münster, die mit der Abwicklung des Programms befaßt ist, sind bisher (Stand: 25. Juli 1997) 1917 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 49,6 Mio. DM gestellt worden. 1502 Zuwendungsbescheide mit einer Zuwendungssumme von rd. 46,0 Mio. DM wurden erteilt. Die Investitionen zur technischen Anpassung der Binnenschiffe stehen dabei im Vordergrund. Durch das Finanzhilfeprogramm wurden Investitionen von rd. 87,1 Mio. DM initiiert.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige fördern sollen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
77	**Abwrackfonds für die Binnenschiffahrt zur Gewährung von Abwrackprämien (Zuschüsse)** **12 02 / 697 02**	A	14,6	1,2	20,0	=

Zielsetzung

In den Binnenschiffahrtstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich sowie der Schweiz besteht nach wie vor ein struktureller Schiffsraumüberhang, der durch eine auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion durch die Gewährung von Abwrackprämien weiter verringert werden soll.

Die dafür vom Binnenschiffahrtsgewerbe im Rahmen einer Selbstfinanzierung aufzubringenden Finanzmittel reichen derzeit nicht aus, so daß der Einsatz nationaler Haushaltsmittel geboten ist. Die Mittel dienen dem beschleunigten Abbau der aufgelaufenen Warteliste der zur Abwrackung angemeldeten deutschen Binnenschiffe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Verordnungen (EG) Nr. 3039/94 der Kommission und Nr. 2819/95 des Rates (Abl. EG Nr. L 322/11 und Nr. L 292/7).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für 1995 wurden ursprünglich 20 Mio. DM an nationalen Haushaltsmitteln für die Bewilligung von Abwrackprämien für das Abwracken von deutschen Binnenschiffen bereitgestellt. Da diese Mittel nicht ausreichten, hat die Bundesregierung weitere 60 Mio. DM für eine fortführende konzertierte EU-Sonderaktion durch Kabinettsbeschluß vom 1. Dezember 1994 bewilligt.

Nach dem von der EU-Kommission vorgelegten Bericht zur Marktorganisation, mit dem konkrete Maßnahmen für die Übergangszeit bis zur völligen Liberalisierung des Binnenschiffahrtsmarktes vorgeschlagen werden, wird für die gemeinschaftliche Abwrackaktion in den Jahren 1996 bis 1998 der Abbau von 15 v. H. der Gesamtflotte (= 1,8 Mio. t) mit einem Kostenaufwand von 192 Mio. ECU gefördert. Die Finanzierung erfolgt anteilig durch das Binnenschiffahrtsgewerbe, den EU-Haushalt (20 Mio. ECU nur für 1996) und durch nationale Haushaltsmittel der beteiligten Binnenschiffahrtsstaaten.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Von der EU-Kommission wurde bestätigt, daß mit der Abwrackaktion 1996 im Ergebnis die angestrebte Minderung der europäischen Binnenflotte um 5 v. H. durch einen weitgehenden Abbau der bestehenden Warteliste erreicht werden konnte.

Die neue Abwrackaktion 1997 wird planmäßig – wie inzwischen in den ergänzenden EU-Verordnungen, insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 241/97 der Kommission (Abl. EG Nr. L 40/11) festgelegt, – anlaufen. Anträge sind zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 1997 an die Fondsinstanzen (für Deutschland: WSD West) zu richten. Die Finanzierung durch die Beiträge des Binnenschiffahrtsgewerbes und durch die Mittel der Mitgliedstaaten ist gesichert.

Für Juni 1997 hat die EU-Kommission eine weitere gemeinsame, grundlegende Erörterung der Ergebnisse der Abwrackaktion mit den Mitgliedstaaten und dem Binnenschiffahrtsgewerbe geplant, in der dann auch die Modalitäten der Abwrackaktion 1998 aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen festgelegt werden sollen.

74 bis 77	**Summe III: Verkehr**		122,1	121,5	60,8	50,4
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		121,0	121,0	60,0	50,0
	Schuldendiensthilfen		1,1	0,5	0,8	0,4

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-, Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mehrere Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	IV. Wohnungswesen					
	1. Sozialer Wohnungsbau					
78	**Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus**		1 590,7	1 733,3	1 755,3	1 680,2
	davon: Zuschüsse		1 052,6	1 210,5	1 217,6	1 151,7
	Schuldendiensthilfen		10,5	10,2	–	–
	Darlehen		527,7	512,6	537,8	528,5
	25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25					

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der Länder. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des II. WoBauG im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (1. Förderungsweg), durch Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse (2. Förderungsweg), im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d oder der einkommensorientierten Förderung nach § 88e sowie gemäß § 17a II. WoBauG bei Modernisierungsmaßnahmen, durch die Belegungsrechte begründet werden.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Wohnungsmodernisierung.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1995 wurde in den alten Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 92000 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik).

Im Zuge der eingeleiteten Novellierung des Wohnungsbaurechts sollen die Förderinstrumente stärker miteinander verzahnt, die Zielgruppen der bedürftigen Haushalte neu bestimmt sowie die Fördereffizienz und soziale Treffsicherheit verbessert werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
79	**Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschl. Modernisierung und Instandsetzung (Zuschüsse)** **25 02 / 882 28**	**H**	**604,1**	**815,7**	**816,6**	**854,1**

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie der Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen und die allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere auch im stark erneuerungsbedürftigen Altbestand zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit Finanzhilfen (Zuschüssen) an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der neuen Länder. Dabei erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der neuen Länder, indem ihnen aus dem Gesamtplafonds der jährlichen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau etwa doppelt soviel Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie es dem Anteil der neuen Länder an der Gesamtbevölkerung entspricht. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des II. WoBauG im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (1. Förderungsweg), durch Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse (2. Förderungsweg), im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88e II. WoBauG sowie durch Förderhilfen bei Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1995 wurde in den neuen Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 51 500 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik), zusätzlich in erheblichen Umfang auch die Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Im Zuge der eingeleiteten Novellierung des Wohnungsbaurechts sollen das Förderinstrumentarium umgestaltet, die verschiedenen Förderinstrumente stärker miteinander verzahnt, die Zielgruppen der bedürftigen Haushalte neu bestimmt sowie die Fördereffizienz und soziale Treffsicherheit verbessert werden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
80	**Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms (Schuldendiensthilfen)** **25 02/661 23**	H	11,5	8,5	15,8	3,0

Zielsetzung

Durch das Regionalprogramm 1971 bis 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88 a II. WoBauG in regionalen Schwerpunkten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage sind Art. 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1977 befristet; die Abwicklung endet 2001.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 9,53 Mrd. DM sind in den Jahren 1997 bis 2001 noch 33,6 Mio. DM abzuwickeln (Refinanzierung der Mittel, die bis 1985 von den Kapitalsammelstellen aufgebracht wurden).

Die Rückflüsse aus dem Programm werden im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. lfd. Nr. 78).

81	**Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage**	H	44,5	36,3	30,0	–
	davon: Schuldendiensthilfen		17,1	13,9	–	–
	Darlehen		27,4	22,4	30,0	–
	25 02/622 52, ab 1998 bei 25 02/622 23 (vgl. lfd. Nr. 102) **25 02/852 52, ab 1998 bei 25 02/852 23 (vgl. lfd. Nr. 102)**					

Zielsetzung

Das Sonderprogramm der Jahre 1983/84 zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente insbesondere der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage waren Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1984 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert wurden der soziale Mietwohnungsbau in Ballungsgebieten, Eigentumsmaßnahmen und die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Die Länder hatten sich in der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Komplementärfinanzierung verpflichtet.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

82	Zuweisungen an die neuen Länder für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen (Zuschüsse) 25 02 / 882 27	H	0,4	0,2	–	–

Zielsetzung

Sicherung der Fertigstellung selbstgenutzter Eigenheime und Eigentumswohnungen, deren Bau am 30. Juni 1990 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen war, durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die einkommensabhängige Eigenheimer-Beihilfe betrug maximal 75 v.H. des beihilfefähigen Kapitaldienstes. Beihilfefähig waren höchstens bei einem

– Ein-Personen-Haushalt	760 DM
Zwei-Personen-Haushalt	980 DM
– zuzüglich	190 DM
für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied	

Lastenzuschüsse nach dem WoGG und Zinszuschüsse aus öffentlichen Haushalten waren hierauf anzurechnen.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
83	**Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms 1989 (Zuschüsse)** **25 02 / 882 24**	H	2,1	0,2	–	–

Zielsetzung

Sonderprogramm mit einem Verpflichtungsrahmen (Finanzhilfen) des Bundes an die Länder in Höhe von insgesamt 750 Mio. DM im Programmjahr 1989 zur Förderung des Wohnungsbaus für Aussiedler und Zuwanderer.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen waren Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, das II. WoBauG und die Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 1989.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1989 befristet

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert wurde nach Förderungsbestimmungen der Länder.

Die Länder hatten sich in der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

84	**Studentenwohnraumförderung (Zuschüsse)** **1995 30 23 / 882 06,** **ab 1996 30 04 / 882 06**	H	70,0	60,0	20,0	–

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes für Einzelmaßnahmen in den neuen Ländern, die der Verbesserung, dem Erhalt und der Neuschaffung studentischen Wohnraums dienen. Dazu gehören insbesondere Erhalt und Modernisierung vorhandener Wohnheime sowie Schaffung neuen Wohnraums für Studierende.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist Art. 104a Abs. 4 GG. Einzelheiten der Förderung sind in einer „Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes" vom 4. August 1993 geregelt. Diese gilt für die Jahre von 1993 bis 1997.

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1997 befristet

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	TEAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm wird neben einer Interessenquote der Träger (20 v. H.) durch Zuschüsse von Bund und neuen Ländern im Verhältnis 75 : 25 finanziert. Der Bundesanteil liegt bei 250 Mio. DM; der Anteil der Länder bei 83,3 Mio. DM.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen des Programms konnten bereits eine Reihe von Vorhaben realisiert werden. Insgesamt haben die Länder Vorhaben angemeldet bei denen rd. 3150 Plätze neugeschaffen bzw. etwa 10900 Plätze saniert und modernisiert werden sollen.

Nach Auslaufen des Förderprogramms Ende 1997 haben die neuen Länder die Möglichkeit, den Studentenwohnraumbau aus den Mitteln des Investitionsförderungsgesetzes zu fördern.

85	**Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage (Zuschüsse)** **25 02 / 882 29**	H	345,3	373,4	321,0	376,0

Zielsetzung

Das Sonderprogramm sollte die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in den alten Ländern, überwiegend für den Mietwohnungsneubau, entspannen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen waren Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm umfaßte in den Jahren 1992 bis 1995 einen Verpflichtungsrahmen (Finanzhilfen) des Bundes an die Länder in Höhe von insgesamt 2,24 Mrd. DM. Gefördert wurde vornehmlich der Mietwohnungsbau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage nach Förderungsbestimmungen der Länder, überwiegend im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG. Im Hinblick auf die vorwiegende Bestimmung der geförderten Wohnungen für junge Familien mit mittlerem Einkommen, waren die Bewilligungsmieten stärker am Marktniveau orientiert.

In den Verwaltungsvereinbarungen hatten sich die Länder verpflichtet, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat dazu beigetragen, die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen zu entschärfen. Das angestrebte Fördervolumen von insgesamt rd. 70000 Wohnungen wurde erreicht.

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

78 bis 85	**Sozialer Wohnungsbau insgesamt**	2668,6	3027,6	2958,8	2913,3
	davon: Zuschüsse	2074,4	2460,0	2375,2	2381,8
	Schuldendiensthilfen	39,0	32,6	15,8	3,0
	Darlehen	555,1	535,0	567,8	528,5

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschafts-zweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	I E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Bausparzwischenfinanzierung					
86	**Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen im Rahmen des Programms 1990 – alte Länder (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 622 24**	H	1,5	0,0	–	–
	Zielsetzung Verbilligung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen um jährlich 2,5 v. H. durch Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder. **Rechtsgrundlage, Befristung** Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Für das Programm haben der Bund 450 Mio. DM und die Länder 50 Mio. DM bereitgestellt. Die Verbilligung wurde bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens auf die Dauer von 4 Jahren gewährt. Die Maßnahme wurde nicht von der EU kofinanziert. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Die längeren Antragsfristen und Mittelumschichtungen führten zu einer weitgehenden Ausschöpfung des befristeten Sonderprogramms. Es war zu etwa 87 v. H. belegt. Durch die Zinsverbilligung der verbilligungsfähigen Bausparverträge konnten zusätzlich etwa 60000 Wohnungen realisiert werden.					
86	**Bausparzwischenfinanzierung insgesamt (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 622 24**		1,5	0,0	–	–

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	TEAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung					
87	**Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 661 01**	H	130,0	120,0	125,0	121,0

Zielsetzung

Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 26. Oktober 1989 mit drei Nachträgen.

3. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 5 Mrd. DM unterzeichnet am 9. Dezember 1991.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das im 2. Nachtrag am 26. Juni 1990 auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher 3. Nachtrag vom 9. Dezember 1991 mit einer weiteren Aufstockung um 1 Mrd. DM auf 5 Mrd. DM im Haushalt 1992.

Anträge konnten nach Vertrag und den Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen mit Zinsverbilligungen bis zu 3 v. H. und die Gebühren der KfW wurden aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Aus dem Programm konnten rd. 100000 Wohnungen gefördert werden. Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 1,5 Mrd. DM sind in den Jahren ab 1997 noch 941,1 Mio. DM abzuwickeln.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; W = Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte; [illegible] Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	F.-A.-H.[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
88	**Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 661 02**	H	500,0	917,5	1200,0	1150,0

Zielsetzung

Mit dem Wohnraum-Modernisierungsprogramm soll die Wohnraumsituation in den neuen Ländern verbessert werden durch:

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und
- Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit drei Nachträgen. 3. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 60 Mrd. DM unterzeichnet am 29. September 1995.

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1998 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM für einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu 3 v. H. verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 15 Mrd. DM und im Haushalt 1993 auf insgesamt 30 Mrd. DM aufgestockt worden.

Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt ist das Programm nochmals um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 10 Mrd. DM eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen.

Aus dem noch verfügbaren Kreditrahmen von rd. 10 Mrd. DM ist erneut ein Sonderkontingent mit einem Kreditvolumen von 3 Mrd. DM für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Plattenbauten im Rahmen des von der Bundesregierung im März 1997 beschlossenen 25-Mrd.-Programms zur Verstetigung beschäftigungsfördernder Investitionen bereitgestellt worden. Für 1998 ist das Programm im Rahmen der bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nochmals um 10 Mrd. DM auf insgesamt 70 Mrd. DM aufgestockt worden.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1996 wurden Förderzusagen in Höhe von 49,9 Mrd. DM erteilt und mit diesen Mitteln Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in 2889604 Wohnungen gefördert. Darunter 70000 neue Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden und 702250 Wohneinheiten in Plattenbauten.

Das Programm ist auch für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in den neuen Ländern geöffnet worden.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
89	**Zinszuschüsse im Rahmen des CO_2-Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den alten Ländern (Schuldendiensthilfen)** **– Neu –** **25 02 / 662 03**	**A**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**21,0**

Zielsetzung

Das CO_2-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO_2-Minderung.

Es werden Zuschüsse an die KfW bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2%ige Zinsverbilligung für Kredite zur Durchführung von Wärmedämmaßnahmen an Wohngebäuden und zur Umstellung auf Brennwertkessel in den alten Ländern einschließlich Berlin (West) finanziert werden kann.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. Januar 1996.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm wurde am 1. Januar 1997 gestartet. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 1 Mrd. DM wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200 Mio. DM eingestellt.

Sie dient (kassenwirksam ab 1998) einer zehnjährigen Verbilligung der Kredite um bis zu 2 v. H. jährlich. Nach Belegung der 1. Kreditmilliarde durch Kreditzusagen wird das Programm nunmehr mit einem weiteren Kreditvolumen von 4 Mrd. DM aus Eigenmitteln der KfW fortgeführt. Von diesen 4 Mrd. DM entfallen 2 Mrd. DM auf das im März 1997 von der Bundesregierung beschlossene Programm zur Verstetigung beschäftigungsfördernder Investitionen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis zum 15. Juli 1997 wurden rd. 45 000 Kreditzusagen mit einem Volumen von 2,1 Mrd. DM erteilt. Damit wurde für 156 000 Wohnungen ein Investitionsvolumen von 4,2 Mrd. DM angestoßen.

87 bis 89	**Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt (Schuldendiensthilfen)**		**630,0**	**1 037,5**	**1 325,0**	**1 292,0**

[1] E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg. Entw.
			in Mio. DM			
1	2		4	5	6	7
	4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.					
90	**Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten**	H S	170,8	161,7	199,9	133,1
	davon: Zuschüsse		135,7	132,5	159,1	88,9
	Schuldendiensthilfen		6,2	9,0	18,4	14,6
	Darlehen		28,9	20,2	22,4	29,6
	25 02 / 663 34					
	25 02 / 863 34					
	25 02 / 893 34					
	14 12 / 556 21 bis 1996					
	14 12 / 862 11 ab 1997					

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, den Bau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistung nach dem II. WoBauG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnungsbaus.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden derzeit aufgrund eines Auftrags des Haushaltsausschusses von der Bundesregierung überprüft

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sozialen Hilfen und Ausgleichen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, bestimmte Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H[1]	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
91	**Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin**	**H S**	**19,0**	**1,0**	**96,1**	**112,2**
	davon: Zuschüsse		**19,0**	**–**	**72,6**	**91,1**
	Schuldendiensthilfen		**–**	**–**	**2,3**	**2,8**
	Darlehen		**–**	**1,0**	**21,2**	**18,3**
	25 04 / 863 61, 893 61, ab 1997 663 61					

Zielsetzung

Die Mittel dienen zur Förderung von Wohnungsneubauten zur Unterbringung der aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Bundesbediensteten, Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten und Fraktionsmitarbeitern sowie der aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn umziehenden Bediensteten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistungen aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin und Bonn umziehenden Personen ab.

Nach dem mit der Personal- und Sozialkommission des Deutschen Bundestages abgestimmten Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 sind die erforderlichen

- Mietwohnungen im Wege der einkommensorientierten Förderung gemäß § 88e des II. WoBau durch Gewährung von Grund- und Zusatzförderung zu errichten,
- Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen und Baugrundstücke) durch Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen zu fördern.

Aufgrund der Laufzeit der Zusatzförderung (bis zu 20 Jahren) und der Aufwendungszuschüsse (12 Jahre) können Zahlungen nach Fertigstellung der Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen über das Jahr 2019 hinaus erfolgen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsrahmen bis 1998 können etwa

- 2100 Mietwohnungen neu errichtet und
- 650 Eigentumsmaßnahmen gefördert werden.

Daneben können weitere 3650 Mietwohnungen aus dem Bestand der ehemaligen Alliiertenwohnungen zur Verfügung gestellt werden; ebenso ist Bereitstellung von bundeseigenen Bauflächen für zusätzliche Eigentumsmaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung des vom Land Berlin und Land Nordrhein-Westfalen getragenen sozialen Wohnungsbaus.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Da das Programm erst anläuft, sind noch keine Aussagen zur Zielerreichung möglich.					
90 bis 91	**Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt**	**H S**	**189,8**	**162,7**	**296,0**	**245,3**
	davon: Zuschüsse		**154,7**	**132,5**	**231,7**	**180,0**
	Schuldendiensthilfen		**6,2**	**9,0**	**20,7**	**17,3**
	Darlehen		**28,9**	**21,2**	**43,6**	**47,9**
	5. Sonstiges					
92	**Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 622 01**	**H**	**4,3**	**2,6**	**1,8**	**0,9**
	Zielsetzung Gewährung von Finanzhilfen an die neuen Länder, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen durch Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer abzumildern.					
	Rechtsgrundlage, Befristung Art. 104 a Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991). Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschußzahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter. Wegen fehlender Ausschlußfrist im Zinsanpassungsgesetz gab es keine Befristung für die Antragstellung der Zinszuschüsse. Durch Art. 23 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (BGBl. I S. 1959) wurde das Zinsanpassungsgesetz dahin geändert, daß Anträge auf Zahlung eines Zinszuschusses nach dem 31. März 1996 nicht mehr gestellt werden konnten.					
	Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Der Bund trägt 60 v. H. der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 v. H. In den Jahren 1991 bis 1996 hat der Bund 192,1 Mio. DM verausgabt. Im Zusammenhang mit der Schlußterminsetzung 31. März 1996 für die Antragstellung hat das Land Berlin am 22. Januar 1996 für die fristgerecht gestellten Anträge aus dem Bundeshaushalt weitere Mittel für die Jahre 1996 bis 2000 angefordert. Für die Haushaltsjahre 1997 bis 2000 wurden insgesamt 3,6 Mio. DM nachveranschlagt.					
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Abwicklung bis zum Jahr 2000 durch die Nachveranschlagung 1997. Durch die Bewirtschaftungsübertragung an die neuen Länder gelten die Haushaltsmittel des Bundes in Höhe der IST-Ausgaben als zugewiesen. Die Haushaltsansätze 1991 bis 1996 wurden zu über 80 v. H. in Anspruch genommen.					

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
93	**Zuweisungen an Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **25 02 / 882 26**	H	5,0	1,0	–	–

Zielsetzung

Sicherung der Fertigstellung von Mietwohnungen in den neuen Ländern, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, durch Zuschüsse an Bauherren.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage bilden Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme

Die Maßnahme war bis Ende 1991 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligte sich an den Zuschüssen mit Finanzhilfen an die Länder. Die Zuschußzahlungen konnten bis zu 10 v. H. der Baukosten betragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

94	**Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)** **25 02 / 882 02**	H	49,6	16,5	–	–

Zielsetzung

Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarungen.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Förderrichtlinien der jeweiligen Länder; Höhe des Zuschusses maximal 20 v. H. des Kaufpreises, höchstens jedoch 7 000 DM für das erste und 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied; Für 1995 Beteiligung des Bundes an den Landesprogrammen je Förderfall mit maximal 3 000 DM für die erste und 1 000 DM für jede weitere zum Haushalt zählende Person. Die Zuschußgewährung setzte die schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts voraus.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-/hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte (die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung In den Jahren 1991 bis 1995 wurden insgesamt 61 547 Erwerbsfälle gefördert Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.					
95	**Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen)** **25 02 / 622 03**	**H**	**1 329,1**	**10,0**		
	Zielsetzung Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsbaualtschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten. **Rechtsgrundlage, Befristung** Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) vom 26. Juni 1993. Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1995 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 übernahmen Bund und Länder je zur Hälfte die Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft. **Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung** Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.					
96	**Vergütungen an die KfW für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (Zuschüsse)** **25 02 / 671 02**	**H**	**11,9**	**12,0**	**12,0**	**12,0**
	Zielsetzung Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen. **Rechtsgrundlage, Befristung** Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG, § 11) und Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet. **Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU** In der Finanzplanung des Bundes 1997 bis 2001 sind durchgehend 12 Mio. DM pro Jahr vorgesehen. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.					

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
92 bis 96	Sonstige Maßnahmen insgesamt		1 399,9	42,1	13,8	12,9
	davon: Zuschüsse		66,5	29,5	12,0	12,0
	Schuldendiensthilfen		1 333,4	12,6	1,8	0,9
78 bis 96	Summe IV. Wohnungswesen		4 889,8	4 269,9	4 593,6	4 463,5
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		2 295,8	2 622,0	2 618,9	2 573,8
	Schuldendiensthilfen		2 010,1	1 091,7	1 363,3	1 313,2
	Darlehen		584,1	556,2	611,4	576,5

[1] E = Erhaltungshilfen, A = [illegible] Existenzgründungs-/Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für privat[illegible] Unternehmen und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	V. Sparförderung und Vermögensbildung					
97	**Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Zuschüsse)** **25 02 / 893 01**	H	390,3	304,6	270,0	260,0

Zielsetzung

Die Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Sie ist ein weiteres Element der staatlichen Wohneigentumsförderung neben der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Durch die staatliche Förderung wird der Gedanke des Vorsparens gefördert und damit die Eigenkapitalbasis der am Wohneigentumserwerb Interessierten gestärkt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i. d. F. vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Unterstützung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen in den neuen Ländern wurden im Einigungsvertrag für die Kalenderjahre 1991 bis 1993 eine Zusatzprämie von 5 v. H. sowie ein zusätzlicher prämienbegünstigter Höchstbetrag von 1 200 DM, bei Ehegatten 2 400 DM, vereinbart, sofern die Bausparverträge ausschließlich zur Verwendung in den neuen Ländern bestimmt sind. Für 1990 wurden zudem die Regelungen aus der Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) übernommen.

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wurde die Auszahlung der Wohnungsbauprämie für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge auf den Zeitpunkt der Zuteilung bzw. den Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren verschoben.

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Familien, die Wohneigentum erwerben wollen, wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung ab dem 1. Januar 1996 die seit 1990 geltenden Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz bei einem zu versteuernden Einkommen von 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 50 000/100 000 DM und die Förderhöchstbeträge von bisher 800/1 600 DM auf 1 000/2 000 DM angehoben. Die Wohnungsbauprämie beträgt weiterhin 10 v. H. der prämienbegünstigten Aufwendungen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Ermittlung und Auszahlung der Wohnungsbauprämie für ab 1996 geleistete Bausparbeiträge den Bausparkassen übertragen, die eigenverantwortlich und abschließend die Voraussetzungen für den Prämienanspruch prüfen. Bei den Finanzämtern ist an die Stelle der bisherigen personellen Einzelprüfung ein nachträgliches automatisiertes Prüfungsverfahren getreten.

Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 94); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.

[1]) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] EAPSH	Haushaltsansatz			
			1995	1996	1997	1998
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom Bund getragen.

Die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz betrug in 1996 rd. 305 Mio. DM (1995: rd. 390 Mio. DM; jeweils kassenwirksamer Betrag).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Änderungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) wurde eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt, da durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und der prämienbegünstigten Sparhöchstbeträge wieder breite Bevölkerungsschichten einbezogen werden. Durch das geförderte Bausparen wird die Sparquote positiv beeinflußt und ein stabilisierendes Element bei den Wohnungsbauinvestitionen eingebracht. Änderungen sind nicht vorgesehen.

[1] E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll	1998 Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	VI. Sonstige Finanzhilfen					
98	**Tschernobyl (Zuschüsse)** **06 15 / 683 01, ab 1996 16 04 / 681 01**	A	0,02	0,02	0,01	0,01

Zielsetzung

Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EU-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 1986.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die sog. „Wildbret-Empfehlung" soll zunächst bis 1999 fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

1 bis 98	**Summe VII: Summe der Finanzhilfen I bis VI**		18 352,1	24 289,0	23 296,4	21 967,0
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		13 683,6	20 932,7	19 276,1	18 183,9
	Schuldendiensthilfen		4 080,1	2 796,0	3 402,6	3 200,5
	Darlehen		588,3	560,3	617,6	582,7

[1] E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die keinen Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen*) in den Jahren 1995 bis 1998[1)2)]

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Sechzehnten Subventionsberichts
I. **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**	1 bis 15
II. **Gewerbliche Wirtschaft**	
a) Bergbau	16
b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet	17 bis 21
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)	22 bis 30
d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein	31 bis 58
III. **Verkehr**	59 bis 72
IV. **Wohnungswesen und Städtebau**	73 bis 91
V. **Sparförderung und Vermögensbildung**	92 bis 94
VI. **Übrige Steuervergünstigungen**	95 bis 106
Anmerkungen	Seite 249
Fundstellenverzeichnis	Seite 289

*) In den Steuermindereinnahmen ist der Solidaritätszuschlag nicht enthalten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3]) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	**§ 13a EStG** ——— **Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen**	A	340 [5])	145	370 [5])	157	340	145	330	140
			Ohne Berücksichtigung der gegenläufigen Subventionswirkung des § 34e EStG für die fiktiven tatsächlichen Gewinne							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete – land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Nebenziel: Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Zielkonflikte: Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o.g. Nebenziel nicht immer erreicht.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe – bei.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Umgestaltung der Vorschrift vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2	**§§ 14 und 14 a EStG** **§ 14 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG:** **Freibetrag bis 30000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100000 DM (mit Härteklausel), sofern nicht Inanspruchnahme von § 14 a Abs. 1 EStG (bis 1995)** **Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120000 DM (ab 1996: 60000 DM) für Veräußerungsgewinne bis 300000 DM (mit Härteklausel)** **§ 14 a Abs. 1–3 EStG:** **Freibetrag für Veräußerung oder Aufgabe ganzer Betriebe: erst für Veräußerungsgewinn > 90000 DM (ab 1996: 150000 DM), wenn Wirtschaftswert < 40000 DM und andere Einkünfte in zwei Vorjahren < 27000/54000 DM (ab 1996: 35000/70000 DM)** **§ 14 a Abs. 4 und 5 EStG:** **Freibetrag für Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l. u. f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben (4) oder Schuldentilgung (5) erst für Veräußerungsgewinn > 120000 DM bzw. bei höherem Einkommen weniger, wenn zur Abfindung weichender Erben oder Tilgung von Altschulden verwendet wird und Einkommen im Vorjahr < 27000/54000 DM (ab 1996: < 35000/70000 DM)**	**A**	**320 [5]**	**136**	**340 [5]**	**145**	**370**	**157**	**390**	**166**

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

§ 14 EStG:

1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.

1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit

1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

§ 14 a Abs. 1–3 EStG:

1970: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe.

1996: Erhöhung des Freibetrages durch Jahressteuergesetz 1996.

§ 14 a Abs. 4 EStG:

1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht.

§ 14 a Abs. 5 EStG:

Von 1986 bis 1995 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen. Erhöhung der Einkommensgrenzen durch Jahressteuergesetz 1996.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS [1]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14 a Abs. 1–3 EStG: 31. Dezember 2000

§ 14 a Abs. 4 und 5 EStG: 31. Dezember 2000

Stellungnahme

§ 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 97

§ 14 a Abs. 1–3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern.

§ 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen.

§ 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung des Freibetrags nach § 14 EStG i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG vorgesehen.

3	**§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG** **Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung**	A	10	4	10	4	10	4	10	4

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG **Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**	S	10	5	10	5	10	5	10	5

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 12)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefaßt und eingeschränkt worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 v. H. der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück und beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG **Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine**	A	30	15	30	15	30	15	30	15

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat – zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform – geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen (vgl. auch lfd. Nr. 7). Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v.H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v.H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

6	§ 25 KStG ——— Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land und Forstwirtschaft betreiben	A	–[8a]	–	–[8a]	–	–[8a]	–	–[8a]	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 9). Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2. Vermögensteuer									
7	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG ——— Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	7	–	7	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74/90: Vgl. lfd. Nr. 5

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 5

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

8	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG ——— Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Vgl. lfd. Nr. 4

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 4) gelten entsprechend.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1])							
			[illegible]		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9	**§ 7 VStG** **Freibetrag von 100000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben**	A	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen.

Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 6).

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

3. Gewerbesteuer

10	**§ 3 Nr. 7 GewStG** **Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen**	E	2	0	2	0	2	0	2	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Nachdem inzwischen hohe Freibeträge – beim Gewerbeertrag 48000 DM, beim Gewerbekapital 120000 DM – eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere" Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS [1]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG **Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine**	A	10	1	10	1	10	1	10	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 und lfd. Nr. 9. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 5.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden.Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

12	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG **Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**	S	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Vgl. lfd. Nr. 4

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden.

Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	4. Versicherungsteuer									
13	**§ 4 Nr. 9 VersStG** **Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt**	E	2	2	2	2	2	2	2	2
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort									
	5. Kraftfahrzeugsteuer									
14	**§ 3 Nr. 7 KraftStG** **Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)**	A	170	–	170	–	170	–	170	–
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	6. Branntweinsteuer									
15	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	14	14	13	13	17	17	17	17
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.									
1 bis 15	Summe I Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		915	322	964	342	961	346	971	349

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] BEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)									
	a) Bergbau									
16	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (10 DM für jede unter Tage verfahrene volle Schicht)	A	114	48	121	51	100	43	100	43

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 soll – im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife – die Steuerfreiheit der Bergmannsprämien ab 1999 wegfallen.

b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet

Einkommen- und Körperschaftsteuer

17	§ 14 c BerlinFG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 33⅓ v.H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West) im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren, höchstens bis 75 000 DM, im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau bis zu 100 v.H. der Aufwendungen, höchstens 100 000 DM, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden zwei Jahren	A	15	6	11	5	6	3	2	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Vgl. zu § 7 c EStG (lfd. Nr. 74). Es handelt sich um eine Sonderregelung für Berlin (West).

Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering.

Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	300
KSt	63
Insgesamt	363

18	**§§ 21 bis 27 BerlinFG** ——— **Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West)** **a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v. H.** **b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v. H.** **bei Beteiligungserträgen um 10 v. H.**	**S**	**60**	**27**	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Länder.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS[2]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19	§§ 28 und 29 BerlinFG Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	65	28	3	1	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Länder. Zur Vermeidung sozialer Härten wurde die Zulage 1992 bis 1994 stufenweise abgebaut.

20	§ 1 Investitionszulagengesetz Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	13[5]	5	3[5]	2	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre; bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen (in Nicht-GA-Gebieten ab 1992 nur in Höhe von 25 v. H.) in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung; ab 1992 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM	A	2550 [5] [6] [7]	865	2100 [5] [6] [7]	715	1000	340	550	185

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR)

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Länder.

Fälle nach Anschreibungen (einschließlich Rücklage):

1980:	15774
1985:	19412
1990:	22732
1991:	29778
1992:	30287
1993:	37112
1994:	42644
1995:	42212
1996:	31501

17 bis 21	Summe Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet		2703	931	2117	723	1006	343	552	186

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	BEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)									
	1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
22	§ 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 8 EStG Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf Anteile an Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern, sofern diese kleine und mittlere Unternehmen sind	A	–	–	40	14	46	16	50	17
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1996: Förderung mittelständischer Unternehmen in den neuen Ländern									
	Befristung 1996 bis 1998									
	Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 31									
23	§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1a Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet	A	8670[5]) [6][7])	3011	9000[5]) [6][7])	3124	6470[5]) [7])	2212	6745[6]) [7])	2291
	Berlin (West)		85[5]) [6][7])	32	80[5]) [6][7])	30	50[5]) [7])	20	60[6]) [7])	23
	– Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H. oder 20 v. H.) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) – Auflösung der 1991 gebildeten Rücklage bis Ende 1994									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet 1993: Verlängerung durch StandOG 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	§§ EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung 31. Dezember 1993: Altwohnbauten im Betriebsvermögen 31. Dezember 1994: Berlin-West, jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung unbeweglicher Wirtschaftsgüter im mittelständischen verarbeitenden Gewerbe und beweglicher Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk 31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern **Stellungnahme** Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert. Fälle nach Statistik 1992: ESt 28 403 KSt 6 486 Insgesamt 34 889									
24	§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG **Beitrittsgebiet Berlin (West)** **Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. (ab 1997: 25 v.H. oder 20 v.H.) in den ersten fünf Jahren für neue Gebäude des Privatvermögens bei Schaffung neuer Wohnungen im Gebäudebestand im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)**	A	645[5])[6]) 100	275 43	780[5])[6]) 100	331 43	495[6]) 50	211 21	530[6]) 50	225 21
	Die Zahlenangaben für das Beitrittsgebiet enthalten auch die Steuermindereinnahmen für Schaffung neuer Wohnungen im Gebäudebestand									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) 1993: Verlängerung durch StandOG 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996 **Befristung** 31. Dezember 1994: für Geschäftshäuser in Berlin (West), sonst 31. Dezember 1998 Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern **Stellungnahme** Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert. Fälle nach Statistik 1992: ESt 3 230 KSt 232 Insgesamt 3 462									

	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25	§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 § 8 Abs. 1a Fördergebietsgesetz	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	215 30	91 13	280 80	119 13	485 30	206 13	605 30	257 13
	– Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H.) für nachträgliche Herstellungsarbeiten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) – Begünstigung von Erwerbergemeinschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

1993: Einbeziehung von Erwerbergemeinschaften und Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Modernisierungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

Die Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den neuen Ländern einzusetzen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	2138
KSt	144
Insgesamt	2282

26	§ 7 Fördergebietsgesetz	Beitrittsgebiet Berlin (West)	S	120 –	51 –	165 –	70 –	225 –	96 –	285 –	121 –
	Abzug wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

27	**§ 7 a Fördergebietsgesetz** ——— **Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H. der gewährten Darlehen**	A	–	–	30	14	55	25	55	25

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995: Förderung der Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Beteiligungen für mittelständische Unternehmen im Beitrittsgebiet

Befristung

1996 bis 1998

Stellungnahme

Der gewerbliche Mittelstand in den neuen Ländern soll durch die Verbesserung der Eigenkapitalbasis gezielt gestärkt werden.

28	**Investitionszulagengesetz 1996** — **Beitrittsgebiet** **Berlin (West)** ——— **Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H., 8 v. H., 5 v. H., abhängig von Investitionsbeginn, Investitionsabschluß und der Branchenzugehörigkeit; für bestimmte gebietsansässige Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 20 v. H. ab 1993, für mittelständische Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 10 v. H. ab 1995 bzw. 1. Juli 1994; für mittelständische Betriebe des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten 10 v. H. ab 1996**	A	3641 [5] – –	1723 – –	2490 [5] – –	1181 – –	2315 85 –	1098 40 –	2305 95 –	1093 45 –

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990: Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet

1992: Verlängerung und Verbesserung

1994: Wegfall der Zulage von 20 v. H.; Einführung einer Zulage von 10 v. H.

1995: Verlängerung; Einführung einer weiteren Zulage von 10 v. H.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1992: Berlin-West, jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung mittelständischer Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks

31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.

2. Vermögensteuer

29	§ 24c VStG; § 136 BewG Nichterhebung der Vermögensteuer 1991 bis 1996 im Beitrittsgebiet und sachliche Steuerbefreiung für bestimmtes Vermögen im Beitrittsgebiet	A	300	–	350	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Verbesserung der Investitionsbedingungen in den neuen Ländern, Verwaltungsvereinfachung

Befristung

31. Dezember 1996

Stellungnahme

Der zeitlich befristete Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 eingeführt, durch das Steueränderungsgesetz 1992 bis 31. Dezember 1994, durch das Standortsicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 1995 und durch das Jahressteuerergänzungsgesetz 1996 bis 31. Dezember 1996 verlängert worden. § 136 BewG wurde durch das Jahressteuergesetz 1997 aufgehoben, durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform für das Jahr 1997 nur für Zwecke der Festsetzung der Gewerbekapitalsteuer wieder eingeführt.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

3. Gewerbesteuer

30	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer ab 1991	A	640 *)	31	700 *)	34	760 *)	41	–	–

*) ohne Gegenrechnung der Ertragsteuern

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

1997; im Hinblick auf die Abschaffung der GewKapSt im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung zum 1. Januar 1998 läuft die Befreiung aus.

Stellungnahme

Die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern entspricht den Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode. Die zunächst vorgesehene Befristung bis 1992 ist das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 ist die zeitlich begrenzte Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer bis 1994, durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 bis 1995, durch das Jahressteuergesetz 1996 und durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform bis 1997 verlängert worden.

22 bis 30	**Summe** **Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet einschließlich Berlin (West) soweit Schätzungen möglich sind**		14446	5270	14045	4973	11066	3999	10810	4131

d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

31	**§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG** — **Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 50 v.H. (100 v.H. nur bei Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).** **Ab 1990 ist eine Übertragung auch auf Investitionen möglich, die im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung getätigt wurden. Daneben wurde die Frist zur Übertragung der stillen Reserven von 2 Jahren (Gebäude, Schiffe 4 Jahre) auf 4 Jahre (Gebäude 6 Jahre) verlängert, wenn die Veräußerung nach dem 31. Dezember 1989 stattfindet.**	A	1300[7]	490	1400[7]	525	1500[7]	560	1600[7]	595

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen

1996: Befristete Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996; vgl. lfd. Nr. 22

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, daß sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Vgl. auch lfd. Nr. 22

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	1020
KSt	768
Insgesamt	1788

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung der Vergünstigung vorgesehen.

32	**§ 6b Abs. 8 und 9 EStG** — **Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden**	A	[8b]	-	[8b]	-	[8b]	-	[8b]	-

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 31.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	JEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
33	**§ 7g Abs. 1 und 2 EStG** **Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** **a) 1983–1987:** **10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** **b) ab 1988:** **bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren**	A	**500[6])[7])**	**165**	**500[6])[7])**	**165**	**540[6])[7])**	**178**	**545[6])[7])**	**180**

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988

1993 und 1997: Erweiterung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	20 996
KSt	5 565
Insgesamt	26 561

34	**§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG** **Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen ab 1995: 300 000 DM.** **Für Existenzgründer bestehen ab 1997 Erleichterungen bei der Inanspruchnahme.**	A	**370[6])[7])**	**122**	**415[6])[7])**	**137**	**440[6])[7])**	**147**	**360[6])[7])**	**126**

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995 und 1997: Existenzgründer- und Mittelstandsförderung

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stellungnahme									
	Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.									
	Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.									
35	**§ 16 Abs. 4 EStG** **Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM). Ab 1996 entfällt der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 30 000 DM. Der Altersfreibetrag wird auf 60 000 DM (für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM) reduziert und dem Steuerpflichtigen nur einmal im Jahr gewährt.**	A	300	128	300	128	300	128	300	128
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung									
	1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 97)									
	Befristung									
	unbefristet									
	Stellungnahme									
	Aufgrund des Freibetrages des § 16 Nr. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anläßlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.									
	Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.									
36	**§ 17 Abs. 3 EStG** **Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung**	A	–*)[8b])		–*)[8b])		–*)[8b])		–*)[8b])	

*) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 35 enthalten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 35)

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stellungnahme Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne, auf die ansonsten der begünstigte Steuersatz nach § 34 EStG angewandt wird. Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung des Freibetrags vorgesehen.									
37	§ 32c EStG **Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften**	P	1 700	725	1 450	615	1 500	640	1 650	700
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1994: Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte, die zugleich der Gewerbesteuer unterliegen. **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Gründe bestehen vorerst fort. Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1998 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Absenkung auf 40 v.H. und nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist eine weitere Absenkung auf 35 v.H. vorgesehen.									
38	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV **Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v.H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages. Der Satz von 20 v.H. ermäßigt sich auf 15 v.H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v.H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre**	A	250	88	250	88	250	88	250	88
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden. Fälle nach Statistik 1992: ESt 227 KSt 331 Insgesamt 558 Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Aufhebung der Vorschrift vorgesehen.									

Lfd. Nr	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
39	**§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG** **Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**	E	[8a]		[8a]		[8a]		[8a]	

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 15 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

40	**§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG** **Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**	S	[8b]		[8b]		[8b]		[8b]	

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 48)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

41	**§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG** **Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**	S	[8b]		[8b]		[8b]		[8b]	

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

42	**§ 24 KStG** ——— **Freibetrag bis zu 7 500 DM für bestimmte Körperschaften**	E	40	20	40	20	40	20	40	20

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung

1990: Erhöhung von 5 000 DM auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

43	**§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984** ——— **Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge**	A	2	1	2	1	2	1	2	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 47 und lfd. Nr. 52)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS[1]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

44	**Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft, ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG** **Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht**	P	100	35	100	35	100	35	100	35

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

siehe oben

Stellungnahme

Die Änderungen erfolgten aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988.

2. Vermögensteuer

45	**§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG** **Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**	S	[8b]	[8b]	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Vgl. lfd. Nr. 40

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 40

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	1) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
46	**§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG** **Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten**	P	8b)	–	8b)	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

47	**§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984** **Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer**	A	1	–	1	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: Vgl. lfd. Nr. 43

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 43

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

3. Gewerbesteuer

48	**§ 3 Abs. 21 GewStG** **Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**	S	8b)	–	8b)	–	8b)	–	8b)	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Vgl. lfd. Nr. 40

Lfd Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	TEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [a])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 40

49	**§ 3 Nr. 22 GewStG** **Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**	S	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 41

50	**§ 3 Nr. 24 GewStG** **Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden**	A	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, daß die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
51	**§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG** **Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v.H.**	E	0	0	0	0	0	0	0	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Nach dem für kleinere Gewerbebetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind – beim Gewerbeertrag 48 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM – hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

52	**§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984** **Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge**	A	2	.	2	.	2	.	2	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: Vgl. lfd. Nr. 43

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 43

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	4. Verbrauchsteuern									
	a) Tabaksteuer									
53	**§ 6 Abs. 2 TabStG 1980** ——— **Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt**	S	12	12	12	12	12	12	12	12
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Rechnungsprüfungsausschuß tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.									
	b) Biersteuer									
54	**§ 2 BierStG** ——— **Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)**	E	70	–	70	–	70	–	70	–
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Biersteuermengenstaffel wird ab 1. Januar 1993 nur noch unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl gewährt. Grundlage: Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3]) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	**§ 7 Abs. 1 BierStG alt, § 3 Abs. 2 BierStG neu** **Begünstigung für Haustrunk**	S	6	–	6	–	6	–	6	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Ab 1. Januar 1993 ist nur noch der unentgeltlich gewährte Haustrunk steuerfrei.

c) Mineralölsteuer

56	**§ 3 Abs. 3 MinöStG** **Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen**	P	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralölsteuer beim Verbrauch als Kraftstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte.

Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen – zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Kraftstoff eingesetzt wird – zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Kraftstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
57	**§ 3 Abs. 5 MinöStG** **Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff**	P	0	0	0	0	0	0	0	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

- auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,
- auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe begünstigt, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen.

58	**§ 4 MinöStG** **Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle**	E	250	250	250	250	250	250	250	250

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung der in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Mineralöle von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie – soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten – einen Vorteil gegenüber anderen mineralölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EU-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
31 bis 58	**Summe** ——— **Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d.h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)**		**4 903**	**2 036**	**4 798**	**1 976**	**5 012**	**2 059**	**5 187**	**2 135**
16 bis 58	**Summe II** ——— **Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)**		**22 166**	**8 285**	**21 081**	**7 723**	**17 184**	**6 444**	**16 649**	**6 495**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

III. Verkehr

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

59	§ 3 Nr. 34 EStG — Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	S	100	43	100	43	100	43	100	43

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1994: Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung soll die Bemühungen unterstützen, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten (z. B. durch Job-Tickets).

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

60	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG — Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes	A	50 [5]	23	50 [5]	23	50	23	50	23

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Streichung ab Veranlagungszeitraum 1999 vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
61	§ 82 f EStDV Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v.H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	70[5]	29	70[5]	29	70	29	40	16

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schiffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge

Befristung

25. April 1996 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung beruht auf dem Jahressteuergesetz 1997; sie liegt im Rahmen des allgemeinen Abbaus von Steuervergünstigungen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	186
KSt	24
Insgesamt	210

2. Vermögensteuer

62	§ 117 a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v.H.	A	[6b]	–	[6b]	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Vgl. auch lfd. Nr. 60

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen war durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	3. Umsatzsteuer									
63	**§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG** **Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr**	S	850	476	850	429	850	429	860	434
	4. Versicherungssteuer									
64	**§ 4 Nr. 10 VersStG** **Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen**	A	–*)	–	–*)	–	–*)	–	–*)	–

*) Die Steuerbefreiung läßt bei der Versicherungsteuer Mindereinnahmen des Bundes, dem das Aufkommen der Steuer zusteht, von jährlich etwa 100 Mio. DM erwarten. Diese Mindereinnahmen würden jedoch voraussichtlich auch ohne die ab 1. Juli 1995 geltende Gesetzesänderung wegen der dann zu erwartenden Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts in das Ausland eintreten.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwälzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1995: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung, daß eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland nicht mehr zu befürchten ist.

Befristung

unbefristet

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ... Kennzeichnung der Vergünstigung	EU-Beihilfe-Code	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[a])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Seit das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und weil zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, jedenfalls bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, daß eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.

5. Kraftfahrzeugsteuer

65	§ 3 Nr. 6 KraftStG **Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden**	S	150	–	135	–	135	–	135	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel notleidenden öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.

66	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG **Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr**	P	25	–	25	–	25	–	25	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: Förderung des kombinierten Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	TEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
67	**§ 3b KraftStG** ——— **Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen**	P	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1997: Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen

Befristung

Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

67a	**§§ 3d, 3e und 3f KraftStG** ——— **Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw, für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb**	P	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Befristung

Auslaufen der Neuwagenförderung für Pkw mit Otto-Motor 31. Juli 1991, für Pkw mit Dieselmotor 31. Juli 1992. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb besonders schadstoffarmer und schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden. Neustrukturierung der Nachrüstungsförderung für Pkw mit Otto-Motor: statt Steuerbefreiung ab 1989/1990 wurden bis 31. Juli 1992 bei wirksamer Nachrüstung Zuschüsse gewährt.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese von am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. DM jährlich.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	JEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
68	§ 9 Abs. 2 KraftStG **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge**	P	0	–	0	–	0	–	0	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 67 a).

69	§ 10 KraftStG **Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)**	E	50	–	50	–	50	–	50	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

6. Mineralölsteuer

70	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 MinöStG **Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird**	P	0	0	3	3	3	3	4	4

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995: Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen

Befristung

31. Dezember 2000

Stellungnahme

Die Befristung der als Anschubhilfe zur Förderung einer neuen Technologie gedachten Begünstigung erscheint voll ausreichend. Sie entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, Subventionen generell zu befristen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die inländische gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen verwendet werden	E	470	470	485	485	500	500	500	500

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Förderung des Luftverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.

72	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschiffahrt	E	350	350	350	350	350	350	350	350

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schiffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schiffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schiffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.

59 bis 72	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		2 115	1 391	2 118	1 362	2 133	1 377	2 114	1 370

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3]) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	IV. Wohnungswesen und Städtebau									
	1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
73	**§ 3 Nr. 59 EStG** **Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten**	S	[8a])		[8a])		[8a])		[8a])	
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-) Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, sollen steuerfrei bleiben, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.									
74	**§ 7 c EStG** **Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 60 000 DM je Wohnung**	A	65 [5])	25	65 [5])	25	50	20	40	15
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden 1992: Verlängerung									
	Befristung 31. Dezember 1995									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen und deren Verlängerung sollen einen Anreiz geben, insbesondere in den Ballungszentren zusätzliche Mietwohnungen zu schaffen. Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung. Fälle nach Statistik 1992: ESt 10227 KSt 133 Insgesamt 10360									
75	**§ 7h EStG** **Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand**	A	25 [5]	11	30 [5]	13	35	15	40	17
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82 g EStDV **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen. Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Abschaffung der Vorschrift vorgesehen. Fälle nach Statistik 1992: ESt 2290 KSt 20 Insgesamt 2310									
76	**§ 7i EStG** **Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden**	E	70 [5]	30	80 [5]	34	90	38	100	43
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind; Nachfolgeregelung zu § 82 i EStDV									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[2]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung der Vorschrift vorgesehen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	4480
KSt	68
Insgesamt	4548

77	**§ 7k EStG** **Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung** **– im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 v. H.** **– in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 v. H.** **der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, bei Bauantrag oder Erwerb nach dem 31. Dezember 1992 beschränkt auf Wohnungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer schafft**	A	15[5]	6	15[5]	6	15	6	15	6

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten

1992: Beschränkung auf Werkwohnungsbau

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Vgl. Zielsetzung.

Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	482
KSt	4
Insgesamt	486

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	I P A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
78	**§ 10e EStG** ——— **Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung, ab 1991 Erhöhung des Abzugsbetrages auf 16500 DM und Eröffnung der Steuervergünstigung für ein weiteres im Beitrittsgebiet belegenes Objekt, ab 1. Oktober 1991 Erhöhung der Abzugsbeträge in den ersten vier Jahren auf bis zu 19800 DM, ab 1992 Beschränkung der Förderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120000/240000 DM, ab 1994 Abzugsbeträge für Bestandserwerbe bis zu 9000 DM in den ersten vier Jahren, in den folgenden vier Jahren bis zu 7500 DM zulässig.**	S	8100[5])	3445	8700[5])	3700	7900	3360	6950	2955

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

§ 10e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden.

Die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt (vgl. lfd. Nrn. 86 und 87)

79	**§ 10e Abs. 6a EStG** ——— **Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bis zu 12000 DM jährlich für drei Jahre bei einer neugebauten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen**	S	735	312	525	223	115	49	40	17

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Oktober 1991: Förderung der Neubautätigkeit

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Mit dem begrenzten Schuldzinsenabzug soll die Neubautätigkeit gefördert werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	1) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 2)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	**§ 10f EStG** ——— **Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen**	E	15 3)	6	20 3)	9	25	11	30	13

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind und Erleichterung für die Modernisierung von Altbau wohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG (lfd. Nrn. 75, 76) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung der Vorschrift vorgesehen.

81	**§ 10g EStG** ——— **Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**	E								

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung der Vorschrift vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	1) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
82	**§ 10h EStG** **Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus**	S	50	21	55	23	55	23	55	23

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1992: Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Die Förderung nach § 10h EStG wurde ebenso wie § 10e EStG durch das Eigenheimzulagengesetz ersetzt.

83	**§ 10i EStG** **Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung**	S	.	.	350	149	585	249	680	289

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995: Neuregelung des Vorkostenabzugs im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenheimzulagengesetzes ab 1996

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Im Rahmen der Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung wurde der Vorkostenabzug nach § 10e Abs. 6 EStG auf den Abzug einer Finanzierungskostenpauschale in Höhe von 3500 DM und von Erhaltungsaufwendungen beschränkt und in § 10i EStG geregelt.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3]) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
84	**§ 34 f EStG** **Kinderkomponente zu § 7b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind), ab 1987 zu § 10e EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind), Anhebung auf 750 DM ab 1990, auf 1000 DM ab 1991; ab 1. Oktober 1991 (Investitionsbeginn) Einführung von Vor- und Rücktragsmöglichkeiten, ab 1992 Beschränkung auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; außerdem Einkommensgrenze (vgl. § 10e EStG)**	S	2340[5])	995	2310[5])	982	2140	910	1900	808

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen (vgl. lfd. Nr. 88).

85	**§ 82 a EStDV** **Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden**	P	340[5])	145	320[5])	136	275	117	225	96

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	294 236
KSt	64
Insgesamt	294 300

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	*) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
86	**Eigenheimzulage § 9 Abs. 2 EigZulG** **Grundförderung** **– Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 5000 DM für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 2500 DM für den Erwerb von Altbauten** **Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Baubeginn) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 2500 DM und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über acht Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten** **– Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 2400 DM**	**S**	.	.	**345**	**147**	**1 765**	**750**	**2 740**	**1 165**

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995: Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.

87	**§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG** **Ökologische Zusatzförderung für** **– energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 500 DM** **– Niedrigenergiehäuser von jährlich 400 DM**	**S**	.	.	**30**	**13**	**120**	**51**	**150**	**64**

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Vgl. lfd. Nr. 86

Befristung

1996 bis 1998 (Fertigstellung/Anschaffung)

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 86

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
88	§ 9 Abs. 5 EigZulG Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: 1 500 DM/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 500 DM/Kind	S	.	.	195	83	885	376	1 320	561

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Vgl. lfd. Nr. 86

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 86.

Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34 f EStG ab

2. Vermögensteuer

89	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	[8b]	–	[8b]	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Vgl. lfd. Nr. 41

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
90	§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG ——— Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mittelständischen Wirtschaft	A	.[8b])	–	.[8b])	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1992: Vgl. lfd. Nr. 50

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

3. Grundsteuer

91	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ——— Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	440[5])	–	340[5])	–	250	–	175	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung, Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind.

73 bis 91	Summe IV ——— Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		12 195	4 996	13 380	5 543	14 305	5 975	14 460	6 072

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[1] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	V. Sparförderung und Vermögensbildung									
92	**§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG** ——— **Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben**	S	280	119	280	119	–	–	–	–
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten									
	Befristung 31. Dezember 1995									
	Stellungnahme Der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge ist durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 abgeschafft worden. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie. Zugleich trägt sie Vereinfachungsgesichtspunkten Rechnung.									
93	**§ 19a EStG** ——— **Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 300 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt**	S	62[5])	29	67[5])	31	70	32	73	33
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes von 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	VEAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrages von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurde dieser Katalog dem geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG (vgl. lfd. Nr. 94) angepaßt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde ab 1994 der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 DM auf 300 DM abgesenkt. Zugleich wurden bestimmte außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen aus Gründen des Anlegerschutzes aus dem Katalog der geförderten Vermögensbeteiligungen gestrichen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 soll im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Steuerbefreiung ab 1999 wegfallen.

94	**§ 13 des 5. VermBG** ——— **Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu bestimmten Einkommensgrenzen; ab 1994 beträgt die Sparzulage einheitlich 10 v. H. für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bzw. für das Bausparen (oder für ähnliche Anlageformen), soweit die Leistungen 936 DM beim einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen**	S	110[5]	47	210[5]	89	310	132	410	174

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist das 5. VermBG vor allem mit dem Ziel geändert worden, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen. Seit 1990 wird die Anlage in Geldsparformen und Lebensversicherungen grundsätzlich nicht mehr gefördert; der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wurde einheitlich auf 936 DM festgesetzt, und die Einkommensgrenzen wurden von 24000/48000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27000/54000 DM erhöht; außerdem wurden die Sparzulagensätze für die Anlage aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen und Bausparverträgen von 23 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 33 v. H.) auf 20 v. H. und 10 v. H. gesenkt und die Auszahlung der Sparzulage vereinfacht.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1991 gelten die Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes auch im Beitrittsgebiet.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde die Sparzulage für alle begünstigten Anlageformen einheitlich auf 10 v. H. festgesetzt. Diese Regelung gilt für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden. Zugleich wurde die Fälligkeit der Sparzulage grundsätzlich auf den Ablauf der Sperrfrist der jeweiligen Anlageart verschoben. Aus Gründen des Anlegerschutzes wurden bestimmte außerbetriebliche Anlageformen aus dem Anlagekatalog des 5. VermBG gestrichen.

92 bis 94	**Summe V** ——— **Sparförderung und Vermögensbildung**		452	195	557	239	380	164	483	207

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	VI. Übrige Steuervergünstigungen									
	1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
95	§ 3b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	2270 [5]	965	2320 [5]	986	2370	1007	2410	1024

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Ab 1990 wird die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für alle Bereiche einheitlich begrenzt.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife ein stufenweiser Abbau der Steuerbefreiung vorgesehen.

96	§ 7f EStG Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre	E	20	9	4	2	1	0		

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 100)

Befristung

31. Dezember 1995 (Investitionsbeginn)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig. Die Maßnahme hat sich zudem in der Abgrenzung und Umsetzung als zu schwierig und damit mißbrauchsanfällig erwiesen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	159
KSt	33
Insgesamt	192

97	§ 18 Abs. 3 EStG Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 60 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	E	[8b] *)		[8b] *)		[8b] *)		[8b] *)	

*) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 35 enthalten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe

1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 35)

1996: Änderung durch Jahressteuergesetz

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 35

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Streichung des Freibetrags vorgesehen.

98	§ 43 b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Kapitalmarktförderung

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v.H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuerreformgesetz 1999 sieht die Aufhebung der Vorschrift vor, weil keine Wertpapiere mehr im Umlauf sind.

2. Vermögensteuer

99	§ 101 Nr. 4 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG ——— Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	S	10	–	10	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Ausstellungsbereitschaft für Kunstgegenstände

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung ist durch Artikel 4 des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes eingeführt worden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

100	§ 116 BewG ——— Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	E	1	–	1	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: Soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 96)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigung geführt haben, bestehen vorerst fort.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	3. Gewerbesteuer									
101	**§ 3 Nr. 13 GewStG** ——— **Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen**	E	1	0	1	0	1	0	1	0
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.									
102	**§ 3 Nr. 20 GewStG** ——— **Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen**	E	[8b]		[8b]		[8b]		[8b]	
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

4. Umsatzsteuer

103	**§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG** **Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)**	S	2 175	1 218	2 200	1 111	2 225	1 124	2 250	1 136

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

104	**§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG** **Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte**	S	750	420	825	417	850	429	875	442

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3]) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

5. Versicherungsteuer

105	§ 4 Nr. 5 VersStG Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

6. Kraftfahrzeugsteuer

106	§ 3 Nr. 8 KraftStG Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	2	–	2	–	2	–	2	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961: Förderung des Schaustellergewerbes

1986: Erweiterung auf Anhänger

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
			1995		1996		1997		1998	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet **Stellungnahme** Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.									
95 bis 100	Summe VI Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		5 229	2 612	5 363	2 516	5 449	2 560	5 538	2 602
1 bis 100	Summe I bis VI Übrige Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		43 072	17 801	43 463	17 725	40 412	16 866	40 215	17 095

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen [1]

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [2]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	1. Einkommen- und Körperschaftsteuer								
1	**§ 3 EStG** ——— **Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen**	[3b]		[3b]		[3b]		[3b]	
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1996) soziale Erwägungen **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuerreformgesetz 1999 sieht im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung bzw. Einschränkung der folgenden Steuerbefreiungen vor: § 3 Nr. 3, 4, 9, 10, 15, 31, 34, 46, 49, 52, 60, 61, 64, 66 EStG.								
2	**§ 8 Abs. 2 EStG** ——— **Freigrenze von 50 DM monatlich für bestimmte Sachbezüge**	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1996: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die Freigrenze verringert den mit der Erfassung und Bewertung von geringen Sachbezügen verbundenen Verwaltungsaufwand.								
3	**§ 8 Abs. 3 EStG** ——— **Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2400 DM**	140	60	140	60	140	60	140	60
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Senkung des Freibetrags vorgesehen.

4	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ——— Sonderausgabenabzug von Beiträgen									
	– zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV	(26400)	(11220)	(29200)	(12410)	(30000)	(12750)	(30700)	(13050)
	– zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV	(3500)	(1490)	(3500)	(1490)	(3500)	(1490)	(3500)	(1490)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge.

5	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG ——— Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben		4700	2000	4700	2000	4800	2040	5100	2170

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen und sozialpolitischen Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG ——— Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 18000 DM	80	34	80	34	330	140	330	140

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Ab VZ 1990

Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Bis VZ 1996 war der Abzug auf höchstens 12000 DM begrenzt und an engere Voraussetzungen geknüpft.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit (Berufsgruppen 921–923) läßt sich bisher nicht entnehmen, ob sich die auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze gerichtete Erwartung des Gesetzgebers erfüllt hat.

Ab 1997 gelten grundlegend verbesserte und vereinfachte Voraussetzungen, wovon sich die Bundesregierung eine größere Akzeptanz und entsprechende arbeitsmarktpolitische Wirkung verspricht.

7	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ——— Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	10	4	10	4	10	4	10	4

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung bestimmter privater Schulen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der auf 30 v. H. des gezahlten Schulgeldes begrenzte Sonderausgabenabzug dient der Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen sowie von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	**§ 10 b EStG** **Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien**	**1310**	**557**	**1340**	**570**	**1370**	**582**	**1400**	**595**

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1948 (später erweitert): Steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 13, lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 60)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Für Parteispenden Neuregelung ab 1994 eingeführt (BVerfGUrteil vom 9. April 1992). Im Jahressteuergesetz 1996 ist die Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke ausgedehnt worden.

9	**§ 13 Abs. 3 EStG** **Freibetrag von 2000/4000 DM für alle Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50000 DM bzw. 100000 DM bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt**	**290** [5]	**123**	**320** [5]	**136**	**310**	**132**	**300**	**128**

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung;

1992: Abbau bei höheren Einkommen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Abbau des Freibetrages bei höherem Einkommen ist ein Beitrag zur größeren Steuergerechtigkeit.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Senkung des Freibetrags vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	**§ 20 Abs. 4 EStG** ——— **Freibetrag von 6000/12000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen (bis 1992: 600/1200 DM)**	**8700**	**3698**	**8300**	**3528**	**5400**	**2295**	**5600**	**2380**

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975/1993: Förderung der Spartätigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6000/12000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ab 1. Januar 1993 steht im Zusammenhang mit der Erhebung eines 30 %igen Zinsabschlags ab 1993. Die Regelung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991. Durch den stark erhöhten Sparer-Freibetrag werden beim weit überwiegenden Teil der Sparer Kapitalerträge freigestellt. Dies bedeutet eine erhebliche Steuerentlastung und Vereinfachung.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Halbierung des Freibetrags vorgesehen.

11	**§ 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz** ——— **Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft**	**-[8b])**	**.**	**-[8b])**	**.**	**-[8b])**	**.**	**-[8b])**	**.**

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Veranlagungszeitraum 1955. Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holzuntersuchung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34 b EStG geschaffen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Änderung der Vorschrift vorgesehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	**§ 34 e EStG** **Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2000 DM und bei Berücksichtigung einer Gewinngrenze von 50000 DM, wenn der Gewinn nach § 4 (1) oder (3) EStG ermittelt wird**	90[2])	38	110	47	100	43	90	38

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn weder geschätzt noch nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50000 DM und 60000 DM Gewinn abgebaut.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Ausschluß der Schätzlandwirte ab 1992 entspricht dem Nebenziel der Vergünstigung, einen Ausgleich für Kosten für Buchführung, Abschluß oder Aufzeichnungen zu gewähren.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Einschränkung der Vorschrift vorgesehen.

13	**§ 34 g EStG** **Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen**	170	72	170	72	170	72	170	72

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Vgl. auch lfd. Nr. 8

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984. Wegen BVerfG-Urteil vom 9. April 1992 mit Wirkung ab 1994 überarbeitet (vgl. Nr. 8)

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
14	**§ 37 a EStG** **Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen mit einem Steuersatz von 2 v.H. zu Lasten des Prämienanbieters**								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1997: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Pauschalierung erspart den mit der individuellen Erfassung und Bewertung der Prämien verbundenen Besteuerungsaufwand.

15	**§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG** **Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 v.H.**	–	–	–	–	120	51	120	51

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1997: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Pauschalierung erspart den mit der individuellen Besteuerung der Vergütungen verbundenen Aufwand und befreit sie von der Belastung mit Sozialabgaben.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ist im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife eine Änderung vorgesehen.

16	**§ 40 b EStG** **Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 v.H. ab 1996**	1 820	774	1 500	638	1 500	638	1 550	659

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe bestehen weiter fort. Um den durch die allgemeine Lohnentwicklung größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, ist der Pauschsteuersatz mit Wirkung ab 1990 15 v. H. auf 20 v. H. bei gleichzeitiger Anhebung des begünstigten Höchstbetrags von 3 000 DM auf 3 408 DM erhöht worden.

17	**Forstschäden-Ausgleichsgesetz** **Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes**	8b)		8b)		8b)		8b)	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1969, zuletzt 1991: Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

18	**§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz** **Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.**								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes

Befristung

Die Vergünstigung ist befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist.

Stellungnahme

Befristung durch Steueränderungsgesetz 1992

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
19	**§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a KStG** **Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn**								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 37 und lfd. Nr. 50)

ab 1994: Bundeseisenbahnvermögen

Befristung

Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn 1993;

Deutsche Bundespost 1994/1995

Stellungnahme

Die Deutsche Bundesbahn/Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Bundespost waren bisher als Sondervermögen des Bundes von der Körperschaftsteuer befreit.

Mit der Privatisierung und Gründung der Deutschen Bahn AG ab 1. Januar 1994 ist die Steuerbefreiung der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (das nicht auf die Deutsche Bahn AG übergegangene Vermögen) zurückgeführt worden. Die Deutsche Bahn AG ist voll steuerpflichtig (Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993).

Die Befreiung der Deutschen Bundespost ist mit der Privatisierung ab 1. Januar 1995 aufgehoben worden. Wegen der in 1995 noch zu zahlenden Postablieferung sind die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG noch für 1995 von der Körperschaftsteuer befreit. Ab 1996 sind die Gesellschaften voll steuerpflichtig (Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994).

20	**§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG** **Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Vgl. auch lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 51

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern.

Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG **Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 38 und lfd. Nr. 52)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.

22	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG **Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben**	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 39 und lfd. Nr. 53)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die – abgesehen von geringfügigen Ausnahmen – nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.

23	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG **Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen**	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 40 und lfd. Nr. 54)

Lfd Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.								
24	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG **Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände**	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 40 und lfd. Nr. 54) 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 sind auch kommunale Spitzenverbände sowie Zusammenschlüsse dieser Verbände befreit worden, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 ist die Steuerbefreiung bei Verwendung von Mitteln für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien wie folgt eingeschränkt worden: • Bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien beträgt die Körperschaftsteuer 50 v. H. der Zuwendungen. • Bei Verwendung von mehr als 10 v. H. der Einnahmen verliert der Berufsverband darüber hinaus seine Steuerbefreiung								
25	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG **Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien**	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 40)								

Lfd Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [a])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.

26 § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG

Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 41)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzsicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzsicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.

An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.

Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.

27 § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG

Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften üben ihre Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aus mit dem Ziel der Industrieansiedlung und der Beschaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Sanierung von Altlasten. Die für diese Zwecke von den Gebietskörperschaften bereitgestellten Mittel sollen nicht durch Steuerzahlungen geschmälert werden (vgl. lfd. Nr. 42 und lfd. Nr. 55).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
28	**§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG** ——— **Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

In den größten deutschen Küsten-/Hafenstädten sind nach dem Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1990 (BGBl. I S. 352) sogenannte Gesamthafenbetriebe (Gesamthafenbetriebsgesellschaften) errichtet worden, deren Hauptaufgabe in der Vorhaltung und Einsetzung qualifizierter Hafenarbeiter besteht. Sie sichern für alle Hafenarbeiter die Arbeitsplätze während des ganzen Jahres und übernehmen auch die soziale Betreuung der Hafenarbeiter. Weil die frühere Behandlung der Gesamthafenbetriebe als gemeinnützig in Zweifel gezogen war, sollte durch die Aufnahme in das Gesetz die Steuerbefreiung, die sich nicht auf etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erstreckt, auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden (vgl. lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 56).

29	**§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG** ——— **Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die nach dieser Vorschrift befreiten Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und von steuerbefreiten Personenvereinigungen erfüllen typische Aufgaben der Mitgliedskörperschaften, die bei ihnen, wenn sie von ihnen selbst vorgenommen würden, in den nicht steuerpflichtigen Bereich fallen würden. Im Hinblick auf diese Besonderheit hatten die Finanzämter die Zusammenschlüsse in der Praxis von der Steuer freigestellt. Die hiergegen erhobenen Bedenken sollten durch eine eindeutige gesetzliche Grundlage ausgeräumt werden, weil es als unbillig anzusehen wäre, von den Zusammenschlüssen Steuern zu erheben (vgl. lfd. Nr. 57).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
30	**§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG** ——— **Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen" (MDS)**	.	.	.	.	.	.	.	.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die von den „Medizinischen Diensten" (MDK und MDS) wahrgenommenen Aufgaben sind diesen durch Gesetz auferlegt und liegen damit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Medizinischen Dienste erwirtschaften nachhaltig keine steuerlichen Gewinne, da sie ihre Ausgaben ausschließlich im Umlageverfahren decken. Wegen der jeweils zu Quartalsbeginn im voraus gezahlten Umlagen können sich jedoch Kapitalerträge aus der Anlage der Betriebsmittelbestände ergeben.

Die Steuerbefreiung hat grundsätzlich nur Bedeutung für die medizinischen Dienste in den neuen Ländern, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden sind. In den alten Ländern sind die medizinischen Dienste rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

31	**§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG** ——— **Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1996

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Bei den Sozialkassen der Tarifvertragsparteien handelt es um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbezweigs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz). Die Sozialkassen treten zu steuerpflichtigen Einrichtungen nicht in Wettbewerb.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
32	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG** **Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an unabhängige Wählervereinigungen** **Erweiterung – vgl. lfd. Nr. 8**	310	155	320	160	330	165	345	173

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1948 (z. T. schon früher): Vgl. lfd. Nr. 8

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nrn. 8 und 13

33	**§ 22 KStG** **Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften**	[8b]		[8b]		[8b]		[8b]	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner – wenn auch nicht unbestrittener – Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.

Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütung in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
34	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 — Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 48 und lfd. Nr. 61)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.

35	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 — Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 49 und 62)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stillegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stillegungen betroffenen Gebieten zu fördern.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2. Vermögensteuer								
36	**§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG** ——— **Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1976/1978								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 20 Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.								
37	**§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1 a VStG** ——— **Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost (ab 1995: Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) sowie Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn (ab 1994: Bundeseisenbahnvermögen)**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925/1991: Vgl. lfd. Nr. 19								
	Befristung 31. Dezember 1995 für die genannten Nachfolgeunternehmen der Bundespost, unbefristet für Bundeseisenbahnvermögen ab 1994								
	Stellungnahme Die Deutsche Bahn AG kann Vermögensteuerfreiheit als Verkehrsbetrieb beanspruchen (vgl. lfd. Nr. 45). Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
38	**§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG** **Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Vgl. lfd. Nr. 21

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i.S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

39	**§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG** **Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben**	[8b])	–	[8b])	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924/93: Vgl. lfd. Nr. 22

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 22

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

40	**§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG** **Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23 bis 25 genannten Institutionen**	[8b])	–	[8b])	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922 bis 1925, 1992 erweitert: Vgl. lfd. Nr. 23 bis lfd. Nr. 25

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 23 bis 25 genannten Gründe entsprechend.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
41	**§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG** **Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975. Vgl. auch lfd. Nr. 26

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 26

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

42	**§ 3 Abs. 1 Nr. 20 VStG** **Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften**	.[8b]	–	.[8b]	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 27

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

43	**§ 3 Abs. 1 Nr. 21 VStG** **Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe**	.[8b]	–	.[8b]	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 28

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44	§§ 110 ff. BewG Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	[8b])		[8b])		–		–	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1934, 1952, 1978 und 1986: Sozial- oder kulturpolitische Erwägung, öffentliches Interesse

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen beruhen auf sozialen Erwägungen und auf öffentlichem Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwernis bedeuten.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

45	§ 117 Nrn. 1 und 2 BewG, § 3 Nr. 3 VStG Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	[8b])		[8b])		–		–	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
46	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500 000 DM, Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	2 000	–	2 185	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Entlastung des Betriebsvermögens

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden. Der Freibetrag ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 von 125 000 DM auf 500 000 DM angehoben worden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

47	§ 21 des Gesetzes über die Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	[6a])	–	[6a])	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
48	**§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963** **Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1962: Vgl. lfd. Nr. 34

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 34

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

49	**§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967** **Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer**	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967: Vgl. lfd. Nr. 35

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 35

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wird die Vermögensteuer wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3. Gewerbesteuer								
50	**§ 3 Nr. 1 GewStG** ——— **Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925: Vgl. lfd. Nr. 19 ab 1994 Bundeseisenbahnvermögen **Befristung** Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn 1993; Deutsche Bundespost 1994/1995 **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 19								
51	**§ 3 Nr. 1 GewStG** ——— **Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: Vgl. auch lfd. Nr. 20 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 20								
52	**§ 3 Nr. 1 GewStG** ——— **Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Vgl. lfd. Nr. 21 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 21 angeführten Gründe entsprechend.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
53	**§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG** ——— **Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben**	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.	.[8b])	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Vgl. lfd. Nr. 22 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 22								
54	**§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG** ——— **Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 genannten Institutionen**	.[8b])	.	.[8e])	.	.[8b])	.	.[8b])	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924 bis 1975: Vgl. lfd. Nrn. 23, 24 und 26 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 23 und lfd. Nr. 24 genannten Gründe entsprechend.								
55	**§ 3 Nr. 25 GewStG** ——— **Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 27								

Lfd. Nr	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
56	§ 3 Nr. 26 GewStG Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 28

57	§ 3 Nr. 27 GewStG Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 29

58	§ 3 Nr. 28 GewStG Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen" (MDS)	.	.	.	.	.	.	.	.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 30

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
59	**§ 3 Nr. 29 GewStG** ——— **Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertraggesetzes**	–	–	–	–	–	–	–	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1996 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 31								
60	**§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG** ——— **Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (bis 1990 nur wissenschaftliche) Zwecke**	255	13	260	13	265	13	270	14
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1950/1991: Förderung bestimmter gemeinnütziger Zwecke (vgl. lfd. Nr. 8) **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Gründe bestehen vorerst fort.								
61	**§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963** ——— **Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer**	.[8b])		.[8b])		.[8b])		.[8b])	
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Vgl. lfd. Nr. 34 **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Vgl. lfd. Nr. 34								

Lfd. Nr	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
62	**§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967** **Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer**								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967; Vgl. lfd. Nr. 35

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 35

4. Umsatzsteuer

63	**§ 4 Nr. 8 Buchst. k und § 4 b Nr. 1 UStG** **Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze**	[8a])		[8a])		[8a])		[8a])	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993; Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt wie in benachbarten EU-Ländern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ohne die Steuerbefreiung würde der Goldhandel im Inland weitgehend zum Erliegen kommen. Durch die Steuerbefreiung wird daher die Ertragskraft inländischer Unternehmen gestärkt und damit das ertragsteuerliche Aufkommen tendenziell erhöht.

64	**§ 4 Nr. 10 UStG** **Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz**	70	39	70	35	70	35	70	35

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968; Sozialpolitische Gründe

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

65	§ 4 Nr. 11 UStG ——— Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	160	90	170	86	180	91	180	91

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

66	§ 4 Nr. 14 UStG ——— Befreiung der ärztlichen Leistungen	8150	4564	8300	4192	8400	4242	8500	4293

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen – weitgehend aus altem Recht übernommen –, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
67	**§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)** **Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden**	6875	3850	7000	3535	7200	3636	7400	3737

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968/1991/1992: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

68	**§ 4 Nr. 18a UStG** **Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei**	15	8	15	8	15	8	15	8

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Forderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung dient der Förderung der den politischen Parteien im öffentlichen Interesse obliegenden Aufgaben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
69	**§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG** ——— **Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen**	75	42	75	38	75	38	75	38

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

70	**§ 4 Nr. 21 a UStG** ——— **Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)**	.[8a])		.[8b])		.[8b])		.[8b])	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1997: Mit der Einführung der Steuerbefreiung soll die bisherige Steuerpraxis der Nichtbesteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen abgesichert werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung dient der Vereinfachung. Die Auftragsforschung ist in den staatlichen Hochschulen mit der aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanzierten Forschung verzahnt und vernetzt. Dadurch wäre es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen einschließlich der Vorsteuern den steuerpflichtigen und den nicht steuerbaren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Umsatzsteuerbefreiung vermeidet diese schwierigen Abgrenzungsfragen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
71	**§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG** **Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe**	[8a])	–	[8a])	–	[8a])	–	[8a])	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Ausgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

72	**§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG** **Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung**	[8b])	–	[8b])	–	[8b])	–	[8b])	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung ist an die Stelle der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 11 UStG getreten. Sie hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich stärker zu entlasten.

73	**§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG** **Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen**	290	162	300	152	300	152	300	152

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für die Bereitstellung von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.

74	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	[8b]		[8b]		[8b]		[8b]	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.

1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich.

1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 72)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hatte den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten. Diese Entlastung wird durch die Einführung einer Steuerbefreiung fortgeführt und verstärkt.

75	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	100	56	100	51	100	51	100	51

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1990: Ausdehnung auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [a]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen.

Die Ausdehnung der Steuerermäßigung trägt der tatsächlichen Entwicklung (insbes. im Bereich des Amateursports) Rechnung und entspricht der ursprünglichen Zielsetzung dieser Begünstigung.

In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.

5. Versicherungsteuer

76	§ 4 Nr. 2 VersStG — Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	20	20	20	20	20	20	20	20

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1937: Sozialpolitische Überlegungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die unter § 4 Nr. 2 VerStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.

77	§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG — Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.	[8b]	.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Versicherungsabgaben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	6. Kraftfahrzeugsteuer								
78	**§ 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG** ——— **Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)**	[8b]	–	[8b]	–	[8b]	–	[8b]	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfaßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und auf politischen Gründen.								
79	**§ 3a KraftStG** ——— **Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis**	220	–	215	–	215	–	215	–
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr. **Befristung** unbefristet **Stellungnahme** Gründe bestehen vorerst fort.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4])							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	7. Rennwett- und Lotteriesteuer								
80	§ 18 RennwLottG — Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 320 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1200 DM	5	–	5	–	5	–	5	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924: (Verbesserung 1964, 1974, 1985 und 1993): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

8. Grundsteuer

81	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG — Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	–	–	–	–	–	–	–	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn und der Reichsbahn

Befristung

unbefristet für Grundbesitz zu Verwaltungszwecken, 31. Dezember 1993 für Grundbesitz zu Betriebszwecken

Stellungnahme

Das Sondervermögen Bundeseisenbahnvermögen ist Nachfolger der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn. Es nimmt ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahr, so daß die weitere Steuerbefreiung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG) gerechtfertigt ist. Die Steuerermäßigung für den Grundbesitz, den die Deutsche Bahn AG für Betriebszwecke nutzt (§ 13 Abs. 2 GrStG), ist im Hinblick auf die Besteuerung vergleichbaren Grundbesitzes von Unternehmen anderer Verkehrsträger nicht gerechtfertigt und durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz aufgehoben worden.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen der weitergeltenden Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses des Bundeseisenbahnvermögens ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[1]							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
82	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	–[8b]	–	–[8b]	–	–[8b]	–	–[8b]	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

9. Erbschaftsteuer

83	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	–[8b]	–	–[8b]	–	–[8b]	–	–[8b]	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925 bis 1996: Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 überprüft und zum 1. Januar 1996 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
		1995		1996		1997		1998	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
84	**§ 13a ErbStG** **Freibetrag von 500000 DM, Ansatz des den Freibetrag übersteigenden Werts mit 60 v.H. beim Erwerb vom Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften**	–	–	100	–	100	–	100	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500000 DM beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger

1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Entlastung ist durch das Standortsicherungsgesetz eingeführt (damals § 13 Abs. 2a ErbStG) und das Jahressteuergesetz 1997 neu gefaßt und erweitert worden. Die Erwerber der Betriebe oder Anteile werden im Erb- oder Schenkungsfall von der Steuer entlastet, um die Fortführung bestehender Betriebe in der Generationenfolge zu erleichtern

85	**§ 19a ErbStG** **Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften**	–	–	15	–	15	–	15	–

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1996: Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Entlastung ist durch das Jahressteuergesetz 1997 eingeführt worden. Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt (z.B. Nichten oder Neffen) oder nicht verwandt sind, werden hinsichtlich des unternehmerisch gebundenen Vermögens mit dem gleichen Steuertarif wie nahe Verwandte besteuert. Dadurch soll die Fortführung bestehender Betriebe unabhängig vom Verwandtschaftsgrad erleichtert werden.

1 bis 85	**Summe** **Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)**	35855	16359	35825	15379	31540	14508	32420	14909

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

[1]) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen in den Jahren 1995 bis 1998 nicht berücksichtigt.

[2]) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.

[3]) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen

[4]) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

[5]) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA

[6]) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall

[7]) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.

[8a]) Genauere Berechnung des Steuerausfalls ist wegen unzureichenden Datenmaterials kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

[8b]) Bezifferung des Steuerausfalls ist wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

Anlage 3a

Finanzielle Auswirkungen bei den Maßnahmen zur Veränderung der Bemessungsgrundlage in den Steuerreformgesetzen 1998 und 1999. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 13/8023)[1])

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2])	Rechnungsjahr[3]) 1998	1999	2000	2001
	1. Steuerfreie Einnahmen						
1	**§ 3 Nr. 3 EStG** Streichung der Steuerfreiheit der Kapitalabfindungen aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten(-pensions-)gesetze	Insg.	+ 16	– + 17	+ 16	+ 16
		LSt	+ 15	– + 16	+ 17	+ 17
		ESt	–	–	– – 2	– 2
		SolZ	+ 1	– + 1	+ 1	+ 1
		Bund	+ 7	– + 8	+ 7	+ 7
		LSt	+ 6	– + 7	+ 7	+ 7
		ESt	–	– –	– 1	– 1
		SolZ	+ 1	– + 1	+ 1	+ 1
		Länder	+ 6	– + 7	+ 6	+ 6
		LSt	+ 6	– + 7	+ 7	+ 7
		ESt	–	–	– – 1	– 1
		Gem.	+ 3	– + 2	+ 3	+ 3
		LSt	+ 3	– + 2	+ 3	+ 3
		ESt	–	–	–	–
2	**§ 3 Nr. 4 EStG** Streichung der Steuerfreiheit für Geldleistungen bei Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes; Sachleistungen bleiben weiterhin steuerfrei	LSt/ SolZ	.	.	.	.
3	**§ 3 Nr. 9 EStG** Halbierung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abschmelzung der Freibeträge um den Betrag der Abfindung, der 50 000 DM übersteigt	Insg.	+ 665	– + 707	+ 665	+ 665
		LSt	+ 630	– + 670	+ 731	+ 731
		ESt	–	– –	– 101	– 101
		SolZ	+ 35	– + 37	+ 35	+ 35
		Bund	+ 303	– + 322	+ 303	+ 303
		LSt	+ 268	– + 285	+ 311	+ 311
		ESt	–	– –	– 43	– 43
		SolZ	+ 35	– + 37	+ 35	+ 35
		Länder	+ 268	– + 285	+ 268	+ 268
		LSt	+ 268	– + 285	+ 311	+ 311
		ESt	–	– –	– 43	– 43
		Gem.	+ 94	– + 100	+ 94	+ 94
		LSt	+ 94	– + 100	+ 109	+ 109
		ESt	–	– –	– 15	– 15

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
4	**§ 3 Nr. 10 EStG** Streichung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Beamte, Soldaten und Minister wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	Insg.	+ 84	–	+ 90	+ 84	+ 84
		LSt	+ 80	–	+ 85	+ 93	+ 93
		ESt	–	–	–	– 13	– 13
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 41	+ 38	+ 38
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Länder	+ 34	–	+ 36	+ 34	+ 34
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		Gem.	+ 12	–	+ 13	+ 12	+ 12
		LSt	+ 12	–	+ 13	+ 13	+ 13
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
5	**§ 3 Nr. 15 EStG** Aufhebung des Freibetrags für Geburts- und Heiratsbeihilfen des Arbeitgebers in Höhe von 700 DM	Insg.	+ 16	–	+ 17	+ 16	+ 16
		LSt	+ 15	–	+ 16	+ 17	+ 17
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
		Bund	+ 7	–	+ 8	+ 7	+ 7
		LSt	+ 6	–	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
		Länder	+ 6	–	+ 7	+ 6	+ 6
		LSt	+ 6	–	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
		Gem.	+ 3	–	+ 2	+ 3	+ 3
		LSt	+ 3	–	+ 2	+ 3	+ 3
		ESt	–	–	–	–	–
6	**§ 3 Nr. 31 EStG** Streichung der Steuerfreiheit für Geldleistungen für typische Berufsbekleidung sowie für Barablösungen an Arbeitnehmer; Sachleistungen bleiben weiterhin steuerfrei	LSt/ SolZ	.	.	.	.	.
7	**§ 3 Nr. 34 EStG** Streichung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln **vgl. lfd. Nr. 59 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 84	–	+ 90	+ 84	+ 84
		LSt	+ 80	–	+ 85	+ 93	+ 93
		ESt	–	–	–	– 13	– 13
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 41	+ 38	+ 38
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Länder	+ 34	–	+ 36	+ 34	+ 34
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		Gem.	+ 12	–	+ 13	+ 12	+ 12
		LSt	+ 12	–	+ 13	+ 13	+ 13
		ESt	–	–	–	– 1	– 1

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
8	**§ 3 Nr. 46 EStG** Streichung der Steuerfreiheit für Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz an unter Tage eingesetzte Arbeitnehmer	Insg.	+ 32	–	+ 34	+ 32	+ 32
		LSt	+ 30	–	+ 32	+ 35	+ 35
		ESt	–	–	–	– 5	– 5
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Bund	+ 15	–	+ 16	+ 15	+ 15
		LSt	+ 13	–	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Länder	+ 13	–	+ 14	+ 13	+ 13
		LSt	+ 13	–	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		Gem.	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		LSt	+ 4	–	+ 4	+ 5	+ 5
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
9	**§ 3 Nr. 49 EStG** Aufhebung der Steuerfreiheit der Unterhaltszuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine in Deutschland lebende (bedürftige) Ehefrau	ESt / SolZ					
10	**§ 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV** Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anläßlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen	Insg.	+ 84	–	+ 90	+ 84	+ 84
		LSt	+ 80	–	+ 85	+ 93	+ 93
		ESt	–	–	–	– 13	– 13
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 41	+ 38	+ 38
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		SolZ	+ 4	–	+ 5	+ 4	+ 4
		Länder	+ 34	–	+ 36	+ 34	+ 34
		LSt	+ 34	–	+ 36	+ 40	+ 40
		ESt	–	–	–	– 6	– 6
		Gem.	+ 12	–	+ 13	+ 12	+ 12
		LSt	+ 12	–	+ 13	+ 13	+ 13
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
11	**§ 3 Nr. 60 EStG** Aufhebung der Steuerfreiheit für Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montanindustrie bei Kapazitätsabbau	Insg.	+ 32	–	+ 34	+ 32	+ 32
		LSt	+ 30	–	+ 32	+ 35	+ 35
		ESt	–	–	–	– 5	– 5
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Bund	+ 15	–	+ 16	+ 15	+ 15
		LSt	+ 13	–	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Länder	+ 13	–	+ 14	+ 13	+ 13
		LSt	+ 13	–	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		Gem.	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		LSt	+ 4	–	+ 4	+ 5	+ 5
		ESt	–	–	–	– 1	– 1

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
12	**§ 3 Nr. 61 EStG** Aufhebung der Steuerfreiheit für Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.
13	**§ 3 Nr. 64 EStG** Besteuerung von 20 v. H. der im öffentlichen Dienst gezahlten Auslandszuschläge	Insg.	+ 34	–	+ 36	+ 34	+ 34
		LSt	+ 32	–	+ 34	+ 37	+ 37
		ESt	–	–	–	– 5	– 5
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Bund	+ 16	–	+ 16	+ 16	+ 16
		LSt	+ 14	–	+ 14	+ 16	+ 16
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		SolZ	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Länder	+ 14	–	+ 14	+ 14	+ 14
		LSt	+ 14	–	+ 14	+ 16	+ 16
		ESt	–	–	–	– 2	– 2
		Gem.	+ 4	–	+ 6	+ 4	+ 4
		LSt	+ 4	–	+ 6	+ 5	+ 5
		ESt	–	–	–	– 1	– 1
14	**§ 3 Nr. 66 EStG** Aufhebung der Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne **Verwirklicht durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform in der Fassung der vom Deutschen Bundestag am 5. August 1997 angenommenen Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses**	Insg.	+ 42	–	–	.	+ 42
		GewSt[4]	+ 10	–	–	.	+ 10
		ESt	+ 15	–	–	.	+ 15
		KSt	+ 15	–	–	.	+ 15
		SolZ	+ 2	–	–	.	+ 2
		Bund	+ 17	–	–	.	+ 17
		GewSt[4]	+ 1	–	–	.	+ 1
		ESt	+ 6	–	–	.	+ 6
		KSt	+ 8	–	–	.	+ 8
		SolZ	+ 2	–	–	.	+ 2
		Länder	+ 15	–	–	.	+ 15
		GewSt[4]	+ 2	–	–	.	+ 2
		ESt	+ 6	–	–	.	+ 6
		KSt	+ 7	–	–	.	+ 7
		Gem.	+ 10	–	–	.	+ 10
		GewSt[4]	+ 7	–	–	.	+ 7
		ESt	+ 3	–	–	.	+ 3
15	**§ 3b EStG** Stufenweiser Abbau der Steuerfreiheit für Zuschläge von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit **vgl. lfd. Nr. 95 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 257	–	+ 314	+ 293	+ 889
		GewSt[4]	– 60	–	– 50	– 50	– 155
		LSt	+ 400	–	+ 425	+ 465	+ 1315
		ESt	– 40	–	– 30	– 90	– 175
		KSt	– 60	–	– 50	– 50	– 150
		SolZ	+ 17	–	+ 19	+ 18	+ 54
		Bund	+ 135	–	+ 158	+ 149	+ 452
		GewSt[4]	– 5	–	– 4	– 4	– 12
		LSt	+ 170	–	+ 181	+ 198	+ 559
		ESt	– 17	–	– 13	– 38	– 74
		KSt	– 30	–	– 25	– 25	– 75
		SolZ	+ 17	–	+ 19	+ 18	+ 54

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
		Länder	+ 112	–	+ 134	+ 126	+ 384
		GewSt[4]	– 11	–	– 9	– 9	– 26
		LSt	+ 170	–	+ 181	+ 198	+ 559
		ESt	– 17	–	– 13	– 38	– 74
		KSt	– 30	–	– 25	– 25	– 75
		Gem.	+ 10	–	+ 22	+ 18	+ 53
		GewSt[4]	– 44	–	– 37	– 37	– 117
		LSt	+ 60	–	+ 63	+ 69	+ 197
		ESt	– 6	–	– 4	– 14	– 27
16	**Finanzielle Auswirkungen der Besteuerung bisher steuerfreier Einnahmen insgesamt**	Insg.	+ 1 346	–	+ 1429	+ 1340	+ 1 978
		Bund	+ 629	–	+ 667	+ 626	+ 946
		Länder	+ 549	–	+ 583	+ 548	+ 821
		Gem.	+ 168	–	+ 179	+ 166	+ 211
	2. Private Veräußerungsgewinne						
17	**§ 17 Abs. 1 EStG** Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v. H. auf 10 v. H. für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Insg.	+ 396	–	.	+ 53	+ 106
		ESt	+ 375	–	.	+ 50	+ 100
		SolZ	+ 21	–	.	+ 3	+ 6
		Bund	+ 180	–	.	+ 24	+ 49
		ESt	+ 159	–	.	+ 21	+ 43
		SolZ	+ 21	–	.	+ 3	+ 6
		Länder ESt	+ 159	–	.	+ 21	+ 43
		Gem. ESt	+ 57	–	.	+ 8	+ 14
18	**§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG** Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 5 Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Insg.	+ 317	–	+ 106	+ 317	+ 317
		ESt	+ 300	–	+ 100	+ 300	+ 300
		SolZ	+ 17	–	+ 6	+ 17	+ 17
		Bund	+ 145	–	+ 49	+ 145	+ 145
		ESt	+ 128	–	+ 43	+ 128	+ 128
		SolZ	+ 17	–	+ 6	+ 17	+ 17
		Länder ESt	+ 128	–	+ 43	+ 128	+ 128
		Gem. ESt	+ 44	–	+ 14	+ 44	+ 44
19	**§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG** Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungswinne bei privaten Wertpapieren von 6 Monaten auf 1 Jahr	Insg.	+ 26	–	.	+ 16	+ 21
		ESt	+ 25	–	.	+ 15	+ 20
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 1
		Bund	+ 12	–	.	+ 7	+ 10
		ESt	+ 11	–	.	+ 6	+ 9
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 1
		Länder ESt	+ 11	–	.	+ 6	+ 9
		Gem. ESt	+ 3	–	.	+ 3	+ 2

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
20	**Finanzielle Auswirkungen der verstärkten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen insgesamt**	Insg.	+ 739	–	+ 106	+ 386	+ 444
		Bund	+ 337	–	+ 49	+ 176	+ 204
		Länder	+ 298	–	+ 43	+ 155	+ 180
		Gem.	+ 104	–	+ 14	+ 55	+ 60
	3. Gewinnermittlungsvorschriften						
21	**§ 4 Abs. 8 EStG** Aufhebung der Möglichkeit zur Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen auf bis zu 5 Jahre	GewSt/ ESt/ KSt/ SolZ	–	–	–	–	–
22	**§ 5 Abs. 4a EStG** Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Dauerschuldverhältnissen; im übrigen Saldierung der drohenden Verluste aus allen Beschaffungs- und Absatzgeschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3 598	+ 1 553	+ 4 432	+ 4 374	+ 3 598
		GewSt	+ 1 340	+ 535	+ 1 610	+ 1 610	+ 1 340
		ESt	+ 620	+ 280	+ 775	+ 760	+ 620
		KSt	+ 1 520	+ 685	+ 1 900	+ 1 860	+ 1 520
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
		Bund	+ 1 208	+ 541	+ 1 505	+ 1 475	+ 1 206
		GewSt	+ 66	+ 26	+ 79	+ 78	+ 64
		ESt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		KSt	+ 760	+ 343	+ 950	+ 930	+ 760
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
	Verwirklicht durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform in der Fassung der vom Deutschen Bundestag am 5. August 1997 angenommenen Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses	Länder	+ 1 226	+ 541	+ 1 511	+ 1 480	+ 1 211
		GewSt	+ 202	+ 80	+ 232	+ 227	+ 187
		ESt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		KSt	+ 760	+ 342	+ 950	+ 930	+ 760
		Gem.	+ 1 164	+ 471	+ 1 416	+ 1 419	+ 1 181
		GewSt	+ 1 072	+ 429	+ 1 299	+ 1 305	+ 1 089
		ESt	+ 92	+ 42	+ 117	+ 114	+ 92
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 883	+ 1 553	+ 4 659	+ 4 659	+ 3 883
		Bund	+ 1 352	+ 541	+ 1 620	+ 1 619	+ 1 350
		Länder	+ 1 355	+ 541	+ 1 614	+ 1 609	+ 1 340
		Gem.	+ 1 176	+ 471	+ 1 425	+ 1 431	+ 1 193
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 285	–	– 227	– 285	– 285
		Bund	– 144	–	– 115	– 144	– 144
		Länder	– 129	–	– 103	– 129	– 129
		Gem.	– 12	–	– 9	– 12	– 12

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
23	**§ 5 Abs. 4b EStG** Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stillegungs- und Beseitigungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre	Insg.	+ 1 355	+ 677	+ 677	–	–
		GewSt	+ 500	+ 250	+ 250	–	–
		KSt	+ 810	+ 405	+ 405	–	–
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	–	–
		Bund	+ 475	+ 237	+ 237	–	–
		GewSt	+ 25	+ 12	+ 12	–	–
		KSt	+ 405	+ 203	+ 203	–	–
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	–	–
		Länder	+ 480	+ 240	+ 238	–	–
		GewSt	+ 75	+ 38	+ 36	–	–
		KSt	+ 405	+ 202	+ 202	–	–
		Gem.					
		GewSt	+ 400	+ 200	+ 202	–	–
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 1 355	+ 677	+ 677	–	–
		Bund	+ 475	+ 237	+ 237	–	–
		Länder	+ 480	+ 240	+ 238	–	–
		Gem.	+ 400	+ 200	+ 202	–	–
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	–	–	–	–	–
		Bund	–	–	–	–	–
		Länder	–	–	–	–	–
		Gem.	–	–	–	–	–
24	**§ 5 Abs. 4c EStG** Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Insg.	+ 3 067	+ 1 986	+ 3 115	+ 3 729	+ 615
		GewSt	+ 1 200	+ 720	+ 1 200	+ 1 440	+ 240
		ESt	+ 210	+ 145	+ 215	+ 260	+ 40
		KSt	+ 1 560	+ 1 055	+ 1 600	+ 1 910	+ 315
		SolZ	+ 97	+ 66	+ 100	+ 119	+ 20
		Bund	+ 1 025	+ 691	+ 1 050	+ 1 255	+ 207
		GewSt	+ 59	+ 35	+ 59	+ 70	+ 12
		ESt	+ 89	+ 62	+ 91	+ 111	+ 17
		KSt	+ 780	+ 528	+ 800	+ 955	+ 158
		SolZ	+ 97	+ 66	+ 100	+ 119	+ 20
		Länder	+ 1 049	+ 697	+ 1 064	+ 1 269	+ 208
		GewSt	+ 180	+ 108	+ 173	+ 203	+ 34
		ESt	+ 89	+ 62	+ 91	+ 111	+ 17
		KSt	+ 780	+ 527	+ 800	+ 955	+ 157
		Gem.	+ 993	+ 598	+ 1 001	+ 1 205	+ 200
		GewSt	+ 961	+ 577	+ 968	+ 1 167	+ 194
		ESt	+ 32	+ 21	+ 33	+ 38	+ 6
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 305	+ 1 986	+ 3 310	+ 3 972	+ 662
		Bund	+ 1 149	+ 691	+ 1 151	+ 1 380	+ 230
		Länder	+ 1 159	+ 697	+ 1 155	+ 1 381	+ 230
		Gem.	+ 997	+ 598	+ 1 004	+ 1 211	+ 202
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 238	–	– 195	– 243	– 47
		Bund	– 124	–	– 101	– 125	– 23
		Länder	– 110	–	– 91	– 112	– 22
		Gem.	– 4	–	– 3	– 6	– 2

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
25	**§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG** Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3 863	+ 1 666	+ 4 754	+ 4 696	+ 3 863
		GewSt	+ 1 500	+ 600	+ 1 800	+ 1 800	+ 1 500
		ESt	+ 640	+ 290	+ 800	+ 785	+ 640
		KSt	+ 1 600	+ 720	+ 2 000	+ 1 960	+ 1 600
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123
		Bund	+ 1 269	+ 568	+ 1 582	+ 1 552	+ 1 267
		GewSt	+ 74	+ 29	+ 88	+ 87	+ 72
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272
		KSt	+ 800	+ 360	+ 1 000	+ 980	+ 800
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123
		Länder	+ 1 298	+ 573	+ 1 600	+ 1 567	+ 1 282
		GewSt	+ 226	+ 90	+ 260	+ 253	+ 210
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272
		KSt	+ 800	+ 360	+ 1 000	+ 980	+ 800
		Gem.	+ 1 296	+ 525	+ 1 572	+ 1 577	+ 1 314
		GewSt	+ 1 200	+ 481	+ 1 452	+ 1 460	+ 1 218
		ESt	+ 96	+ 44	+ 120	+ 117	+ 96
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 4 159	+ 1 666	+ 4 991	+ 4 991	+ 4 159
		Bund	+ 1 419	+ 568	+ 1 702	+ 1 701	+ 1 417
		Länder	+ 1 432	+ 573	+ 1 708	+ 1 701	+ 1 416
		Gem.	+ 1 308	+ 525	+ 1 581	+ 1 589	+ 1 326
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 296	–	– 237	– 295	– 296
		Bund	– 150	–	– 120	– 149	– 150
		Länder	– 134	–	– 108	– 134	– 134
		Gem.	– 12	–	– 9	– 12	– 12
26	**§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG** Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert	Insg.	+ 69	–	+ 55	+ 69	+ 69
		ESt	+ 65	–	+ 52	+ 65	+ 65
		SolZ	+ 4	–	+ 3	+ 4	+ 4
		Bund	+ 32	–	+ 25	+ 32	+ 32
		ESt	+ 28	–	+ 22	+ 28	+ 28
		SolZ	+ 4	–	+ 3	+ 4	+ 4
		Länder					
		ESt	+ 28	–	+ 22	+ 28	+ 28
		Gem.					
		ESt	+ 9	–	+ 8	+ 9	+ 9
27	**§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und § 20 Abs. 2 KStG** Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft	Insg.	+ 2 801	+ 2 417	+ 2 243	+ 556	+ 558
		GewSt	+ 1 050	+ 840	+ 840	+ 160	+ 210
		KSt	+ 1 660	+ 1 495	+ 1 330	+ 375	+ 330
		SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+ 18
		Bund	+ 973	+ 871	+ 779	+ 217	+ 193
		GewSt	+ 52	+ 41	+ 41	+ 8	+ 10
		KSt	+ 830	+ 748	+ 665	+ 188	+ 165
		SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+ 18
		Länder	+ 988	+ 873	+ 786	+ 210	+ 194
		GewSt	+ 158	+ 126	+ 121	+ 23	+ 29
		KSt	+ 830	+ 747	+ 665	+ 187	+ 165
		Gem.					
		GewSt	+ 840	+ 673	+ 678	+ 129	+ 171

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2])	Rechnungsjahr[3]) 1998	1999	2000	2001
	Änderungen bereits durch Steuer-reformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 023	+ 2 417	+ 2 417	+ 556	+ 606
		Bund	+ 1 090	+ 871	+ 871	+ 217	+ 219
		Länder	+ 1 093	+ 873	+ 868	+ 210	+ 216
		Gem.	+ 840	+ 673	+ 678	+ 129	+ 171
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 222	–	– 174	–	– 48
		Bund	– 117	–	– 92	–	– 26
		Länder	– 105	–	– 82	–	– 22
		Gem.	–	–	–	–	–
28	**§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG** Begrenzung der steuerneutralen Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven auf Grund und Boden, Aufwuchs auf und Anlage im Grund und Boden und Gebäude in einer betriebsbezogenen Ausgestaltung sowie Beibehaltung der Übertragungsmöglichkeit für Kapitalanteile bei UBG's mit einer Behaltefrist von 1 Jahr (Entwurf eines 3. Finanzmarktförderungsgesetzes)	Insg.	+ 177	–	–	+ 125	+ 177
		GewSt[4])	+ 50	–	–	+ 30	+ 50
		ESt	+ 40	–	–	+ 30	+ 40
		KSt	+ 80	–	–	+ 60	+ 80
		SolZ	+ 7	–	–	+ 5	+ 7
		Bund	+ 68	–	–	+ 50	+ 68
		GewSt[4])	+ 4	–	–	+ 2	+ 4
		ESt	+ 17	–	–	+ 13	+ 17
		KSt	+ 40	–	–	+ 30	+ 40
		SolZ	+ 7	–	–	+ 5	+ 7
		Länder	+ 66	–	–	+ 48	+ 66
		GewSt[4])	+ 9	–	–	+ 5	+ 9
		ESt	+ 17	–	–	+ 13	+ 17
	vgl. lfd. Nr. 31 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts	KSt	+ 40	–	–	+ 30	+ 40
		Gem.	+ 43	–	–	+ 27	+ 43
		GewSt[4])	+ 37	–	–	+ 23	+ 37
		ESt	+ 6	–	–	+ 4	+ 6
29	**§ 6b Abs. 8 und 9 EStG** Begrenzung der steuerneutralen Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund und Boden und Gebäude mit einer betriebsbezogenen Ausgestaltung	Insg.	+ 16	–	–	.	+ 16
		GewSt[4])	+ 5	–	–	.	+ 5
		ESt	+ 5	–	–	.	+ 5
		KSt	+ 5	–	–	.	+ 5
		SolZ	+ 1	–	–	.	+ 1
		Bund	+ 6	–	–	.	+ 6
		GewSt[4])	–	–	–	.	–
		ESt	+ 2	–	–	.	+ 2
		KSt	+ 3	–	–	.	+ 3
	vgl. lfd. Nr. 32 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts	SolZ	+ 1	–	–	.	+ 1
		Länder	+ 5	–	–	.	+ 5
		GewSt[4])	+ 1	–	–	.	+ 1
		ESt	+ 2	–	–	.	+ 2
		KSt	+ 2	–	–	.	+ 2
		Gem.	+ 5	–	–	.	+ 5
		GewSt[4])	+ 4	–	–	.	+ 4
		ESt	+ 1	–	–	.	+ 1

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
30	**§ 7 Abs. 2 EStG** Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um 3 v. H.-Punkte im Veranlagungszeitraum 1998 und um weitere 2 v. H.-Punkte ab Veranlagungszeitraum 1999[5]	Insg.	+ 6 270	+ 2 236	+ 6 374	+ 9 643	+11 878
		GewSt[4]	+ 2 240	+ 770	+ 2 270	+ 3 440	+ 4 240
		ESt	+ 2 060	+ 745	+ 2 095	+ 3 170	+ 3 900
		KSt	+ 1 760	+ 645	+ 1 795	+ 2 710	+ 3 340
		SolZ	+ 210	+ 76	+ 214	+ 323	+ 398
		Bund	+ 2 117	+ 754	+ 2 133	+ 3 231	+ 3 985
		GewSt[4]	+ 151	+ 38	+ 131	+ 206	+ 259
		ESt	+ 876	+ 317	+ 890	+ 1 347	+ 1 658
		KSt	+ 880	+ 323	+ 898	+ 1 355	+ 1 670
		SolZ	+ 210	+ 76	+ 214	+ 323	+ 398
	Die im Gesetzesbeschluß des Bundestages zum Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform enthaltene Senkung von 30 v. H. auf 25 v. H. wurde nicht verwirklicht.	Länder	+ 2 126	+ 755	+ 2 135	+ 3 225	+ 3 976
		GewSt[4]	+ 370	+ 116	+ 348	+ 523	+ 648
		ESt	+ 876	+ 317	+ 890	+ 1 347	+ 1 658
		KSt	+ 880	+ 322	+ 897	+ 1 355	+ 1 670
		Gem.	+ 2 027	+ 727	+ 2 106	+ 3 187	+ 3 917
		GewSt[4]	+ 1 719	+ 616	+ 1 791	+ 2 711	+ 3 333
		ESt	+ 308	+ 111	+ 315	+ 476	+ 584
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 2 796	+ 2 236	+ 4 742	+ 6 420	+ 7 212
		Bund	+ 943	+ 754	+ 1 599	+ 2 166	+ 2 433
		Länder	+ 944	+ 755	+ 1 592	+ 2 149	+ 2 411
		Gem.	+ 909	+ 727	+ 1 551	+ 2 105	+ 2 368
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 3 474	–	+ 1 632	+ 3 223	+ 4 666
		Bund	+ 1 174	–	+ 534	+ 1 065	+ 1 552
		Länder	+ 1 182	–	+ 543	+ 1 076	+ 1 565
		Gem.	+ 1 118	–	+ 555	+ 1 082	+ 1 549
31	**§ 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG** Senkung der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens von bisher jährlich 4 v. H. auf 3 v. H. bei Betriebsgebäuden und Wohngebäuden[6]	Insg.	+ 2 255	–	–	+ 362	+ 1 216
		GewSt[4]	+ 810	–	–	+ 130	+ 430
		ESt	+ 680	–	–	+ 110	+ 365
		KSt	+ 690	–	–	+ 110	+ 380
		SolZ	+ 75	–	–	+ 12	+ 41
		Bund	+ 775	–	–	+ 124	+ 420
		GewSt[4]	+ 66	–	–	+ 10	+ 34
		ESt	+ 289	–	–	+ 47	+ 155
		KSt	+ 345	–	–	+ 55	+ 190
		SolZ	+ 75	–	–	+ 12	+ 41
		Länder	+ 777	–	–	+ 124	+ 418
		GewSt[4]	+ 143	–	–	+ 22	+ 73
		ESt	+ 289	–	–	+ 47	+ 155
		KSt	+ 345	–	–	+ 55	+ 190
		Gem.	+ 703	–	–	+ 114	+ 378
		GewSt[4]	+ 601	–	–	+ 98	+ 323
		ESt	+ 102	–	–	+ 16	+ 55

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2]	Rechnungsjahr[3]			
				1998	1999	2000	2001
32	**§ 7g Abs. 1 und 2 EStG** Streichung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe **vgl. lfd. Nr. 33 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 488	–	+ 389	+ 389	+ 483
		GewSt[4]	+ 150	–	+ 120	+ 120	+ 145
		ESt	+ 270	–	+ 215	+ 215	+ 270
		KSt	+ 50	–	+ 40	+ 40	+ 50
		SolZ	+ 18	–	+ 14	+ 14	+ 18
		Bund	+ 170	–	+ 135	+ 135	+ 170
		GewSt[4]	+ 12	–	+ 10	+ 10	+ 12
		ESt	+ 115	–	+ 91	+ 91	+ 115
		KSt	+ 25	–	+ 20	+ 20	+ 25
		SolZ	+ 18	–	+ 14	+ 14	+ 18
		Länder	+ 166	–	+ 132	+ 132	+ 165
		GewSt[4]	+ 26	–	+ 21	+ 21	+ 25
		ESt	+ 115	–	+ 91	+ 91	+ 115
		KSt	+ 25	–	+ 20	+ 20	+ 25
		Gem.	+ 152	–	+ 122	+ 122	+ 148
		GewSt[4]	+ 112	–	+ 89	+ 89	+ 108
		ESt	+ 40	–	+ 33	+ 33	+ 40
33	**§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG** Streichung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe **vgl. lfd. Nr. 34 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 410	–	+ 327	+ 327	+ 78
		GewSt[4]	+ 125	–	+ 100	+ 100	+ 20
		ESt	+ 230	–	+ 185	+ 185	+ 45
		KSt	+ 40	–	+ 30	+ 30	+ 10
		SolZ	+ 15	–	+ 12	+ 12	+ 3
		Bund	+ 143	–	+ 114	+ 114	+ 29
		GewSt[4]	+ 10	–	+ 8	+ 8	+ 2
		ESt	+ 98	–	+ 79	+ 79	+ 19
		KSt	+ 20	–	+ 15	+ 15	+ 5
		SolZ	+ 15	–	+ 12	+ 12	+ 3
		Länder	+ 140	–	+ 112	+ 111	+ 27
		GewSt[4]	+ 22	–	+ 18	+ 17	+ 3
		ESt	+ 98	–	+ 79	+ 79	+ 19
		KSt	+ 20	–	+ 15	+ 15	+ 5
		Gem.	+ 127	–	+ 101	+ 102	+ 22
		GewSt[4]	+ 93	–	+ 74	+ 75	+ 15
		ESt	+ 34	–	+ 27	+ 27	+ 7
34	**§ 80 EStDV** Aufhebung des Importwarenabschlags bei der Bewertung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft **vgl. lfd. Nr. 38 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 219	–	+ 177	+ 219	+ 219
		GewSt[4]	+ 50	–	+ 40	+ 50	+ 50
		ESt	+ 60	–	+ 50	+ 60	+ 60
		KSt	+ 100	–	+ 80	+ 100	+ 100
		SolZ	+ 9	–	+ 7	+ 9	+ 9
		Bund	+ 89	–	+ 71	+ 89	+ 89
		GewSt[4]	+ 4	–	+ 3	+ 4	+ 4
		ESt	+ 26	–	+ 21	+ 26	+ 26
		KSt	+ 50	–	+ 40	+ 50	+ 50
		SolZ	+ 9	–	+ 7	+ 9	+ 9
		Länder	+ 85	–	+ 68	+ 85	+ 85
		GewSt[4]	+ 9	–	+ 7	+ 9	+ 9
		ESt	+ 26	–	+ 21	+ 26	+ 26
		KSt	+ 50	–	+ 40	+ 50	+ 50
		Gem.	+ 45	–	+ 38	+ 45	+ 45
		GewSt[4]	+ 37	–	+ 30	+ 37	+ 37
		ESt	+ 8	–	+ 8	+ 8	+ 8

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
35	**§ 21 a KStG** Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v. H. der Bauspareinlagen bei Bausparkassen	Insg.	+ 403	–	+ 320	+ 320	+ 398
		GewSt[4]	+ 150	–	+ 120	+ 120	+ 145
		KSt	+ 240	–	+ 190	+ 190	+ 240
		SolZ	+ 13	–	+ 10	+ 10	+ 13
		Bund	+ 145	–	+ 115	+ 115	+ 145
		GewSt[4]	+ 12	–	+ 10	+ 10	+ 12
		KSt	+ 120	–	+ 95	+ 95	+ 120
		SolZ	+ 13	–	+ 10	+ 10	+ 13
		Länder	+ 146	–	+ 116	+ 116	+ 145
		GewSt[4]	+ 26	–	+ 21	+ 21	+ 25
		KSt	+ 120	–	+ 95	+ 95	+ 120
		Gem. GewSt[4]	+ 112	–	+ 89	+ 89	+ 108
36	**Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei den Gewinnermittlungsvorschriften insgesamt**	Insg.	+24 991	+10 535	+22 863	+24 809	+23 168
		Bund	+ 8 495	+ 3 662	+ 7 746	+ 8 389	+ 7 817
		Länder	+ 8 580	+ 3 679	+ 7 784	+ 8 395	+ 7 810
		Gem.	+ 7 916	+ 3 194	+ 7 333	+ 8 025	+ 7 541
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+18 521	+10 535	+20 796	+20 598	+16 522
		Bund	+ 6 428	+ 3 662	+ 7 180	+ 7 083	+ 5 649
		Länder	+ 6 463	+ 3 679	+ 7 175	+ 7 050	+ 5 613
		Gem.	+ 5 630	+ 3 194	+ 6 441	+ 6 465	+ 5 260
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 6 470	–	+ 2 067	+ 4 211	+ 6 646
		Bund	+ 2 067	–	+ 566	+ 1 306	+ 2 168
		Länder	+ 2 117	–	+ 609	+ 1 345	+ 2 197
		Gem.	+ 2 286	–	+ 892	+ 1 560	+ 2 281
	4. Einkunftsspezifische Sonderregelungen						
	4.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft						
37	**§ 13 Abs. 3 EStG** Senkung des Freibetrags für Land- und Forstwirte von bisher 2 000 DM / 4 000 DM (Alleinstehende / Verheiratete) auf 1 300 DM / 2 600 DM, soweit die Summe der Einkünfte 60 000 DM / 120 000 DM nicht übersteigen **vgl. lfd. Nr. 9 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 84	–	+ 68	+ 68	+ 84
		ESt	+ 80	–	+ 64	+ 64	+ 80
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 31	+ 31	+ 38
		ESt	+ 34	–	+ 27	+ 27	+ 34
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Länder ESt	+ 34	–	+ 27	+ 27	+ 34
		Gem. ESt	+ 12	–	+ 10	+ 10	+ 12
38	**§ 13 a EStG** Zielgenauere Umgestaltung der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe **vgl. lfd. Nr. 1 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 106	–	+ 84	+ 84	+ 106
		ESt	+ 100	–	+ 80	+ 80	+ 100
		SolZ	+ 6	–	+ 4	+ 4	+ 6
		Bund	+ 49	–	+ 38	+ 38	+ 49
		ESt	+ 43	–	+ 34	+ 34	+ 43
		SolZ	+ 6	–	+ 4	+ 4	+ 6
		Länder ESt	+ 43	–	+ 34	+ 34	+ 43
		Gem. ESt	+ 14	–	+ 12	+ 12	+ 14

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
39	**§ 14 und § 16 Abs. 4 EStG** Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen **vgl. lfd. Nr. 2 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 26	–	–	.	+ 11
		ESt	+ 25	–	–	.	+ 10
		SolZ	+ 1	–	–	.	+ 1
		Bund	+ 12	–	–	.	+ 5
		ESt	+ 11	–	–	.	+ 4
		SolZ	+ 1	–	–	.	+ 1
		Länder ESt	+ 11	–	–	.	+ 4
		Gem. ESt	+ 3	–	–	.	+ 2
40	**§ 34b EStG** Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf 7 Jahre (vgl. Regelung § 34 EStG – Pos. 78) anstelle der Besteuerung mit dem halben Steuersatz und Besteuerung der Gewinne aus Kalamitätsnutzungen anstelle des bisherigen ⅛ Steuersatzes – bis zum Nutzungssatz mit dem vollen Steuersatz, – darüber hinaus bis zum doppelten Nutzungssatz mit dem ½ Steuersatz und – darüber hinaus mit dem ¼ Steuersatz. **vgl. lfd. Nr. 11 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 11	–	+ 5	+ 5	+ 11
		ESt	+ 10	–	+ 5	+ 5	+ 10
		SolZ	+ 1	–	–	–	+ 1
		Bund	+ 5	–	+ 2	+ 2	+ 5
		ESt	+ 4	–	+ 2	+ 2	+ 4
		SolZ	+ 1	–	–	–	+ 1
		Länder ESt	+ 4	–	+ 2	+ 2	+ 4
		Gem. ESt	+ 2	–	+ 1	+ 1	+ 2
41	**§ 34e EStG** Einschränkung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden in 1999 und 2000, ab 2001 vollständige Streichung der Steuerermäßigung **vgl. lfd. Nr. 12 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 25	–	+ 21	+ 25	+ 90
		ESt	+ 24	–	+ 20	+ 24	+ 85
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 5
		Bund	+ 11	–	+ 10	+ 11	+ 41
		ESt	+ 10	–	+ 9	+ 10	+ 36
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 5
		Länder ESt	+ 10	–	+ 9	+ 10	+ 36
		Gem. ESt	+ 4	–	+ 2	+ 4	+ 13

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
42	**§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG** Einschränkung der Nutzungswertbesteuerung für die eigengenutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind	ESt / SolZ	–	–	–	–	–
43	**R 212 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EStR** Streichung der Waldwertminderung von 3 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Insg.	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		ESt	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	–	–	–	–	–
		Bund	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	–	–	–	–	–
		Länder ESt	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Gem. ESt	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
44	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft**	Insg.	+ 257	–	+ 183	+ 187	+ 307
		Bund	+ 117	–	+ 83	+ 84	+ 140
		Länder	+ 104	–	+ 74	+ 75	+ 123
		Gem.	+ 36	–	+ 26	+ 28	+ 44
	4.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb						
45	**§ 16 Abs. 4 EStG** Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen **vgl. lfd. Nr. 35 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 237	–	–	+ 63	+ 211
		ESt	+ 225	–	–	+ 60	+ 200
		SolZ	+ 12	–	–	+ 3	+ 11
		Bund	+ 108	–	–	+ 29	+ 96
		ESt	+ 96	–	–	+ 26	+ 85
		SolZ	+ 12	–	–	+ 3	+ 11
		Länder ESt	+ 96	–	–	+ 26	+ 85
		Gem. ESt	+ 33	–	–	+ 8	+ 30
46	**§ 17 Abs. 3 EStG** Streichung des Freibetrags in Höhe von 20 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften **vgl. lfd. Nr. 36 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 42	–	–	+ 16	+ 32
		ESt	+ 40	–	–	+ 15	+ 30
		SolZ	+ 2	–	–	+ 1	+ 2
		Bund	+ 19	–	–	+ 7	+ 15
		ESt	+ 17	–	–	+ 6	+ 13
		SolZ	+ 2	–	–	+ 1	+ 2
		Länder ESt	+ 17	–	–	+ 6	+ 13
		Gem. ESt	+ 6	–	–	+ 3	+ 4

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
47	**§ 34c Abs. 4 EStG** Besteuerung von ausländischen Einkünften mit 80 v. H. des Gesamtgewinns aus Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit dem vollen Steuersatz anstelle des bisherigen halben Steuersatzes **vgl. lfd. Nr. 60 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 21	–	+ 16	+ 21	+ 21
		ESt	+ 20	–	+ 15	+ 20	+ 20
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
		Bund	+ 10	–	+ 7	+ 10	+ 10
		ESt	+ 9	–	+ 6	+ 9	+ 9
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
		Länder ESt	+ 9	–	+ 6	+ 9	+ 9
		Gem. ESt	+ 2	–	+ 3	+ 2	+ 2
48	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb**	Insg.	+ 300	–	+ 16	+ 100	+ 264
		Bund	+ 137	–	+ 7	+ 46	+ 121
		Länder	+ 122	–	+ 6	+ 41	+ 107
		Gem.	+ 41	–	+ 3	+ 13	+ 36
	4.3 Einkünfte aus Selbständiger Arbeit						
49	**§ 18 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 EStG** Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen **vgl. lfd. Nr. 97 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 116	–	–	+ 32	+ 74
		ESt	+ 110	–	–	+ 30	+ 70
		SolZ	+ 6	–	–	+ 2	+ 4
		Bund	+ 53	–	–	+ 15	+ 34
		ESt	+ 47	–	–	+ 13	+ 30
		SolZ	+ 6	–	–	+ 2	+ 4
		Länder ESt	+ 47	–	–	+ 13	+ 30
		Gem. ESt	+ 16	–	–	+ 4	+ 10
	4.4 Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit						
50	**§ 8 Abs. 3 EStG** Halbierung des Wertabschlages bei Arbeitnehmer-Rabatten von 4 v. H. auf 2 v. H. des Endpreises und Halbierung des Steuerfreibetrags für Arbeitnehmer-Rabatte von bisher 2 400 DM auf 1 200 DM **vgl. lfd. Nr. 3 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 58	–	+ 61	+ 58	+ 58
		LSt	+ 55	–	+ 58	+ 64	+ 64
		ESt	–	–	–	– 9	– 9
		SolZ	+ 3	–	+ 3	+ 3	+ 3
		Bund	+ 26	–	+ 28	+ 26	+ 26
		LSt	+ 23	–	+ 25	+ 27	+ 27
		ESt	–	–	–	– 4	– 4
		SolZ	+ 3	–	+ 3	+ 3	+ 3
		Länder	+ 23	–	+ 25	+ 23	+ 23
		LSt	+ 23	–	+ 25	+ 27	+ 27
		ESt	–	–	–	– 4	– 4
		Gem.	+ 9	–	+ 8	+ 9	+ 9
		LSt	+ 9	–	+ 8	+ 10	+ 10
		ESt	–	–	–	– 1	– 1

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
51	**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG** Einführung einer Entfernungspauschale von 0,40 DM pro Entfernungskilometer anstelle des bisherigen differenzierten Kilometer-Pauschbetrags für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; Entfernungen bis 15 km werden nicht berücksichtigt, die Kosten ab dem 16. Kilometer werden zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag ggf. zusätzlich zu höheren sonstigen Werbungskosten berücksichtigt	Insg.	+ 3 693	–	+ 3 139	+ 3 735	+ 3 787
		LSt	+ 2 800	–	+ 2 975	+ 3 290	+ 3 335
		ESt	+ 700	–	–	+ 250	+ 255
		SolZ	+ 193	–	+ 164	+ 195	+ 197
		Bund	+ 1 681	–	+ 1 428	+ 1 699	+ 1 722
		LSt	+ 1 190	–	+ 1 264	+ 1 398	+ 1 417
		ESt	+ 298	–	–	+ 106	+ 108
		SolZ	+ 193	–	+ 164	+ 195	+ 197
		Länder	+ 1 488	–	+ 1 264	+ 1 504	+ 1 525
		LSt	+ 1 190	–	+ 1 264	+ 1 398	+ 1 417
		ESt	+ 298	–	–	+ 106	+ 108
		Gem.	+ 524	–	+ 447	+ 532	+ 540
		LSt	+ 420	–	+ 447	+ 494	+ 501
		ESt	+ 104	–	–	+ 38	+ 39
52	**§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG** Senkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten von 2 000 DM auf 1 300 DM	Insg.	+ 3 482	–	+ 4 072	+ 3 545	+ 3 598
		LSt	+ 3 630	–	+ 3 860	+ 4 270	+ 4 335
		ESt	– 330	–	–	– 910	– 925
		SolZ	+ 182	–	+ 212	+ 185	+ 188
		Bund	+ 1 585	–	+ 1 853	+ 1 613	+ 1 637
		LSt	+ 1 543	–	+ 1 641	+ 1 815	+ 1 842
		ESt	– 140	–	–	– 387	– 393
		SolZ	+ 182	–	+ 212	+ 185	+ 188
		Länder	+ 1 403	–	+ 1 641	+ 1 428	+ 1 449
		LSt	+ 1 543	–	+ 1 641	+ 1 815	+ 1 842
		ESt	– 140	–	–	– 387	– 393
		Gem.	+ 494	–	+ 578	+ 504	+ 512
		LSt	+ 544	–	+ 578	+ 640	+ 651
		ESt	– 50	–	–	– 136	– 139
53	**§ 19 Abs. 2 EStG** Halbierung des Höchstbetrags für den Versorgungsfreibetrag von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM für Versorgungsbezüge über 36 000 DM pro Jahr	Insg.	+ 686	–	+ 729	+ 720	+ 729
		LSt	+ 650	–	+ 691	+ 786	+ 800
		ESt	–	–	–	– 104	– 109
		SolZ	+ 36	–	+ 38	+ 38	+ 38
		Bund	+ 312	–	+ 332	+ 328	+ 332
		LSt	+ 276	–	+ 294	+ 334	+ 340
		ESt	–	–	–	– 44	– 46
		SolZ	+ 36	–	+ 38	+ 38	+ 38
		Länder	+ 276	–	+ 294	+ 290	+ 294
		LSt	+ 276	–	+ 294	+ 334	+ 340
		ESt	–	–	–	– 44	– 46
		Gem.	+ 98	–	+ 103	+ 102	+ 103
		LSt	+ 98	–	+ 103	+ 118	+ 120
		ESt	–	–	–	– 16	– 17

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
54	**§ 19 a EStG** Streichung des Steuerfreibetrages von 300 DM für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer **vgl. lfd. Nr. 93 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 84	–	+ 79	+ 84	+ 84
		LSt	+ 80	–	+ 75	+ 80	+ 80
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 36	+ 38	+ 38
		LSt	+ 34	–	+ 32	+ 34	+ 34
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Länder LSt	+ 34	–	+ 32	+ 34	+ 34
		Gem. LSt	+ 12	–	+ 11	+ 12	+ 12
55	**§ 40 Abs. 2 EStG** Senkung des Pauschsteuersatzes von 25 v. H. auf 20 v. H. für Zuschüsse zu Mahlzeiten und für Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen und für Verpflegungsmehraufwendungen; Wegfall der Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von 25 v. H. bei Erholungsbeihilfen	Insg.	– 55	–	– 51	– 55	– 55
		LSt	– 50	–	– 46	– 50	– 50
		SolZ	– 5	–	– 5	– 5	– 5
		Bund	– 26	–	– 25	– 26	– 26
		LSt	– 21	–	– 20	– 21	– 21
		SolZ	– 5	–	– 5	– 5	– 5
		Länder LSt	– 21	–	– 20	– 21	– 21
		Gem. LSt	– 8	–	– 6	– 8	– 8
56	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Nichtselbständiger Arbeit**	Insg.	+ 7 948	–	+ 8 029	+ 8 087	+ 8 201
		Bund	+ 3 616	–	+ 3 652	+ 3 678	+ 3 729
		Länder	+ 3 203	–	+ 3 236	+ 3 258	+ 3 304
		Gem.	+ 1 129	–	+ 1 141	+ 1 151	+ 1 168
	4.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen						
57	**§ 20 Abs. 4 EStG** Halbierung des Sparer-Freibetrags von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM **vgl. lfd. Nr. 10 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 3 028	–	+ 2 073	+ 3 065	+ 3 276
		ESt	+ 250	–	–	+ 190	+ 260
		Zins-Absch.	+ 2 620	–	+ 1 965	+ 2 715	+ 2 845
		SolZ	+ 158	–	+ 108	+ 160	+ 171
		Bund	+ 1 417	–	+ 973	+ 1 436	+ 1 534
		ESt	+ 106	–	–	+ 81	+ 111
		Zins-Absch.	+ 1 153	–	+ 865	+ 1 195	+ 1 252
		SolZ	+ 158	–	+ 108	+ 160	+ 171
		Länder	+ 1 259	–	+ 865	+ 1 276	+ 1 363
		ESt	+ 106	–	–	+ 81	+ 111
		Zins-Absch.	+ 1 153	–	+ 865	+ 1 195	+ 1 252
		Gem.	+ 352	–	+ 235	+ 353	+ 379
		ESt	+ 38	–	–	+ 28	+ 38
		Zins-Absch.	+ 314	–	+ 235	+ 325	+ 341

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2])	Rechnungsjahr[3]) 1998	1999	2000	2001
58	**§ 4 Nr. 5 und § 6 Abs.2 Nr. 6 VersStG** Erhebung einer Versicherungsteuer von 3 v. H. auf Beiträge von Kapitallebensversicherungen und von 15 v. H. auf Beiträge von Risikolebensversicherungen ab 1. Januar 1999	VersSt Bund	+ 3 150	–	+ 2 890	+ 3 150	+ 3 150
59	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Kapitalvermögen**	Insg.	+ 6 178	–	+ 4 963	+ 6 215	+ 6 426
		Bund	+ 4 567	–	+ 3 863	+ 4 586	+ 4 684
		Länder	+ 1 259	–	+ 865	+ 1 276	+ 1 363
		Gem.	+ 352	–	+ 235	+ 353	+ 379
	4.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung						
60	**§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG** Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Privatvermögen und Einführung einer linearen Abschreibung von 3 v. H. für neue Wohngebäude[6])	Insg.	+ 844	–	+ 53	+ 237	+ 517
		ESt	+ 800	–	+ 50	+ 225	+ 490
		SolZ	+ 44	–	+ 3	+ 12	+ 27
		Bund	+ 384	–	+ 24	+ 108	+ 235
		ESt	+ 340	–	+ 21	+ 96	+ 208
		SolZ	+ 44	–	+ 3	+ 12	+ 27
		Länder ESt	+ 340	–	+ 21	+ 96	+ 208
		Gem. ESt	+ 120	–	+ 8	+ 33	+ 74
61	**§ 7 h EStG** Abschaffung der erhöhten Absetzungen von Herstellungskosten an Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten **vgl. lfd. Nr. 75 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 11	–	.	+ 16	+ 42
		ESt	+ 10	–	.	+ 15	+ 40
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 2
		Bund	+ 5	–	.	+ 7	+ 19
		ESt	+ 4	–	.	+ 6	+ 17
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 2
		Länder ESt	+ 4	–	.	+ 6	+ 17
		Gem. ESt	+ 2	–	.	+ 3	+ 6
62	**§ 7 i EStG** Senkung der erhöhten Absetzung von Herstellungskosten an Gebäuden, die Baudenkmale sind, von bisher 10 v. H. auf 5 v. H. und Beschränkung auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind **vgl. lfd. Nr. 76 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 11	–	.	+ 16	+ 42
		ESt	+ 10	–	.	+ 15	+ 40
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 2
		Bund	+ 5	–	.	+ 7	+ 19
		ESt	+ 4	–	.	+ 6	+ 17
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 2
		Länder ESt	+ 4	–	.	+ 6	+ 17
		Gem. ESt	+ 2	–	.	+ 3	+ 6

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
63	**§§ 11 a und 11 b EStG und § 82 b EStDV** Abschaffung der Möglichkeit zur Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu 5 Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.
64	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**	Insg.	+ 866	–	+ 53	+ 269	+ 601
		Bund	+ 394	–	+ 24	+ 122	+ 273
		Länder	+ 348	–	+ 21	+ 108	+ 242
		Gem.	+ 124	–	+ 8	+ 39	+ 86
	4.7 Einkünfte aus Sonstigen Einkünften						
65	**§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG** Neuregelung der Altersbesteuerung – Renten mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil werden zu 50 v. H. steuerpflichtig, – Renten ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil, Renten aus Lebensversicherungen und aus der landwirtschaftlichen Alterskasse werden zu 30 v. H. steuerpflichtig	Insg.	+ 2 500	–	+ 1 546	+ 3 450	+ 2 500
		ESt	+ 2 370	–	+ 1 465	+ 3 270	+ 2 370
		SolZ	+ 130	–	+ 81	+ 180	+ 130
		Bund	+ 1 137	–	+ 704	+ 1 570	+ 1 137
		ESt	+ 1 007	–	+ 623	+ 1 390	+ 1 007
		SolZ	+ 130	–	+ 81	+ 180	+ 130
		Länder ESt	+ 1 007	–	+ 623	+ 1 390	+ 1 007
		Gem. ESt	+ 356	–	+ 219	+ 490	+ 356
66	**§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG** Halbierung des Versorgungs-Freibetrags für Altersentschädigungen und für Waisengeld an Abkömmlinge von Abgeordneten von bisher höchstens 6 000 DM auf 3 000 DM	Insg.	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		ESt	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	–	–	–	–	–
		Bund	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	–	–	–	–	–
		Länder ESt	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		Gem. ESt	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1
67	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Sonstigen Einkünften**	Insg.	+ 2 505	–	+ 1 551	+ 3 455	+ 2 505
		Bund	+ 1 139	–	+ 706	+ 1 572	+ 1 139
		Länder	+ 1 009	–	+ 625	+ 1 392	+ 1 009
		Gem.	+ 357	–	+ 220	+ 491	+ 357

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2])	Rechnungsjahr[3]) 1998	1999	2000	2001
	5. Private Abzüge						
68	**§ 24 a EStG** Halbierung des Höchstbetrages für den Altersentlastungsbetrag von bisher 3 720 DM auf 1 860 DM	Insg.	+ 338	–	+ 311	+ 353	+ 369
		ESt	+ 320	–	+ 295	+ 335	+ 350
		SolZ	+ 18	–	+ 16	+ 18	+ 19
		Bund	+ 154	–	+ 141	+ 160	+ 168
		ESt	+ 136	–	+ 125	+ 142	+ 149
		SolZ	+ 18	–	+ 16	+ 18	+ 19
		Länder ESt	+ 136	–	+ 125	+ 142	+ 149
		Gem. ESt	+ 48	–	+ 45	+ 51	+ 52
	6. Sonderausgaben						
69	**§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG** Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Sonderausgaben	Insg.	+ 158	–	–	+ 121	+ 158
		ESt	+ 150	–	–	+ 115	+ 150
		SolZ	+ 8	–	–	+ 6	+ 8
		Bund	+ 72	–	–	+ 55	+ 72
		ESt	+ 64	–	–	+ 49	+ 64
		SolZ	+ 8	–	–	+ 6	+ 8
		Länder ESt	+ 64	–	–	+ 49	+ 64
		Gem. ESt	+ 22	–	–	+ 17	+ 22
70	**§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG** Streichung der Berücksichtigung von Schulgeld für ein Kind des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben **vgl. lfd. Nr. 7 / Anlage 3 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 11	–	.	+ 11	+ 11
		ESt	+ 10	–	.	+ 10	+ 10
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 1
		Bund	+ 5	–	.	+ 5	+ 5
		ESt	+ 4	–	.	+ 4	+ 4
		SolZ	+ 1	–	.	+ 1	+ 1
		Länder ESt	+ 4	–	.	+ 4	+ 4
		Gem. ESt	+ 2	–	.	+ 2	+ 2
71	**§ 10 d Abs. 1 EStG** Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr ab Veranlagungszeitraum 1997	Insg.	–	+ 500	+ 450	–	–
		ESt	–	+ 330	+ 295	–	–
		KSt	–	+ 145	+ 130	–	–
		SolZ	–	+ 25	+ 25	–	–
		Bund	–	+ 238	+ 215	–	–
		ESt	–	+ 140	+ 125	–	–
		KSt	–	+ 73	+ 65	–	–
		SolZ	–	+ 25	+ 25	–	–
		Länder	–	+ 212	+ 190	–	–
		ESt	–	+ 140	+ 125	–	–
		KSt	–	+ 72	+ 65	–	–
		Gem. ESt	–	+ 50	+ 45	–	–

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	–	+ 500	+ 500	–	–
		Bund	–	+ 238	+ 238	–	–
		Länder	–	+ 212	+ 212	–	–
		Gem.	–	+ 50	+ 50	–	–
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	–	–	– 50	–	–
		Bund	–	–	– 23	–	–
		Länder	–	–	– 22	–	–
		Gem.	–	–	– 5	–	–
72	**§ 10 d Abs. 2 EStG** Begrenzung des Verlustvortrages auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. auf die Hälfte des Gewerbeertrages für Beträge, die 2 Mio. DM übersteigen	Insg.	+ 1 260	+ 782	+ 1 100	+ 1 230	+ 1 026
		GewSt	+ 295	+ 165	+ 245	+ 280	+ 245
		ESt	+ 340	+ 225	+ 305	+ 330	+ 250
		KSt	+ 575	+ 360	+ 505	+ 570	+ 490
		SolZ	+ 50	+ 32	+ 45	+ 50	+ 41
		Bund	+ 497	+ 316	+ 440	+ 489	+ 404
		GewSt	+ 14	+ 8	+ 12	+ 14	+ 12
		ESt	+ 145	+ 96	+ 130	+ 140	+ 106
		KSt	+ 288	+ 180	+ 253	+ 285	+ 245
		SolZ	+ 50	+ 32	+ 45	+ 50	+ 41
		Länder	+ 476	+ 301	+ 417	+ 464	+ 385
		GewSt	+ 44	+ 25	+ 35	+ 39	+ 34
		ESt	+ 145	+ 96	+ 130	+ 140	+ 106
		KSt	+ 287	+ 180	+ 252	+ 285	+ 245
		Gem.	+ 287	+ 165	+ 243	+ 277	+ 237
		GewSt	+ 237	+ 132	+ 198	+ 227	+ 199
		ESt	+ 50	+ 33	+ 45	+ 50	+ 38
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 1 559	+ 782	+ 1 152	+ 1 314	+ 1 121
		Bund	+ 629	+ 316	+ 465	+ 532	+ 452
		Länder	+ 599	+ 301	+ 441	+ 502	+ 428
		Gem.	+ 331	+ 165	+ 246	+ 280	+ 241
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 299	–	– 52	– 84	– 95
		Bund	– 132	–	– 25	– 43	– 48
		Länder	– 123	–	– 24	– 38	– 43
		Gem.	– 44	–	– 3	– 3	– 4
73	**§ 10 f EStG** Senkung der Abziehbarkeit von Herstellungs- und Erhaltungskosten an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal auf 5 v. H. für 20 Jahre und Beschränkung auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind; Streichung der Abziehbarkeit für Gebäude, die zu einem Sanierungs- und Entwicklungsgebiet gehören **vgl. lfd. Nr. 80 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	ESt/ SolZ					

siehe Pußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
74	**§ 10 g EStG** Senkung des Abzugs der Herstellungs- und Erhaltungskosten an inländischen schutzwürdigen Kulturgütern von 10 v. H. auf 5 v. H. **vgl. lfd. Nr. 81 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.
75	**§ 10 i EStG** Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen **vgl. lfd. Nr. 83 / Anlage 2 des 16. Subventionsberichts**	Insg.	+ 591	–	+ 501	+ 543	+ 591
		LSt	+ 110	–	+ 115	+ 128	+ 128
		ESt	+ 450	–	+ 360	+ 387	+ 432
		SolZ	+ 31	–	+ 26	+ 28	+ 31
		Bund	+ 269	–	+ 228	+ 246	+ 269
		LSt	+ 47	–	+ 49	+ 54	+ 54
		ESt	+ 191	–	+ 153	+ 164	+ 184
		SolZ	+ 31	–	+ 26	+ 28	+ 31
		Länder	+ 238	–	+ 202	+ 218	+ 238
		LSt	+ 47	–	+ 49	+ 54	+ 54
		ESt	+ 191	–	+ 153	+ 164	+ 184
		Gem.	+ 84	–	+ 71	+ 79	+ 84
		LSt	+ 16	–	+ 17	+ 20	+ 20
		ESt	+ 68	–	+ 54	+ 59	+ 64
76	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen beiSonderausgaben**	Insg.	+ 2 020	+ 1 282	+ 2 051	+ 1 905	+ 1 786
		Bund	+ 843	+ 554	+ 883	+ 795	+ 750
		Länder	+ 782	+ 513	+ 809	+ 735	+ 691
		Gem.	+ 395	+ 215	+ 359	+ 375	+ 345
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 1 559	+ 1 282	+ 1 652	+ 1 314	+ 1 121
		Bund	+ 629	+ 554	+ 703	+ 532	+ 452
		Länder	+ 599	+ 513	+ 653	+ 502	+ 428
		Gem.	+ 331	+ 215	+ 296	+ 280	+ 241
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 461	–	+ 399	+ 591	+ 665
		Bund	+ 214	–	+ 180	+ 263	+ 298
		Länder	+ 183	–	+ 156	+ 233	+ 263
		Gem.	+ 64	–	+ 63	+ 95	+ 104
	7. Außergewöhnliche Belastung						
77	**§ 33 b Abs. 1 bis 5 EStG** Streichung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
	8. Tarifliche Regelungen						
78	**§ 34 Abs. 1 und 3 EStG** Ab 1. 1. 1999 Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf 7 Jahre **Im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform in der Fassung der vom Deutschen Bundestag am 5. August 1997 angenommenen Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses wurde die bisherige Kappungsgrenze des § 34 Abs. 1 EStG vom 1. August 1997 von 30 Mio. DM auf 15 Mio. DM und ab 2001 auf 10 Mio. DM gesenkt.**	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 5 301 + 5 025 + 276 + 2 412 + 2 136 + 276 + 2 136 + 753	–	+ 1 060 + 1 005 + 55 + 482 + 427 + 55 + 427 + 151	+ 2 917 + 2 765 + 152 + 1 327 + 1 175 + 152 + 1 175 + 415	+ 5 301 + 5 025 + 276 + 2 412 + 2 136 + 276 + 2 136 + 753
79	**§ 35 EStG** Abschaffung der Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 11 + 10 + 1 + 5 + 4 + 1 + 4 + 2	–	– – – – – – – –	. . . .	+ 11 + 10 + 1 + 5 + 4 + 1 + 4 + 2
80	**§ 37 EStG** Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Senkung der Steuersätze nur auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Umfang der zu erwartenden Veränderungen der Bemessungsgrundlage gleichzeitig zu erklären[7]	ESt / KSt / SolZ	–	–	–	–	–
81	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei tariflichen Regelungen**	Insg. Bund Länder Gem.	+ 5 312 + 2 417 + 2 140 + 755	–	+ 1 060 + 482 + 427 + 151	+ 2 917 + 1 327 + 1 175 + 415	+ 5 312 + 2 417 + 2 140 + 755

siehe Fußnote auf Seite 274

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr[2]	Rechnungsjahr[3] 1998	1999	2000	2001
	9. Sonstige Maßnahmen						
82	**§ 35 a EStG 99, § 26 Abs. 6 Satz 4 KStG und § 7 Satz 2 GewStG** Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen unter deutscher Flagge im internationalen Verkehr anhand des Tonnagegewichts des Schiffes („Tonnagebesteuerung") (Steuerreformgesetz 1999)	Insg.	– 120	– 93	– 98	– 114
		GewSt[4]	– 45	– 35	– 35	– 40
		ESt	– 20	– 15	– 15	– 20
		KSt	– 50	– 40	– 45	– 50
		SolZ	– 5	– 3	– 3	– 4
		Bund	– 43	– 32	– 35	– 41
		GewSt[4]	– 4	– 3	– 3	– 3
		ESt	– 9	– 6	– 6	– 9
		KSt	– 25	– 20	– 23	– 25
		SolZ	– 5	– 3	– 3	– 4
		Länder	– 42	– 32	– 34	– 41
		GewSt[4]	– 8	– 6	– 6	– 7
		ESt	– 9	– 6	– 6	– 9
		KSt	– 25	– 20	– 22	– 25
		Gem.	– 35	– 29	– 29	– 32
		GewSt[4]	– 33	– 26	– 26	– 30
		ESt	– 2	– 3	– 3	– 2
83	**§ 94 Abs. 4 EStG 99** Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten (Steuerreformgesetz 1999)	LSt					
		Insg.	– 50	– 45	– 50	– 50
		Bund	– 21	– 19	– 21	– 21
		Länder	– 21	– 19	– 21	– 21
		Gem.	– 8	– 7	– 8	– 8
84	**§ 3 Nr. 1 KraftStG** Wiedereinführung der vollständigen Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge (Steuerreformgesetz 1998)	KraftSt					
		Länder	– 170	– 170	– 170	– 170	– 170
85	**Finanzielle Auswirkungen der sonstigen Maßnahmen**	Insg.	– 340	– 170	– 308	– 318	– 334
		Bund	– 64	–	– 51	– 56	– 62
		Länder	– 233	– 170	– 221	– 225	– 232
		Gem.	– 43	–	– 36	– 37	– 40
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	– 170	– 170	– 170	– 170	– 170
		Bund	–	–	–	–	–
		Länder	– 170	– 170	– 170	– 170	– 170
		Gem.	–	–	–	–	–
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	– 170	–	– 138	– 148	– 164
		Bund	– 64	–	– 51	– 56	– 62
		Länder	– 63	–	– 51	– 55	– 62
		Gem.	– 43	–	– 36	– 37	– 40

siehe Fußnote auf Seite 274

noch Anlage 3a

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs-jahr[2])	Rechnungsjahr[3])			
				1998	1999	2000	2001
86	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Veränderung der Bemessungsgrundlage insgesamt**	Insg.	+52 576	+11 647	+42 307	+49 737	+51 101
		Bund	+22 834	+ 4 216	+18 252	+21 520	+22 360
		Länder	+18 344	+ 4 022	+14 377	+17 088	+17 737
		Gem.	+11 398	+ 3 409	+ 9 678	+11 129	+11 004
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+19 910	+11 647	+22 278	+21 742	+17 473
		Bund	+ 7 057	+ 4 216	+ 7 883	+ 7 615	+ 6 101
		Länder	+ 6 892	+ 4 022	+ 7 658	+ 7 382	+ 5 871
		Gem.	+ 5 961	+ 3 409	+ 6 737	+ 6 745	+ 5 501
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+32 666	–	+20 029	+27 995	+33 628
		Bund	+15 777	–	+10 369	+13 905	+16 259
		Länder	+11 452	–	+ 6 719	+ 9 706	+11 866
		Gem.	+ 5 437	–	+ 2 941	+ 4 384	+ 5 503

Anmerkungen:

[1]) Zahlenangaben auf der Basis der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Tarife und des Solidaritätszuschlages.

[2]) Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.

[3]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

[4]) Pos. 14, Pos. 15, Pos. 28 bis Pos. 35 und Pos. 82:
Die durch das Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage wurde in der Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden berücksichtigt.

[5]) Pos. 30:
Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung von 30 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt.

[6]) Pos. 31 und Pos. 60:
Der Ansatz für das Entstehungsjahr entspricht dem vierfachen Betrag des ersten Veranlagungszeitraumes. Die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Betriebsvermögen sind in Pos. 31 berücksichtigt. In der Pos. 60 sind somit nur die finanziellen Auswirkungen für die Wohngebäude im Privatvermögen enthalten.

[7]) Pos. 80:
Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Bezifferung der übrigen Maßnahmen berücksichtigt.

Anlage 4

Tabelle 1

Auslaufende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum [1])

– in Mio. DM –

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1997	1998	1999	2000	2001
Finanzhilfen insgesamt	23 290,8	21 975,4	21 181,2	19 890,8	18 356,4
I. Auslaufende Finanzhilfen (Anzahl: 7)					
Volumen	230,5	95,9	–	–	–

Einzelpositionen der Anlage 1*)
- Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Nr. 12)
- Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung (Nr. 33)
- Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus (Nr. 34)
- Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG (Nr. 35)
- Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte (Nr. 65)
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des Regionalprogramms
- Studentenwohnraumförderung (Nr. 84)

[1]) Einschließlich der Maßnahmen, die finanziell abgewickelt werden und der Umsetzungen nach anderen Haushaltstiteln.
*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1995 bis 1999 wird im Finanzbericht 1995 dargestellt.

Tabelle 2

Zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum

Zurückgehende Finanzhilfen
Anzahl: 19
Abbauvolumen: rd. 4 214 Mio. DM

Einzelpositionen der Anlage 1*)
- Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Nr. 1)
- Landabgaberente (Nr. 2)
- Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Nr. 4)
- Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln (Nr. 13)
- Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Nr. 15)
- Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern (Nr. 16)
- GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) (Nr. 17–32)
- Verstromungshilfen Steinkohle (Nr. 39)
- Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle-und Stahlindustrie (Nr. 41)
- Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (Nr. 45)
- Hilfen für die Werftindustire (Nr. 56)
- Zuweisungen an die neuen Länder sowie Berlin (Ost) für betriebliche Investitionen (Nr. 63)
- Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Nr. 64)
- Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkaptialhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen (Nr. 66)
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen sowie Zuschüssen (Nr. 78)
- Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich Modernisierung und Instandsetzung (Nr. 79)
- Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes, für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten (Nr. 90)
- Zuweisungen an die neuen zur Verbilligung von Zinskosten (Nr. 92)
- Tschernobyl (Nr. 98)

*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1995 bis 1999 wird im Finanzbericht 1995 dargestellt.

Anlage 5

Tabelle 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1995 bis 1997 nach Aufgabenbereichen[1])

(bisheriges Gebiet einschließlich Gesamt-Berlin)

	Finanzhilfen					
	1995 Ist		1996 Ist		1997 Soll	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	2 123,3	*14,9*	1 945,8	*14,0*	2 098,2	*14,2*
D	58,9	*2,7*	26,1	*1,2*	48,8	*2,3*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ...	3 903,0	*27,4*	3 912,1	*28,2*	4 331,0	*29,4*
D	98,3	*4,4*	134,0	*6,4*	134,7	*6,2*
III. Verkehr	1 830,2	*12,9*	1 951,1	*14,1*	2 077,8	*14,1*
D	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*
IV. Wohnungswesen	6 368,8	*44,8*	6 055,1	*43,7*	6 234,9	*42,3*
D	2 055,5	*92,9*	1 936,7	*92,4*	1 972,6	*91,5*
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	14 225,3	*100,0*	13 864,1	*100,0*	14 741,8	*100,0*
D	2 212,7	*100,0*	2 096,8	*100,0*	2 156,1	*100,0*

[1]) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Tabelle 2

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1995 bis 1997 nach Aufgabenbereichen[1])

(Beitrittsgebiet ohne Berlin)

	Finanzhilfen					
	1995 Ist		1996 Ist		1997 Soll	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	1 388,3	*20,7*	1 533,5	*20,4*	1 575,0	*19,3*
D	100,5	*8,5*	69,3	*6,1*	20,0	*3,0*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ...	2 477,9	*36,9*	3 071,4	*40,8*	3 980,0	*48,9*
D	239,0	*20,1*	161,2	*14,1*	18,0	*2,7*
III. Verkehr	635,5	*9,5*	507,2	*6,7*	570,5	*7,0*
D	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*
IV. Wohnungswesen	2 220,0	*33,0*	2 422,5	*32,2*	2 021,1	*24,8*
D	849,1	*71,4*	910,0	*79,8*	620,7	*94,2*
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	6 721,7	*100,0*	7 534,5	*100,0*	8 146,6	*100,0*
D	1 188,6	*100,0*	1 140,6	*100,0*	658,7	*100,0*

[1]) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Anlage 6

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1995 bis 1997 (Darlehen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz 1995 Ist	1996 Ist	1997 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	864	990	850
	davon: Neue Länder	(–)	(–)	(–)
2	Förderung von Existenzgründungen			
	• Eigenkapitalhilfe (ab 1997 aus ERP-Mitteln) aus 1/862 01			2 000
	davon: Neue Länder			(1 300)
	• Existenzgründungsdarlehen	3 402	3 072	3 050
	davon: Neue Länder	(2 099)	(1 508)	(2 050)
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	296	224	300
	davon: Neue Länder	(146)	(63)	(200)
4	Förderung von Aufbauinvestitionen neuer Länder aus 1/862 01	2 133	2 085	2 100
5	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01		104	100
	davon: Neue Länder		(17)	(30)
6	Förderung von Innovationen aus 1/862 01		688	1 500
	davon: Neue Länder		(63)	(500)
7	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	4 519	3 354	2 700
	davon: Neue Länder	(2 469)	(1 272)	(1 400)
8	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 1/866 01	305	483	400
	davon: Neue Länder	(38)	(5)	(100)
	Summe	11 519	11 000	13 000
	davon: Neue Länder	(6 885)	(5 013)	7 680

Anlage 7

Tabelle 1

Förderung von Forschung und Technologie des BMBF 1995 [1]) nach Aufgabenbereichen, Förderbereichen/Förderschwerpunkten
– Direkte Projektförderung *) –

– Profildarstellung –

Aufgabenbereich Förderbereich/Förderschwerpunkt	insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
		TDM	%
1 Erkenntnisorientierte und programmübergreifende Grundlagenforschung	**132 428**	–	–
davon:			
B Großgeräte der Grundlagenforschung	132 428	–	–
2 Forschung und Entwicklung zur Daseinsvorsorge	935 069	58 571	*6,26*
davon:			
C1 Meeresforschung	84 119	1 502	*1,79*
C3 Polarforschung	7 035	521	*7,41*
F1 Ökologische Forschung	81 914	1 512	*1,85*
F7 Klima- und Atmosphärenforschung	83 640	12 201	*14,59*
G Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	194 486	2 816	*1,45*
H Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	64 994	24 973	*38,42*
O1 Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen)	51 900	–	–
P2 Bauforschung und -technik	25 387	1 190	*4,69*
S1 Berufsbildungsforschung	33 073	3 211	*9,71*
S2 Übrige Bildungsforschung	60 749	1 429	*2,35*
V Geisteswissenschaften	44 571	–	–
W1 Querschnittsaktivitäten (einschl. Technikfolgenabschätzung)	203 201	9 216	*4,54*
3 Technologie- und Innovationsförderung	2 365 505	1 093 179	*46,21*
davon:			
C2 Meerestechnik	35 521	26 259	*73,93*
D1 Nationale Förderung von Weltraumforschung und Weltraumtechnik	320 787	136 815	*42,65*
E1 Kohle und andere fossile Energieträger	25 905	8 356	*32,26*
E2 Erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung	177 899	79 452	*44,66*
E3 Nukleare Energieforschung (ohne Beseitigung kerntechnischer Anlagen)	85 905	46 428	*54,05*
E4 Beseitigung kerntechnischer Anlagen	228 111	100 732	*44,16*
F2 Umwelttechnologien	150 470	56 438	*37,51*
I1 Informatik	93 688	26 823	*28,63*
I2 Basistechnologien der Informationstechnik	318 625	143 563	*45,06*
I3 Anwendung der Mikrosystemtechnik (einschließlich Mikroelektronik, Mikroperipherik)	102 180	49 332	*48,28*
I4 Fertigungstechnik	95 441	50 054	*52,44*
K Biotechnologie	148 569	40 456	*27,23*
L1 Materialforschung	129 637	74 657	*57,59*
L2 Physikalische und chemische Technologien	195 137	54 818	*28,09*
M Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologie	98 811	75 314	*76,22*
N Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	134 072	120 485	*89,87*
O2 Rohstoffsicherung	–	–	–
U Fachinformation	24 747	3 197	*12,92*
4 Hochschulbau und überwiegend hochschulbezogene Sonderprogramme	134 706	–	–
davon:			
A6 Überwiegend hochschulbezogene Sonderprogramme	134 706	–	–
Insgesamt*)	3 567 706	1 151 749	*32,28*

*) Nicht einbezogen ist hier die direkte Projektförderung im Aufgabenbereich „Übrige, nicht FuE-relevante Bildungsausgaben". Insgesamt beläuft sich die direkte Projektförderung des BMBF auf 1995: 4 185 161 TDM.
[1]) Vorläufiges Ist einschließlich der vom BMFT bewirtschafteten Mittel aus dem Einzelplan 60.

Quelle: BMBF

Tabelle 2

Förderung ziviler Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft[1]) durch den Bund nach Zuständigkeiten sowie Anzahl der geförderten Unternehmen/Stellen

Ressort/Maßnahme	1993		1994	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
BMBF				
– Direkte Projektförderung	1 548	1 304,1	1 727	1 234,0
– Mikroperipherik/Mikrosystemtechnik (indirekt-spezifische Maßnahme)	248	21,7	146	12,7
– Fertigungstechnik (indirekt-spezifische Maßnahme)	450	43,4	299	18,7
– Biotechnologie (indirekt-spezifische Maßnahme)	144	23,0	159	25,2
– 250 MW-Wind	252	18,8	312	20,1
– 1 000-Dächer-Photovoltaik-Programm	2	6,4	2	2,3
– Solarthermie 2000	.	0,0	2	0,9
– Forschungspersonal-Zuwachsförderung	717	18,0	775	17,5
– Auftragsforschung und -entwicklung	776	69,8	894	59,2
– Technologieorientierte Unternehmensgründungen (TOU)	224	80,0	187	67,2
– Forschungskooperation zwischen Industrie und Wissenschaft	409	14,0	988	49,9
– FuE-Darlehen	.	0,0	.	2,2
Summe BMBF	4 770	1 599,2	5 491	1 509,9
BMWi				
– Industrielle Gemeinschaftsforschung	619	169,6	634	169,9
– FuE-Personalförderung-Ost	1 417	91,8	1 576	67,1
– Innovationsförderung	282	50,6	431	80,0
– Technologietransfer und Fachinformation	97	49,5	100	55,0
– Zuschüsse zur Entwicklung ziviler Flugzeuge	8	411,3	7	287,7
– Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen	222	99,3	254	149,5
– Designförderung	–	–	185	2,0
Summe BMWi	2 645	872,1	3 187	811,2
Insgesamt	7 415	2 471,3	8 678	2 321,1

[1]) Einschließlich Sondermittel „Aufbauhilfe Ost"; abweichende Wirtschaftsabgrenzung gegenüber Tabelle II/21.
Quelle: BMWi, BMBF

Anlage 8

Leistungen von Treuhandanstalt und Nachfolgegesellschaften

1. Treuhandanstalt

Der Treuhandanstalt wurde mit dem Treuhandgesetz vom Juni 1990, bestätigt in Artikel 25 des Einigungsvertrages, die Verwaltung und Verwertung des ehemals volkseigenen industriellen und landwirtschaftlichen Vermögens der früheren DDR übertragen. Sie hatte den Auftrag, die ihr zugeordneten Unternehmen – ggf. nach erfolgreicher Sanierung – zu privatisieren oder, falls sie nicht wettbewerbsfähig sind, stillzulegen.

Die Treuhandanstalt hat Ende 1994 ihre Kernaufgabe, die Staatsunternehmen der ehemaligen DDR in wettbewerbsfähige, privatwirtschaftliche Strukturen zu überführen, im wesentlichen abgeschlossen.

So konnte sie bis zum 31. Dezember 1994 15 100 Unternehmen und Betriebsteile veräußern. Hiervon gingen rd. 80 v.H. an mittelständische Erwerber, rd. 3 000 Privatisierungen im Rahmen sogenannter Management-Buy-Outs. Darüber hinaus konnten bereits bis 1991 im Rahmen der sogenannten „Kleinen Privatisierung" 25 000 Handelsgeschäfte, Gaststätten, Hotels etc. verkauft werden. Zusammen mit den 4 300 abgeschlossenen Reprivatisierungen ist dies ein wirksamer Beitrag zum Wiederaufbau des ostdeutschen Mittelstandes gewesen. Ähnliches gilt für den Verkauf von rd. 46 500 Liegenschaften und ca. 67 700 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche.

Insgesamt wurden Privatisierungserlöse von rd. 67 Mrd. DM, Arbeitsplatzzusagen für 1,5 Mio. DM Mitarbeiter und Investitionszusagen in Höhe von 211 Mrd. DM erzielt.

Trotz mancher Kritik in Einzelfällen hat die Treuhandanstalt nach 40jähriger sozialistischer Planwirtschaft innerhalb von vier Jahren eine gute Grundlage für den marktwirtschaftlichen Neubeginn der neuen Länder geschaffen. Die Deutsche Bundesbank hat bereits im April 1994 Bilanz über die Arbeit der Treuhandanstalt als ein „effektives Transformationsinstrument der Wirtschaftspolitik" gezogen: „... ein weniger zügiges Privatisierungstempo und eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der Treuhandanstalt ... wären im Ergebnis mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden."

2. Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen

Mit dem Abschluß der Kernaufgaben der Treuhandanstalt Ende 1994 mußten neue Organisationsstrukturen geschaffen werden, um die noch verbliebenen, für den Neuaufbau der Wirtschaft weiterhin wichtigen Aufgaben bewältigen zu können. Die Erledigung der restlichen umfangreichen Treuhand-Aufgaben erfolgt seit dem 1. Januar 1995 durch vier Nachfolgeorganisationen, die dezentral und zeitlich begrenzt für eine rasche Aufgabenerledigung Sorge tragen.

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt weiterhin die Fach- und Rechtsaufsicht über die in „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)" umbenannte verkleinerte Treuhandanstalt. Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrgenommen.

Nach Ausgliederung unternehmens- und liegenschaftsbezogener Aufgaben und Beteiligungen konnte sich die BvS im wesentlichen auf die Aufgabenbereiche Vertragsmanagement, Abwicklung, Reprivatisierung und hoheitliche Tätigkeiten konzentrieren. Von besonderer Bedeutung für den weiteren wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Ländern bleibt die Begleitung privatisierter Unternehmen durch Überwachung der von Investoren übernommenen Arbeitsplatz- und Investitionszusagen (zum 30. Juni 1997 noch rd. 21 000 „aktive" Privatisierungsverträge) sowie die zügige Abarbeitung der noch offenen Anträge auf Kommunalisierung (rd. 81 000) und Vermögenszuordnung (rd. 244 000 Flurstücke). Daneben begleitet die BvS die Stillegung von noch rd. 3 600 Unternehmen und bearbeitet rd. 4 000 unternehmensbezogene vermögensrechtliche Reprivatisierungsansprüche. Aber auch einzelne wichtige Privatisierungen konnte die BvS noch 1996 abschließen; hierzu zählen Unternehmen an den traditionsreichen Standorten des Merseburger Chemiedreiecks sowie die Deutsche Waggonbau AG. Ziel der BvS ist es, ihre Kernaufgaben bis Ende 1998 weitgehend abzuarbeiten.

BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH

Unter dem Dach der *BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH* wurden die vier bestehenden Management-Kommanditgesellschaften (MKG'en) mit insgesamt 47 Beteiligungsunternehmen und zwei verbliebenen Direktbeteiligungen zusammengefaßt. Die MKG'en haben zum 31. Dezember 1996 ihre operative Privatisierungstätigkeit beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ein Großteil der Unternehmen privatisiert.

Die wenigen verbliebenen Unternehmen werden im Laufe des Jahres 1997 veräußert, so daß die Voraussetzungen für die Beendigung der operativen Tätigkeit der BMGB zum 31. Dezember 1997 gegeben sind. Es ist geplant, die längerfristigen Aufgaben der BMGB – insbesondere die Begleitung der ökologischen Altlastensanierung bei stillgelegten Bergwerken und kerntechnischen Anlagen sowie im Bereich

des Braunkohlebergbaus – auf andere Institutionen zu übertragen.

Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG)

Im Liegenschaftsbereich wird die Besitzgesellschaft TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH weiterhin mit Nachdruck die Privatisierung der Grundstücke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft fortführen, um sie für den wirtschaftlichen Aufbauprozeß in Ostdeutschland verfügbar zu machen.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH hat als Geschäftsbesorgerin der BvS im Rahmen der ersten Phase der Privatisierung bereits über 90 v. H. der landwirtschaftlichen Treuhandflächen langfristig verpachtet. Nach Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) am 1. Dezember 1994 und der dazu erlassenen Flächenerwerbsverordnung vom 30. Dezember 1995 hat die zweite Phase der Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens, der Verkauf an bestimmte Erwerbergruppen begonnen. Bis zum 31. Dezember 1996 wurden 332 ha landwirtschaftliche Flächen und 49 820 ha forstwirtschaftliche Flächen nach EALG veräußert. Der Wertansatz für diese Flächen liegt in den meisten Fällen unter dem jeweiligen Verkehrswert.

BMGB und TLG wurden auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen und sind unmittelbare Bundesbeteiligungen. Die Defizite der THA-Nachfolgeeinrichtungen werden ab 1995 über den Bundeshaushalt ausgeglichen.

Anlage 9

Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt."

2. Abgrenzung der Subventionen

Gemäß § 12 Abs. 2 StWG ist im Rahmen der Berichterstattung zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden.

Als *Erhaltungshilfen* an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. *Anpassungshilfen* sollen im wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. *Produktivitätshilfen* dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden *als Sonstige Hilfen* vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfaßt, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Baunachfrage in erheblichem Umfang beeinflußt.

3. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff existieren. Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff im Rahmen der Strukturberichterstattung geeinigt. Die Institute erfassen dabei alle Gebietskörperschaften, während im Subventionsbericht des Bundes die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der anderen Gebietskörperschaften, die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU nur nachrichtlich dargestellt werden. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen, andere Leistungen wie das Wohngeld und Subventionen der Sozialversicherung sowie inzwischen auch Schätzungen über den Subventionsanteil der Leistungen der Treuhandanstalt von den Forschungsinstituten einbezogen. Die Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurden ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt (Tz. 25 bis 27 sowie Übersicht 14).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. So verfolgen die Wirtschaftsforschungsinstitute das Ziel, den Subventionsgrad der deutschen Wirtschaft zu ermitteln, um die Subventionswirkungen und mögliche wirtschaftliche Fehlentwicklungen abzuleiten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht vor allem auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, die Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage, seine Orientierung am Bundeshaushalt und seine Einordnung in den Rahmen anderer Berichte der Bundesregierung nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Im einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausgeführt, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen". Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind". Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung" gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Insbesondere waren die Hilfen an die Bahn überwiegend als Teil der Verkehrsinfrastruktur – wie auch die Mittel für den Straßenbau – anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden inzwischen die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die Bahnreform hat zwar die Rechtsform der Bahn geändert; da der Bund aber auch nach der Reform Verpflichtungen für den Infrastrukturbereich hat, werden die für den Schienenwegeaus- und -neubau bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in

überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden.

VGR-Abgrenzung

Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird. Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen, in voller Höhe aus. Da auf der anderen Seite die Rückzahlungen von Darlehen nicht berücksichtigt werden, wird der Subventionswert der Finanzhilfen insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht" dargestellt.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen. Dabei bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben werden – wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden – nicht als Subventionen erfaßt.

Weitere Berichte

Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – informiert die Bundesregierung neben dem Subventionsbericht gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Bundesverkehrswegeplan und im Umweltbericht.

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Tz. 22 und 23). Einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder – wie der Bund – über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Sommer 1997 kurz dargestellt:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1994 (Ist), 1995 (Soll) und 1996 (Soll) und wurde im September 1995 veröffentlicht. Der Subventionsbericht für die Jahre 1995 (Ist) und 1996 (Ist) und 1997 (Soll) wird voraussichtlich im August 1997 fertiggestellt.

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1996 (Ist), 1997 (Soll) und 1998 (Soll). Der nächste Subventionsbericht erscheint nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 1999/2000 voraussichtlich Mitte 1999.

Berlin: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für den Zeitraum 1993 bis 1996 und wurde im Oktober 1996 beschlossen.

Bremen: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für den Zeitraum 1980 bis 1990 und wurde 1990 veröffentlicht. Der nächste Subventionsbericht wird voraussichtlich die Jahre 1990 bis 1997 umfassen und wahrscheinlich 1998 erscheinen.

Hamburg: Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Allgemeinen Vorberichts (ab 1998: mit dem Finanzbericht) zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet.

Hessen: Der derzeit aktuelle 10. Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1994 bis 1996 und wurde im Herbst 1996 veröffentlicht. Der 11. Subventionsbericht für die Haushaltsjahre 1995 bis 1997 wird voraussichtlich im Sommer/Herbst 1997 erscheinen.

Niedersachsen: Im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden Mittelfristigen Planung (Mipla) wird über die Entwicklung der Finanzhilfen berichtet. Zuletzt im August 1996 für den Zeitraum von 1996 bis 2000. Die Veröffentlichung der Mipla 1997 bis 2001 ist im Herbst 1997 vorgesehen.

Nordrhein-Westfalen: Der derzeit aktuelle 14. Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1991 bis 1998 (Steuervergünstigungen 1991 bis 1994) und wurde im März 1995 veröffentlicht. Der 15. Subventionsbericht für die Haushaltsjahre 1993 bis 2000 (Steuervergünstigungen 1993 bis 1996) wird voraussichtlich im August 1997 erscheinen.

Rheinland-Pfalz: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1988 bis 1995 und wurde im August 1994 veröffentlicht. Der nächste Subventionsbericht für die Jahre 1994 bis 1997 wird voraussichtlich im Herbst 1997 erscheinen

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 4. Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für den Zeitraum 1993 bis 1996. Der 5. Subventionsbericht für die Jahre 1995 bis 1998 soll 1998 erscheinen

Saarland: Keine Subventionsberichterstattung.

Die neuen Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt Sachsen, und Thüringen** planen derzeit keine eigene Subventionsberichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Anlage 11

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) abgeschlossene Untersuchungen

1. Die Binnenfischerei in Ost- und Westdeutschland im Vergleich, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1995
2. Landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten von Grenzstandorten in den neuen Bundesländern, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1995
3. Ökonomische Begleitforschung zum Extensivierungsprogramm – Regional und betrieblich differenzierte Untersuchungen über Akzeptanz und Motivation, Voraussetzung und wirtschaftliche Folgen einer Teilnahme am Extensivierungsprogramm, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1995
4. Auswirkungen veränderter agrarpolitischer Rahmenbedingungen auf die Wirtschaftlichkeit des ökologischen Landbaus, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1995
5. Einkommens- und Umwelteffekte der EU-Agrarreform und von Düngemittelabgaben in der Landwirtschaft der EU, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1996
6. Ökonomische Analyse des Nutzungskonfliktes zwischen Naturschutz und Landwirtschaft am Beispiel des Nationalparks „Untere Oder" in Brandenburg, Institut für Sozioökonomie des Zentrums für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF), Müncheberg, 1996
7. Untersuchung zur Effizienz staatlicher Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen in der Molkerei- und Fleischwirtschaft im Beitrittsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung der Lebensmittelverarbeitung der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, 1997
8. Beurteilung der staatlichen Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen der Getreidelagerwirtschaft in den neuen Bundesländern, Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung der Lebensmittelverarbeitung der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, 1996
9. Untersuchung von Schadenstatbeständen aufgrund immissionsbedingter Waldschäden und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen sowie Evaluierung der kompensatorischen Wirkungen von Fördermaßnahmen in einzelnen Forstbetrieben, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, 1996
10. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft – Analyse der Veränderungen und forstpolitischer Handlungsbedarf, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Hamburg, 1995

b) laufende Untersuchungen

1. Entwicklung, Test und Anwendung von Agrarsektormodellen, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
2. Agrarstrukturpolitik im vereinten Deutschland, Anpassungsreaktionen und Steuerungsdefizite des veränderten kooperativen Föderalismus am Beispiel der Politikverflechtung und Politikergebnisse in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
3. Weiterentwicklung und Anwendung des Welt-Agrarhandelsmodells TRADE für Langfristsimulationen der Weltagrarmärkte sowie der Auswirkungen für die Landwirtschaft der EU und der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung des Modellsystems RAUMIS, Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn
4. Reform der agrarsozialen Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
5. Entscheidungsverfahren und Ausgestaltung der Agrarstrukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
6. Auswirkungen eines Verzichtes auf chemische Pflanzenschutzmittel für die deutsche Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
7. Auswirkungen von Politiken zur Verminderung von Stickstoffüberschüssen auf betrieblicher Ebene, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode

8. Ökonomische Begleitforschung des Transformationsprozesses in der ostdeutschen Milch- und Molkereiwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung der Lebensmittelverarbeitung der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel

9. Ländliche Räume und ihre Dörfer auf der Schwelle ins nächste Jahrtausend – Ziele, Entwicklungsszenarien und Umsetzungsstrategien unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstrukturpolitik, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn

10. Zur Legitimation und Gestaltung forstlicher Förderung, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg

11. Zur Wettbewerbsstellung der forstlichen Produktion in den neuen Bundesländern, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Länderspezifische ordnungs- und strukturpolitische Anforderungen beim Ausbau der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, HWWA, Hamburg, 1995

2. Internationale Kompensationsmöglichkeiten zur CO_2-Reduktion unter Berücksichtigung steuerlicher Anreize und ordnungsrechtlicher Maßnahmen, HWWA, Hamburg, 1995

3. Wirtschaftliche Auswirkungen mengenmäßiger Importbeschränkungen, IfW, Kiel, 1996

4. Wachstums- und Beschäftigungsauswirkungen der Rückführung öffentlicher Ausgaben, differenziert nach Arten, IfW, Kiel und RWI, Essen, 1996

5. Steuern und Abgaben als Instrumente der Umweltpolitik – Ein Vergleich der ökologischen, einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirkungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, DIW, Berlin und Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin, 1995

6. Kooperationschancen mittelständischer Unternehmen im Auslandsgeschäft – Untersuchung staatlicher Förderinstrumente im Hinblick auf die für mittelständische Unternehmen entscheidungsrelevanten Faktoren, Prognos AG, Basel, 1996

7. Finanzierung der Verbraucherorganisation in der Bundesrepublik Deutschland – Gibt es Alternativen zum bestehenden System, ifo, München, 1996

8. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in den neuen Bundesländern; 15. Bericht mit Schwerpunkt: Ziele, Gestaltung und Evaluierung der Wirtschaftsförderung, DIW, Berlin, IfW, Kiel und IWH, Halle, 1996

9. Mittelstandsförderung in Deutschland – Konsistenz und Transparenz sowie Ansatzpunkte für Verbesserungsmöglichkeiten, RWI, Essen, und WSF-Wirtschafts- und Sozialforschung, Kerpen, 1996

10. Wirkungsanalyse der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen der informationstechnischen Industrie in den neuen Bundesländern auch im Hinblick auf die Entwicklung der globalen Informations-Infrastruktur, DIW, Berlin, Institut für Innovationsmanagement e. V., Bernau und UV Informationssysteme e. V., Berlin, 1997

b) laufende Untersuchungen

1. Wechselbeziehungen zwischen Transfers, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern (Strukturberichterstattung 1995-1997), IWH, Halle

2. Hemmnisse gegenüber Teilzeitarbeit und flexibler Arbeitsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik, Mainz

3. Fehlsteuerungen der Umverteilungspolitik in Deutschland und Ansätze für eine Neuordnung, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen

4. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie: Strukturanalyse und Handlungserfordernisse, ifo, München

5. Überlegungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Inlandsmesseförderung für kleine und mittlere Unternehmen, ifo, München

6. Finanzierungsrestriktionen für kleine und mittlere Unternehmen und ihre Auswirkungen auf Investition und Innovation, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim

7. Möglichkeiten zur Verbesserung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Umfeldes für Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen – Wege zu einer neuen Kultur der Selbständigkeit, Infratest Burke Sozialforschung, München, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln und RWI, Essen

8. Rolle des Staates in einer globalisierten Wirtschaft, Institut für Wirtschaftspolitik, Köln

III. Wohnungswesen

a) abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau 1991 bis 1993, Infratest Sozialforschung, München, 1994

2. Wohnungspolitik für die neuen Länder, Expertenkommission Wohnungspolitik (im Auftrag der Bundesregierung), Tübingen, 1995

3. Wohnungspolitik auf dem Prüfstand, Expertenkommission Wohnungspolitik (im Auftrag der Bundesregierung), Tübingen, 1995

4. Möglichkeiten des Abbaus von Mietverzerrungen im Bestand von Sozialwohnungen, empirica, Bonn, 1996

5. Förderpraxis des sozialen Wohnungsbaus, Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt und ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, 1997

6. Anwendung von dynamischen Investitionsrechenverfahren zur Dimensionierung von Fördermitteln im sozialen Wohnungsbau, European Business School, Oestrich-Winkel, 1997

b) laufende Forschungsaufträge

1. Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Fördermitteln

IV. Sonstiges

1. 4. Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel, 1995

2. 5. Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel, 1997

3. Boss, A. und Rosenschon, A.; Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland – Bestandsaufnahme und Bewertung, Kieler Arbeitspapier Nr. 793, IFW, Kiel, 1997

4. Rosenschon, A.; Finanzhilfen der Bundesländer, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 293, IFW, Kiel, 1997

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
	1. Einkommensteuer	
§ 2 a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	44 Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	59 Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung von Mietpreisvorteilen der Arbeitnehmer	73 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	95 Anlage 2
§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	31 Anlage 2
§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	32 Anlage 2
§ 6 b EStG i. V. m. § 52 Abs. 8 EStG	Übertragung von stillen Reserven auf Anteile an Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern, sofern diese kleine und mittlere Unternehmen sind	22 Anlage 2
§ 7 c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	74 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	96 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	33 Anlage 2
§ 7 g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	34 Anlage 2
§ 7 h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	75 Anlage 2
§ 7 i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	76 Anlage 2
§ 7 k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	77 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 50 v. H. mtl. für bestimmte Sachbezüge	2 Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen • zur Gesetzlichen Rentenversicherung • zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	4 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	92 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	6 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	7 Anlage 3
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	8 Anlage 3
§ 10 e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	78 Anlage 2
§ 10 e Abs. 6 a EStG	Befristeter Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bei eigengenutzten neuen Wohnungen	79 Anlage 2
§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen	80 Anlage 2
§ 10 g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	81 Anlage 2
§ 10 h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	82 Anlage 2
§ 10 i EStG	Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung	83 Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000/ 100 000 DM nicht übersteigt	9 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	35 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	36 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	97 Anlage 2
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	93 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	10 Anlage 3
§ 32 c EStG	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	37 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 34 b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	11 Anlage 3
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	60 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	12 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 10 e EStG	84 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	13 Anlage 3
§ 37 a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	14 Anlage 3
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	15 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	16 Anlage 3
§ 45 b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	98 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	38 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	85 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	61 Anlage 2
	2. Körperschaftsteuer	
§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 1 a KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2 a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	23 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	39 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	24 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	25 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	4 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	5 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	26 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	40 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	41 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	27 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	28 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	29 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen" (MDS)	30 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	31 Anlage 3
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	32 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	33 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	42 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer	
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	43 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlengbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	34 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	35 Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	16 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	86 Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	87 Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	88 Anlage 2
§ 14 c BerlinFG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)	17 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	18 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	19 Anlage 2
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	21 Anlage 2
§§ 2 bis 4 und 8 Abs. 1 a FördG	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	23 Anlage 2
§§ 3, 4 und 8 Abs. 1 a FördG	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	24 Anlage 2
§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 a FördG	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West); Begünstigung von Erwerbergemeinschaften	25 Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	26 Anlage 2
§ 7 a FördG	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet	27 Anlage 2
Investitionszulagengesetz 1996	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	28 Anlage 2
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten	20 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	94 Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	17 Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	18 Anlage 3
	4. Vermögensteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	36 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost (ab 1995: Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) sowie Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn (ab 1994: Bundeseisenbahnvermögen)	37 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	38 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	39 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23 bis 25 der Anlage 3 genannten Institutionen	40 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	41 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG	Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken	89 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	45 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mittelständischen Wirtschaft	90 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 20 VStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	42 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 VStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	43 Anlage 3
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	9 Anlage 2
§ 24c VStG	Nichterhebung der VSt 1991 bis 1996 im Beitrittsgebiet	29 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	46 Anlage 2
§ 101 Nr. 4 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG	Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	99 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§§ 110ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	44 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	100 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG, § 3 Nr. 3 VStG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	45 Anlage 3
§ 117a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	46 Anlage 3
§ 117a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	62 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	47 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	47 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	48 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	49 Anlage 3
	5. Gewerbesteuer	
§ 3 Nrn. 1 und 3 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn	50 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	51 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	52 Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	53 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 genannten Institutionen	54 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	10 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	11 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	101 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	12 Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	102 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	48 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	49 Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	50 Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	55 Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	56 Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	57 Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen" und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen"	58 Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	59 Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	60 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	51 Anlage 2
§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer 1991 bis 1997 im Beitrittsgebiet	30 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	52 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	61 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	62 Anlage 3
	6. Umsatzsteuer	
§ 4 Nr. 8 Buchstabe k und § 4 b Nr. 1 UStG	Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Gold	63 Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	64 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	65 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	66 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u. a.	67 Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	68 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	69 Anlage 3
§ 4 Nr. 21 a UStG	Befreiung der Umsätze der staatl. Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	70 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	71 Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	72 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	103 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstükke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	73 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	74 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	104 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	75 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	63 Anlage 2
	7. Versicherungsteuer	
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	76 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	77 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	105 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	13 Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr	64 Anlage 2
	8. Kraftfahrzeugsteuer	
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	78 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	65 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	14 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	106 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	66 Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	79 Anlage 3
§ 3b KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw	67 Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Steuerbefreiung für bestimmte schadstoffarme Pkw	67 a Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	68 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	69 Anlage 2
	9. Verbrauchsteuern	
	a) Tabaksteuer	
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	53 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
	b) Biersteuer	
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	54 Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	55 Anlage 2
	c) Mineralölsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird	70 Anlage 2
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u.a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	56 Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	57 Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	58 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	71 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschiffahrt	72 Anlage 2
	d) Branntweinsteuer	
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG, § 124 Brennereiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	15 Anlage 2
	10. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	80 Anlage 3
	11. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn benutzt wird	81 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	82 Anlage 3
§§ 82, 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	91 Anlage 2
	12. Erbschaftsteuer	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	83 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund-lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 16. Subv.-Ber.
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	84 Anlage 3
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u. a.	85 Anlage 3

Bundesrat **Drucksache 598/97**

29. 08. 97

Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (Sechzehnter Subventionsbericht)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) -- 505 02 – Su 19/97

Bonn, den 29. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (Sechzehnter Subventionsbericht)

mit 12 Anlagen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bericht wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Dr. Helmut Kohl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **598/97** (Beschluß)

17.10.97

Beschluß
des Bundesrates

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (Sechzehnter Subventionsbericht)

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) Kenntnis zu nehmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946